David Georg Struben

Königlich Großbrittannischen und Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Canzley-Directoris

Nebenstunden.

Zweiter Theil.

Neueste Auflage.

Gedruckt im Jahr 1789.

Vorrede.

Es wird meinen Lesern hoffentlich angenehm seyn, daß ich ihnen vorläufig bekannt mache, was mich hauptsächlich veranlasset hat, die in diesem zweiten Theile der Nebenstunden enthaltene Abhandlungen zu verfertigen, und welchen Nutzen ich durch solche Arbeit zu schaffen suche.

Ich liefere nämlich in der Sechsten Abhandlung ein wichtiges Stück der Hildesheimischen Kirchenhistorie, und gebe darin von verschiedenen merkwürdigen, bisher nicht bekannt gewesenen Umständen, welche bey Annehmung und Erhaltung der Evangelischen Religion in diesem Lande vorgegangen, glaubwürdige Nachrichten. Solches bringet nicht nur die Verdienste einiger fürtreflichen Männer, welchen man die Religionsfreiheit der dasigen Evangelischen fürnemlich zu danken hat, in rühmliche Erinnerung, sondern es träget auch ein grosses dazu bey, daß man den wahren Sinn des Westphälischen Friedensschlusses ausfündig machen, mithin die wichtigsten von dem Recht Catholischer Landesherren über ihre Evangelischen Unterthanen in Kirchensachen obschwebenden Streitigkeiten gründlich erörtern könne. Schon zu Münster, Oßnabrück und Nürnberg wurde darüber gestritten, wie weit die Gewalt des Catholischen Bischoffes zu Hildesheint über seine Evangelische Unterthanen, in Kirchensachen, sich erstrekke. Die Catholischen wollten eine Ausnahme von der Regel machen, und dem Bischoffe die Rechte beigeleget wissen, welche er sich in dem mit dem Hause Braunschweig und Lüneburg Anno 1643. errichteten Receß ausgedungen hatte. Die Evangelischen zogen hingegen dessen Gültigkeit in Zweifel, weil die Hildesheimischen Stände und Unterthanen darin nimmer gewilliget, kein Dritter aber ihre auf das beste gegründete Religionsfreiheit schmälern können. Sowohl der Catholischen, als Evangelischen

Reichsstände Gesandten äußerten vor und nach entschiedenem Streit ihre Gedanken darüber, was es für Wirkungen haben müßte, wenn man bey der Regel bliebe, und die Evangelischen in den Stand setzte, worin sie sich im Jahr 1624. befunden. Diese Männer sind Verfasser des Friedensschlusses, und niemand kann daher die Vernunft in Zweifel ziehen, daß er ihren Begriffen gemäß zu erklären, folglich deren Erforschung eine sehr nützliche Sache sey. Selbige verdienen um desto mehr Aufmerksamkeit, weil sie größtentheils nicht in der Absicht, um bekannt gemacht zu werden, sondern in solchen Relationen geäußert sind, von welchen niemand vermuthen können, daß sie jemals ans Licht treten würden. Denn dieser Umstand nimmt allen Verdacht hinweg, daß man zu Erreichung gewisser Absichten, und damit den Glaubensverwandten ein Vortheil verschaffet würde, anders geschrieben, als gedacht habe.

Die Erwegung der innerlichen Uneinigkeit, welche in den Landen, deren Einwohner sich nicht zu einer Religion bekennen, die Streitfragen, so ich in der Sechsten Abhandlung erörterte, gemeiniglich erregen, hat mir Anleitung gegeben, die Siebende, von Religionskriegen, zu verfertigen.

Fast alle Menschen, so einer Religion zugethan sind, und sie für wahrhalten, wünschen, daß dieselbe von allen andern Menschen angenommen werde, nicht sowohl weil man derjenigen ewige Wohlfahrt eifrig zu befördern suchet, deren zeitliches Ergehen oft schlecht zu Herzen genommen wird, als weil ein jeder Recht haben will, und es übel empfindet, daß andere, die seinen Glaubenssätzen nicht beiflichten, ihn vor so einfältig, oder von irrigen Vorurtheilen eingenommen halten, daß er nicht so wohl, als sie das Wahre von dem Falschen unterscheiden könne. So lange demnach die Menschen hier auf Erden einen Obsieg in den entstandenen Religionsstreitigkeiten hoffen, richten sie ihre Handlungen und Rathschläge darnach ein, daß solcher erfolge möge. Wären Catholische und Evangelische überzeuget, daß sie nothwendig zusammen leben, und einer den andern dulden müsse, so würden beide Theile öfters nachgeben, was dieselbe jetzt mit dem

größten

grössten Eifer zu behaupten suchen, ob wohl es gemisset werden kan, ohne der Religion im Hauptwerk Eintrag zu thun. Nicht nur der Pöbel, sondern auch viele kluge Leute sind in beständiger Erwartung einer grossen, ihren Religionsverwandten vorträglichen Revolution, welche man durch Erregung allerhand Zwistigkeiten zu veranlassen suchet. Ich bemühe mich aus der besten Absicht die Nichtigkeit dieser Hofnung begreiflich zu machen, und zu zeigen, wie weit kluge Catholische und Evangelische Regenten davon entfernet sind, Religionskriege anzufangen, welche dem Staat Schaden bringen, und daß, nach der jetzigen Beschaffenheit der Sachen, kein anderer, als ein dem größten Theil der Welt verderblicher Religionskrieg möglich ist, weil die Obergewalt der Kirche, worin man sich befindet, nur mit dem Verlust der politischen Freiheit fast aller Catholischen und Evangelischen Staaten erkaufet werden kan. Ich erweise ferner, wie viele Catholische die Befugniß Christlicher Regenten, Irrglaubige zu dulden, so wenig, als die Verbindlichkeit der Religionsverträge in Zweifel ziehen; daß solche bey den Westphälischen Friedenstractaten ihre größten Leute geistlichen und weltlichen Standes erkannt, und keinesweges dafür gehalten haben, daß man zu erfüllen unverbunden sey, was die Gewalt der Waffen uns nöthiget, andern Religionsverwandten zu versprechen.

Um so vielmehr ausser Zweifel zu stellen, daß ein von den Catholischen glücklich geführter Religionskrieg den Verlust ihrer politischen Freiheit voraussetzet, oder doch nach sich ziehen wird, suche ich in der Achten Abhandlung die bekannte politische Lehre vom Gleichgewicht zu befestigen, und die Reflexions touchant l'Equilibre zu widerlegen, in welchen man jüngsthin die Welt glauben machen wollen, es sey selbige auf falsche Erdichtungen gegründet, und gereiche zu nichts anders, als ganz Europa ohne Nothwendigkeit in beständige Unruhe zu setzen. Es ist so viel nöthiger, das Gegentheil darzuthun, je verderblichere Wirkungen bey jetzigen Weltläuften die sorglose Sicherheit nach sich ziehet, welche der Verfasser dieser Schrift anpreiset, deren fürnemster Endzweck zu seyn scheinet, die Europäischen Staaten einzuschläfern, und ihnen die Gefahr, worin sie sich be-

finden, aus dem Sinn zu bringen. Ich bemerke insonderheit, daß gegenwärtig überall die Frage ist: Ob man zu Erhaltung des Gleichgewichts jemanden etwas nehmen dürfe, was ihm sonst von Rechtswegen zustehet, sondern ob die Rechte erlauben, und die Regeln der politischen Klugheit von andern auch den entferntern Staaten erfordern, daß sie den Schwächern wider die Mächtigeren Hülfe leisten, wann dieselbe nicht überzeuget sind, daß der letztern Sache gerecht ist, und zu fürchten Ursach haben, man werde sie mit der Zeit nicht weniger als andere mißhandeln? mithin, wie eben deswegen die Trennung der Oesterreichischen Macht zu verhindern, und der Französischen Gewalt Ziel und Maaß zu setzen ist. Sowohl in dieser als in den übrigen Abhandlungen habe ich vielfältig die eigenen Worte derjenigen Schriftsteller angeführet, welche meine Sätze bekräftigen, um durch deren Verteutschung, oder wenn ich einen Auszug daraus machte, der Sache weder zu viel, noch zu wenig zu thun.

In der Neunten Abhandlung von dem Steurwesen und des Adels Steurfreiheit in den mittlern Zeiten erfülle ich mein in des ersten Theils VI. Abhandlung §. 18. gethanes Versprechen. Es ist nichts natürlicher, als daß die Glieder des gemeinen Wesens zusammen bringen, was zu dessen Erhaltung nöthig. Dieses geschahe schon in den ältesten Zeiten, aber seltener als heutiges Tages mit Geldbeiträgen, weil man auf den Unterhalt geworbener Soldaten nicht viel verwenden durfte, noch die Hofhaltungen und andere Regierungslasten, grosse, die Aufkünfte der Cammergüter übersteigende Summen erforderten. Ob eine wahre Nothwendigkeit fürhanden, das Land mit Steuren zu belegen, davon haben die Landesherren und ihre Unterthanen öfters nicht einerley Begriffe, und da jene diesen in den mittlern Zeiten selten anmuthen durften, ihrem Willen blindlings zu befolgen, so hat man sich daher bemühet der Landstände vorgängige Einwilligung zu erlangen, oder Kaiserl. Befehle auszuwircken, wenn die Länder Schatzungen aufbringen sollen, auch der Clerisey und Ritterschaft die alte Freiheit wegen der Güter, welche sie nicht zu Lehn gegeben, oder um Zinß ausgethan und vermeiert hatten, gelassen,

lassen, damit sich selbige in Güte bequemen, und nicht dawider setzen mögten, daß man nebst der Bürgerschaft sowohl ihrer, als andern Bauern Lasten vermehrete.

Die Zehnte Abhandlung von Landständen enthält eine Zugabe zu demjenigen, so ich in meinen Observationibus juris & historiae germanicae Obs. VI. von dieser Materie gesagt habe. Ich geniese des seltenen Vortheils, hievon mit Unpartheilichkeit schreiben zu dürfen. Was der Hofrath Treuer in den Anmerkungen über Schrödern vom absoluten Fürstenrecht p. 94. 95. von der Glückseeligkeit der Braunschweig-Lüneburgischen Stände gemeldet hat, ist noch bis diese Stunde der Wahrheit gemäß. Se. Königl. Majestät von Großbritannien gönnen Dero getreuesten Teutschen Landschaften einen so ohngekränkten Genuß ihrer hergebrachten Rechten und Freiheiten, daß man in Dero Landen solche nicht verhehlen, sondern die Gründe, worauf sie gebauet sind, anzeigen, und dieselbige befestigen darf. Es ist aber auch nöthig, daß man ihre Schranken bestimme, und dem Mißbrauch vorzubeugen suche, welcher nicht selten grosses Unheil veranlasset. Auch dieses ohne Furcht zu thun, erlauben mir meine jetzige Umstände. Ich bemühe mich daher in gegenwärtiger Abhandlung den uralten Ursprung der Landstände zu bekräftigen, und die dawider erregten Zweifel abzulehnen. Ich zeige, daß es unerlaubet ist, durch willkührliche Gesetze die mit ihnen gemachte Verträge aufzuheben, unter dem Vorwand einer unerweislichen Landesnothwendigkeit die Unterthanen mit Steuren neuerlich zu belästigen, die Landesbeschwerden jedesmal vom Landtag zum Proceß an die Gerichte zu verweisen, die Verbindlichkeit der Landesreversalen in Zweifel zu ziehen, und alle landesfürstl. Resolutiones wie solche Verordnungen anzusehen, die nicht länger gelten, als es der Landesherr gut findet. Hingegen aber vermeine ich auch dargethan zu haben, daß es ein Mißbrauch ist, wenn die Stände ihrem Landesherrn in wahren Nothfällen nicht unter die Arme greifen, weil er sich weigert, seine wohlgegründete Gerechtsame ihnen Preiß zu geben; Daß ein wahrer Nothfall fürhanden seyn könne, wenn es gleich an einem den

Beitrag erfordernden Reichs- oder Creisschluß fehlet; daß nicht alle den Ständen ertheilte Resolutiones für unwiederruflich zu halten, sondern die auf deren Verlangen ohne Schuldigkeit zu Beförderung des gemeinen Bestens ergangenen Verordnungen, gleich andern Gesetzen, aufgehoben werden können, so oft der Landesherr befindet, daß der erwartete Nutzen daraus nicht entstehet; daß, wenn auch die Verträge zu gewissen Handlungen der Stände Einwilligung erfordern, diese jedoch solche nicht verweigern können, dafern ihre Weigerung der Landeswohlfahrt zuwider läuft; daß es übel gehandelt ist, die Erledigung solcher Sachen auf dem Landtage zu begehren, welche einer gerichtlichen Erörterung bedürfen, und daß keine allgemeine Einschränckung der Landeshoheit, mithin daß man die Stände zu allen Regimentsgeschäften ziehen müsse, heutiges Tages zu vermuthen ist.

Endlich befestige und erleutere ich in der Eilften Abhandlung, was im Ersten Theil von des Adels Jagdgerechtigkeit ausgeführet worden, und bemühe mich darzuthun, daß im völligen Zweifel die Vermuthung für den Besitzer eines adelichen Guts streitet, daß er zu jagen berechtiget sey, diese Regel gleichwohl aber verschiedene Abfälle leidet. Hannover den 30ten Mart. 1747.

Inhalt des zweiten Theils.

VI. Erläuterung der Lehre vom Simultaneo und dem Iure Consistorii Evangelischer unter Catholischer Landesobrigkeit geseßener Unterthanen aus den Kirchengeschichten des Stifts Hildesheim.

VII. Von Religionskriegen.

VIII. Prüfung der ans Licht getretenen Reflexions touchant l'Equilibre.

IX. Von dem Steurwesen und des Adels Steurfreiheit in den mittlen Zeiten.

X. Von Landständen.

XI. Von des Teutschen Adels Jagdgerechtigkeit.

Sechste

Sechste Abhandlung,

enthaltend

eine Erläuterung der Lehre vom Simultaneo und dem jure Consistorii Evangelischer, unter Catholischer Landesobrigkeit gesessener Unterthanen, aus den Kirchengeschichten des Stifts Hildesheim.

---

§. I.

Der grössere Stift Hildesheim nahm die Evangelische Religion an, als er noch Catholische Landesherren hatte.

Zu den Zeiten der Reformation war der größte Theil des Stifts Hildesheim in der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg Gewalt, welche solchen dem von Kaiser in die Acht erklärten Bischof Johann mit dem Degen genommen, und demnächst die Kaiserliche Belehnung darüber erlanget hatten. Herzog Heinrich der Jüngere vereinigte die acht Aemter Wintzenburg, Woldenberg, Liebenburg, Bilderlah, Schladen, Steinbrück, Wiedela und Vienenburg mit dem Fürstenthum Braunschweig-Wolffenbüttel, und da bekannt, wie sehr er Lutherum und seine Anhänger gehasset, so ist leicht zu ermessen, daß er dessen Lehre in dem eroberten Lande nicht einführen lassen. Herzog Erich der Aeltere zu Calenberg, welcher die vier Hildesheimische Aemter, Ruthe, Poppenburg, Gronau und Hundsrück überkam, war eben wenig geneigt, die Reformation zu befördern, und weil der so genannte kleinere Stift, nemlich die Domprobsten, nebst den Aemtern Steuerwald, Peina und Marienburg dem Bischof verblieben, so geschahe auch in selbigen das äusserste, die Religionsänderung zu verhindern,

welcher sich insonderheit der Anno 1537. erwählte Bischof Valentin von Teutleben heftig widersetzte, dessen Eifer für die Römische Kirche SECKENDORF *in Hist. Lutheranismi Lib. I. §. 69. Lib. III. §. 121.* anmerket. Aller dieser Hinderungen ohngeachtet, bekannte sich bald darauf fast das ganze Land zur Evangelischen Religion. Als Herzog Heinrich dem Jüngern Anno 1542. vom Churfürst Johann Friederich zu Sachsen und Landgraf Philipp zu Hessen sein Fürstenthum genommen wurde, so reformirten diese Herren darin alle Kirchen, und bestelleten der Lehre Lutheri zugethane Prediger. Selbige wurden zwar, als Herzog Heinrich der Jüngere Anno 1547. wieder zu dem Seinigen gelangte, verjaget, zu dessen ihm Anno 1568. in der Regierung folgenden Sohns Herzogs Julius, eines eifrigen Bekenners der Evangelischen Religion, Zeiten, dennoch aber das ganze Land Evangelisch. Ob wohl auch Herzog Erich der Aeltere zu Calenberg bis an sein Ende bey dem Römischcatholischen Glauben verharrete, so ließ er gleichwohl geschehen, daß seine grössere Städte Lutheri Lehre annahmen, und, nachdem er Anno 1540. verstorben, führte die hinterlassene Wittwe Elisabeth, gebohrne Marggräfin von Brandenburg, selbige im ganzen Lande ein. Ihr Sohn, Herzog Erich der Jüngere, wurde zwar nachmahls Römischcatholisch, und hätte die Unterthanen gerne beweget, ihm hierin zu folgen. Auf der Mutter Zureden ließ er jedoch von diesem Vorhaben ab und „versprach „Anno 1553. seinen Landständen der wahren christlichen Religion und dem allein seeligmachenden Wort Gottes sich weiter nicht zu widersetzen, alle vertriebene Prediger wieder in ihre vorige Pfarren und Aemter zu revociren, und sie „ihr Amt, sonder einigen Hinderniß, geruhiglich künftighin verrichten zu lassen. „Siehe PFEFFINGERS **Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses** *Lib. 3. cap. 12. §. 2. p.* 580. Als derselbe ohne Leibeserben Anno 1580. verstorben, fiel das Fürstenthum Calenberg Herzog Julio zu Braunschweig-Wolfenbüttel an, von dessen Eifer für den Evangelischen Glauben und bewerkstelligter Reformation ich so eben Meldung gethan habe.

§. II.

Dieses geschahe auch von den mehresten Eingesessenen des kleinern Stifts.

Im kleinern Stift bekannte sich die Stadt Hildesheim Anno 1542. zur Augspurgischen Confeßion, und fehleten dem Bischof Valentin die Kräfte, solches zu verhindern. Einen grossen Theil dieses Landes machet das Amt Peina aus. Selbiges war der Stadt Hildesheim versetzet, und mußte deswegen der Bischof auch allda die Religionsänderung geschehen lassen. Anno 1553. lösete es Bischof Friederich zu Hildesheim, ein gebohrner Herzog von Hollstein, mit 18000. Thaler ein. Dabey aber wurde ausdrücklich bedungen, daß die Stadt Hildesheim, das Gericht Peina, wie auch sonst die Unterthanen auf dem Lande mit

der

der Religion gewähren, und in dem Stande, wie sie damals gewesen, ohnangefochten lassen solte. Nach seinem Tode behielte dessen Bruder, Herzog Adolph von Hollstein, die Aemter Steurwald und Peina pfandweise, und brachte in selbigen die Reformation völlig zum Stande. Anno 1564. befreyete Bischof Burchard das Amt Steurwald von der Pfandschaft. Er mußte aber samt dem Domcapitel sich anheischig machen, die Unterthanen mit der Religion gewähren, und in dem Stande, wie sie waren, unangefochten bleiben zu lassen; wie derselbe dann auch keine Gewalt zur Ausbreitung des Römischcatholischen Glaubens gebrauchet, jedoch verschiedene Pfarrer auf dem Lande beweget hat, selbigen anzunehmen. Siehe HAMELMANNI *Hist. Eccles. renati Evangelii per inferiorem Saxoniam, & Westph. P. 2. p.* 944. Auch dessen Nachfolger, Herzog Ernst in Bayern, trug kein Bedenken, seinen Unterthanen die Religionsfreiheit zu versprechen, und lieset man in dem Landsprotocoll vom Jahr 1581.: „Zum dritten, daß alle Stände dieses Stifts, samt ihren zugehörigen Leuthen, in freyer „Uebung der Religion, der Augspurgischen Confeßion gemäß, dabey sie jetzo „befunden, in ihren Kirchen und Häusern, krafft des aufgerichteten Landes- und „Religionsfriedens, sicher mögen gelassen werden, welche sie durch weyland „Herrn Bischofen Friederichen zu Hildesheim, Herzogen zu Hollstein, Erben zu „Norwegen rc. rc. Christmildester Gedächtniß, nach geschehener Reformation, „mit gutem Vorwissen des Domcapituls allhie, hätten empfangen, darin sie „wären zum meistentheil gebohren, erzogen, gelebet, die ihren seliglich gestorben, da sich dann gleichergestalt der Herr Bischof nachfolgendes Dienstages, „vermüge jetzt gerührtes Profan- und Religionsfriedens, hat erboten, auch „durch ihre Räthe schrifftlich erbiethen lassen, niemand von seiner Religion zu „dringen, oder in seinem Gewissen zu beschwehren." Die den Ständen sub Dato Hildesheim Monats post Trinitatis Anno 1581. ausgestellte Reversales lauten also: „Von Gottes Gnaden wir Ernst Administrator der Stifter Hildesheim und „Freisingen, Pfaltz-Graf beym Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, „bekennen und thun kund, daß Wir als ein gehorsamer Fürst des Heil. Römischen Reichs nie gemeinet gewesen, auch noch nicht seynd, jemand wider den „im Heil. Römischen Reich errichteten Religion- und Profan-Frieden, auch alle „hergebrachte Frey- und Gerechtigkeit zu beschwehren, sondern jedermänniglich „geruhiglich verbleiben zu lassen, immassen Wir uns hiebevor, durch unsere abgesandte Räthe gegen unsere und unsers Stiffts Hildesheim Landschafft gnädiglich erklähret, der gänzlichen Zuversicht, sie würden uns weiter und ferner „nichts angemuthet haben. Wann aber berührte unsere Landschaft, bey unsern „zur Hildesheimischen Regierung verordneten Stadthalter und Räthen angehal-

und räumeten die Bischöffe denen Unterthanen die Religionsfreiheit ein.

„ten, daß wir dessen schrifftlich und gnädiglich sie caviren wolten; Als haben „wir ihnen solches nicht weigern wollen, und erklähren uns endlich mit dieser „Schrift dahin, daß wir unsere Stifft-Hildesheimische Landschafft bey der „Augspurgischen Confeßion, vermöge Deroselben auch den Religionsfrieden hal„ten, bey wohlhergebrachten Gerechtigkeiten und Freyheiten, nicht allein ver„bleiben lassen, sondern auch, so viel an uns, dabey gnädiglich schützen und „vertheidigen wollen." Als auch dieser Bischof das Amt Peina wieder einlösete, bedunge der Herzog von Hollstein dessen Eingesessenen die Religionsfreiheit, und wurde ihnen folgender Revers ausgestellet: „Von Gottes Gnaden Wir Ernst, „erwählter und bestätigter Erzbischof zu Cöln, des Heil. Römischen Reichs, „durch Italien Erzcanzler und Churfürst, Bischof zu Lüttich, Administrator des „Stifts Münster, Hildesheim und Freisingen, Fürst zu Stablo, und des Pri„mat- und Erzstifft Magdeburg Domprobst, Pfalzgraf beym Rhein, in Ober„und Niederbayern, zu Westphalen, Engern und Bullion Herzog, Marggraf zu „Franchimont, bekennen hiemit vor Uns und unsere Nachkommen am Stifft „Hildesheim auch Männiglich offenbahr; demnach in den zwischen Uns und dem „Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Johann Adolphen, „postulirten Bischof zu Lübeck, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleßwig „und Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und „Delmenhorst, unsern freundlichen lieben Vettern, wegen Abtretung unsers „Stifftshauses und Veste Peina getroffenen Vergleich, unter andern einverlei„bet, unsere Unterthanen in bemeldtem Amt bey der Augspurgischen Confession, „so eine zeithero daselbst gebräuchlich gewesen, zu lassen, als versichern und re„versiren wie hiemit, vor Uns und unsere Nachkommen am Stifft Hildesheim, „daß Unsere Unterthanen des Amts Peina, Adelich und unadelich, sowohl in „Städten als auf dem Lande, und ihre Nachkommen bey angeregter Augspurgi„schen Confeßion, vermöge des Passawischen Vertrags, und darauf Anno 1555. „erfolgten Reichsabschiedes, hinfür unbetrübet verbleiben, und ihnen darin kein „Einsper- oder Hinderung geschehen solle. Welches Wir Thum-Scholaster, „Senior, und ganz Capitul der Bischöflichen Kirche zu Hildesheim, vor Uns „und Unsere Nachkommen, nebenst höchstgemeldetem unserm gnädigsten Herrn „gleichfals hiemit approbiren und belieben. Dessen zu Uhrkund haben wir Hoch„gedachter Churfürst dieses mit unserm Handzeichen und Secret, und Wir das „Thumcapitul mit unser Kirchen Insiegel befestiget. Geben resp. auf unserm „Schloß Arensberg und Hildesheim den 24ten Julii nach Christi Geburth im „Tausend Sechs Hundert und dritten Jahr."

Ernst Churfürst (L. S.)
(L. S.) Rev. Cap.

§. III.

§. III.

Hätte Churfürst Ernst seinen Hildesheimischen Räthen Gehör geben wollen, so wären diese theure Versprechungen ohnerfüllet blieben. Denn selbige suchten ihn mittelst folgenden Gutachtens zu bewegen, deren Aufhebung beim Kaiserlichen Hofe auszuwirken. „Gnädigster Herr. Ew. Churfürstl. Durchl. „wissen sich unsers Verhoffens noch zu erinnern, was gestalt der Herzog zu „Hollstein den Vertrag, welchen die Kayserlichen Chur- und Fürstlichen verordneten Commissarii Anno 1600. zu Erfurth in Sachen des Hauses Peina, aufge„richtet, nicht eher, ratificiren noch confirmiren wollen, Ew Churfürstl. Durchl. „und das ehrwürdige Thumcapitul allhier würden zuerst assecuriren und verschrei„ben, daß die Lutherische Religion der Augspurgischen Confession in der Stadt „und Amt Peina bleiben und gelassen werden sollte, darauf auch dermassen „finaliter bestanden, daß die Obligatio, wiewohl wieder Ew. Churfürstl. Durchl. „des Thumcapituls und unsern Willen auf begehrte Masse verhenget werden „müssen, wofern der Erfurthische als Elsische Vertrag und ganze Werk mit „Unsern und Unsers Stifts fernern merklichen Schaden und Nachtheil nicht „hinterzogen und zerschlagen werden sollte, wie Hollstein vorgehabt. Deme dann „Curt von Münchausen gefährlicher Proceß und Alienation der Festung Trans„lation an Fürstliche Braunschweigische Hand zugefallen, und kein Zweifel, daß „solche Verhängniß bey den Successoren ein übel Ansehen haben würde, wann „die Sache in diesem Stande bleiben, und nicht etwas geholfen werden sollte. „Welches Unsers Ermessens durch solchen Weg geschehen könnte, dafern Ew. „Churfürstl. Durchl. an Kayserl. Majestät suppliciret und gebethen, daß sowohl „der Erfurthischer als Elsischer Vertrag in suis substantialibus confirmiret, aber „das aufgedrungene wiederrechtliche Pactum von Ihrer Majestät ex plenitudine po„testatis & ex officio cassiret und wieder aufgehoben werden mögte, zu deren „Behuf wir beygefügtes Concept supplicationis verfasset, und Copeyen beyder „Verträge beylegen lassen. Stellen demnach zu Ew. Churfürstl. Durchl. Gnädigsten „Rath und Bedenken, ob sie sich solche unsre Meinung gefallen lassen wol„len. Da das geschehe, würde der Sache geholfen, auch Ew. Durchl. und das „Capitul bey der Posterität vielmehr entschuldiget, zuförderst das christliche „Catholische Gewissen erlediget, und wäre nicht nöthig, daß solche Kaiserl. Con„firmatio und Cassatio improbi pacti noch zur Zeit publiciret, und vorgebracht „würde, sondern künte mans in geheim verwahrlich behalten, bis so lange „Gelegenheit und bequeme Occasiones vorfielen, sonderlich daß man mit Holl„stein der 20000 Thaler halber, so der Herzog von Lüneburg anhero geliehen, und „Hollstein wiederum vorgesetzet, allerdings richtig, und dieselbe wieder in Hän-

Man suchte Churfürst Ernst zu bewegen, ihnen solche wider sein gethanes Versprechen zu entziehen.

„den hätte, dazu man doch in zweyen Jahren noch nicht kommen kann, und „die Zeit, so Hollstein gewilliget, abgelaufen. Ew. Churfürstl. Durchl. wol„len sich hierein gnädigst erzeigen. Das thun wir uns getrösten, und seynds „unterthänigst zu verdienen willig. Datum Hildesheim den 25ten Nov. 1605.

Die Bittschrift, welche Sr. Kaiserl. Majestät übergeben werden sollte, lautet also: „Allergnädigster Herr Vetter. Was gestalt Ew. Kayserl. Majestät „auf mein unterthänigstes Ersuchen die löblichen Chur- und Fürsten zu Maynz, „Sachsen und Hessen, die Irrung und Gebrechen, so sich zwischen mir und mei„nen Stift Hildesheim eines und dem Hochgebohrnen Johann Adolphen Her„zogen zu Hollstein, wegen meines Hauses und Festung Peina, geraume Jahre „streitig gehalten, Anno 64. aufm Reichstage zu Regensburg allergnädigst com„mittiret, und erfolget, daß vermittelst göttlicher Hülfe und gemeldter Ew. Kayserl. „Maj. Commission die Sachen vertragen, zu deren Behuf Anno 1600 durch die Sub„delegirten ein Vertrag aufgerichtet, und ad referendum angenommen, wie „Copia sub Lit. A. meldet, das ist Ew. Kayserl. Majestät und Deroselben Reichs„Hofrath meines Verhoffens ohnentsunken, bin davor allerunterthänigst dank„bar. Es hat aber des von Hollstein Liebden solche Transaction nicht ratifici„ren wollen, ich und mein Capitul würden dann assecuriren und verschreiben, „daß die Lutherische Religion der Augspurgischen Confession in meiner Stadt und „Amt Peina gelassen und behalten werden sollte. Wiewohl ich mich nun Conscientien „und Gewissens, wie auch sonsten mehrer erheblichen Ursachen halber hart da„wider geleget, und zum heftigsten urgiren lassen, die Religion in dies weltlich „Werk gar nicht gehörig, in Ew. Kayserl. Majestät Commission auch nicht ge„dacht, so ist doch alles Einwenden vergeblich abgangen, und ist Hollstein fina„liter darauf bestanden, daß der Punct der Religion mit hinein gezogen, und „versichert werden sollte. Damit nun dies ganze Werk nicht zerschlüge, ohne „daß Curd von Münchausen wieder sein Pflicht und Eydt des von Hollstein „Liebden der Vestung spoliiret, und zu seinen Behuef occupiret, darnach hart be„mühet, das Haus an des von Braunschweig Liebden Hand zu transferiren, „so bin ich mein und würdig Thumcapitul zu Hildesheim wieder unsern Willen „endlich gedrungen, den Religionspunct zu verschreiben, wie verwahrte Copia „mit B. ausweiset, doch allezeit vorgehabt, Ew. Kayserl. Majestät unterthä„nigst zu ersuchen, sie den Vertrag mit Hollstein confirmiren, und das abge„drungene wiederrechtliche Pactum cassiren mögte, daß ich auch schon längst „zu Werke gebracht hätte, wenn nicht etzliche incomplirte Conditiones verhin„dert. Wann aber dieselbe nunmehr auch purificiret, denn auch die Verhängniß „improbi pacti mir und meinem Capitul das christliche Gewissen jemehr und mehr

„drücket, und bey der Posterität hart verweißlich seyn wollte, so bitte ich alles „unterthänigstes Fleißes Ew. Kayserl. Majestät wollen vorgesetzte Gelegenheit „der Abnöthigung aus Höchstbeywohnenden Kayserlichen Verstande erwegen, „und allergnädigst geruhen, der Chur- und Fürsten Transaction mit nachge„folgtem Appendice zu Abtretung des Hauses gehörig allergnädigst confirmiren, „und dahero Ursach schöpfen, den Religionspunct, als mit der That abgedrun„gen, ex Plenitudine Caesareae Majestatis gänzlich cassiren und aufheben. Das „gereichet zu Gottes Ehren, zu Errettung mein und meines Capituls desfalls „gravirten Gewissens. Ew. Kayserl. Majestät wollen sich in diesem allergnä„digst erzeigen, das thue ich mich getrösten, bin es unterthänigst zu verdienen, „auch neben meinen Thumcapitul und ganzen Clerisey gegen den Allmächtigen „emsig zu verbitten schuldig. Wollen auch in stetigen Fleiß befunden wer„den rc."

Mir ist unbekannt, daß Churfürst Ernst diesen Vorschlag jemals gebilliget hat, und ich kann es von diesem Gerechtigkeitliebenden Fürsten nicht glauben. Wenn ein solcher Zwang, als derjenige war, welcher den Peinischen Religionsrevers ausgewirket hat, die Handlung großer Herren entkräftet, so sind alle Verträge nichtig, die dem einen zum Nachtheil des andern etwas mittheilen. Denn niemand giebet gutwillig das mindeste nach, sondern es geschiehet immer um ein grösseres Uebel abzuwenden, und keinen andern Zwang könnte der Bischof zu Hildesheim vorschützen.

Und unternahmen die Catholische, zu Zeiten Ferdinandi die Abschaffung der Evangelischen Religion.

Inzwischen hat obgedachter Religionsrevers die Evangelische Eingesessene des kleinen Stifts Hildesheim nicht völlig beruhiget, sondern so gar der Abt zu St. Godehard in Hildesheim sich unterfangen, eine Reformation im Dorf Schwicheld vorzunehmen, als welcher kraft des ihm zustehenden Juris Patronatus über dasige Kirche nach Absterben des Evangelischen Predigers einen Catholischen an seine Stelle setzen wollte. Weil sich aber der Adel, und insonderheit die daselbst wohnhafte von Oberg hierüber äuserst beschwereten, so mußte der Catholische Pfarrer weichen, und es wurde dem Niedersächsischen Creißabschied sub dato Braunschweig den 29ten Mart. 1622. die geschehene Warnung, und wessen man sich darauf Hildesheimischer Seits erkläret, folgender Gestalt einverleibet: „Wegen des Abts zu St. Godehard angemasseter „Reformation ist denen Hildesheimischen Gesandten eine glimpfliche Vorhal„tung geschehen, Weyl. Churfürst Ernst zu Cölln hochlöblichen Angedenkens „und des Thumcapituls zu Hildesheim Revers in Originali kund gethan, vorge„zeiget, und sie erinnert, derogleichen unzeitiges Beginnen hinführo abzuwenden, „und bey ohne das zerrütteten erbärmlichen Zeiten grössere Verbitterung der Ge„müther

„müther nicht zu weiterer Distraction und andern Unordnungen, weil man sie „bey den Revers zu manuteniren gemeinet, Ursach zu geben. Worauf sie den „Irrthum durch den Weih-Bischoff entschuldiget, und sich in Güte zu unver-„weißlicher nachbahrlicher Erzeigung erbothen." Als aber im Anfang des 30jährigen Krieges das Glück der Waffen den Catholischen günstig war, haben sie sich keine Verträge behindern lassen, die Evangelische Pfarrer aus dem kleinern Stift Hildesheim zu verjagen. Wie man mit selbigen damals umgangen, erzählet der Pastor Primarius zu Peina Bavermeister in einem MS., welches er betitult hat: Memorabilia Reverendi Ministerii Peinensis p. m. 80. also: „Habe ich das Predigamt geruhig verwaltet bis ad annum 1628., da Mitte-„wochens post Invocavit, war der 6te Martii, der Hildesheimische Canzler D. „Mack und etzliche von den Herren Räthen, von dem Obersten Blanckard be-„gleitet, auf den Nachmittag zu Peina ankommen, und über alle Hoffnung „mich und oben gemeldeten Capellan vorigen Donnerstags frühe um 7 Uhr auf „das Hauß Peina gar eilends citiren lassen. Da aber Herr Jordan am Po-„dagra laborirte, nicht erscheinen können, und ich allein erschienen, haben sie „also mit Vorwendung Churfürstl. Durchl. ernsten Befehls uns unserer Dienste „erlassen, auch ungeachtet der Einwendung des Reverses dem Herzog von Holl-„stein gegeben, auch der Chufürstl. Durchl. Belehnung, wie auch des Gehor-„sams der Hildesheimischen Regierung auch Beamten des Hauses Peina gelei-„stet, in allem das Gottes Wort nicht zuwieder, haben sie uns alle Amtsver-„richtung so schleunig zu unterlassen so hart verboten, daß auch drey Kinder, „so noch ungetauft, nicht von uns haben getauft werden müssen. Da auch de-„ren Eltern dieselbe eines Theils von den Bademüttern haben taufen lassen, „sind die Bademütter vorbescheiden, und ihnen das Tauffen bey Straffe des „öffentlichen Ausstreichens verboten worden. Da ich mich in so plötzlicher Ent-„urlaubung, vielmehr unbefugter Persecution auf dem Rath zu Peine beruffen, „daß ich mit denen, weil ich von ihnen vociret, zuvor reden, und ihr Beden-„ken darüber hören müsse, ist mir gar hönisch zur Antwort gegeben, der Rath „hätte allbereits dieserwegen Bescheid, könte mich nicht schützen, wären itzo mit „mir im gleichen Gradu. Da mir auf mein ferners Anhalten vergünstiget wurde „aufs Rathhauß zu gehen, und unser Opffermann Johannes Baumeister mit „den Kirchenschlüsseln sich so bald nicht finden lassen wollen, ist die Rathstube „mit Musquetiren besetzt, und hat keiner von den Rathspersonen, wie auch ich „nicht herunter gehen müssen, bis sie die Schlüssel zur Kirche sich bemächtiget. „Denselben Tag um 9 Uhr Vormittags haben sie Godefridum Ohm, in die „Kirche introduciret, und den Gottesdienst ihrer Art nach mit großem Frolocken

„ver-

„verrichtet.“ Nicht geringere Bedrückung erlitten die Evangelische Kirchen im grössern Stifft. Das Braunschweigische Eigenthum desselben war von denen Bischöffen zu Hildesheim seit vielen Jahren am Kaiserl. Cammergericht bestritten, und zu eben der Zeit, da die Kaiserl. und Ligistische Waffen in Teutschland die Oberhand bekamen, erfolgte am 7ten Dec. 1629. ein Urtheil, welches die Herzoge schuldig erkannte, „dem Bischoff die im Jahr 1521. des Bisthums „und Stiffts Hildesheim abgenommene Schlösser, Städte, Burge, Flecken, „Clöster, Dörfer und alle andere in Actis benannte Güter samt aufgehobene „Nutzungen, und so davon aufgehoben werden mügen, auch erlittenen Scha„den und Interesse zu restituiren.“ Churfürst Ferdinand zu Cölln, als Bischof zu Hildesheim, sezte sich auch nicht nur sogleich in den Besitz des ihm erkannten Landes, sondern schritte überdem sofort zur Kirchenreformation.

§. V.

Solche zu behindern, schickten die Evangelische Landstände Henning von Steinberg und Philipp Adolph von Münchhausen an denselben und gaben ihnen, besage der Instruktion auf, nachdrücklich vorzustellen, „weil sie sämtlich „in der Religion Augspurgischer unveränderter Confeßion, wie dieselbe Anno „1530. Kaiser Carl V, auch gesamten Churfürsten und Ständen des Reichs ist „übergeben, erzogen, und vermittelst göttlicher allergnädigster Hülfe, der ei„gentlichen und ohngezweifelten Hofnung lebeten, darin selig zu werden, auch „ohne nicht daß Weyl. Ihro Churfürstl. Durchl. Hochgebietender Herr Vetter „und Vorfahr Churfürst Ernst hochseligsten Angedenkens, auch Weyland Bi„schof Friederich und Bischof Burchard, Christmildester Gedächtniß, sämtliche „Eingesessene im Stifft Hildesheim, auf Landtagen und sonsten in annis 1564. „1581. und 1603. für sich und ihre Nachkommen gnädigst und gnädig versichert, „daß Ihro Churfürstliche Durchl. Sie und ihre angehörige Leute, dabey zu las„sen und zu manteniren gnädigst mögten geruhen.“ Sie erhielten aber nichts als folgende, am 30ten Octob. 1630. abgegebene zweideutige Resolution: „Die „Churfürstl. Durchl. zu Cölln und Bischof zu Hildesheim, Herzog in Bayern, „unser gnädigster Herr rc. haben nicht allein selbst angehöret, sondern auch ihr „mit mehren referiren lassen, was Deroselben Stifft Hildesheimische Ritter„schafft durch ihre Deputirte Henning von Steinberg, und Philip Adolph von „Münchhausen, in unterschiedlichen Puncten unterthänigst anbracht und ge„suchet, und zugleich in Schrifften übergeben, darauf dann Hochgemeldte Ihro „Churfürstl. Durchl. ermeldten Deputirten in Gnaden anzuzeigen befohlen: Als „viel anfänglich das Religionswerk betrifft, demnach in denen zwischen beider„seits Religionsverwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen, aufgerichteten

„Religionsfrieden, klärlich versehen, welchergestalt die Landesfürstl. Obrigkeit „gegen den Unterthanen, und die Unterthanen hingegen gegen die Obrigkeit sich „in Religionssachen zu verhalten und zu bezeigen, so seynd Jhro Churfürstliche „Durchl. geneigt, sich desfals dem angedeuteten Religionsfrieden gemäß zu ver„halten, und ihre Unterthanen dagegen nicht beschwehren zu lassen, des Gnä„digsten Zuvorsehens, es werden die Ritterschafft und Landstände Jhro Chur„fürstl. Durchl. hingegen nicht allein kein anders anmuthen, sondern auch ihres „Theils sich demselben gebühr- und gehorsamlich accommodiren und bequemen, „sich auch gegen Jhro Churfürstl. Durchl. also gehorsahm und gewärtig erzeigen, „daß dieselbe Ursach haben, gegen denen ihres Stifts Hildesheim nicht weniger, „als auch anderer ihrer Stifter angehöriger Ritterschaften sich in Gnaden zu „bezeigen. Die andern von ermeldten Deputirten fürgebrachte Puncte betref„fend, befindet Jhro Churfürstl. Durchl. dieselbe also beschaffen, daß sie sich „darüber so wohl bey ihrem Domcapitul, als Räthen zu Hildesheim fernern „Bericht erholen müssen. So bald nun derselbe einkommen wird, wollen Jhro „Churfürstl. Durchl. sich darüber auch ferners in Gnaden erklären, und bleiben „Dieselbe sowohl ihrer Ritterschaft, als auch deren Deputirten mit Gnaden „wohl beygethan. Uhrkund Höchstgedachter Jhro Churfürstl. Durchl. Hand„Zeichens und aufgedruckten Secrets Signatum Regenspurg den 30. Oct. 1630.

Ferdinandt, (L. S.)

Strauß.

Deutlicher ließe sich der Churfürst gegen die Deputirte mündlich heraus, daß er gewillet, die Evangelische Unterthanen des Stifts Hildesheim wieder in den Schafstall der Römischen Kirche zu führen, wie solches aus folgender merkwürdigen Relation des Deputati Henning von Steinberg erhellet: „Nach„dem den $\frac{1}{11}$ten Sept. 1630. zu Regenspurg, vermittelst göttlicher Verleihung, „glücklich angelanget bin, so haben der von Münchhausen und ich, uns folgen„des Tages in der Jnstruction von der sämmtlichen Ritterschaft des Stifts Hil„desheim versiegelt, und unterschrieben, mit Fleiß ersehen, auch Copiam des „Schreibens an Churfürstl. Durchl. zu Cölln, durchlesen und erwogen. Weilen „denn solches etwas weitläuftig gewesen, so haben wir aus erheblichen Ursachen „dasselbe secundum istius curiae stylum nach beygelegter Copia sub Lit. A. etwas „kürzer eingezogen, und die Beschwerungspuncte in ein absonderlich Memoriale „nach Copia sub Lit. B. gebracht, solch bey der Audienz zu überreichen. Wir „haben auch nicht unterlassen, des Hollsteinischen und Darmstädtischen Canzlers „Gutachten hierüber einzunehmen, darauf den $\frac{4}{14}$ ejusdem bey Jhro Durchl.

Hof-

„Hofstaat wir uns präsentiret, das Creditiv Herrn von Olinghofen Obersten „Cammerern übergeben, und bey Ihro Durchl. durch denselben unterthänigst „Audienz suchen lassen. Weilen es aber damahls eben keine Gelegenheit geben „wollen, als seynd wir des andern Tages vorgestattet worden, da denn Ihro „Durchl. gar allein im Zimmer gewesen, und unsern Anbringen nicht allein gnä„digst angehöret, sondern auch selber darauf nachfolgendes geantwortet: Sie „hätten von uns, als Deputirten von der Ritterschaft des Stifts Hildesheim, „das Anbringen wohl verstanden. Nehmen zuforderst die geschehene Glückwün„schung zu sondern gnädigsten Willen, auch vermerkten danebenst ganz gerne, „daß die Ritterschaft sich Dero Schuldigkeit erinnert, und etzliche aus „ihren Mitteln anhero abgeordnet. Zumahl nun hierab ihr Gehorsam „zu verspühren, als wären sie auch geneigt, solches um dieselbe hin„wiederum gnädigst zu erkennen, und wären vorhin von ihrer Hildeshelmi„schen Regierung berichtet, welchergestalt die Huldigung von der Ritterschaft „mit einem Handgelübd abgestattet worden. Nun hätten sie sich aber zwar wohl „versehen, man würde das Homagialeid abgeleget haben. Könnten das Be„denken nicht absehen, müsten sich aber gleichwohl vor dießmahl bis zu ihrer per„söhnlichen Anhinkunft (so, gönnets Gott, ehester Möglichkeit angestellet wer„den mögte) damit so weit contentiren, und macheten demnach sich die unge„zweifelte Hoffnung, es werden die von der Ritterschaft als Adelspersonen „in der geleisteten Treue und bey dem Gelübd beständig verbleiben. Hingegen „hätte man sich anders nicht zu versehen, denn daß sie als ein Landesvater „dahin trachte, wie ihrer Angehörigen Wohlfahrt mögte befördert werden. „Wären auch gemeinet als ein christlicher Fürst, in allen, nach billigen Sachen, „was salva conscientia geschehen könnte, verfahren zu lassen. Sie meinten es „mit ihrer Landschaft treulich gut, und daß dieselbe in den ruhigen Stand, in „welchem dieselbe für etwa 100 Jahren gewesen, mogte hinwieder gesetzet wer„den. Sie wären ein geistlicher Fürst, Gott hätte sie zu dem Stande sonder„lich geordnet, wären ihren Kirchen mit Pflichten verwandt, müsten derowe„gen dahin sehen, was zu Deroselben Aufnahme gereiche. Insonderheit wünsch„ten sie aber nichts höhers, denn daß ihre Unterthanen mögten erleuchtet, und „auf den rechten Weg der Wahrheit geführet werden, massen sie denn der Men„schen Seele Heil und Wohlfahrt weit mehres als alles andere sich liessen ange„legen seyn. Und nachdem sie gleichwohl hiebey sich einer fürstl. Discretion ge„dächten zu gebrauchen, als verhoften sie auch, man würde ihnen hierunter nichts „zumuthen, so wieder ihr Gewissen wäre. Sonsten erfreueten sich hierüber „nicht wenig, daß der vor 100 Jahren zerrissene Stifft, durch ein rechtmäßig

 Urtheil,

„Urtheil nunmehr wäre wieder zusammen gesetzet. Könnten nicht absehen, mit „was Fugen ihr Herr Vetter der Herzog zu Braunschweig, mit welchem sie vor „diesen gute Freundschaft gehalten, auch der nahen Anverwandtniß nach, mit „Ihre Liebden fürters zu continuiren gemeinet wären, diese Sache urgirte, und „nicht acquiesciren wollte. Wäre nicht abgeneigt, da der Fructuum percepto„rum halber, durch Kayserl. Interposition sollte Handlung geflogen werden, sich „gültig finden zu lassen. Ihro Liebden und Dero Voreltern gleichwohl viele „Jahr hero diese Stifsgüter in genießlichen Gebrauch gehabt, und überdas wä„ren sie ihrer Kirchen Wohlfahrt in Acht zu nehmen schuldig. Uebergebenes Me„morial wollten sie durchlesen, in Rath ziehen, und Uns hernächst mit einer Re„solution hinwiederum versehen lassen. Demnach haben wir gleichergestalt bey „Herrn Bischof zu Oßnabrück Fürstl. Gnaden als Directoren des geheimten „Raths auch Audienz gehabt, und gebührlich angesuchet, daß Ihro Fürstl. „Gnaden an Ihren hohen Ort sich wollten gnädig gefallen lassen, zu befördern, „daß auf der Ritterschaft Supplica eine erfreuliche Resolution erfolgen mögte. „Darauf haben dieselbe mit ziemlicher Vertröstung sich erkläret, da von Ihro „Durchl. ihr dieserwegen etwas aufgetragen würde, wären sie der Ritterschaft, „so viel thun und möglich, zu willfahren geneigt. Wir haben auch fürters „nicht unterlassen, bey Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg Her„ren Abgesandten uns anzumelden, denselben, praemissis praemittendis, der „Ritterschaft Schreiben überreichet, den Zustand ausführlichen berichtet, und „sie danebenst ersuchet, selbige Schreiben nicht allein beyderseits Durchl. för„derlichst gebührlich einbehändigen zu lassen, sondern auch vor Ihre Person „bey dieser Sache, sowohl dem Vermögen, als sonderbaren Vertrauen nach, „unbeschwehrt gute officia zu leisten. Es ist von beyderseits Abgesandten fast „gleichmäßig geantwortet worden, wie daß sie mitleydentlich vernommen, daß „die löbliche Ritterschaft in der Gefahr Religionis reformationis begriffen wäre. „Wollten nicht verabsäumen, was zu derselben Ersprießlichkeit gereichte. Wären „auch überdas vorhin von ihrem Gnädigsten Herrn befehliget, bey vorwesen„den Churfürstl. Collegial-Tage in der Hildesheimischen Sache zu negotiiren. „Uebergebene Schreiben sollten per posta an gehörige Orte übermacht, und ein„kommende Resolutio uns so bald communiciret werden. Nach hinc inde vor„gangenen Discours haben sich die Herrn Abgesandte vor ihre Person der Rit„terschaft zu angenehmen Diensten anerbietig gemacht. Nach gehabter Audienz „bey Churfurstl. Durchl. zu Cölln, haben wir uns fast täglich bey Deroselben „Hofstaat präsentiret und aufgewartet, auch so wohl bey Ihro Fürstl. Gna„den zu Oßnabrück als andern Geheimten Räthen um Resolutionem sollicitiret,

auch

„auch, so viel der Gelegenheit nach immer geschehen können, aus der Instruction und Beylagen nothdürfftig Erinnerung gethan. Es ist uns aber wegen vieler Publica ehist am 2ten Novemb. Stilo novo beyliegend Original-„Decretum sub Lit. C. unter Ihro Durchl. Subscription aus der Canzley zukommen, und nachdemmahl solch etwas general gesetzet, als haben wir gehoffet, „durch beider Durchl. Sachsen und Brandenburg Herren Abgesandten Intercessional vielleicht ein besser Decret zu erlangen, haben Derohalben bey ihnen „angehalten: Ob sie nicht etwa zwey von ihren Gelahrten dieserwegen an Ihro „Durchl. aberdnen mögten, auch hiebey des Rescripts von ihren Gnädigsten „Herrn uns erkundiget. Hierauf haben sie sich erklähret, daß sie von ihrem „Gnädigsten Herrn in Commissione hätten, in causa principali zu handlen, wie „denn in Churfürstl. Collegio davon bereits etwas vergangen wäre. Da sie „nun etwas absonderlich sollten suchen, befürchteten sie, daß solches dem Hauptwerk zum Präjudiz und Nachtheil gereichen mögte. Sonsten wären sie ihres „Theils ganz willfährig, nicht allein in diesen, sondern mehren der Ritterschaft „zu gratificiren. Es wäre auch unlängst von ihrem Gnädigsten Landesherrn „auf der Ritterschaft Schreiben ihnen anderweit Befehl zukommen, daß sie im „Hauptwerk möglichen Fleiß anwenden sollten. Verhoffen auch, es sollte ohne „Frucht nicht abgehen, und würde dadurch der Ritterschaft Suchen zugleich geholfen werden. Damit nun gleichwohl kein Mittel verabsäumet würde, als „seyn bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, wir mit einem unterthänigsten „Memorial am 6. ejusdem styli novi abereinst einkommen, davon Copia sub „Lit. D. worauf aber keine Erklärung erfolget. Wie nun am $\frac{1}{1}$ November „Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, von Regensburg gleich aufbrechen wollen, bin ich zur Audienz von Ihro Durchl. gefordert worden, und wie in der „Ritterschaft Sache ich nöthige Erinnerungen thun wollen, so haben Ihro „Durchl. unerwartet des Vortrages folgenden Anfang zu reden gemacht: Sie „hätten auf der Ritterschaft des Stift Hildesheim schriftliches, denn auch unser, „als der Deputirten, beschehenes mündliches Ansuchen nach gehaltenen Rathschluß eine solche Resolution, wie es hergebracht, auch noch im Heil. Reich „üblich und gebräuchlich, ertheilen lassen, in gänzlicher Hoffnung, man hätte „damit friedlich seyn können. So wäre ihr aber überdas von uns noch ein „Memorial zukommen. Vermeinten man hätte dazu keine Ursach gehabt, nachdemmahl abgefaßte Resolution der Reichsordnung und Satzung (wie gesaget) „allerdings gemäß wäre, versehen sich derentwegen, man würde weiter in sie „nicht dringen. Es wäre genugsam bekannt, was sie ihren Erz- und Stiftern „dieserwegen vor einer Discretion sich gebrauchen. Es lege ihr ob, als ein

„desvater, davor man sie dann billig erkennen müste, ihrer angehörigen See„len Heyl in Acht zu nehmen. Sie wollten, als ein guter Hirte, ungern, daß „ihre anvertrauete Schäflein nicht sollten recht geweidet werden. Hätten sol„ches vor Gott auch nicht zu verantworten. Es solle sich auch die Ritterschaft, „so dem Bericht nach ansehnlich seyn solle, versichern, daß sie es gut mit ihr „meineten. Wollten ihr daher nichs böses rathen, sondern nur was zu ihrer „ewigen Wohlfahrt gereichte. Verhoften derowegen, man würde ihr, als ihrer „von Gott geordneten Obrigkeit, gerne folgen, und auf den rechten Weg der „Wahrheit treten, sich auch nicht wiedersinnig erzeigen, und der Sanftmüthig„keit mißbrauchen, damit zu andern Mitteln keine Ursach gegeben würde, und „nachdem sie der Menschen Seelen Wohlfahrt, insonderheit aber ihrer Angehö„rigen, sich liessen mächtig angelegen seyn, als wollten sie ihr Gebeth dahin „richten, daß Gott dieselbe zur Erkänntniß erleuchten wolle. Im übrigen ver„blieben sie der sämmtlichen Ritterschaft, wie auch uns mit Churfürstl. Milde „und Gnaden zuförderst wohl beygethan. Ob nun wohl hierauf von mir, ge„stalten Sachen nach, ist repliciret worden, so haben Ihro Durchl. fast voriges „doch etwas weitläuftiger und beweglicher wiederholet, und darauf einen gnä„digsten Abschied ertheilet, dabey es also vor dießmahl verblieben ist. Der Höch„ste wolle seine Gnade verleihen, daß alles dahin gelangen möge, was zu sei„nen göttlichen Ehren und Ausbreitung seines göttlichen Worts gereichet." Es hat auch Churfürst Ferdinand nicht lange angestanden, die beschlossene Religionsänderung ins Werk zu richten. Nachdem nemlich der Kayserl. General Pappenheim die Stadt Hildesheim anno 1632. erobert, fande sich Bischof Franz Wilhelm von Oßnabrück, Namens des Churfürsten, daselbst ein, schafte die Evangelische Geistliche weg und besetzte die Pfarren mit Catholischen. Hielte auch einen Synodum zu Hildesheim. Siehe **den kurzen Bericht von dem in dem Hochstift Hildesheim am 25ten Jan. 1633. gehaltenen** *Synodo in* LUNIGS *Cont. spicil. eccles. p.* 535. 536. Die Freude dauerte aber nicht lange, sondern als die Schweden und Lüneburger in Niedersachsen Meister wurden, setzten sie die verjagte Evangelische Prediger wieder ein. Nachdem das Kriegesglück bald den Catholischen, bald aber den Evangelischen günstig war, so erlangten auch jene oder diese in Kirchensachen Vortheile. Wie endlich anno 1643. das Stift Hildesheim Churfürst Ferdinanden von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg mittelst eines Vergleichs abgetreten wurde, errichteten diese Herren einen Nebenreceß, in welchem der Religion halber Art. I. folgendes bedungen ist: „Lassen aus sonderbah„rer Begierde und Neigung zu den heylsahmen Frieden wir der Churfürst und „und wir Thumprobst, Thumdechant und Capitul gemein Kraft dieses zu, und con-

Im Braunschweigischen Nebenreceß wurde ih-

„concediren, daß das Exercitium publicum Augustanae Confessionis, wie dieselbige „Confeßion Anno 1530. zu Augspurg von Churfürsten, Fürsten, Ständen und „Städten, so sich der Zeit dazu bekant, Kayser Carl V. Glorwürdigsten Anden„kens übergeben worden, wie auch dieselbige unter den abgelebten Herrn Her„zogen zu Braunschweig-Lüneburg, Wolffenbüttel, und Calenbergischer Linie „im berührten Stift und bis jetzo im Schwang gangen, in demselbigen Stifte, „die in dem Hauptreceß für den Adel 70. und die übrige Unterthanen 40. speci„ficirte Jahre über öffentlich an Lehren, Kirchen-Ceremonien, und was davon „dependiret, gebrauchet und verübet: Auch die Pfarrherren, Schul- und Kir„chendiener, deroselben Wittiben und andere Geistliche Persohnen bey ihrer „Immunität, Frey- und Gerechtigkeit, in realibus & personalibus gelassen. Und „Art. 5.: Als auch wir der Churfürst darauf hart und fest bestanden, daß das „Exercitium Catholicae Religionis zugleich und noch bey wehrenden verwilligten „Jahren introduciret, auch nach Absterben eines oder des andern Evangelischen „ein Catholischer Priester wiederum angesetzt und bestellet werden sollte; Wir „die Herzogen aber in solche Surrogation nicht gehelen können, als ists durch „mühsame Interposition endlich dahin vermittelt und abgeredet, daß es die „vorgedachte verwilligte Zeit und Jahre über, bey dem libero & publico exer„citio Augustanae Confessionis sein Verbleiben habe, doch Uns den Churfürsten, „als Bischoffen zu Hildesheim, unsern Successoren und mitbeschriebenen das „publicum Exercitium Catholicae Religionis darbeneben überall in denen abtreten„den Städten, Flecken und Dörffern solchergestalt einzuführen freystehen, daß, „wofern an einem Orte zwo Kirchen fürhanden, diejenige Kirche den Evangeli„schen verbleiben, darin sie bishero ihren Gottesdienst verrichtet, die andere „aber den Catholischen anzurichten zugelassen seyn solle. An den übrigen Orten „aber, wo allein eine Kirche, soll beyden Theilen in derselbigen auf gewisse Zeit „und Stunde, wie sie sich dessen zu vergleichen, ihren Gottesdienst (jedoch daß „ein Exercitium das andere nicht verhindere) zu üben unbenommen, sondern in „Kraft dieses zugelassen seyn, dero Behuef so wohl den Catholischen als Evan„gelischen der Beicht- und Predigtstuhl, Taufe, Glocke, Schlüssel, Kirchhoff und „zu der Sepultur gehörige Oerter gemein verbleiben; In den Clöstern aber das „Exercitium Catholicae Religionis allein eingeführet und geübet werden solle. „Ingleichen Art. 11.: Wann obbestimmte Jahre und Zeit vorbey, wollen wir der „Churfürst, unsere Successores oder, sede vacante, ein Thumcapitul dieses bis„dahin verwilligtes Exercitium Augustanae Confessionis ferner zu indulgiren nicht „verbunden seyn, sondern uns alsdenn freye Macht und Gewalt fürbehalten „und reserviret haben, in diesem grössern Stift, das Exercitium Catholicae Re-

nen auf gewisse Zeit und unter gewissen Einschränkungen die Religionsfreyheit bedungen.

ligionis

„ligionis einzuführen, denen aber, welche solchem sich nicht bequemen oder ac„commodiren wollen, den freyen Abzug vermöge dieses Accords auch des Reli„gionsfriedens, die Versilberung und Verkauffung ihrer Güther gegen gewöhn„lichen Abtrag der Nachsteuren verstatten zu lassen; Es wäre dann, daß einer „oder der andere von uns den Churfürsten oder unsern Successoren ein anders „erhalten würde." Die Evangelische Landstände beschwerten sich heftig, daß man in diesem Receß ohne derselben Zuziehung ihrer Kirchenrechte und Religionsfreiheit geschmälert habe. Bedungen auch bey der Huldigung quaevis competentia dawider.

§. VI.

Sie bemüheten sich bey den Westphälischen Friedenstractaten es dahin zu bringen, daß solche beständig dauren, und ihnen gleiches Recht mit andern Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren beygeleget wurde.

Währender Westphälischen Friedenshandlung bemüheten sich dieselbe äußerst, es dahin einzuleiten, daß besagter Receß, so fern er ihnen nachtheilig, im Instrumento pacis ausdrücklich aufgehoben werden mögte. Man schickte deswegen den Landsyndicum D. Johann Kunnecke nach Oßnabrück, welcher, was man ihm aufgegeben, nach Wunsch ins Werk richtete. Fürnemlich auf seine Veranlassung wurde der Evangelicorum fernerer Erklärung in puncto gravaminum de 9ten Iunii 1646. folgendes einverleibet: „Denenjenigen Unterthanen, welchen das pulicum Exercitium Evangelicae Religionis, vermöge der Ferdinandeischen Declaration de dato 24ten Sept. 1555. zuständig, oder die sie son„sten per pacta, privilegia oder langen Gebrauch erworben und herbracht, soll „es nochmals gelassen, auch alle wiedrige gemachte Anordnungen, Urtheile, „Transactiones, Accord, Revers und dergleichen cassiret und aufgehaben seyn; „Derohalben die Ritterschaft, Städte und Unterthanen der Stifter Minden und „Oßnabrück, Halberstadt, Hildesheim, Münster, Paderborn, Fulda rc. wie „auch auf dem Eichsfeld und in der Abtey Corvey, nicht weniger die Städte „Erfurth, Duderstadt und Höxter, Hilpolstein, Heideck und alle andere Pfalz„Neuburgische Unterthanen unter dieser Regul gehören, und müssen alle dem „zuwieder und Abbruch gemachte Pacta, Accord und dergleichen hiermit gänzlich „aufgehoben seyn. Siehe des seligen Geheimen Justizraths von Meiern Acta „Pacis Westphalicae, P. 3. pag. 164. In dem Aufsatz der Evangelischen zu Münster begehrte man im Monat Julio 1646. fast eben dieses d. l. pag. 282. also: „Die Evangelische Mediat-Ritterschaft, Städte, Communen und Unterthanen, „so unter Catholischer Obrigkeit gesessen, und das public... exercitium ihrer Re„ligion Anno 1621. quacunque anni parte im Brauch gehabt, oder die es son„sten retro per pacta, privilegia oder langen Gebrauch erworben und hergebracht, „sollen auch hinführo dabey gelassen und geschützet, die aber berührten Exercitii „quovis modo entwehrete in vorigen Stand, ohngehindert aller darwieder ergan„genen

„genen Urtheile, Transactionen, Accord und Reversalen allerdings hinwieder „gesetzet werden, derohalben dann in specie die Ritterschaft, Städte und Unter„thanen der Stifter Minden, Oßnabrück, Halberstadt, Münster, Hildesheim, „Paderborn, Fulda, wie auch auf dem Eichsfelde, und in der Abtey Corvey, „nicht weniger die Städte Erfurt, Duderstadt und Höxter, ingleichen Pfalz„Sultzbach und dahin gehörige Landsassen und Subditi, Hilpoltstein, Heideck „und alle andere Pfalz-Neuburgische Unterthanen unter dieser Regul gehören, „und alle deme zuwieder und Abbruch gemachte Verordnungen Pacta, Accord „und dergleichen gänzlich aufgehaben seyn sollen.“ Es enthält auch solches der „Evangelische Schluß zu Lengerich oder Gegenerklärung n. 12. ibid. pag. 336. In der Conferenz am 6ten Febr. 1647. erinnerte der Schwedische Gesandte Herr Salvius, es wären in dem Catholischen Project die mittelbahren Grafen, item die Städte Hildesheim, Halberstadt, Oßnabrück, Minden, Duderstadt, Erfurt, so wohl die Unterthanen und Angehörige in denen Stiftern Halberstadt, Hildesheim, Oßnabrück, Minden, Münster, Verden, Paderborn, Fulda, und aufm Eichsfelde ausgelassen. Worauf der Kaiserl. Gesandte Herr Volmar antwortete: Man hätte dafür gehalten, sie würden unter der Generalität begriffen seyn. Siehe des von Meiern *Acta Pacis Westphalicae Tom. 4. p. 66.* Die Evangelische beharreten aber bey ihrer Forderung, und ließen sich in der endlichen Erklärung in Puncto Gravaminum de 25. Febr. 1647. *d. l. pag.* 104. 105. ferner also vernehmen: „Die Evangelische Mediat-Grafen, Freyherrn, Ritterschaft, „Städte, Stifte, Clöster, Commenthureyen, Communen und Unterthanen, so „entweder auf gewisse Maaß und Weise, oder pure und simpliciter Catholischer „Obrigkeit subject, oder unter dieselbe nachmahls gerathen mögten, und das „publicum Augustanae Confessionis exercitium anno 1624. quacunque anni parte im Gebrauch gehabt, oder die es sonst retro per pacta, privilegia, alten Erbschutz „oder langen Gebrauch erworben und hergebracht, sollen auch hinführo dabey, „und was denselben anhängig, als Bestellung der Consistorien, Ministerien, „Schul- und Kirchendienern, jure patronatus und allen andern oben angezo„genen Gerechtsamen, und bey denen der Zeit ingehabten Kirchen, Stift, Clö„stern, Hospitalien und dazu gehörigen Nützungen und Gefällen und Intraden, „bis zu endlicher Vergleichung der Religion, gelassen und geschützet, „und von niemand, er sey auch wer er wolle, in einigerley Weise „darüber betrübet oder angefochten werden, die auch berührten Exercitii quovis „modo entwehrete, der Religion halber reformirte und vertriebene Prediger, „Schuldiener und Unterthanen sollen ohne alle Exception in vorigen Stand wie„der gesetzet, und die denen Evangelischen neu aufgedrungene Catholische Prie-

„ster und Ordensleute wieder abgeschaffet, und respective in politicis & ecclesia„sticis in den Stand, wie es Anno 1624. gewesen, gelassen werden, ungeach„tet und ungehindert aller dawider ergangenen Urtheile, Reversalien, Accor„den, Transactionen, und darunter insonderheit des Braunschweigischen Haupt„Recessus, und darüber Anno 1643. zum Nachtheil der Stift Hildesheimischen „Landschaft und Unterthanen aufgerichteten Religionsreceß, und allen andern „vorher und nachgehends der Religion zuwider mit und ohne Consens der In„teressirten expressesten Pacten oder sonst aufgerichteten Verträge. Derhalben „dann respective die obgesetzte Grafen, Freyherren, Ritterschaft, Städte, Stift, „Clöster, Commenthureyen, Communen und Unterthanen samt und sonders, sie „seyn oder werden künftig auf ein oder andere obgesagte Weise subject, son„derlich in den Stiftern Minden, Oßnabrück, Halberstadt, Hildesheim, Mün„ster, Paderborn, Fulde, wie auch auf dem Eichsfeld, in der Abtey Corvey „und anderer Orten, nicht weniger die Stadt Erfurt, Duderstadt und Höx„ter, imgleichen alle Pfalz-Neuburgische Landstände und Unterthanen unter „dieser Regul gehören, und alle dem zuwider und Abbruch gemachte Verord„nungen, Pacta, Accorden, und dergleichen gänzlich caßiret und aufgehoben „seyn sollen." Die Catholische weigerten sich dieses alles gut zu heissen, und lieset man in der Declaratione ultima Caesareanorum d. 5. Mart. Svecis exhibita *d. l. pag* 143. wie sie das Gegentheil folgendergestalt dem Instrumento Pacis einverleibet wissen wollen: Quod si vero aliqua inter tales immediatos Imperii *S*tatus eorumque subditos & status provinciales antehac pacta intercessissent, transactiones & conventiones de exercitio religionis vel introducendo, permittendo, conservando, aut abrogando initae essent, hujusmodi pacta, transactiones, conventiones & permissiones, sicut nominatim ea, quae hoc nomine ab Electore Moguntinensi cum civitate Erfurdia, itemque Coloniensi de Episcopatu Hildesiensi cum Ducibus Brunsvicensibus pacta, itemque in Episcopatibus Osnabrugensi & Mindano usque ad annum 1624. permissa sunt, rata illa atque firma permaneto, nec ab iisdem nisi mutuo paciscentium consensu recedere liceat. Es erinnerte aber der Schwedische Gesandte Salvius am 13ten Mart. 1647. Ibid. p. 178. hiebey: Quae de pacto inter Electorem Moguntinum & civitatem Erfurdensem, nec non Coloniensis Electoris cum Ducibus Brunsvicensibus adducuntur, propterea rejicienda, quae adversantur observantiae anni 1624., quia pactum Erfurdense in terminis nudi tractatus substitit, & permansit, pactum vero Brunsvicense Hildesiensibus civitati & subditis, utpote tertiis, jus suum auferre non potuit. Es wurde ferner in differentiis inter media compositionis Evangelicorum & media a dominis Caesareanis proposita ibid. p. 192. bemerket, omissam

sam esse exemplificationem pacti Coloniensis de Episcopatu Hildesiensi; und der formulae Evangelicorum de autonomia subditorum imperii Suecicis Legatis exhibita ibid. p. 522. folgende Worte einverleibet: Quod si vero aliqua inter tales immediatos Imperii Status, eorum status provinciales & subditos supra dictos antehac pacta intercessissent, & transactiones, conventiones atque concessiones de publico vel etiam privato exercitio religionis introducendo, permittendo & conservando initae & factae sunt, hujusmodi pacta, transactiones & concessiones, quatenus observantiae dicti anni 1624. non adversantur, ratae ac firmae manento, nec ab iisdem, nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus anni 1624. observantiae, utpote quae vel sola instar regulae obtineat, contrariis latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscunque transactionibus, & quae Episcopus Hildesiensis & Duces Brunsvicenses & Luneburgenses de religione Statuum & subditorum Episcopatus Hildesiensis, nonnullis pactis anno 1643. transegerunt. Welchen Passum denn auch endlich die Catholische sich gefallen ließen, und ihn in das von den Kaiserl. Gesandten denen Schwedischen übergebene Concept rückten. Siehe ibid. p. 542. Wie grosse Freude dieses dem Hildesheimischen Landsyndico Künnecke verursachet hat, gabe er in einem Briefe am 12ten Maji 1647. dem Herzogl. Wolffenbüttelschen Hofrichter und Stift Hildesheimischen Schatzrath Liborio von Wrisberg (dessen Verdienste um die Evangelische Kirche und sein Vaterland unsterblich sind) folgender gestalt zu erkennen: „Wie herzlich gern ich mit Ew. Hochedl. Gestr. selber geredet, das habe durch „jüngstes notificiret. Kann leicht ermessen, daß die jetzige Erndtezeit, Unsicher„heit und andere obgelegene Geschäfte dieselbe davon zurückgehalten. Herr D. „Spring und Bürgermeister D. Mellinger sind also die ersten gewesen, welchen „ich die froliche, Gott gebe! beharrliche Zeitung gebracht, daß wir samt und sonders „nunmehro, Gott sey dafür von Herzen Dank gesaget, der Religion zu ewigen „Zeiten versichert. Was es vor Mühe und Sorge gekostet, das ist Gott be„kannt, und wird es nicht leicht jemand, als welcher es selber gesehen, glau„ben können. Wie ich zuletzt das Wort gehöret, daß die Clausula concernens, „nemlich daß die Pacta inter Episcopum & Duces Brunsvicenses inita solten spe„cifice caßiret, und des Stifts Stände und Unterthanen bey der Religion Au„gustanae Confessionis gelassen werden, daß ich gleichsam für Freuden gewei„net, und wenn mir gleich einer viel Tausend Thaler verehret hätte, nicht so „angenehm gewesen wäre. Nun ist noch übrig, daß ich erstlich sehe, wie es „möge ins Teutsche gebracht, und nicht noch zuletzt etwas möge darunter ver„säumet werden. Es wollen sich aber Ew. Hochedl. Gestr. und die Landschaft „keiner sonderbahren Freude gegen die Catholische vermerken lassen, auch bey

„Leibe im geringsten hierüber, mit niemand als mit hochvertrauten etwas reden. „Dann ich bin versichert, daß es unser Canzler und Canzler Buschmann vor eine „unmögliche Sache gehalten, daß dieses dergestalt, wie Gott Lob! geschehen, „per expressum sollte aufgehoben werden können. Sie sollten lieber zwey Aem„ter, ja mehr vom Stift wieder weggeben, dann mit Willen dieses eingeräu„met haben.

§. VII.

Erreichten auch endlich diesen Endzweck größtentheils.

Es waren aber hiedurch noch nicht alle Schwierigkeiten überstiegen. Der bekannte Adamus Adami, vieler Catholischer Prälaten Gesandter bemühete sich äußerst, den gefaßten Schluß zu ändern, und eine Beståttigung desjenigen, was in oben angeführtem Hildesheimischen Religionsreceß beliebet worden, auszuwirken. Zu solchem Ende führete er in einem der Kaiserl. Gesandschaft den $\frac{1}{11}$ Junii übergebenen Memorial an: „Es will auch zum Sechsten verlau„ten, ob sollte durch gegenwärtige Friedenshandlung der zwischen Ihro „Churfürstl. Durchl. zu Cölln als Bischof zu Hildesheim eines, und den Herrn „Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg andern Theils im Jahr 1643. aufgerich„tete Vertrag entweder völlig, oder so viel die Vergleichung der Religion hal„ber im Stift Hildesheim betrift, aufgehoben, und wohl gar eine Aenderung „mit dem Stift vorgenommen werden; wiewohl aber solches nicht, sondern „viel ein besseres zu vermuthen und zu verhoffen. Weilen dennoch unterschied„liche Prälaten, von denen ich Iura zu beobachten ersuchet, auch der Catholi„schen Religion Interesse hiebey versiret, als habe sub Lit. D. eine kurze und „Eventual-Anzeige thun sollen, was für Gefährlichkeiten der Religion so wohl, „als den Geistlichen Stiftungen durch Aufhebung gedachten Vertrages, und „vielmehr durch gänzliche Veränderung des Stifts können zugezogen, denen „aber Ew. Ew. Excell. ohne Zweifel vorkommen, und zu Erhaltung dieses „Stifts, des Catholischen Glaubens, und vieler Kirchen und Clöster genug„same Verfügung von selbst thun werden.“ Besagtes Eventual-Bedenken lautet also:

(1) „Ist der Braunschweig-Hildesheimische Vertrag dem Stift Hildes„heim in vielen Passibus hochbeschwerlich gewesen, und deswegen in Odium des „Stifts nicht weiter zu extendiren.

(2) „Ist der Ritterschaft im Stift Hildesheim 70 Jahr, den übrigen „Unterthanen aber 40 Jahr lang die Freyheit der Religion erlaubet, welche aber „durch Umstossung des Vertrages in perpetuum extendiret würde.

(3) „Das

(3) „Das Simultaneum exercitium Religionis, als welches vermöge der Braunschweigischen Tractaten an allen Orten des Stifts hätte sollen einge„führet werden, würde verhindert und abgeschaffet.

(4) „Würden in perpetuum verlohren gehen an der Zahl wohl 200 Kir„chen, matrices et filiales, auch in den kleinen Städten, und auf dem Lande „viele Beneficia, Capellen, Vicarien, Hospitalien und Schulen.

(5) „Die Clöster Lamspring, Escherde, Dernburg, Grauhoff, Reiffen„berg, Woltingerode, Dorstatt, Heiningen und Ringelheim, wo derenthalben „nicht gnugsame Versicherung geschehen, dörften in Gefahr stehen.

(6) „Diejenige Clöster, welche in obgemeltem Vertrag als dubiae pos„sessionis inter eximenda gesetzt, als Franckenberg, Ohlhoff oder Neuwerk, Wit„tenbrug, Wülffinghausen und die Probstey Olsburg mögten gar verlohren „gehen.

(7) „Mögten die Actiones wohl aufgehoben werden, so den Interessirten „sonsten vorbehalten, wegen der ihnen abgenommenen Kirchen zu St. Michael „ordinis St. Benedicti, Collegiatae St. Andreae, St. Martini Franciscaner-Clo„ster, St. Pauli samt dem Dominicaner-Closter, Parochialis St. Lamberti auf „der Neustadt, St. Iacobi, St. Georgii, St. Nicolai, St. Lamberti bey St. Michael, und andern unterschiedlichen Kirchen, Capellen und Stiftungen, wofern „diesfalls nicht per expressum disponiret wird.

(8) „Gleichfalls müßte vielleicht der Schade, welcher von den Bürgern „dem Stift St Mauritii, Closter in der Sültze, der Carthaus und andern zuge„füget, nachgesehen werden. Siehe von Meiern *d. l. T.* 5. *p.* 308. 311. 318. 319. Es war auch dieser Widerspruch nicht ohne Wirknng. Der Hildesheimische Landsyndicus Künnecke übergabe zwar folgendes Pro Memoria dawider:

(1) „Der Stift Hildesheim ist erst vor vier Jahren, nemlich den $\frac{17}{27}$ten „April 1643. auf vorgegangenen Particularvertrag zwischen Ihro Churfürstliche „Durchl. zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, und den Herren Herzogen zu „Braunschweig und Lüneburg-Wolffenbüttel- und Calenbergischen Theils, re„dintegriret, und das größere Stift, wie es genennet wird, zu dem kleinen „wieder gebracht worden.

(2) „Der kleine also genannte Stift, worin die Metropolis Hildesheim, „und die Stadt Peina belegen, sind per pactum cum defunctis Episcopis p. m. „& Capitulo olim initum, auch sonsten multis modis der Augspurgischen Confession und deren öffentlichen Exercitii cum pertinentiis genugsam versichert, und „hat E. E. Rath der Stadt Hildesheim, welcher schon vor dem Passauischen „Vertrage in ann. 1542. besagter Religion zugethan gewest, dieserwegen das

„Hauß und Gericht Peina, als welches sie mit Darstreckung ihrer Bürger Leben, „Guts und Bluts in der Stiftsfehde an sich gebracht, und eine geraume Zeit „inne gehabt, dem Herrn Bischof Friederich p. m., wie Sr. Fürstl. Gnaden „Anno 1552. zum Bischof erwählet, mit dieser Condition wieder zugestellet, „daß Sr. Fürstl. Gnaden vor sich und ihre Successoren am Stift zugesaget, die „Stadt Hildesheim, das Gericht Peina, wie auch sonst die Unterthanen auf dem „Lande mit der Religion gewehren, und in dem Stande, wie sie damahlen „gewesen, unangefochten lassen wollten.

(3) „Solche Pacta haben die nachfolgende Bischöffe am Stift, als Bi„schof Burchard in ann. 1562. 1564. 1569. bestättiget, und hat ein Ehrwürdi„ges Domcapitul allemahl darin consentiret, und wie der Bischof Ernst dem„selben succediret, haben Ihro Churfürstl. Gnaden, ehe sie zum Erzbischof zu „Cölln erwählet, nicht allein in einem Schreiben sub dato d. 15. December 1576. „sich schriftlich erkläret, sondern auch in eigener Fürstl. Person in anno 1581. „Dienstags post Trinitatis auf dem Rittersaal vor der Capitulstube zu Hildesheim, „praesentibus omnibus Statibus, gnädigst versprochen und zugesaget, alle Stän„de und Unterthanen des Stifts Hildesheim, Adeliche und Unadeliche, so wohl „in Städten, als auf dem Lande, und ihre Nachkommen bey altem Herkommen, „Frey- und Gerechtigkeit, in specie bey dem Profan- und Religionfrieden, in„sonderheit aber bey der Augspurgischen Confession nicht allein bleiben zu lassen, „sondern auch gnädiglich zu schützen, und zu vertheidigen, und niemanden von „der Religion dringen und beschwehren zu lassen; sondern auch noch in anno „1603. den 21ten Julii mit wiederholtem Consens des Domcapituls gnädig con„firmiret, und zu unsterblichem Nahmen bis in ihr höchstseligstes Ende beständig „gehalten: Und müssen dannenhero nach Ausweisung solcher und dergleichen „Pacten mehr (welche mit den Originalien können jedesmahl beleget werden) „werden) die Stadt Hildesheim und übrige Stände und Unterthanen des klei„nern also genannten Stifts in dem respective nunmehr recuperirten Stande, „worin sie vor der Kriegesunruhe und noch in anno 1624. in politicis & eccle„siasticis gewesen, billig gelassen und respective die daraus entsetzte nothwendig „restituiret werden.

(4) „Der so genannte grössere Stifft ist von Anno 1519. an bis ad annum „1643. in der Herren Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg Händen und Ad„ministration gestanden, und von Zeiten vorgegangener Reformation kein ander, „als der Augspurgischen Confeßion Exercitium darinnen in öffentlicher und ohn„unterbrochener Uebung gewesen. Gleichwie nun berührtes Exercitium publi„cum ohne Vorwissen und Belieben der Stiftsstände und Unterthanen, und zu

„ver-

„verfänglichem Präjudiz derselben ad certum 70. & 40. nimirum annorum tem-
„pus a terris per praedicta pacta nouissima nicht können determiniret, und ein-
„geschränket werden, also müssen sie auch bey solchem ihrem darin hergebrach-
„ten Exercitio, Glauben, Kirchengebräuchen, Consistorien, Ceremonien und
„Ordnungen, wie selbige Anno 1624. aller Orten in öffentlicher Uebung gewe-
„sen, ohne einige Neuerung oder Nebeneinführung der Catholischen Religon ge-
„handhabet, zumahl auch bey denen dazu gehörigen Kirchen, Schulen, Clö-
„stern, Hospitalien und andern nach Ausweisung des Instrumenti Pacis Art. 5.
„§. 6. ohne Schmälerung und Abbruch gelassen werden, wo anders die Obser-
„vanz des 1624. Jahrs pro regula gehalten, und selbige durch einige Exceptio-
„nes, von beyderseits Religionsverwandten nicht evaniret und aufgehoben wer-
„den sollte.

(5) „Daß aber der widrigen Pactorum ausdrückliche Cassation §. 12. re-
„spective begehret, und mit Vorwissen der Interessenten gesuchet und gesetzet
„worden, ist geschehen, künftige schädliche Disputen zu verhüten, und sonderlich
„ungleiche Gedanken zu benehmen, ob ließe sich die daselbst gemachte und von
„Catholischer Obrigkeit Evangelischer und vice versa gesessener Unterthanen re-
„dende Regul und Religionspacta auf gegenwärtigen Fall darum nicht appli-
„ciren, weil der größere Stift, wie eben gemeldet, in ann. 1624. nicht unter
„Catholischer, sondern Evangelischer Obrigkeit gewesen. In andern Puncten
„verbleiben selbige Pacta & Transactiones bey ihren Kräften ohngehindert.
„Siehe von Meiern *d. l. p.* 319. 320. Auch der Kaiserl. Abgesandte Graf
von Trautmansdorf war noch am 18ten Junii 1647. damit friedlich, daß die
Pacta zwischen Hildesheim und Braunschweig, was die Geistliche Sachen und
das Exercitium Religionis anlanget, aboliret wurden. Siehe *Ibid. Tom.* 4.
pag. 619. Die übrige Catholische äußerten aber bald eine gantz andere Meinung,
und beschwerten sich über dasjenige, was die Kaiserliche wegen des Stifts
Hildesheim eingeräumet hatten. Siehe von Meiern *d. l. p.* 768. 804. 809.
810. Insonderheit bemühete sich Chur-Cölln, den Religionsreceß von 1643.
zu maintenıren. Siehe Ibid. pag. 793. 799. Selbst der Kaiser erklärte sich am
14ten Octob. 1647., wie er vermeine, die Evangelische überspanneten den Bo-
gen mit der Unterthanen Religion, sonderlich im Stift Hildesheim, und dessen
Abgesandten trachteten eine Aenderung des §. pacta autem &c. zu erlangen,
wenigstens aber denen Catholischen die 9. Klöster auszudingen, welche Anno
1624. in Evangelischen Händen gewesen, nachdem aber Churfürst Ferdinand
zum Besitz des größern Stifts Hildesheim gelanget, mit Catholischen Geistlichen
besetzet worden. Der Hildesheimische Landsyndicus Künnecke ertheilte dem

Hof-

Hofrichter und Schatzrath Liborio von Wrisberg am $\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Junii 1647. folgende Nachricht von der Sache: „Vor zwey Tagen habe Ew. Hoch-Edl. Gestr. auch „geschrieben, daß ich sonderlich der Clöster wegen in großen Sorgen stünde. „Solches kommt nun an den Tag, und leget sich unter andern Catholischen „sonderlich Herr Canzler Buschmann, so von wegen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. „bevollmächtiget, auch von Hildesheim aus sehr animiret wird, hier starck „dagegen, also, daß ich sehr beginne zu wanken, ohnangesehen, daß es schon „von den Herren Kaiserlichen bewilliget gewesen, daß die Clausula cassatoria „wird dergestalt stehen bleiben. Aber da sorge ich, Gott Lob! nicht mehr vor, daß „die löbliche Landschaft der Religion halber zu ewigen Zeiten versichert. Es „laufen nun die Sachen noch ab, wie sie wollen, so muß man es dennoch „mit Geduld erwarten, und wird nunmehr starke Hofnung gemacht, daß der „liebe Friede bald werde erfolgen. Unterdessen ist doch vonnöthen, daß keiner „von der löblichen Landschaft, vielweniger der Herren Priester einer, bey den „Herrn Canzler und Räthen, oder sonsten der Clöster halber sich im Discours „oder im allergeringsten nicht einlassen, sondern sich stellen, als wenn sie in spe„cie von meiner Instruction nichts wissen. Imgleichen sind die Herren Prie„ster, sonderlich Herr Senior und Primarii zu erinnern, daß sie auch des „Consistorii halber ganz keine Erwehnung machen, sondern in Geduld sich „halten, bis ich mit Gott des Herrn Hülfe wieder zu Haus angelanget. Bis „dahin muß man sich an das liebe Gebeth halten. Der Höchste wird alles, „was zu Leib und Seel wird nöthig seyn, und mehr als wir wünschen und „begehren, aus Gnaden geben. Weil es das Ansehen gewonnen, als wollten zwar die Catholische denen Evangelischen eine beständig daurende freye Uebung der Religion einräumen, die Clöster aber und das Simultaneum exercitium Religionis Catholicae bedingen, so übergabe der Hildesheimische Landsyndicus denen Schwedischen Plenipotentiariis folgende Gegenvorstellung:

(1) Non unum, sed plura pacta religionem & ejus statum concernentia inter Episcopum Hildesiensem & Duces Brunsvicenses anno 1643. erecta sunt.

(2) Si ergo solum tollerentur dicti 70. & 40. anni, permanerent, reliqua, quae in praejudicium religionis Augustanae Confessionis transacta sunt, salva.

(3) Et simul tollerentur etiam ista pacta, quae olim in favorem religionis in minori, ut vocant, Episcopatu a beatis Episcopis concessa & erecta sunt.

(4) Remaneret quoque obtrusum illud simultaneum Catholicae & Augustanae Confessionis exercitium in illis locis ac templis, ubi antea omnino non fuit usitatum.

(5) Neque

(5) Neque restituerentur Evangelicis (qui jam tum a septem Capitulis & reliquis summis Canonicatibus praeter aequum exclusi sunt) monasteria a centum & pluribus annis ab ipsis possessa, inque conservationem & educationem nobilium & aliorum liberorum a piis antecessoribus dotata & exstructa.

(6) Nec perciperent Augustanae Ecclesiae ministri summe necessarium ordinatum Consistorium, quod tamen sub Ducibus Brunsvicensibus semper habuerunt.

(7) Et deterioris omnino conditionis essent hujus Episcopatus status & subditi prae reliquis Evangelicis omnibus, si non pacta ista eo modo, quo a Dominis Caesareanis & Dominis Svecis sublata sunt, sublata quoque maneant, reliquis in dicta transactione contentis in suo vigore permanentibus. Wie zweifelhaft die Sache damals gestanden, äussert D. Künnecke in einem Briefe vom $\frac{1}{1}\frac{}{7}$ Junii 1647. also: „Unterdessen müssen die Herren Evangelische auf dem Lan„de sich patientiren, und im geringsten sich nichts merken lassen. Denn ich sorge „noch, wie gesaget, sehr, daß mir die Clöster nicht werden gelassen, und wohl „gar das Simultaneum exercitium Catholicae Religionis aufgedrungen werden." Im gleichen am $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$ Julii 1647.: „Mein voriges hoffe ich, werde ebener ge„stalt recht eingelaufen seyn, gleichwie jetzo Ew. Gestr. vom 13ten hujus wohl „erhalten. Gleichwie nun aus mitüberschickter corrigirter Clausul Dieselbe erse„hen, daß zwar Catholici die 70 und resp. 40 Jahr wohl caßiren lassen, aber „das Simultaneum exercitium und die Clöster behalten wollten, als bearbeite „ich mich nun aufs fleißigste, daß es bey dem vorigen Aufsatz (welches ich aber „schwerlich hoffe) mögte verbleiben. Was nun der Höchste Gott geben wird, „solches wird sich bald erweisen. Es scheinet allem Ansehen nach, daß die Par„theyen allerseits noch vorher gerne sehen wollen, wie es mit der Campagne „mögte ablaufen. Der Allerhöchste wird sein Völklein und seine christliche „Kirche wohl zu schützen wissen." Aus Liebe zum Frieden erklärten sich die Braunschweigische Gesandte Langenbeck und Lampadius gegen den Kaiserlichen Vollmar am 15ten Jan. 1648. man wolle Churcölln von den acht Hildesheimischen Clöstern vier überlassen. Die Kaiserl Gesandte beschwerten sich aber am 22ten Jan. 1648., daß man dem Churfürsten die Clöster entziehen wolle, da doch selbige Ihro Churfürstl. Durchl. jure territorii gebührten, und vom Hause Braunschweig per transactionem übergeben wären. Siehe von Meiern *d. l. Tom.* 4. *p.* 901. 920. und in der Catholicorum declarationibus ultimis hatten sie den das Stift Hildesheim betreffenden Passum also gefasset: Cum autem in Episcopatibus Magdeburgensi, Hildesiensi, Osnabrugensi, Mindano & Halberstadensi anno 1624. non solum Catholicae Religionis, sed etiam Augusta-

nae Confessionis exercitium publicum in usu fuerit, porro etiam maneat, ita quidem, ut nobilitas & subditi Episcopatus Hildesiensis, non obstante transactione inter Dominum Episcopum & Duces Luneburgico-Brunsvicenses inita, qua exercitium Augustanae Confessionis dictae Nobilitati ad 70, subditis vero ad 40 duntaxat annos permittitur, eodem exercitio indefinito tempore gaudere pariterque in possessione ecclesiarum, scholarum, hospitalium, eoque pertinentium bonorum, aedificiorum & proventuum, quemadmodum eadem de iisdem disponit, relinqui debeant, reliquis ibidem contentis in suo vigore permanentibus. Ibid. p. 928. Ja es wurde dem Churcöllnischen Gesandten Buschmann von seinem Herrn aufgegeben, dem mit Braunschweig-Lüneburg ehehin errichteten Vergleich praecise zu inhäriren und selbigen dazu publica lege bestätigen zu lassen. *Ibid. part.* 5. *p.* 514. Siehe auch Adami *Relationem de pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi c.* 25. §. 10. *p.* 488. Hingegen beschlosse man in der Evangelischen Conferenz den 24ten Febr. 1648., „dahin zu sehen, daß es ratione autonomiae „bey dem Kayserl. Auffsatz verbleiben möge, die Clöster aber entweder zu thei„len, oder, da der Sache auch damit nicht geholfen, die Handlung denen Sve„cis pure heim zu geben, und auf sie zu stellen, ob sie denen Evangelicis da„selbsten 4. 3. 2. oder am Ende nur eines behalten können.“ Siehe von Meiern *d. l. p.* 523. Endlich ist der Schluß dahin ausgefallen, daß die Catholische zwar alle Clöster behalten, ihnen aber die Einführung des Simultanei gänzlich versaget worden, wie aus des Braunschweig-Calenbergischen Gesandten Lampadii Relation vom 2ten Mart. 1648. also erhellet: „Wegen des Stift „Hildesheim, und zumahl, daß darin das Simultaneum exercitium aufgehoben „werden solle, hat es über die Masse große Difficultäten abgeben. Die Chur„bayrische und Würzburgische haben darunter Churcölln nicht präjudiciren, „Herr Buschmann aber der Churcöllnische nicht weichen wollen. Wir haben „endlich neben den Königl. Schwedischen dafür gehalten, man mögte in dem „Stift Hildesheim die Evangelische Religion in Sicherung, auch Adel und „Unadel in perpetuum der Religion halber in Ruhe stellen, und dagegen die „abgetretene neun Clöster den Catholischen hinterlassen = = In realibus waren sie „(die Kaiserliche Gesandten) mit unsern Marginalibus fast allerdings einig, „erinnerten aber, daß Herr Buschmann wegen des Simultanei exercitii gar nicht „weichen wollte, mögten wir demnach auf Temperamenta gedenken, sonsten wol„le Herr Buschmann davon ziehen. Nos: Herr Buschmann wäre zu keinem an„dern Ende anhero kommen, als die Friedenstractaten zu turbiren und aufzu„halten, und mögte unsernthalben davon ziehen, wann er wolle. Die Neun „von dem Hauß Braunschweig-Lüneburg abgetretene Clöster gehörten in den

Ter-

„Terminum anni 1624., welchen Herr Buſchmann ſelber beliebet hätte, und hät„ten wir demnach unwiederlegliche Urſachen, ſolche neun Clöſter für die Evan„geliſche zu behaupten. Wir hätten aber unſere Friedfertigkeit zu erweiſen, ſel„bige neun Clöſter aus obgerührtem Termino eximiren laſſen, damit die Unter„thanen im Stift Hildesheim in ihren Kirchen ohne Eintrag verbleiben mög„ten. Auch würde das Simultaneum exercitium im Stift Hildesheim nicht auf„gehoben, ſondern die wenige Catholiſche Unterthanen, ſo etwa in dem Stift „Hildesheim vorhanden ſeyn mögten, könnten ihr Exercitium in den abgetrete„nen Clöſtern überflüßig haben. Dazu wären in der Stadt Hildesheim noch „ſieben Catholiſche Stifter, auch wären in dem kleinern Stift noch unterſchied„liche Catholiſche Kirchen, darinn die Catholiſche jederweilen ihr Exercitium be„halten hätten, und wären alſo mehr Kirchen im Stift Hildesheim, als die Ca„tholiſche Unterthanen zu ihrem Exercitio vonnöthen hätten. Sollte nun Herr „Buſchmann bey ſo beſchaffenen Dingen ohne einige Urſach den Frieden fürter „hindern, und nicht weichen wollen, ſo erklärten wir uns ein für allemahl da„hin, daß wir die abgetretene neun Clöſter aus dem Termino de a. 1624. nicht „wollten eximiren, vielweniger das Simultaneum paßiren laſſen, und wenn wir „ſchon vor unſere Perſon einigerley maſſe weichen würden, ſo wäre uns doch „bekannt, daß hierunter der Herren Königl. Schwediſchen Conſens nimmermehr „zu erheben ſeyn würde. Herr Volmar ſagte: Wir haben nunmehr Bericht ge„nug. ꝛ ꝛ ꝛ Wir begaben uns von dannen ſo bald zu den Herren Schwediſchen, „erzehlten ihnen, was allerſeits vorgangen, welches ſie ganz gerne hörten, mit „Erbiethen uns zu ſecundiren, und iſt alſo der Schluß, Gott Lob! heute gemacht, „wie obbemeldte Beylage Num. I. beſaget. Eben dieſer Lampadius erzehlet den Schluß der Sache in ſeinem Diario M. S. folgender Geſtalt: Mittlerweile „ließen die Herren Schweden Sachſen-Altenburg, D. Langenbecken und mich an „ſich erfordern. Wir nahmen den Straßburger mit, und erzehlten ſie uns ob„gehörten Verlauf. Wir referirten ſolches den übrigen Evangeliſchen, und er„warteten der Herren Kaiſerlichen Wiederkunft und der Catholiſchen Erklärung. „Dieſelbe ware nun nicht uneben. Buſchmanns Simultaneum exercitium war „gefallen. Die Confirmation des Erfurtiſchen Vergleichs war auch remittiret; „doch wollte der Churmayntziſche in ſubſcribendo ſeiner Perſon halber Verwah„rung dabey ſetzen.“ Der Braunſchweig-Wolffenbüttelſche Geſandte Colaus ſtattete am 4ten Mart. 1648. Herzog Auguſto folgenden Bericht von der Sache ab: „Sie (die Kaiſerl. Geſandte) haben gleichwohl angezeiget, daß der Chur„cöllniſche hart urgirte, daß neben den neun Clöſtern auch das Simultaneum ex„ercitium religionis im Stift Hildesheim dem Domino territorii unſtreitig ver-

„bleiben mögte. Es ist aber den Herren Kayserlichen remonstriret, weilen die „Herren Catholische den Terminum 1624. selbst vorgeschlagen und verwilliget „hätten, die Clöster aber unter den Terminum nicht gehörten, dann unstreitig „wäre, daß die zu derselben Zeit Evangelisch gewesen, daß die Evangelische „nicht gehalten wären, dieselbe den Catholischen zu überlassen. Es hätten aber „dieselben um des Friedens willen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln darin „gratificiren wollen. Es hätten also die Catholische im Stift Hildesheim in„nerhalb der Stadt an 5 Orten, und ausserhalb ausser andern Catholischen „Kirchen in diesen neun Clöstern das Exercitium religionis, und bedürften de„rowegen des Simultanei nicht ; ; ; Den Maynzer hat die Stadt Erfurt, und „das mit derselben Anno 1618. aufgerichtete Pactum, Cölln das Simultaneum „im Stift Hildesheim, Cölln und Aach die Observanz anni 1624. angelegen. „Dennoch sind die Herren Kayserliche auf Zureden der Herren Schwedischen zu „den Catholischen gangen, und haben sie endlich disponiret, daß sie den ganzen „Auffatz, ausser wenigen, einmüthig beliebet haben ; ; ; Der Churcöllnische ist „endlich von dem Simultaneo im Stift Hildesheim gewichen, daß ich verhoffen „will, es sey den gesammten Unterthanen, wie auch Ew. Fürstl. Gnaden Schutz„verwandter Stadt Huxar in causa religionis völlig geholfen." Siehe auch Herr von MEIERN *d. l. Tom.* 5. *p.* 535.

§. VIII.

Die mehresten Evangelischen Kirchenrechte des Stifts Hildesheim gründen sich in keinen ausserordentlichen Verträgen, sondern in der allgemeinen Regul, welche das Instrumentum pacis Westphalicae zum Grunde leget.

Das bisher erzehlte träget zur Erläuterung des Evangelischen Kirchenrechts in Teutschland nicht wenig bey. Erstlich ist bekannt, wie in den heftigen Streitigkeiten, welche das Simultaneum religionis exercitium erreget hat, man sich Evangelischer Seits mit darauf berufen, daß von Churfürst Maximilian Henrich zu Cölln dessen Einführung im Stift Hildesheim Anno 1681. selbst misbilliget, und dieselbe a. 1695. durch ein Kaiserl. Cammergerichts Mandat Bischof Jobst Edmunden zu Hildesheim verboten worden. Siehe das Examen vindiciarum Rittmeierianarum p. 112. Ungrund des sogenannten *Simultanei num.* 58. Urspung des sogenannten *Simultanei in* HOFMANS gründlicher Vorstellung der Religionsbeschwerden *p.* 238. 245. 247. LUDOLF *Obs. For.* 275. *p.* 199. Meditationes de jure reformandi P. II. c. 3. §. 55. 56. Der gelehrte Autor der zufälligen Gedanken über das *Simultaneum* vermeynet §. 36. 64. es gründe sich dieses Hildesheimische Kirchenrecht nicht in der allgemeinen Regul, sondern in einer den Evangelischen im Stift Hildesheim durch besondere Verträge ausgedungenen Gerechtigkeit, und könnten sich daher andere Evangelische auf gedachten Churfürstens Bekenntniß, und das wider Bischof Jobst Edmund ausgewirkte Mandatum nicht berufen. Das Gegentheil erhellet aber

aus dem angeführten ganz deutlich. Es fehlet so viel, daß der Braunschweigische Religionsreceß von 1643. die Einführung des Simultanei dem Bischof zu Hildesheim verbietet, daß er ihm vielmehr solche ausdrücklich erlaubet, weswegen die Evangelische Landstände sich so große Mühe geben müssen, dessen Aufhebung durch den Westphälischen Friedensschluß zu bewirken, hingegen aber die Catholische ihr äußerstes gethan, ihn bey Kräften zu erhalten. Diese gründeten sich in einem besondern Vertrage, jene aber in dem allen Evangelischen in Teutschland mitgetheilten Recht, welches auch ihnen angedeihen müsse, weil die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg durch den Receß von 1643. ihre Religionsfreiheit und Kirchenrechte nicht schmälern können. Der ganze Vorgang leget solches vor Augen, insonderheit aber folgende Erzehlung der Schwedischen Gesandten, welche sich gegen die Evangelische also vernehmen ließen: „Es sey „derjenige Receß, welcher Anno 1643. wegen des Stifts Hildesheim mit dem „Hause Braunschweig und Lüneburg errichtet worden, um deswillen, weil solcher contra observantiam anni 1624. laufe, namentlich cassiret und aufgehoben „worden, ohnerachtet sich der Churcöllnische Gesandte aufs äußerste dagegen „gesetzet habe. Denn von dieser Regul und Norma observantiae anni 1624. „dürfte man nicht um ein Haar breit weichen, wenn man nicht neuen Disput, „Zank und Unruhe anstiften wollen.“ Siehe Herr von Meiern *d. l. Tom.* 5. *p.* 535. Daß auch die Hildesheimische Landstände kein Vorrecht, sondern nur ein gleiches Recht mit den übrigen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren begehret haben, erweiset ihres Syndici schriftliche Remonstration, worin er begehrte, ne deterioris conditionis reddantur hujus Episcopatus status & subditi prae reliquis Evangelicis omnibus. Wann demnach Churfürst Maximilian Henrich im Rescripto de 1681. zu erkennen giebet, daß er die Einführung des Simultanei dem Braunschweigischen Receß nicht gemäß zu seyn glaube, so redet er von besagtem Receß, so fern er durch das Instrumentum pacis entkräftet war, und misbilliget die Meinung seiner Räthe, welche ihn überreden wollten, es sey derselbe nur so fern aufgehoben, daß die dem Adel auf 70 Jahr, Bürger und Bauern aber auf 40. Jahr Anno 1643. eingeräumte Religionsfreiheit immerwährend gemachet worden, übrigens aber er ohnverändert geblieben, und könne also kraft desselben das Simultaneum eingeführet werden.

§. IX.

Der Hildesheimische Canzler von Zimmermann will in Vindiciis des hochverletzten Landesfürstl. Respects und Gehorsams p. 47. gleichwohl annoch behaupten, daß einem zeitlichen Bischof und Landesfürsten zu Hildesheim laut Art. 5. §. 13. & 27. Inst. p. der Terminus anni 24. nicht hinderlich

Sie verstatten keine Einführung des Simultanei in denen

von den Evangelischen anno 1624. allein besessenen Kirchen.

lich sey, noch einiges Ziel und Maas gebe, zumal da dasjenige, was in §. pacta autem 33. von Aufhebung der Hildesheimischen Pacten gemeldet werde, nur auf die 70. und 40. Jahr respective zu verstehen sey, nach deren Abfließung die protestirende so wohl Adeliche, als Unadeliche Unterthanen zur Catholischen Religion zu kehren, oder den Stift zu räumen, kraft des zwischen dem Stift Hildesheim und dem Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg aufgerichteten und von Ihrer Kaiserl. Majestät bestättigten Recesses schuldig waren. Wann dieser gelehrte und der Hildesheimischen Sachen sehr kündige Mann die Westphälischen Friedenshandlungen gelesen hätte, so hätten sie ihm vom Gegentheil gewiß überzeuget. Freilich bemüheten sich die Catholische, es dahin zu bringen, daß die Aufhebung oftgedachten Religionsrecesses dergestalt eingeschränket würde, wie er vermeinet, daß es geschehen sey, und begehrten deswegen, man mögte folgende bereits oben angeführte Worte dem Instrumento pacis einverleiben: Cum autem in Episcopatibus Magdeburgensi, Hildesiensi, Osnabrugensi, Mindano & Halberstadensi anno Domini 1624. non solum Catholicae religionis, sed etiam Augustanae Confessionis exercitium publicum in usu fuerit, porro etiam maneat, ita quidem, ut nobilitati & subditis Episcopatus Hildesiensis, non obstante transactione inter Dominum Episcopum & Duces Brunsvico-Luneburgenses inita, qua exercitium Augustanae Confessionis dictae Nobilitati ad 70., subditis vero ad 40. duntaxat annos permittitur, eodem indefinito tempore gaudere pariterque in possessione ecclesiarum, scholarum, hospitalium eoque pertinentium bonorum, aedificiorum & proventuum, quemadmodum eadem de iisdem disponit, relinqui debeant, reliquis ibidem contentis in suo vigore manentibus. Siehe Herr von Meiern *d. l. Tom.* 4. *p.* 928. Wäre dieser Vorschlag durchgegangen, so fehlte es der Deutung des Herrn von Zimmermann an einem guten Grund nicht. Aber er ist von den Evangelischen schlechterdings verworfen, und hat nach langem Streit der Churcöllnische Canzler Buschmann das Simultaneum fallen lassen. Solches alles bestärket des Adami unverwerfliches Zeugniß. Denn dieser eifrige Verfechter der Catholischen Kirchenrechte gestunde in seinem Eventual-Bedenken über die Cassir- und Aufhebung des Hildesheimischen Vertrages, daß, wenn dieselbe geschehe, das Simultaneum exercitium religionis catholicae im Stift Hildesheim verhindert und abgeschaffet würde. Nun ist aber die Aufhebung mit ausdrücklichen Worten geschehen, und also zugleich das Simultaneum abgeschaffet.

§. X.

Mithin laufet selbi-

Nicht nur denen Evangelischen im Stift Hildesheim, sondern in ganz Teutschland kommt diese Anmerkung zu gute. Denn man hatte, wie bereits ge-

zeiget

zeiget ist, den Willen nicht, denen Evangelischen Eingesessenen des Stifts Hildesheim ein Vorrecht für andern Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren beyzulegen, sondern sie nur selbigen gleich zu machen. Was konnte doch die Verfasser des Friedensschlusses bewegen, dem Bischof zu Hildesheim ein Recht zu entziehen, welches andern Catholischen Fürsten eingeräumet war, da ihm nicht nur sowohl als diesen die landesherrl. Hoheit zustunde, sondern überdem der Braunschweigische Receß die Einführung des Simultanei ausdrücklich erlaubte? Indem denselben also solche untersaget worden, ist sie allen Catholischen Reichsständen untersaget, und deutlich zu erkennen gegeben, wie den Evangelischen Unterthanen der alleinige Gebrauch derjenigen Kirchen und Schulen zu gönnen, welche sie Anno 1624. im alleinigen Besitz gehabt. Man muß daher bewundern, daß die Catholische schon bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten mit eben der Auslegung des Instrumenti pacis hervorgangen, welche von vielen noch heutiges Tages zum großen Nachtheil der Evangelischen behauptet werden will. Denn der Bambergische Gesandte ließ sich in Conferentia am 3ten Aug. 1650. vernehmen: „Die Evangelischen behielten ja die Kirchen, „wenn gleich das Simultaneum exercitium eingeführet würde, und geschähe da- „durch nichts wider das Instrumentum pacis. Denn darin stünde, daß den „Evangelischen die Kirchen, so sie Anno 1624. gehabt, sollten gelassen werden. „Das stünde aber nicht dabey, daß darum die Catholische nicht das Simulta- „neum exercitium darinnen haben sollten.“ Worauf der Altenburgische und Braunschweig-Lüneburgische Gesandte antwortete: „Dieß wäre eine weitaus- „sehende Interpretation des Instrumenti pacis, der sie im Namen sämmtlicher „Evangelischen per expressum contradiciret haben wollten. Denn solchergestalt „würden aller Orten die Evangelische Restituti gezwungen seyn, die Catholicos „in Gemeinschaft der Kirchen auf- und anzunehmen, welches der Intention und „Buchstaben des Instrumenti pacis schnurstracks zuwider liefe. Es würde sich „auch keiner bereden lassen, der ein Hauß hätte, daß dasselbe Hauß sein ganz „verbliebe, wenn ein anderer die Helfte davon nähme, oder wider seinen Willen „sich in Gemeinschaft zu ihm eindrünge:“ Siehe des seel. Geheimen Justiz-Raths von Meiern Acta pacis executionis P. II. p. 599. 600. Was nachmals in der Höxterschen und Siegischen Sache ergangen, ist so bekannt, daß es hier zu erzehlen unnöthig. Hätten immittelst der Canzler Buschmann und Adamus Adami sowohl, als die Evangelische Gesandten sich die Deutung des Bambergischen Gesandten in den Sinn kommen lassen, so stehet nicht zu begreifen, warum jene der Aufhebung des Braunschweigischen Recesses so eifrig widersprochen, und warum die Evangelische so fest darauf bestanden, daß sie gesche-

ge dem Instrumento pacis zuwider.

geschehen solle, ohnerachtet selbiger nicht einmahl das Simultaneum auf das weiteste ausdehnet, sondern nur in dem Fall, wann an einem Orte keine zwey Kirchen sind, denen Catholischen den Mitgebrauch der bisher von den Evangelischen besessenen Kirchen bedinget. Daß auch dessen sich die Catholische begeben müssen, und zwar vermöge der Regul, nach welcher alles in den Stand zu setzen, worin es sich Anno 1624. befunden, leget die im §. VI. erzehlte Handlung für Augen, und erhellet also klärlich, daß das angemassete Simultaneum exercitium religionis catholicae in den Kirchen, welche die Evangelische Anno 1624. allein besessen, dem Sinn des Friedensschlusses gänzlich zuwider läufet. Siehe auch LUDOLF *Part. III. Obs.* 275. und Herr Hofrath LEYSER *ad ff. Sp.* 23. *Med.* 3. 4. 5. 6.

§. XI.

Solches erlaubet auch nicht, daß durch Erbauung neuer Kirchen das Simultaneum an den Orten eingeführet werde, wo Anno 1624. die Evangelische Religion allein geübet ist.

Mehrern Schwierigkeiten ist es unterworfen: Ob nicht wenigstens der Catholische Landesherr wider die Observanz des Jahrs 1624. durch Erbauung neuer Kirchen, eine Mitübung des Catholischen Gottesdienstes an den Orten einführen könne, wo Anno 1624. die Evangelische Religion allein geübet worden? Denen, welche es verneinen, theilet die Hildesheimische Kirchenhistorie starke Gründe mit, als woraus erhellet, daß, indem man das Simultaneum im Stift Hildesheim, vermöge der allgemeinen Regul des Instrumenti pacis, abgestellet hat, auch diejenige Mitübung gemißbilliget ist, welche nicht in Evangelischen, sondern in neuerbaueten Catholischen Kirchen geschiehet. Denn (1) erzählet Lampadius in oben angeführter Relation, daß er den Catholischen vorgehalten, es würde durch die Aufhebung des Braunschweigischen Recesses das Simultaneum exercitium im Stift Hildesheim nicht aufgehoben, sondern die wenige Catholische Unterthanen, so etwa in dem abgetretenen Stift Hildesheim fürhanden seyn mögten, könnten ihr Exercitium in den abgetretenen Clöstern überflüßig haben. Man verstunde also bey der Handlung durch das Simultaneum nicht nur den Mitgebrauch der Kirchen, sondern auch die Mitübung der Religion an einem Ort in besondern Kirchen, weil es Lampadius ein Simultaneum nennet, daß die Catholische Religion in denen den Catholischen allein gehörigen Closterkirchen geübet wird. Da man nun dieses Simultaneum auf die Clöster und andere damals fürhanden gewesene Catholische Kirchen einschränket, so ist es denen Catholischen im übrigen untersaget. Ferner (2) führete Lampadius, besage der Relation an, es wären ausser den Clöstern in der Stadt Hildesheim noch sieben Catholische Stifter, auch in dem kleinern Stift noch unterschiedliche Catholische Kirchen, darin Catholische ihr Exercitium behalten hätten, und wären also mehr Kirchen im Stift Hildesheim, als die

Catho-

Catholische Unterthanen vonnöthen hätten. Was bedurfte man doch aber dieses Behelfs, wenn von den handelnden Theilen fürausgesetzet worden, daß der Catholische Landesherr neue Catholische Kirchen an den Orten bauen könne, wo An. 1624. keine gewesen? Alsdann hätte man den Gegnern vorgehalten, es sey die Frage von keiner gar großen Wichtigkeit, und betreffe nicht sowohl die Religion, als den Beutel, woher nemlich die zu Erbauung neuer Catholischer Kirchen nöthige Kosten zu nehmen? Denn nachdem die Catholische in der am 24ten Jun. 1648. übergebenen Formul sich der Pfarraufkünfte begeben hatten, so verlohren sie durch die Verweigerung des Simultanei kein mehres, wenn ihnen erlaubet geblieben, ihren Gottesdienst an den Orten öffentlich zu verrichten, wo es Anno 1624. nicht geschehen. Mit besagter Antwort hätte man zugleich den sehr wichtigen Zweifel heben können, daß vermuthlich die Anzahl der Catholischen Einwohner sich mehren, und solchenfalls die anjezt fürhandene Kirchen zur Uebung ihres Gottesdienstes unzulänglich seyn würden. Da aber ihnen die Evangelische nur die würklich fürhandene Kirchen einräumen wollen, hingegen aber die Catholischen mit größtem Eifer auf die Einführung des Simultanei gedrungen, so erhellet daher, daß man denenselben keine nicht hergebrachte Mitübung verstattet, wenn sie gleich in besonders erbaueten Kirchen geschähe. Dieses erweiset (3) des Adami Eventualbedenken, worin er gestehet, es würde nach Aufhebung des Braunschweigischen Recesses das Simultaneum exercitium Religionis Catholicae, welches an allen Orten des Stifts hätte sollen und können eingeführet werden, verhindert und abgeschaffet. Der Hildesheimische Landsyndicus hielte es auch dafür und schriebe in seiner Remonstration, tunc remanere obtrusum illud Simultaneum Catholicae & Augustanae Confessionis exercitium in *illis locis* ac templis, ubi antea omnino non fuit usitatum. Das Coexercitium in locis ist aber diejenige Species Simultanei, wovon allhier gefraget wird. Siehe Henniges ad Instrumentum pacis Caesareo-Svecicum Spec. 4 p. 561. Meditationes de jure reformandi Sect. 2. c 3. §. 53. Eben dieser Landsyndicus hielte es auch für eine Wirkung des abzuschaffenden Simultanei, daß Evangelici bey ihrer Religion, wie selbige Anno 1624. in öffentlicher Uebung gewesen, ohne einige Neuerung oder Nebeneinführung der Catholischen Religion gehandhabet würden, mithin war von dem Recht, auch ausser den Evangelischen Kirchen die Catholische Religion einzuführen, die Frage.

§. XII.

Die Catholische wollen das Gegentheil mit dem Zeugniß des bey den Westphälischen Friedenstractaten gebrauchten Kaiserlichen Gesandten Volmars erweisen, welcher in einem wegen der bekannten Capucinersache nach Hildesheim abge-

Wehrender Tractaten haben Catholische

und Evangelische das Instrumentum Pacis also ausgeleget, und diese der von jenen nach dem Friedensschluß gemachten widrigen Deutung sofort widersprochen.

abgelassenen Schreiben am 6ten Junii 1649. sich unter andern folgender gestalt vernehmen ließe: Potuit igitur D. Episcopus Hildesiensis tum jure Episcopali proprio, tum jure Principis immediati ex constitutionibus imperii in fundo ad se privatim spectante intra civitatem (Hildesiam) novam pro religione Catholica exstruere ecclesiam & quoscunque religiosos ad celebranda ibidem divina officia inducere, modo non derogaret exercitio ad Magistratum civicum spectanti. Siehe HOFMANS Vorstellung der Religionsbeschwerden p. 192. Allein es ist (a) eines Theils Auslegung nicht hinlänglich, den Sinn der Verträge ausser Zweifel zu stellen. Daß aber die Evangelische ganz andere Gedanken von der Sache gehabt, lieget deutlich vor Augen. Der Braunschweig-Wolffenbüttelsche Gesandte Colerus berichtete am 13ten April 1649. also: „Die Stadt Hildesheim „lässet sich die Ausschaffung der Capuciner noch sehr angelegen seyn. Die Evan„gelische halten fast insgesamt davor, daß sie weichen müßten, massen sie dann „am vorerwehnten Dato diese Sache mit erneunet haben, und dörften sich der „Sache sehr annehmen.“ Es ist viel glaublicher, daß dieser Mann in einer Relation, welche nimmer bekannt gemacht werden sollen, seine Meinung aufrichtig ohne Partheiligkeit geäussert hat, als daß solches von Volmar in einem Briefe geschehen, der den Capucinern zu Liebe geschrieben, und publiciret werden sollen. Daß die Schwedische Gesandte keine andere Gedanken von der Sache gehabt, erhellet aus ihren Animadversionibus über die ex parte Capituli entworfene Oßnabrückische Capitulation, worin es heisset: „Ad Art. 2. kan den Catho„licis (& vice versa den Evangelicis) ihr Gottesdienst, Begräbnisse und publicum „religionis exercitium, wie es Anno 1624. den 1ten Jan. befunden, gelassen, die „Processiones nicht aber weiter, als solche dazumahl in und ausser den Städten „in observantia gewesen, verstattet werden.“ Siehe des sel. Geheimten Justizraths von MEIERN Acta Pacis Westphalicae P. 6. pag. 501. Da nun der Catholische Landesherr keine Processiones verstatten sollen, wo sie Anno 1624. nicht gehalten sind, so mag er destoweniger an solchen Orten die Catholische Religion beständig üben lassen, und zu dem Ende neue Kirchen erbauen. Besagte Schwedische Gesandten verlangten auch bey den Nürnbergischen Executionstractaten, daß die Capuciner von der Stadt Hildesheim abgewiesen werden mögten. Siehe Herrn von MEIERN Acta pacis executionis *Tom. I. pag.* 104. 577. 752. Die Niedersächsische Creisstände hatten eine gleiche Meinung von der Sache, und fasseten deswegen am 7ten Septemb. 1652. zu Lüneburg folgenden Schluß: „Wessen die Landstände, Ritterschaft und Städte des Stifts Hildesheim sub dato „den 10ten October sub num. 20. in unterschiedenen Puncten sich beschweret, daß „nehmlich die Patres Iesuitae zu Unternehmung des Simultanei exercitii religionis

„ein

„ein Hauß zu Hohenhameln zu einer Capellen allernächst der Evangelischen Kirche „angerichtet, und darin die Sacra zu halten sich unterstanden; Denn die Capuci„ner auf dem Berge vor der Stadt in dem Lande herum wandern, und die Leute „in der Religion und Gewissen verunruhigen, imgleichen die Mönche in dem „Jungfrauen-Clöstern Lamspringe, Derneburg und Escherde, dieselbe annoch „den Monialen nicht eingeräumet hätten, und den Unterthanen des Stifts, theils „Evangelische Kirchen und geistliche Güter, in deren Poßeß sie Anno 1624. „den 1ten Jan. gewesen, bis dato vorenthalten, solches alles hat anders nicht als für Contraventiones des beliebten Friedens können angesehen werden. Ist de„rowegen nothwendig erachtet worden, an Churfürstl. Durchl. zu Cölln wohl„gedachten Landständen ein Recommendationsschreiben num. 21. zu ertheilen, auch, „im Fall solches nicht wirken, noch verfangen wollte, ihnen sowohl, als ober„wehnter Stadt Höxter, Duderstadt und anderen Gravaten in ihren Desideriis „auf bevorstehendem Reichstag treulich zu assistiren, und dahin bemühet zu seyn, „damit dem Friedensschluß doch endlich ein Genügen geschehen, und des Heil. „Römischen Reichs Churfürsten und Stände und Unterthanen zur Ruhe und Si„cherheit dessen, welches so hoch verbunden, einsten gelangen mögen. Siehe Londorp *Acta publica* T. 6. p. 690. Es wurde auch Churfürst Maximilian Henrich zu Cölln, als Bischof zu Hildesheim, von besagtem Creis ersuchet, „in höchstbegabter Erwegung, daß nicht unbillig alles in den Stand, worin „es sich den 1ten Jan. 1624. befunden, wieder zu setzen sey, Dero zu Hand„habung des Friedensschlusses, auch Stift- und Erhaltung gutes Vertraues im „Heil. Römischen Reich und diesem Niedersächsischen Creise höchstrühmlichen „bekannten Eifer nach kraft tragender Landesregierung es dahin gnädigst zu „verfügen, damit das angemaßete Simultaneum religionis exercitium samt denen „zu solchem Ende angerichteten Gebäuden ehist wieder abgeschaffet werde.“ Woraus dann erhellet, daß die Einführung des Simultanei nicht, wie der Herr Autor der zufälligen Gedanken über das Simultaneum §. 13. vermeinet, still-schweigend genehmiget, sondern demselben sofort von den Evangelischen feyer-lichst widersprochen worden. Insonderheit aber verdienet (b) in Obacht genom-men zu werden, daß des Volmars und anderer Catholischer gemachte Deutung erst nach geschlossenem Frieden, und wie die gegenwärtige Controvers bereits ent-standen, vorgebracht worden, Lampadii, Coleri und der Evangelischen Aeusse-rungen von dem Simultaneo aber gegen die Catholische wehrender Tractaten ge-schehen, da es noch Zeit war, der Landesherren Befugnisse ausser Zweifel zu setzen, und die Formulam pacis darnach einzurichten. Nicht nur die Evangeli-sche, sondern auch die Catholische, besonders aber der Adamus Adami, haben

zu selbiger Zeit eingeräumet, es sey die Einführung des Simultanei wider das Herkommen des Jahrs 1624. unerlaubt, wenn nicht der Braunschweigische solche billigende Receß de 1643. bey Kräften bliebe.

§. XIII.

Denen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren ist vor Errichtung des Westphälischen Friedensschlusses selten erlaubet, Consistoria anzuordnen.

Es träget aber die Hildesheimische Kirchenhistorie nicht nur vieles zur Entscheidung der wegen des Simultanei entstandenen Streitigkeiten bey, sondern sie befreyet auch das jus Consistorii der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren von verschiedenen dawider erregten Zweifeln. Die Catholische Bischöffe sahen es als einen Eingrif in ihre geistliche Gerichtsbarkeit an, wann die Evangelische Religion wider derselben Verbot geübet würde. Es erhellet solches aus folgendem beim Graf KHEVENHULLER Annal. Ferdinand. *Tom.* 3. *p.* 485. und in LONDORPS Actis publ. *Tom.* 3. *p.* 776. befindlichen Decreto: „Von der Römisch Kaiserlichen Majestät wegen, denen zweyen von Herren und Ritterschaft Augspurgischer Confeßion zugethanen Unter-Enserischen Landständen hiemit anzuzeigen. Sie werden sich zu berichten haben, was maßen Kai„ser Matthias unterm dato 23. April 1615. und absonderlich den 15ten Dec. „auf des Bischofs zu Wien eingebrachte Klage, daß ihm von gemeldter Aug„spurgischen Confeßion zugethanen Prädicanten in der Stadt Wien durch ihr an„gemaßetes Exercitium unerträgliche Eingriffe, zu Schmälerung seiner geist„lichen Jurisdiction, zugefüget worden, auferlegen lassen, daß sie der Aug„spurgischen Confession zugethane ihren Prädicanten weder in der Stadt Wien, „noch andern Ihro Majestät Städten und Märkten ein mehrers Exercitium nicht „gestatten sollten. Dem allen aber zuwider käme Ihro Majestät vor, daß kurz „verschiedener Tage ein Prädicant, von Hernals in Wien in die Bischöfliche „Jurisdiction zu greifen, und seine vermeinte Sacramenta denen Kranken „zu administriren, sich sträflicher Weise unterstanden: Derowegen sich der Wie„nerische Official bey Ihro Majestät beschwerte, und um Abstellung angerufen. „Wann dann dergleichen Eingriffe zum Präjudiz und Schmälerung der „geistlichen Jurisdiction, auch Verschimpfung Ihro Kaiserl. Majestät in ihrer „Residenzstadt ungescheuet geübet werden, welches derselben zum höchsten Miß„fallen gereichte, und daher den ergangenen und angezogenen Verordnungen und „Resolution gänzlich inhäriren, sie von Dero Landsassen und Unterthanen, wie „ihnen gebührete, gehalten haben wolte, auch dergleichen uncatholisches Exerci„tium in ihrer Residenzstadt Wien, noch derselben Vorstädten und Märkten zu „gedulden keinesweges gedacht: So wäre diesemnach Ihrer Kaiserlichen Maje„stät ernstlicher Befehl, sie, der Augspurgischen Confeßion zugethane, solten „daß durch die Prädicanten so wohl in der Stadt Wien und derselben Vorstädten

„und

„und Märkten angemassete unbefugte Exercitium alsobald abstellen, damit Ihro „Majestät nicht andere ernstlichere Mittel gegen solche Prädicanten vorzunehmen „verursachet werden.“ Jngleichem aus einem Schreiben, welches der Bischof von Augspurg an den Magistrat daselbst abgelassen, und darin zu erkennen gegeben: „Er hätte zwar ihnen vor dieses aus guter Wohlmeinung, ihrer un„catholischen Bürgerschaft halben, zugeschrieben, daß er sie in dem Religions„und Glaubens-Wesen nicht gedachte zu übereilen. Sintemahl ihm aber vor„kommen, daß sie solche Gutwilligkeit gar mißverständig angezogen, also, daß „sie wider alle Zuversicht nicht allein keine Catholische Kirche zu Anhörung der „Predigt besuchet, sondern auch mit großer der benachbarten Catholischen „Aergerniß, und zu Schmälerung seiner Rechten an uncatholischen Orten in „Gutschen und Hauffenweise sich begeben, welches ein vor allemahl nicht zu „leiden, und das gemeine Volk bey Unterlassung der Predigten in einen Atheis„mum und ruchloses Leben und Wesen gerathen würde, derohalben damit wei„ter Unheil verhütet, und der Kaiserl. Jntention in alle Wege nachgelebet „würde, wäre sein Begehren an sie, sie wolten Ihro Kaiserl. Majestät Befehl, „unausgestellet ins Werk richten.“ Der Kaiserl. Befehl, worauf sich der Bischof allhier berufet, lautet also: „Demnach Ihro Majestät von der genomme„nen Resolution der Abschaffung halber des Exercitii Augspurgischer Confeßion „keinesweges auszusetzen entschlossen, sie, Stadt-Pfleger auch den Kaiserlichen „Befehlen und Verordnungen fleißig nachzukommen versprochen, und dieses „Orts ganz unbillig wäre, daß durch obberührtes Auslaufen, dem Bischof zu „Augspurg an seinen Juribus parochialibus einiger Eintrag und Schmälerung „geschehe, hierum befehlen Ihro Majestät hiemit, daß sie bey gedachter Bür„gerschaft solches Auslaufen nicht nur abstelleten, sondern auch dieselbe zu Hö„rung der Catholischen Predigten und Catechismi, und Abwartung des Got„tesdienstes durch geziemende Mittel anhielten.“ Siehe Graf von Khevenhuller *d. l. Tom.* 11. *p.* 516. 517. Die Ertheilung des freyen Exercitii der Evangelischen Religion führte daher jedesmal eine Aufhebung der Bischöfli„chen Gerichtsbarkeit mit sich. Diese aber wurde nicht an allen Orten gänzlich sondern nur in einigen Stücken aufgehoben. Also erlaubte man den Evangelischen Oesterreichern zwar die Religion Augspurgischer Confeßion öffentlich zu üben, und Kirchenagenda aufzurichten. Siehe Graf von Khevenhuller *d. l. Tom.* 10. *p.* 505. 506. Ihnen wurde aber nicht erlaubet, Consistoria anzuordnen, wie aus den von Erzherzogs Matthias, Kaiser Rudolph II. Anno 1599. zugesandten Bedenken erhellet, als worin er riethe, den Landständen folgende Bedeutung zu thun: „Solten auch hinführo Ihro Fürstl. Durchl. indem wie

„andere nicht weniger als Ihre Majestät selbst respectiren und gehorsamen, und „ihre Prädicanten im Zaum halten, und wie sie wohl wissen, daß weder vorige, „noch jetzige Kaiserl. Majestät ihnen, ungeachtet ihres öftern Bittens, kein „Consistorium gestatten wollen, Ihre Majestät aber in Erfahrung kommen, daß „zu Loßdorf, Wilferstorf, Horn und vielleicht andern Orten dergleichen aufge„richtet werden, dazu die weltlichen verordneten aus gemeiner Landschaft Seckel „einen jährlichen Verlag und Hülf geben, so wolle Ihre Majestät, daß solche „Consistoria und alle Personen, so sich dabey aufhalten, im Angesicht wieder „abgeschaffet werden. Behalten Ihro auch gegen denselben Landleuten die „Strafe bevor, daß sie wider so gemessenes Abschlagen, dergleichen sich unter„stehen dürfen.“ Siehe Graf von Khevenhuller *d. l. Tom.* 5. *p.* 2098. Die Anordnung Evangelischer Consistorium ist auch sonst vor Errichtung des Westphälischen Friedensschlusses gar selten denen Evangelischen Landschaften, oder andern Unterthanen Catholischer Herrrn erlaubet. Ich gebe daher dem Herrn Moser gerne Beifall, wann er in seiner also genannten auf das allerbest gegründeten *Jurisdictio ecclesiastica* **Catholischer Landesherren über ihre Evangelische Unterthanen** §. 10. schreibet: es würden sehr wenige Evangelische Kirchen, welche Catholischer Landesherrschaft unterworfen sind, erweisen können, daß sie im anno decretorio die geistliche Jurisdiction über sich selbst geübet haben. Jedoch fehlet es einigen an solchem Beweis nicht, und können ihn insonderheit verschiedene große Städte führen, welche zur Zeit der Reformation sich an die Bischöffe wenig kehreten, und von dem Vermögen waren, das Recht, welches die Catholische Geistlichkeit bisher geübet hatte, selbst zu behaupten. Siehe die Vindicias juris circa sacra & Consistorii pro senatu civitatis Hildesiensis, welche Anno 1706. zum Druck befördert worden.

§. XIV.

Vermöge solches Friedenschlusses sind sie denjenigen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren zu gönnen, welche Anno 1624. unter Evan-

Diejenige, welche Anno 1624. Evangelischen Landesherrn unterworfen gewesen, und nachmahls Catholischen Reichsständen zu Theil worden, haben auch das Vorrecht erlanget, daß ihr Kirchenregiment durch Evangelische Consistoria geführet werden muß. Denn die Evangelische Reichsstände befreyeten sich und ihre Unterthanen durch den Religionsfrieden von der Catholischen Bischöffe Gewalt. Diese wendeten zwar viele Mühe an, solche Befreyung auf die Glaubenssachen einzuschränken. Die Protestanten ließen aber nicht geschehen, daß man ihnen so enge Schranken sezte, welches die Catholische in ihrer Antwort und Gegenbeschwerde auf die von den Augspurgischen Confeßionsverwandten Fürsten und Ständen am 15. Dec. 1645. zu Oßnabrück übergebene Gravamina bey dem seel. Geh. Justizrath von Meiern in Actis Pacis Westphalicae *Tom.* 2. *p.* 558.

p. 558. also selbst bekennen: „Nichts destoweniger haben die Augspurgische „Confeßionsverwandte Stände, bald nach dem aufgerichteten Religionsfrie„den angefangen, die Erzbischöffe und Prälaten an solchem ihrem mit klaren „runden und teutschen Worten reservirten Exercitio jurisdictionis ecclesiasticae „auf alle Weise und Wege zu turbiren, einige geistliche Gerichte und Consistoria „aufzurichten, und an dieselbe nicht allein diejenige Sachen, welche der Aug„spurgischen Confeßion Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen„gebräuche, Ordnung und Ceremonien betreffen, sondern auch alle andere der „geistlichen Jurisdiction und deren Exercitio oblauts reservirte Sachen zu ziehen, „ihre Unterthanen und Angehörige von der Erz- und Bischöffe ordentlichen „geistlichen Gerichten und Consistoriis mit Gewalt abzuhalten. gelischer geistlicher Obrigkeit gestanden.

Als man bey den Westphälischen Friedenstractaten fest stellete, einen jeden wieder in den Stand zu setzen, worin er sich Anno 1624. befunden, verlangten die Evangelische billig, daß ihre Glaubensgenossen, welche zu selbiger Zeit den Catholischen Bischöffen nicht unterworfen gewesen, auch künftig von ihrer geistlichen Gewalt befreiet bleiben mögten. Die Schweden pflichteten ihnen gar leicht hierin bey, als welche überzeuget waren, daß die Evangelische Kirchen schwerlich erhalten werden könnten, wann sie nicht durch Consistoria ihres Glaubens regieret würden, wie denn dieselbe in den Anmerkungen über das Concept der Oßnabrückischen Wahlcapitulation sich hievon also vernehmen ließen: „In Ministros A. C. müssen die Archidiaconi keine Jurisdiction haben, „etiam in illis, quae pure non concernunt res fidei. Man muß den Wolf nicht „zum Schafhirten setzen. Wie leicht können sie eine Ursach finden, ihr Müth„lein an den Evangelischen Priestern zu kühlen. Besonders ist nöthig ein Evangeli„sches Consistorium anzuordnen. Siehe den seel. Geheimten Justizrath von „Meiern *d. l. Tom.* 6. *p.* 501. Dieses zu begehren, war insonderheit dem Hildesheimischen Landsyndico D. Künnecke aufgegeben, und er hat seine Commißion sehr glücklich ausgerichtet. Selbiger schriebe am 27/17 Jun. 1647. an den Hofrichter und Schatzrath Liborium von Wrisberg: „In angeschlossenem novo „Instrumento stehen wir, Gott Lob! noch fest, und wofern es dabey sein Verblei„ben behält, soll es künftig ratione Consistorii mit Göttlicher Hülfe keine Noth „haben. Unterdessen müssen die Herren Evangelische auf dem Lande sich patien„tiren, und im geringsten sich nicht merken lassen. Denn ich sorge noch, wie „gesagt, sehr, daß mir die Clöster nicht werden gelassen, und wohl gar das „Simultaneum exercitium Catholicae Religionis wird zuletzt aufgedrungen werden; „Da ich denn mich, so viel möglich, werde opponiren: zuletzt aber den besten „Rath bey mir selber finden müssen. An mir soll mit Göttlicher Hülfe keine Dieses begehrten wehrend der Friedenshandlung insonderheit die Stift Hildesheimische Landstände.

„Ver-

„Versäumniß verspühret werden. Unterdessen bitte ich Ew. Hochedl. Gestr. „wollen hiervon gleichsam mit niemanden als den Herren Alfeldensi Consule, „und etwa noch einem, als Herr Mylio, in höchster Hehle reden, und mir ihre „Gedanken schleunig wieder zuschreiben. Und am $\frac{18}{28}$ Julii 1647.: „Nunmehr findet sichs mit allem Ernst, was ich allzeit befürchtet und besorget, „nemlich das wir die Clöster nicht erhalten würden. Denn obwohl sie in zweyen „Projectis, so gedrucket, von den Herren Kaiserlichen bewilliget, und ausge„stellet worden, so kommen doch jetzo die Catholici, und fangen an den Pun„ctum autonomiae de novo zu disputiren, und in specie legen sich die Colonien„ses, inter quos Dn. Episcopus Osnabrugensis & Cancellarius Buschmannus pri„marii seyn, und von Hildesheim aus ohnzweifentlich genugsame Instruction „erhalten, wider die Clausulam cassatoriam, wollen dieselbe also, wie ich sie jüngst „mit übersendet, eingerichtet haben. Ich habe dagegen, warum es nicht also „einzurichten, eine kurze Declaration übergeben. Vermerke aber, daß sich die „Kaiserliche von den Coloniensibus werden moviren lassen, und von voriger Meinung zurück treten. Die Herren Schwedische thun zwar noch zur Zeit das „Ihrige, aber befohlen mir jüngst einen andern Auffatz zu machen, und der „Clöster halber nicht so hart auf meiner Meinung zu bleiben; welches ich nun „resp. den Herren Kaiserl. und Herren Schwedischen insinuiret, und durch an„dere, als die Herren Altenburgische, recommendiren lassen. Und wird nun„mehro mit Gottes Hülfe das Werk dahin gedeihen, daß wir das Simulta„neum exercitium werden verhoffentlich klärlich aufheben, und nach Ausweiß „des allbereits concedirten, und von den *Catholicis* nicht *de novo* in Disputat ge„zogenen §. 12. ein *Consistorium* werden bestellen können. Woher aber die „Sumtus dazu genommen werden, das kann ich noch zur Zeit nicht wissen. „Gott wird helfen. Ich hatte zwar die Hofnung, wie gesagt, solche aus den „Clöstern zu erlangen, aber darf nunmehr kein gewiß Facit darauf machen. So „weit es wird immer möglich seyn, will ich mich halten, aber zuletzt werde ich „weichen müssen; und zwar so will anfänglich nur auf der Helfte, dann auf „den dreyen, als Escherde, Derneburg, und Lamspring bestehen, und, da „dann nichts möglich, um der Religion und deren Conservation halber, alles „fahren lassen. Es ist demnach in Instrumento pacis Art. 5. §. 31. die Institutio Consistoriorum ausdrüklich inter annexa religionis gezehlet, welche den Evangeli-schen Unterthanen verbleiben sollen, quatenus anno 1624. ea exercuerunt, aut exercita fuisse probare possunt.

§. XV.

Dieser Verordnung zufolge wurde nun bey den Nürnbergischen Friedens-Executionstractaten, das Hildesheimische Consistorium sowohl von denen Schweden, als der Reichsdeputation unter die restituenda gesetzet. Siehe des seel. Geheimen Justizraths von Meiern Acta Pacis Executionis Part. I. p. 104. 577. 650. 752. 788. 812. Auch die Catholischen rechneten es dahin. Ibid. p. 751. und in der Designatione restituendorum in tertio termino lieset man: „Stadt „Hildesheim und Evangelische Landschaft wider Churcölln als Bischoffen selbi„gen Stifts Hildesheim, das Consistorium und anders betreffend.." Siehe Theatrum Europaeum T. 6. p. 1041. Die Evangelische Landschaft vermeinte also ihr Consistorium völlig behauptet zu haben. Es wurde aber bald darauf eine Schwierigkeit erreget, welche aus dem Wege zu räumen, man sich große Mühe geben mußte. Der Bischof von Hildesheim zoge zwar in keinen Zweifel, daß ein Evangelisches Consistorium anzuordnen sey: Er wollte aber demselben nicht alle geistliche Gerichtsbarkeit, sondern nur diejenige Jura, quae sunt ordinis, einräumen. Diesen Streit beyzulegen, und den Friedensschluß zu vollstrecken, truge die Reichsdeputation dem Churfürsten von Mainz und Herzog Augusto zu Braunschweig-Wolfenbüttel auf. Das an den ersten abgelassene Schreiben lautet also:

Es geschahe die Anordnung des Hildesheimischen Consistorii durch eine vom Reich erkennte Commission.

Gnädigster Herr.

„Ew. Churfürstliche Gnaden ist sonder Zweifel von Dero dieses Orts an„wesenden Gesandten mit mehrern unterthänigst referiret worden, was es Zeit„hero auf Königl. Schwedischer Seite wegen dato ein und andern Orts annoch „unvollzogener Execution ex capite amnestiae & gravaminum vor vielfältige Dif„ficultäten abgeben, und welchergestalt endlichen zu Abhelfung derselben, con„sequenter dermaligen Erhebung der höchstnöthigen und von männiglichen so hoch „verlangten Friedenseffect man sich erboten, in casibus liquidis die Vermitte„lung zu thun, damit ein und andere annoch ermangelnde Restitutiones aus „dem Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzten Norma terminorum a quo, „regulis item tam generalibus quam specialibus unpartheyisch und unaufhältlich „und zwar noch in den bestimmten Terminis exauctorationis und evacuationis „vollzogen werden mögen. Wann sich dann nun unter andern auch der Aug„spurgischen Confeßion zugethane Landstände des Stifts, in specie aber der „Muncipalrath der Stadt Hildesheim dieses Orts angeben, und begehret, „die Verordnung zu thun, damit von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln ex „capite gravaminum die Patres Capucini daselbst ausgeschaffet, die drey Clöster

„Lamspring, Escherde und Derneburg wiederum mit den alten Closterjung= „frauen besetzet, sodann den Landständen und Unterthanen eine eigenwillige „Anstellung des Consistorii verstattet werde, höchstgedacht Ihro Churfürstl. „Durchl. zu Cölln anwesende Gesandte dagegen aber allerhand Exceptiones „welchergestalt nemlichen dieselbe in kraft des Friedensschlusses weder zu „einem, noch anderm obligiret, vorgeschützet, und man dahero für nöthig be= „funden, daß beide Theile, vermittelst einer gewissen Commißion, in specie „aber Ew. Churfürstl. Gnaden nebst des Herrn Herzogs Augusti zu Braun= „schweig und Lüneburg Fürstl. Gnaden in loco gegen einander zu vernehmen, „sich der wahren Beschaffenheit eines und des andern zu erkundigen, und den „klagenden Landständen des Stifts und der Stadt Hildesheim dasjenige, wozu „sie obangezogener massen, vigore Instrumenti Pacis fundiret, förderlichst wie= „derfahren zu lassen, als ersuchen und bitten Ew. Churfürstl. Gnaden wir ge= „horsamst, Sie geruhen über allen vorigen zu gänzlicher Vereinigung des Heil. „Römischen Reichs und dessen Glieder in viele Wege erwiesenen höchstrühmlich= „sten Eifer, Fleiß und Sorgfalt noch ferner dem geliebten Vaterlande zum Be= „sten, sich solcher Commißion gnädigst und gutwillig zu unternehmen, mit und „beneben hochgedachtem Herren Herzogen zu Braunschweig=Lüneburg Fürstl. Gna= „den (so wir ebenmäßig hierunter belanget, und an deren willfährigen Bezei= „gung nicht zweifeln) auch Ihre bevollmächtigte subdelegirte Räthe, und Die= „ner demnächsten dorthin abzuordnen, und, nach fleißiger Ueberlegung der „Sache, auch diesen Beschwerden aus dem Instrumento Pacis, und nach dessel= „ben gesezten Norma terminorum a quo, regulis tam generalibus quam speciali- „bus ihre abhelfliche Masse geben, und im Fall die klagende Partheyen fundi= „ret, ohne Verzögerung, und zwar noch ante tertium exauctorationis & eva- „cuationis terminum zur Execution bringen zu lassen. Ein solches, gleichwie es „zu gänzlichem Effect des Friedensschlusses gereichet, also zweifeln wir auch an „Ew. Churfürstl. Gnaden gnädigster Willfährigkeit zumahl nicht, Dieselbe „dabey Göttlicher Obhut treulichst empfehlend. Nürnberg den 30ten Aug. 1649.

Ew. Churfürstl. Gnaden

unterthänigste
Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten
und Stände daselbsten anwesende
gevollmächtigte Räthe, Botschafter
und Gesandten.

Ein

Ein Schreiben gleiches Inhalts erhielte Herzog Augustus zu Braunschweig-Wolfenbüttel. Es übernahmen auch beide Fürsten diese Commißion, und ließen folgende Ladung an die Evangeliche Landstände ergehen:

Von Gottes Gnaden.

Johann Philip Erzbischove zu Mainz uud Churfürst, Bischove zu Würzburg, und Herzoge zu Franken ꝛc.
Augustus Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

„Unsern Gnädigsten Gruß zuvor, Würdige, Veste, Ehrsame, und Hochgelahrte, liebe Andächtige und besondere. Wir mögen euch gnädiglich nicht bergen, wasmassen uns ohnlängsthin von des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen zu Nürnberg anwesenden gevollmächtigten Räthen, Bothschaften und Gesandten eine Commißion, die PP. Capucinos, Wiederbesetzung der dreyen Clöster Lamspring, Escherde und Dernberg mit den alten Closterjungfrauen, und freywillige Bestellung eines Consistorii betreffend, aufgetragen worden. Nun hätten wir zwar wohl leiden mögen, daß unser mit dieser Commißion verschonet worden, in Ansehung wir vorhin mit vielen wichtigen Reichs-Erz-Stifts- und andern angelegenen Sachen beladen. Dieweil wir jedoch nicht gern etwas unterlassen, so zu verhofter völliger Reichs Beruhigung gereichet, auch ohnedas dem Friedensschluß gemäß ist; Als haben wir uns mit einander dahin bereits verglichen, daß unsere beiderseits Subdelegirte den $\frac{1}{6}$. Dec. dieses noch laufenden Jahrs in der Stadt Hildesheim einkommen sollen, welches wir euch zu dem Ende notificiren wollen, damit vor unsern Subdelegirten eure Abgeordnete mit genugsamer Instruction und Vollmacht auf angedeutete Zeit erscheinen, solche Commißion gebührend anhören, und fürters gewärtig seyn mögen, was, dem buchstäblichen Inhalt und dem Instrumento Pacis gemäß, die Unsrige vornehmen, und verrichten werden; Wir versehen uns dessen also ohnfehlbar zu geschehen zuverläßig; und bleiben euch im übrigen zu Gnaden neben allem Guten wohl gewogen. Datum Würzburg den $\frac{1}{9}$ten Nov. 1649.

Johann Philipp — Augustus
El. A. M. E. W. — H. Z. B. U. L.

Die Aufschrift war: Den Würdig, Vest, Ersamb, und Hochgelehrten Unsern lieben, Andächtigen und besondern sämtlichen Landständen auch Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim.

Weilen aber der Administrator zu Magdeburg, Herzog Augustus die Capuciner das in der Stadt Hildesheim bisher gehabte Closter zu räumen genöthiget hatte, so weigerte sich der Churfürst von Cölln für deren Wiedereinsetzung besagte Commißion zu erkennen, wozu ihn die Reichsdeputirte in folgendem Schreiben ermahnten:

Durchlauchtigster ꝛc.

„Ew. Churfürstl. Durchl. tragen Gnädigst die Wissenschaft, welchergestalt wegen unterschiedlicher der Landschaft wie auch Stadt Hildesheim angegebenen Gravaminum halber den 31ten Aug. abgewichenen Jahrs Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz und Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg Fürstl. Gnaden, von hieraus Commißion aufgetragen worden, und daß dieselbe bis dato mit großem Nachtheil der Interessenten der Ursachen halber unerlediget blieben, dieweil des Herrn Administratoris zu Magdeburg Fürstl. Durchl. auf Anhalten der Stadt Hildesheim die PP. Capucinos allda aus der Possession gesetzet, welches hernach Ew. Churfürstl. Durchl. vor einen Eingrif der Commißion gehalten, die PP. Capucinos ante omnia zu restituiren begehret, und sich alsdann erst sowohl der Capuciner halber, als was die Landschaft wegen des Consistorii und sonst gesuchet, durch die Ihrigen bey der Commißion einzulassen erbothen. Da hingegen die Landschaft ihr Suchen, mit deme, was die Stadt Hildesheim und Capuciner betreffen, dieweil sie es nicht angienge, nicht zu connectiren, sondern darin zu verfahren gebethen, und hätten sich mit dem nicht zu beladen, was die Subdelegirte der Capuciner halber vornehmen würden. Nun lassen wir zwar die hinc inde angeführte Rationes dermahlen dahin gestellet seyn, und begehren hierin weder einem, noch anderm Theil das geringste zu präjudiciren. Dieweil gleichwohl angeregter Difficultät halber diese Commißionssache sich nunmehr über acht Monat verzögert, und solcher Verzug ohne Zweifel Ew. Churfürstl. Durchl. sowohl, als dem andern Theil, und den Herren Commissarien selbst, öfters beklagter massen, sehr beschwerlich fallt, auch dadurch das ganze Werk sich noch immerzu hemmet, als seynd uns in wohlmeinender Erwegung der Sachen, diese unvorgreifliche Gedanken zu Gemüth gangen, ob nicht bey dieser gestaltsam rathsam und gut seyn mögte, daß, salvo in reliquis jure, die Subdelegirte zu Hildesheim vor allen Dingen die Quästion von den Capucinern vornehmen, und so sie befinden, daß die PP. Capucini vermöge Instrumenti Pacis aus der Stadt zu weichen schuldig, so thäte die Restitution vor sich selbsten fallen, und könten alsdenn die Subdelegirte der Landschaft Sachen ohne fernern Verzug examiniren, und dermahleinst

„zum

„zum Ende bringen. Haben solchemnach Ew. Churfürstl. Durchl. dieses un„ser wohlgemeintes Sentiment gehorsamst eröfnen, und Dieselbe ersuchen wol„len, Sie geruhen, der zu Beförderung des Friedens Execution tragenden löb„lichen Begierde nach, Ihro diesen ohnmaßgeblichen Vorschlag nicht mißfallen „zu lassen, sondern solchenfalls Dero Regierung zu Hildesheim gnädigst anzube„fehlen, damit sie auf obgedachte beliebende Masse und Weise sich bey der Com„mißion einzulassen, und des Entscheids erwarten thue. Gleichwie nun solches „Ew. Churfürstl. Durchl. nichts präjudiciret, also gereichet es zu Abschneidung „undienlicher Weitläuftigkeit, und Deroselben thun wir uns zu Churfürstl. „Gnaden und Hulden in Unterthänigkeit gehorsamst befehlen. Datum Nürn„berg den 9ten Aug. 1650.

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamste

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Stände ad punctum executionis ex capite amnestiae & gravaminum verordnete gevollmächtigte Räthe, Gesandte und Botschaften.

Hierdurch ist dann endlich die Eröfnung der Commission veranlasset, bey welcher die Evangelische Landstände darauf antrugen, daß ein solches Consistorium bestellet werden mögte, wie dasjenige beschaffen gewesen, welches Anno 1624. im Stift Hildesheim das Kirchenregiment führete. Diesem Begehren widersprachen die Churcöllnische Bevollmächtigte, und wandten ein, es bedeute das im Instrumento Pacis §. 31. befindliche Wort quatenus nicht wie, sondern wofern, mithin sey zwar ein Evangelisches Consistorium anzuordnen, selbigem aber diejenige Gewalt nicht mitzutheilen, welche das Braunschweig-Lüneburgische Consistorium Anno 1624. im Stift Hildesheim gehabt. Diesen Satz vermeinte man mit folgender schriftlichen Vorstellung zu behaupten: „Cum reservatione priori, daß nemlich in causa Capucinorum „zuvor mögte gesprochen werden, erachteten sie (die Churcöllnische) auf den „gestrigen meisterlosen Receß dieser Landschaft zu antworten fast unnöthig, „und sagen gleichwohl darauf, daß es kein unnöthiges Wortgezänk und „Scrupulirung, des Worts *quatenus* propriam & genuinam significationem „zu urgiren, und dabey unbeweglich zu bestehen, wie dann Ihro Churfürstl.

„Durchl. nicht gemeinet, noch schuldig, sich von klaren Worten und deren rech„ten approbirten Verstand ab, und auf eines andern privat- und ab imperio nicht „approbirte, noch ratificirte widersinnige Interpretation und Explication, „vielweniger der Landschaft unbegründete Deuteley verweisen zu lassen. Dann „billig darauf zu sehen, quam vim significandi genuinam & ab approbatis auto„ribus receptam das Wort *quatenus* habe, massen dann Domini statuentes selbst „den Unterscheid inter voculas *quatenus* & *prout*, vel *quemadmodum* gehalten und „gemachet, und dieselbe als Verständige dafür zu achten, daß sie in oratio„nis sive sermonis serie; da man eine Restriction andeuten wollen, und im „Teutschen das Wort so fern, so weit, oder wofern zu setzen gewesen, sich „des Worts *quatenus*, und nicht des Worts *prout* vel *quemadmodum* gebrauchet „hätten. Vice versa, da man eine Simultudinem vel relative ad aliud vel eandem „qualitatem zu verstehen geben will, und im Teutschen das Wort wie oder gleich„wie in Sermonis serie gebrauchen wollte, daraus lauter Confusiones und Ab„surditäten folgen würden, quod maxime evitandum. Und weil das Instrumen„tum Pacis expresse vermag, daß der Catholischen Reichsstände Landsassen das „Exercitium religionis cum annexis seu Consistorio zu lassen, quatenus illa dicto „anno 1624. exercuerunt, nemlich sofern, oder wofern sie solches hergebracht, „so lassen es zwar Ihro Churfürstl. Durchl. dabey, daß ein Consistorium in „Dero Stift Hildesheim vor Dero Evangelische Landsassen und Unterthanen im „grössern Stiftstheil anzustellen; daß aber dieselbe vermöge Instrumenti Pacis ob„ligiret und gehalten seyn sollen, ein solches Consistorium in diesem Dero Stift „anstellen zu lassen, wie es die Landschaft Anno 1624. unter dem Fürstlichen „Hause Braunschweig und Lüneburg gehabt, dessen seynd Ihro Churfürstliche „Durchl. besagter Dero Landschaft durchaus nicht geständig, zumahlen ein „solches der wahre klare Inhalt des Instrumenti Pacis nicht vermag, „noch andeutet, massen denn derselbe ein mehres von den Catholischen Stän„den nicht requiriret, als daß derselben Landsassen und Unterthanen das „Exercitium Augustanae Confessionis und Institutio Consistorii &c. zu „lassen, quatenus und sofern sie solches hergebracht, dahero und weil „die Dispositio und Verba hell und klar und untrüglich, so können sich „auch Ihro Churfürstl. Durchl. auf einen fremden und unbegründeten Ver„stand derselben nicht verweisen, vielweniger an Dero Landschaft oder eines „andern, so zu der Verteutschung des Instrumenti Pacis von Kaiserl. Majestät „und dem Reich noch nicht gewidmet oder approbiret, irrige und falsche Aus„deuteley binden lassen. Daß aber daraus, wann die Dispositio Instrumenti Pa„cis hoc loco, nicht also zu expliciren, nemlich wie es die Landsassen Augusta-

„nae

„nae Confessionis herbracht, sondern also, wofern es berührte Land-„schaft herbracht, ausgedeutet werden wollte, alsdann diese Absurdität, „(1) daß es die Statuentes nicht klar genug gesetzet, und (2) den Catholischen „Ständen eine freye Hand bliebe, wie es ihnen gefällig, Dero Landsassen Au-„gustanae Confessionis ein Consistorium einzuräumen, nothwendig folgen müsse, „so wird darauf geantwortet, daß (1) Sequela ex praemissis nicht inferiret wer-„den könne, und mögte man gerne vernehmen, wie die Landschaft die Consequenz „daraus machen wolle, daß, wann den Landsassen der August. Confess. die „Institutio Consistorii anderer gestalt nicht gelassen werden sollte, als woferne „sie dasselbe gehabt zu haben beweisen könnten, alsdann der Friedensschluß nicht „klar genug gesetzet, bevorab, da man, wie billig, consideriren und beobach-„ten will, woferne nicht der Catholischen Reichsstände Landsassen Aug. Conf. „dieses, daß sie nemlich ein Consistorium anno 1624. gehabt, darthun „können, sondern sie die geistliche Jurisdiction der Catholischen erkannt, „sie auch hinführo derselben Jurisdiction & ibidem specificatis &c. unterwor-„fen seyn und bleiben sollen; woraus nun hiesige Landschaft zu ersehen, daß „angeregte Dispositio & illius exercitium klar genug, und nicht vergeblich, „quatenus illa, nempe Consistorii constitutio probari poterit, gesetzet sey, und „per consequens hiesiger Landschaft gemachte Sequela prior im Rauch aufgehen müsse. „Secunda sequela rühret her ex falsis praemissis, dann man allhie in den Ter-„minis nicht, ob sollten Ihro Churfürstl. Durchl. der Meinung seyn, daß sie „nur ein gefälliges Consistorium der Landschaft zulassen wollten, sondern stehet „hierein Κρινόμενον: Ob Ihro Churfürstliche Durchl. schuldig, der Landschaft „ein solch Consistorium, wie sie es unter dem Fürstl. Hause Braunschweig 1624. „gehabt, zuzulassen, id est, daß sie in solchem Consistorio nicht allein ihre Cau-„sas spirituales, oder mere ecclesiasticas, als Ordinatio, examinatio &c. tracti-„ren, sondern auch mixtas und politicas; item der Pfarrherren, Kirchen- und „Schuldiener Personen und Realsachen dahin ziehen mögen, wie solches im „Fürstenthum Braunschweig gehalten, worauf, wie auch schon geantwortet, „daß, weil Ihro Churfürstl. Durchl. vermöge Instrumenti Pacis nicht schuldig, „Dero Landschaft ein solches Consistorium, wie sie im Fürstenthum Braun-„schweig gehabt, zuzulassen, sondern wie in andern Aug. Conf. Ständen Arbi-„trio stehet, ob sie neben obberührten Causis mere ecclesiasticis, auch die mixtas „& politicas sive personales & reales gegen die Kirchen- und Schuldiener ad „Consistorium verweisen, oder bey ihren Canzeleyen behalten wollen, also blei-„bet billig auch bey Ihrer Churfürstl. Durchl. Arbitrio, was sie von den mixtis „& politicis statuiren werden, und seynd von Dero Landschaft nicht gewärtig,

Ihro

„Ihro etwas in dem, was in Dero und andern Aug. Conf. Verwandten Arbi„trio stehet, fürschreiben zu lassen. Daß sonsten die Landschaft in Kirchen- und „Consistoriensachen die Fürstlich-Braunschweigische Kirchenordnung einzufolgen „bedacht, dabey läßt man es, jedoch soweit, als oben angeführet, und daß „Revisio & Examinatio zuvorderst geschehe, vor dismal, auch sonsten caeteris „paribus bewenden, und davon Ihro Churfürstl. Durchl. der Gebühr referiret „werden soll, zu Dero gnädigsten Ratification und Resolution es ausgestellet „wird.“ Die Evangelische Stände antworteten hierauf. „Sie hätten wohl „nicht vermeinet, daß die Churfürstl. Herren Mandatarii würden in dem von „ihnen angefangenen Wortgezänke seyn fortgefahren, und von dem Wörtlein „*quatenus* so viel scrupulirens gemachet, und zuletzt durch ohnbegründete Deu„tungen und Explicationes eine ganz nicht daraus folgende Consequenz gema„chet haben: Dann gesetzt, daß das Wort *quatenus* die vim des Worts *veluti*, „*quemadmodum*, wie oder gleichwie nicht, sondern den Verstand des Teutschen, „wofern oder sofern haben sollte, so folget ja daraus noch lange, ja gar nicht, „soferne oder woferne die Evangelische, daß sie gedachten 1624. Jahrs die Re„ligion und dessen Anhang die Constitutionem des Consistorii im Gebrauch behal„ten und geübet, oder sie es exerciret hätten, beweisen können, so sollen Catho„lische Obrigkeiten denselben nicht ein Consistorium, wie es die Evangelischen „gehabt, und noch fast aller Orts haben, sondern nur ein eingeschränktes, und „wie es der Catholischen Obrigkeit wird gefällig seyn, den Evangelischen Untertha„nen einzuräumen gehalten seyn. Wie aber solches ganz absurd, und von dem buch„stäblich- und klaren Verstande des Instrumenti Pacis gar abweichet, als worin ge„setzet, daß alles, so in nonnullis pactis inter Episcopum & Duces Brunsvicenses ini„tis, so der Bischof zu Hildesheim u. die Herzoge zu Braunschweig u. Lüneburg über „die Religion und dessen Exercitio der Stände und Unterthanen des Bisthums Hil„desheim nonnullis pactis in anno 1643. unterschiedliche mahl sich verglichen, „sollen gänzlich cassiret und aufgehoben seyn. Nun ist ja, was der drey vor„nehmsten Predigerverrichtung halber disponiret, und jetzo de novo will pro „Consistorio offeriret werden, darunter mit begriffen, und aufgehoben, und kan „daher solche Wiederbestätigung pro Consistorio nicht erkennet, respective offe„riret werden. Man verwundert sich aber, wie gemeldet, daß die Herren Man„datarii solche Captationes verborum dörfen zur Bahn bringen, und dabey noch „die Evangelische Hildesheimische Landstände beschuldigen, als wenn dieselbe „irrige und falsche Deuteleyen, welches harte Worte, beybrächten, dazu doch „dieselbe nicht gewidmet wären. Es geben aber mehr besagte Landstände hier„mit zwey Churfürstl. Exemplaria des in Teutsch gebrachten Friedensschlusses

über

„über, davon eines mit Kaiserlichen und Churmainzischen Privilegio zu Mainz, „das andere mit Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Freiheit zu Leipzig gedrucket, „worin befindlich, daß höchstermeldt beide Churfürsten das Wort *quatenus* auf „gut Teutsch, und nach dem Verstande und Context der allda in dict. §. gepflo„genen Handlung mit dem wie, *uti*, *sicut*, oder gleichwie transferiret haben; „Ob nun jemand darwider etwas einzuwenden, und verba captando, eine neue „und plane incongruam explicationem beizubringen, und höchstermeldte J. J. „Churfürstliche Gnaden und Durchl. in der Teutschen Sprache so meisterlich zu „syndiciren erlaubet, solches stehet dahin, und dörften es vermuthlich die Herren „Churmainzische; ob summum imperii, & Reverendissimi Dn. Moguntini Electoris „respectum nicht gut heissen. Was aber nun das Vocabulum wie oder gleichwie „vor Significationem habe, nemlich, daß es tam in substantia, quam qualitate „omnimodam similitudinem denotire, hoc constat ex l. sicut C. de Act. & Oblig. „Socin. Iun. Confer. 76. numer. 44. Libr. I. Schrader Conf. 14. num. 201. Vol. I. „und lassen sich dergleichen Velamenta etiam excogitatis artibus nicht herbeibrin„gen, prout dicitur in L. 35. §. fin. de Donat., sondern heisset es nunmehr, „quod illa, quae ab initio fuere voluntatis, ex post facto jam sint necessitatis per „notissima. Darum dann die Hildesheimische Stände, semotis his logomachiis, „ihre vorige beigebrachte Desideria anhero repetiren." Diesen wurde auch Platz gegeben, und am 24ten Mart. 1657. ein Consistorialreceß errichtet, der im Eingang also lautet: „Zu wissen: Als zwischen der Churfürstl. Durchl. zu Cölln, „als Bischoffen zu Hildesheim, und Dero Wohlehrwürdigen Thumcapituls da„selbst zu dieser Commissionssache constituirten Mandatariis an einem, und dann „den Stifts-Hildesheimischen Augspurgischer Confeßion Landständen und Unter„thanen am andern Theil, wegen Wiederanstellung eines Evangelischen Consi„storii sich einige Differentien ereignen wollen; So seynd dieselbe auf friedliche „wohlmeinentliche Interposition der Herren Churmainzischen und Fürstl. Braun„schweig-Lüneburgischen Subdelegirten, nach Anweisung des *Instrumenti Pacis* „*Art*. 5. §. 12. und dem klaren Buchstaben besagten Friedensschlusses (welche „beide Theile ihnen per expressum vorbehalten, und hiemit sich nicht präjudici„ren wollen) endlich verglichen, wie folget rc. Darin wurde unter andern ver„ordnet: „Zum andern sollen vor diesem Consistorio nicht allein ea, quae sunt „ordinis & jurisdictionis ecclesiasticae, velut examinatio, inspectio, visitatio, „der Prediger, Schul- und Kirchendiener suspensio & remotio, & caetera eo „de jure pertinentia, sondern alle partes hujus jurisdictionis nach Inhalt der „Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Kirchenordnung (welche mit deren Obser„vanz samt denen von den Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg

„Wolffenbüttelschen Theils absonderlich den 6ten Januarii 1593. und andern „disfalls ausgelassenen Constitutionibus die einzige Norma und Regula dieses „Consistorii seyn und bleiben) sowohl quoad praedictas causas & negotia mere „ecclesiastica, & spiritualia, als auch quoad actiones reales, personales vel mix„tas & matrimoniales, soferne dieselbe ihrer Art und Eigenschaft nach de jure, „wie auch vermöge der Fürstl. Braunschweigischen Kirchenordnung, und wie „solches alles Anno 1624. notorie zu Wolffenbüttel in usu gewesen, tractiret, „gerechtfertiget und exequiret werden.

„Woferne aber hierin, ob nemlich ein Casus dahin gehörig, einiger Zwei„fel vorfallen würde, sollen die Consistoriales allemal bey dem Fürstl. Consistorio „zu Wolffenbüttel, wie es daselbst in Anno 1624. gehalten worden, nachfragen, „bey welcher Resolution es unstreitig alsdann verbleiben soll.

„Alles, was drittens in diesem Consistorio ventiliret, decidiret, und exe„quiret wird, solches soll, vermöge der Kirchenräthe dieserwegen Ihrer Chur„fürstl. Durchl. abgestatteter Eide und Pflichte, unter Dero Autorität und deren „Successoren am Stift Hildesheim einzig und allein geschehen, und diesen Con„sistorialen weiter keine Macht zugelassen seyn, als die Fürstliche Braunschwei„gisch-Lüneburgische Kirchenräthe gehabt haben, dero Behuf Ihro Churfürstl. „Durchl. ihnen ein absonderliches Sigillum geben, auch einen bequemen Ort und „Logiment, darin dieses Gerichte füglich gehalten werden kann, aßigniren las„sen wollen.

„Was nun zum vierten in solchem Consistorio besagter massen cognos„ciret, geschlossen und decidirt wird, dasselbe soll eben die Kräfte und Autori„tät haben, gleichwie bey Ihrer Churfürstl. Durchl. Canzeley und anstellenden „Hofgericht, die Drosten, Gerichtsherren, Beamte und Unterthanen auch dem„selben zu gehorsamen schuldig, und dafern ihnen hiewider einige Decreta oder „Befehlig zukommen sollten, dieselben sollen nicht attendiret, sondern pro sub„& obreptitiis gehalten, und einzig und allein, was bey diesem Gericht geschlos„sen, gültig, und die Beamte und Gerichtsherren demselben ohne einige Exce„ption zu folgen schuldig, hingegen alles Widrige hiemit abgethan und caßiret „seyn, und was in solchem Consistorio erkannt, und decidiret, dasselbe soll ohne „alle Appellation und Exception bey Vermeidung hoher und willkührlicher Strafe „schleunig von denen Beamten exequiret werden.

§. XVI.

Die Verbindlichkeit des Hildeshei-

Als diesen Receß das Hildesheimische Domcapitel nach der Zeit anfechten wollte, versprach der Administrator des Erzstifts Magdeburg den Evange-

tischen Landständen dessen Erhaltung bewirken zu helfen, weil er dem Friedens-schluß gemäß sey, mittelst folgenden Schreibens:

mischen Consistorial-Receses ist ohne Ursach in Zweifel gezogen.

Von Gottes Gnaden Augustus, Postulirter Administrator des Primat- und Erzstifts Magdeburg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergh.

Unsern gnädigen Gruß zuvor: Veste, auch Ehrsahme, Weise, Liebe Besondere.

„Aus Eweren vom 28ten nechst abgewichenen Monats und Jahres, an „uns abgelassenen unterthänigsten Schreiben, haben wir gnädigst vernommen, „was Uns ihr wegen der, zu Wiederanstellung des Evangelischen Consistorii, „vor den Churmainzischen und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Wolffen-„büttelschen Subdelegirten Kaiserl. Commissariis am 24ten Mart. 1651. getrof-„fenen, und nachhero von des Herrn Churfürsten zu Cölln, als Bischofs zu „Hildesheim ꝛc. L. zwar ratificirten, von dem Domcapitel aber selbiges Stifts, „ungeachtet dasselbe solcher Handlung per Deputatos mit beigewohnet, und die-„selbe subscribendo mit bestätigen lassen, zu ratihabiren verweigerten Verglei-„chung unterthänigst zu erkennen gegeben, und darbey mit Anführung Eurer dieß-„falls habenden Beysorge, auch zu uns gesetzten unterthänigsten Zuversicht, ge-„sucht und gebethen. Und wie wir uns nun dessen, was hiebevorn dieser, und „anderer Ewren Angelegenheiten wegen fürgangen, genädigst wohl erinnern, „auch gerne vernommen, daß solches Ewer, im Instrumento Pacis gegründetes „Desiderium, zu Ewer guten, billig- und friedensschlußmäßigen Satisfaction „gedeihe; Also werden wir nicht unterlassen, Unsere zu dem bevorstehenden „Reichstage abschickende Gesandschaft auch dieses Punkts halber gnädigst, ge-„bethener massen, zu instruiren, und nebst andern Evangelischen Churfürsten und „Ständen, durch dieselbe dahin cooperiren zu helfen, damit dasjenige, was „dergestalt, nach Inhalt des Friedensschlusses einmal abgehandelt und verre-„ceßiret worden, kräftiglich gehalten und befestiget werde, und ihr Euch, we-„der jetzo, noch inskünftige, einiger Gefährlichkeit zu besorgen haben möget.

„Erkennen im übrigen den unterthänigst wohlgemeinten christlichen Neuen „Jahrswunsch mit gnädigstem Dank und hinwieder Anwünschung aller Er-„sprießlichkeit: Und verbleiben Euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum „Hall den 3ten Ianuarii anno 1653.

Augustus H. Z. S.
MPP.

Denen Vesten, auch Ehrsahmen und Weisen, Unsern lieben besondern Landständen der Ritterschaft und Städte des Stifts Hildesheim.

Das Domcapitel zog in keinen Zweifel, daß dem Consistorio A. C. die geistliche Gerichtbarkeit über die Evangelische Eingeseßene des größern Stifts zu übergeben sey. Nur wollte es nicht geschehen lassen, daß man den Consistorialen die Salaria aus der Landescasse reichte, und ihnen auch im kleinern Stift wider die Observanz des Jahrs 1624., einige Gewalt einräumete. Von Seiten der Evangelischen Stände wurde aber dawider vorgestellet, daß durch den übernommenen Unterhalt des Consistorii nicht sowohl ihnen und ihren Glaubensverwandten, als den Catholischen Landesherren eine Wohlthat angediehe, welchen die Salarirung der Consistorialen obläge, weil sie in anno decretorio von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg aus ihren Cammergütern geschehen, und hätten die Catholische sich um desto weniger über dasjenige zu beschweren Ursach, was der Consistorialreceß hievon ordnet, weil das geringe, dem Consistorio gewidmete Geldquantum der 700 Thlr. größtentheils von den Evangelischen Bürgern und Bauern aufgebracht würde. Wäre auch im kleinern Stift besagtem Consistorio ohne Noth etwas eingeräumet, so hätte man hingegen im größern und kleinern Stift denen Catholischen verschiedenes nachgegeben, so sie zu fordern unbefugt gewesen, wie dann die Zulassung des Catholischen Canzlers im Consistorio der Observanz des Jahrs 1624. zuwider liefe, auch der Official nicht erweisen könne, zu selbiger Zeit überall im kleinern Stift, bevorab aber in den adelichen Dörfern, die geistliche Gerichtbarkeit über die Evangelische geübet zu haben. Es ist unnöthig, daß ich der Evangelischen Landstände oben angeführte Deutung des Westphälischen Friedensschlusses vertheidige, da deren Richtigkeit einem jeden in die Augen fällt, und hat Henniges kein Bedenken getragen, in Medit. ad Instrument. Pac. Westph. Sp. 4. p. 543. die Auslegung der Churcöllnischen Mandatariorum manifestum scripturae publicae cavillum zu nennen.

§. XVII.

Er erweiset, daß vermöge des Westphälischen Friedensschlußes auch denjenigen Evangelischen Unterthanen Catholi-

Aus dem bisher angeführten erhellet nun klärlich, daß mittelst des Westphälischen Friedensschlusses nicht allein denjenigen, welche die geistliche Jurisdiction Anno 1624. über sich selbst geübet haben, sondern auch denen, die zu solcher Zeit von der Catholischen geistlichen Obrigkeit befreyet und einer Evangelischen unterworfen gewesen, das jus Consistorii, und die Befreyung von der Catholischen Obrigkeit Gewalt in Kirchensachen mitgetheilet worden. Denn sonst hätte man den Bischof zu Hildesheim nicht nöthigen können, ein Evangelisches Consistorium zum Behuf seiner Evangelischen Unterthanen anzuordnen, massen von diesen die geistliche Jurisdiction niemals geübet ist, sondern sie genossen nur Anno 1624. die Befreyung von der Catholischen Bi-

schöffe

schöffe geistlichen Gewalt, und des Vortheils, daß ihr Kirchenregiment durch Evangelische geführet wurde. Dem ohngeachtet haben sowohl die Catholische als Evangelische Verfassere des Friedensschlusses einmüthig dafür gehalten, es müsse im Stift Hildesheim ein Evangelisches Consistorium bestellet werden. Die ad punctum executionis ex capite amnestiae & gravaminum deputirte Reichsstände sezten (1.) das Hildesheimische Consistorium in die Designation der restituendorum, obwohl ihnen ganz bekannt war, daß die Evangelische Stift Hildesheimische Eingesessene die geistliche Jurisdiction nimmer über sich selbst geübet haben. Der Bischof zu Hildesheim gestunde auch (2), daß ein Consistorium angeordnet werden müsse, und man konnte sich nur über die Schranken der demselben zu übergebenden Gewalt nicht gleich vereinigen. Endlich wurde (3.) Catholischer Seits eingeräumet, daß dem Hildesheimischen Consistorio die sämtliche geistliche Jurisdiction im größern Stift gebühre, weil dieselbe Anno 1624. von dem Braunschweig-Lüneburgischen Consistorio exerciret worden, und zwar nach Anweisung des Instrumenti Pacis, und des klaren Buchstabens besagten Friedensschlusses, folglich keinesweges mittelst eines besondern Exceptionem a regula machenden Vertrages. Es hat auch (4.) annoch zu neuern Zeiten der Herr Pfalzgraf von Sulzbach erkannt, daß in seinem Lande vermöge Instrumenti Pacis ein Evangelischer Kirchenrath angestellet werden müsse, Siehe FABRI Staatscanzley P. 71. p. 39. ohnerachtet in selbigem die Landstände und Unterthanen die geistliche Jurisdiction nimmer über sich selbst geübet haben. Ich schmeichele mir mit der Hofnung, es werden den Herrn Geheimten Rath MOSER diese ihm zum theil sonst verborgen gewesene Umstände bewegen, von den Consistorialrechten der unter Catholischer Obrigkeit seßhaften Evangelischen Unterthanen eine andere Meinung zu fassen, als er in der Schrift, so von ihm die auf das allerbest gegründete *Jurisdictio ecclesiastica* Catholischer Landesherren über ihre protestirende Unterthanen genennet worden, und in den Anmerkungen über die gesezmäßige Beantwortung der Frage: ob ein Catholischer Landesherr in Teutschland die *Jurisdictionem ecclesiasticam* über die in seinem Lande befindliche, der Augspurgischen Confeßion Verwandte Unterthanen zu exerciren befugt sey? vertheidigen wollen.

scher Landesherrn das jus Consistorii zustehet, welche Ao. 1624. die geistliche Jurisdiction nicht über sich selbst geübet haben.

§. XVIII.

Es erweiset das Hildesheimische Consistorium aber nicht nur, daß diejenige, welche Anno 1624. unter einem solchen geistlichen Gericht gestanden, billig begehren, daß ihr Kirchenregiment durch Evangelische Geist- und Weltliche ferner geführet werde, sondern daß auch dergleichen Consistoria den Catholischen Landesherrn keinesweges dergestalt unterwürfig sind, wie sie den Evangeli-

und daß solche Consistorien nicht dergestalt den Catholischen Lan-

desherrn unterworfen sind, wie sie Evangelischen Landesherrn zu Gebote stehen.

schen Landesobrigkeiten zu Gebot stehen müssen. Denn sonst hätte man in dem Hildesheimischen Consistorialreceß Art. 4. nimmer verordnet, daß die wider des Consistorii Verfügungen ergangene Decreta und Befehle nicht attendiret, und einzig und allein, was bey diesem Gericht geschlossen, gültig, das Widrige aber abgethan und caßirt seyn solle. Es ist solches eine natürliche Folge der den Catholischen Bischöffen im Westphälischen Friedensschluß nur alsdenn vorbehaltenen geistlichen Jurisdiction über ihre Evangelische Unterthanen, wann sie dieselbe Anno 1624. geübet haben, und es würden diesen, die Evangelische Consistoria geringen Nutzen schaffen, wenn die Catholische Landesobrigkeiten deren Erkenntnisse aufheben, oder auch durch Avocationes causarum behindern könnten. Um die im Instrumento Pacis so deutlich enthaltene Einschränkung der Bischöflichen Gewalt den Augspurgischen Confeßionsverwandten unnütz zu machen, will man jezt an einigen Orten behaupten, daß, weil die Suspensio juris Episcopalis keine Suspensionem juris territorialis mit sich führet, die Landeshoheit auch denen Catholischen Reichsständen sowohl, als den Evangelischen zustehet, und die leztern einräumen, es sey das Jus circa Sacra oder die Jurisdictio ecclesiastica ein Theil derselben, kraft solches Hoheitsrechts Catholische Landesherren befugt wären, das Regiment in den Kirchen ihrer Evangelischen Unterthanen zu führen, mithin denselben in Kirchensachen Ordnungen vorzuschreiben, wenn dadurch denen Gewissen kein Zwang geschiehet, auch Rechtshändel von den Consistoriis zu avociren, und darüber zu erkennen: Ob deren Verfügungen den Rechten gemäß sind, oder nicht? Wenn dieses der Friedensschluß erlaubet, so haben dessen Verfasser, was sie den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren mit einer Hand gegeben, ihnen mit der andern hinwieder genommen, und einen blossen Schulstreit dahin entschieden, daß man der Catholischen Landesobrigkeit Gewalt in Kirchensachen keine Bischöfliche, sondern eine Landesherrl. Gewalt nennen solle. Mit dergleichen Fragen halten sich wohl Schulleute auf. Man machet aber so geringfügige Zänkereyen durch keine Kriege und Friedensschlüsse aus. Das Herkommen setzet auch ausser Zweifel, wie im Westphälischen Frieden der Einschränkung des Rechts Catholischer Obrigkeiten in ihrer Evangelischen Unterthanen Kirchensachen auf dem Besitz des Jahrs 1624. viel wichtigere Wirkungen beigeleget sind. Denn eben diejenige Männer, welche an der Verfassung solches Friedensschlusses den größten Theil gehabt, und von denen bald darauf selbigem gemäß in den Stiftern Hildesheim und Oßnabrück das Religionswesen eingerichtet worden, haben den Catholischen Bischöffen ausdrüklich untersaget, die Consistorialverordnungen aufzuheben, und selbigen nicht die mindeste Gewalt in den Evangelischen Kirchensachen eingeräumet, welche ihnen

Catholischen Landesherren gebühret vermöge der Landeshoheit keine Gewalt in den Kirchensachen ihrer Evangelischen Unterthanen, wenn sie selbige Anno 1624. nicht geübet haben.

ihnen jedoch verbleiben müssen, wenn sie diejenige Rechte behalten sollen, welche Evangelische Landesherren in den Kirchen ihrer Evangelischen Unterthanen üben.

§. XIX.

Herr BANNIZA *in Subsidiis interpretationis doctrinalis Pacis Religiosae & Westphalicae*, hat wider solches alles noch neulich eingewandt, es enthalte (1.) das Oßnabrückische Exempel eine Exceptionem a regula, welche wegen dasiger Alternation beliebet worden, und sey Beantwortung der dawider gemachten Einwürfe.

(2) nicht zu begreifen, warum die Catholische Reichsstände ein geringers Recht haben sollten, als die Evangelische, da jedoch der Friedensschluß Artic. 5. §. 48. eine Gleichheit unter ihnen beobachtet wissen wollte.

Er vermeinet (3.), man müsse die Gerechtsame der Catholischen Landesherren in den Kirchensachen ihrer Evangelischen Unterthanen denen Principiis der Protestanten gemäß fest stellen, und könnten (4.) Catholische mit gutem Gewissen das Evangelische Kirchenregiment führen, weil solches nicht in der Absicht geschehe, die Evangelische Religion zu billigen, sondern der gemeinen Ruhe halber, um zu behindern, daß nicht mehrere neue Lehren eingeführet würden.

Endlich setzet er (5.) diesen Satz zum Grunde: Quidquid Catholicis expresse non ademtum, id omne manet concessum. E contra quidquid Confessionistis expresse non concessum, id omne illis videtur denegatum.

Nun ist es (1.) allerdings an dem, daß die Oßnabrückische Capitulatio perpetua verschiedene Exceptiones a regula enthält. Die Alternativa, kraft deren dieses Stift wechselsweise ein Catholischer und Evangelischer Bischof haben soll, war der Observanz des anni decretorii ungemäß, und um selbige beiderseitigen Religionsverwandten erträglicher zu machen, wurde eines und das andere ausserordentlich eingeführet. Solches geschahe aber nur, wenn besondere Ursachen es erforderten. In allen übrigen bliebe man bey der Observanz des Jahrs 1624., und bestättiget selbige die Capitulatio perpetua in den mehresten Articuln ausdrücklich. Es stehet keine Ursach zu ergründen, warum man dem Catholischen Bischof untersaget haben sollte, sich einiges Rechts in der Evangelischen Kirchensachen anzumassen, wenn man nicht solches als eine Folge der suspendirten Catholischen geistlichen Gerichtbarkeit über dieselbe angesehen hätte. Deren Mißbrauch war der Alternativae halber im Stift Oßnabrück weniger, als in denjenigen Ländern zu fürchten, welche beständig Catholischen Landesherren unterworfen sind. Denn in jenem kan der Evangelische Nachfolger im Regiment die Beschwerden abstellen, welche sein Vorfahr den Augspurgischen Confeßionsverwandten zugefüget hat, und die Klugheit erfordert von den Catholischen, daß

sie

sie mit den Evangelischen glimpflich umgehen, damit nicht diese, wann ihnen künftig die Landesregierung zu Theil wird, das jus retorsionis gebrauchen. Man hat es auch in besagter Capitulatione perpetua Art. 5. wie eine sonderbare Exceptionem a regula angemerket, als wider die Observanz des Jahrs 1624. etwas das Kirchenregiment betreffendes eingeräumet worden, mithin geäussert, daß im übrigen es bey der Regel bleiben solle.

Gesezt jedoch, die Oßnabrückische Einrichtung hätte ihre besondere Ursachen, so kan man dennoch von der Hildesheimischen nicht mit dem mindesten Schein solches vorgeben, welche obangeführtem nach eben auch die Autonomiam Consistoriorum Evangelicorum bestärket.

(2.) Haben allerdings Catholische und Evangelische vermöge Instrumenti Pacis Art. 5. § 48. ein gleiches Recht in den Kirchensachen ihrer zu einer andern Religion sich bekennenden Unterthanen. Ein jeder übet diejenige Gewalt, welche ihm Anno 1624. zugestanden. Catholischen Layen kan solche nach den Grundsätzen ihrer Religion damals nicht wohl zugestanden haben, weil sie verbunden waren, den Catholischen Bischöffen dieselbe zu überlassen, mithin streitet die Observanz des Jahrs 1624. wider dieselbe, und obwohl sie in sofern mit wenigerm Recht begabet sind, als die Evangelische weltliche Reichsstände, so entstehet doch daher keine Ungleichheit zwischen beiderseitigen Religionsverwandten, weil, was ihnen abgehet, keinesweges denen Evangelischen, sondern denen Catholischen Bischöffen zuwächset, dafern nicht die Unterthanen A. C. anno 1624. unter geistlichen Obern ihrer Religion gestanden, welchenfalls sie keines bessern Rechts geniesen, als die Catholische, die ebenfalls ihren Bischöffen unterworfen bleiben, wenn deren geistliche Gewalt sich im Anno decretorio über selbige erstrecket hat.

(3.) Werden die Evangelische gerne geschehen lassen, daß man sie nach ihren Grundsätzen richte. Vermöge dieser hat aber ein Catholischer und Evangelischer Landesherr kein gleiches Recht über die Kirchen seiner Evangelischen Unterthanen. Die aus der höchsten Gewalt herfließende Befugniß der Landesobrigkeit in Kirchensachen bestehet nur darin, daß sie Ruhe und Friede erhalten, mithin die entstandene Processe richterlich entscheiden darf, wenn solches nicht von den Gemeinden gütlich oder durch Schiedsleute und judicia conventionalia geschehen kan. Diese Gemeinden mögen auch nach Gutbefinden Ordnungen machen, mittelst selbiger die Art und Weise des Gottesdienstes bestimmen, und alles dasjenige verfügen, was sie gut zu seyn erachten, um Gott auf die ihm gefälligste Weise zu dienen, auch in der Erkenntniß seines Willens, und der Besserung des Lebens zuzunehmen. Solche Befugniß haben die mehreste Evangelische

sche Gemeinden denen Landesherren ihres Glaubens übertragen, weil sie gehoffet, es würde selbigen so wenig am Willen, als Vermögen fehlen, ihrer aller Bestes zu befördern. Gleichwie man aber ein gleiches von der Catholischen Landesobrigkeit nicht erwarten kan, so ist auch keineswegs zu vermuthen, daß ihr eben diejenige Gewalt von der Kirche übertragen worden, welche sie der Evangelischen Landesobrigkeit ertheilet hat.

Ferner verstatten die Principia Evangelicorum, daß durch Verträge die Gerechtsame der Obrigkeit eingeschränket werden, und niemand in Zweifel ziehet, daß solches durch den Westphälischen Friedensschluß geschehen. Man verstehet die Evangelische Rechtslehrer sehr übel, wenn man glaubet, daß selbige die Gewalt, welche sie einem Fürsten beilegen, dem keine Gesetze oder Verträge die Hände binden, unsern Catholischen Fürsten zubilligen, welchen der Westphälische Friedensschluß engere Schranken setzet. Einiger Privatleute besondere Meinungen geben und nehmen auch niemand etwas, und wenn man die Evangelische aus ihren Lehrsätzen bestreiten will, so müssen es solche Sätze seyn, die von denjenigen gebilliget sind, wider welche man sie gebrauchet. Denn es laufet aller Vernunft zuwider, jemanden ein Recht zu nehmen, weil einer oder der andere seiner Glaubensgenossen dafür hält, daß ihm solches nicht zustehe.

Lieget (4) demjenigen, welcher das Kirchenregiment gebührend führen will, ob, nicht etwan nur zu verhindern, daß keine mehrere von seinen Meinungen abgehende neue Lehrsätze angenommen werden, sondern vielmehr sich zu bestreben, damit die Lehrsätze, welche die Kirche zum Grunde leget, bestärket, folglich die Evangelische Religion auch gegen die Römischcatholische Widersacher vertheidiget werde. Ein Catholischer Bischof thut unter andern dem Pabst folgende eidliche Verheissungen: Jura, honores, privilegia, autoritates ecclesiae Romanae, Pontificis & ejus successorum conservari, defendi, augeri, & promoveri curabo. Non inesse volo ulli concilio, foederi, vel decreto, quo quicquam contra Pontificem vel ecclesiam Romanam, eorumque jura, sedes, honores vel potestatem decernitur - - - Haereticis, Schismaticis & rebellibus contra *Stum* nostrum Patrem ejusque successores resistam, eosque, quantum potero, persecutionibus opprimam. Wie kann er sich dann angelegen seyn lassen, das Kirchenregiment dergestalt zu führen, damit die Evangelische Religion erhalten werde, welche der Pabst als ketzerisch ansiehet, und deren Uebung für einen Eingrif in seine Gerechtsame hält?

Endlich (5) ist es dem Westphälischen Friedensschluß ganz ungemäß, daß die Evangelische jedesmahl Beweiß führen sollen, wann ihnen die Catholische eine Befugniß in Religions- und Kirchensachen streitig machen. Herr Banniza

begehet die Fallaciam petitionis principii, wenn er voraus setzet, daß jener Gerechtigkeiten sich auf der Catholischen Concessiones gründen. Darüber streitet man eben: Ob die Catholische rechtmäßige Besitzer oder Usurpatores solcher Güter und Gerechtsame, mithin zu deren Erlangung ihre Conceßion nöthig gewesen? Die Protestanten verneinen das leztere, und leiten ihre Religions- und Kirchenfreiheit aus dem natürlichen Recht und der Lehre unsers Heilandes her. Geschiehet dieses mit Fug, so sind die in den Reichsgesetzen enthaltene Einschränkungen solcher Freiheit stricte zu erklären, und dafür zu halten, quidquid non expresse concessum Catholicis in ecclesia Evangelica, id omne illis denegatum. Weil es aber unmöglich war, sich während der Religionsspaltung in diesem Streit eines gewissen Principii zu vereinbaren, so wurde einmüthig beliebet, ihn ohnentschieden zu lassen, und nur das Possessorium auszumachen, mithin jedwedem die Rechte und Güter zu gönnen, welche er Anno 1624. besessen hat. Man kan also nicht sagen, daß die Augspurgische Confeßionsverwandte jedesmahl und mehr den Beweiß führen müssen, als die Catholische. Verträge sind nach dem Sinn derjenigen, welche sie errichtet haben, zu erklären. Wer mag sich aber vorstellen, daß die Evangelische, welche zur Zeit des Westphälischen Friedensschlusses die stärkste waren, und von denen Adamus ADAMI *in Relat. Histor. de Pacificatione Westphalica c.* 14. §. 1. schreibt, eos nil gravius tulisse, quam religionem suam a Catholicis vel in minimo superari, damals eingeräumet haben, daß sie ihre Kirchenrechte und Güter mit Unrecht besessen, wann ihnen die Catholische solche nicht zugestanden hätten, und also derselben Conceßion bey erwachsenden Streitigkeiten jedesmal zu erweisen, von denenselben übernommen worden.

Siebende Abhandlung.

Von Religionskriegen.

§. I.

Die Religion durch Gewalt der Waffen auszubreiten, ist nicht nur unrecht, sondern laufet auch bey jetziger Beschaffenheit der Welt denen Regeln der Klugheit zuwider.

Einen der gehäßigsten Vorwürfe, womit der christliche Glaube von den Freigeistern angefochten wird, veranlasset der Religionshaß, welchem die Christen nur gar zu oft den Zügel schiessen lassen. Der bekannte TINDAL in dem Buch: **Beweiß, daß das Christenthum so alt, als die Welt,** schreibet nach der Teutschen Uebersetzung p. 86. „Wenn die Liebe, welche in sich begreiffet, daß man seinen Nebenmenschen alles mögliche gute erweiset, um des „Glaubens willen soll abgeschaffet werden, oder wenn die Ausschliessung von „allen Ehrenämtern, Geldbusse, Gefängniß, Staupenschlag, Galgen, Folter „und Feuer, Proben der Liebe sind, so haben die Christen es allen andern Men„schen in den Werken der Liebe längst zuvorgethan.“ Indem derselbe aber gleich hinbey füget: „Allein die Beschreibung, welche der Heilige Paulus von „der Liebe giebet, will sogar nicht haben, daß wir andern Leid zufügen sollen, „daß sie vielmehr selbst lange zusiehet, nicht das ihrige suchet, alles erträget, „alles erduldet, und uns auf das ernstlichste anbefielet, eben so zu thun; so hebet er selbsten den gemachten Zweifel, und bekennet, daß die Verfolgungen, welche ein Christ vom andern des Glaubens halber erduldet, dem wahren Christenthum zuwider laufen. Es ist von verschiedenen auf eine überzeugende Art erwiesen, daß die Lehren derjenigen, welche das Gegentheil behaupten wollen, mit der Vernunft und Lehre Christi auf keine Weise vereiniget werden können. Meine Absicht gehet nicht dahin, die Frage allhier zu erörtern: Ob das Göttliche Gesetz erlaube, zu Ausbreitung der christlichen Religion Zwangsmittel zu gebrauchen? Ich will mich nur bemühen zu zeigen, wie kein vernünftiger Mensch, er sey Catholischer oder Evangelischer Religion, bey gegenwärtiger Beschaffenheit der Welt, einen Religionskrieg anrathen könne, wenn er gleich nicht allen Religionszwang für unerlaubet hält, mithin ein solcher schwerlich entstehen werde, dafern man nicht, unter dem Deckmantel der Religion, politische Absichten zum Nachtheil beiderseitiger Religionsverwandten zu erreichen suchet.

§. II.

Die Römischcatholische misbilligen solches, wenn daraus mehr böses, als gutes entstehen wird.

Ich setze voraus, daß auch diejenigen, welche wider vermeinte Irrgläubige gewaltsame Mittel brauchen würden, wenn keine Hinderungen im Wege lägen, gleichwohl dafür halten, es sey ein jeder bey seinem Glauben ohngekränkt zu lassen, falls es glaublich, daß der Gewissenszwang und ein Religionskrieg mehr böses als gutes würken werde. Die Protestanten können solches nicht in Zweifel ziehen, als welche nach den Grundsätzen ihres Glaubens selbigen niemand aufdringen dürfen. Auch vernünftige Römischcatholische Gottesgelehrte pflichten dieser Lehre bey, und kluge Staatsleute bringen sie bey aller Gelegenheit zur Uebung. Der Jesuit BECANUS in seinem *Manuali controversiarum Lib. 3. c. 15. n. 10.* behauptet: licitam esse tolerantiam, quando non potest impediri haeresis, vel ex permissione speratur majus bonum, vel ex ea evitatur majus malum, quod aliter evitari non potest; und der Graf von Trautmansdorf führete bey den Westphälischen Friedenshandlungen denen Catholischen zu Gemüthe, consilia plurimorum Theologorum in hanc rem varie adhibita, qui omnes una consentiant, posse pro stabilienda in imperio pace haereticis non solum ad annos aliquot, sed imo indefinite usque ad religionis concordiam in Germania relinqui bona ecclesiastica (a). Das Conclusum, welches die Kaiserliche Theologi damals von sich gestellet, führet auch ausdrücklich im Munde, „daß nach Rath und Gutachten vortreflicher Theologorum & Politicorum zu „Erhaltung der Ruhe und Einigkeit im Heiligen Römischen Reich besser und „verträglicher sey, die Repetitiones der geistlichen Güter allerdings einzustellen, „bis sich eine gemeine Vergleichung der Religionsstreitigkeiten durch Gottes Gna„de ereignen thäte (b).“ Es lege daher Kaiser Ferdinand III. zum Grunde der seinen Gesandten am 11ten Jan. 1646. ertheilten Instruction, „daß ihm erlau„bet sey eine Disposition de bonis ecclesiasticis pro pace publica imperii zu ma„chen, dummodo intendat pro virili avertere majus periculum, & aliunde dam„num resarcire (c); und in einer andern Kaiserlichen Instruction vom 24ten April 1646. heisset es gar merkwürdig: „Ich weiß auch genug den Vortheil, so „Schweden dadurch an der Weser und Elbe erlanget, aber ich vernehme weder „von dem Bischof von Oßnabrück, noch andern seinen Catholischen oder auch „uncatholischen Mitständen nicht, wie sie mir getrauen, zur Continuation des „Krieges unter die Arme zu greiffen, und von dergleichen Petitis die Cron Schweden „mit Gewalt abzuhalten, ja was noch mehrers ist, wie sie die Christen gegen „den Erbfeind christlichen Namens (durch dessen Vorbruch nicht ein Stift, son„dern deren viel und mit viel tausend Seelen extinguiret, und in ewige Dienst„barkeit gebracht werden können) mir retten, schützen und helfen wollen, deren

„Ver=

„Verantwortung mir gleichwohl von Gott auch anvertrauet, und welcher Ver„lust dies Orts, und vor das Reich s[...]st weit grösser, als dorten ist (d).

(a) Adami de pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi *c. XI. §. 3. pag.* 209.

(b) Herr Appellationsrath Gaertners Westphälische Friedenscanzley *P.* 9. *p.* 874.

(c) Gaertner *d. l. P.* 7. *p.* 488.

(d) Gaertner *d. l. P.* 9. *p.* 192. 193.

§. III.

Einige scheinen zwar eine andere Meinung zu hegen.

Man wird hierwider einwenden, daß diese Lehre nicht aller Römischcatholischen Beifall finde. Der Reichshofrath Gebhard erzehlte Anno 1647. dem Schwedischen Residenten Snoilsky: „man hätte wohl vier Jahr consuliret, „und der Theologorum in Oesterreich und Baiern Iudicia begehret, ob man „die Stifter mit gutem Gewissen ewig weggeben könnte? Die Oesterreicher hät„ten gesaget: ja, daß es pro pace publica obtinenda wohl seyn könnte, die „Bairischen hätten allemal das Contrarium statuiret, da hätte der eine Teufel „zu einem Loch also, der ander zum andern heraus geblasen. Der Churfürst „hätte deswegen niemals gerade heraus gehen wollen, und wenn der Kaiser „ex plenitudine potestatis hätte durchdringen wollen, so hätten alle diejenige, „so aus Scheineifer den Heiligen die Füsse abbeissen wollen, dagegen geschrien: Man wolle Christum aufs neue creutzigen (a). Der Römischcatholischen Clerisey ist wohl eher Schuld gegeben, daß sie den Türken mehr gutes gönne, als den Protestanten, und ließe sich Chursachsen gegen den Churbrandenburgischen Abgesandten von Ruck Anno 1682. vernehmen: sibi certo constare, bellum demum super sacris oriturum, ac Iesuitas, qui in praesens Galliae rationibus innexi sint, apud Pontificem impedire conari, ne Caesari suppetiae adversus Turcam submittantur, ea ratione adducta, quod Gallus promiserit, si autoritatem suam in Germania, quo spes sit, provehere queat, ita se res temperaturum, ut per pacem Westphalicam detracti Romanae ecclesiae sedecim praesulatus ac omnia reliqua bona sacra eidem restituantur. Unde si maxime in Hungaria Sedi Romanae per Turcarum progressus quid detrahatur, id tamen decuplo in Germania pensatum iri (b). Es soll auch der Päbstliche Nuntius Caraffa Kaiser Ferdinand II. zu überreden gesuchet haben: Esse bonum politicum imperii extirpationem haeresium, non habito humano quocunque respectu (c).

(a) Meiern Acta Pacis Westphalicae *Tom.* 5. *p.* 18.

(b) Pufendorf Rer. Brand. *L.* 18. §. 79.

(c) Pfanner Hist. Pacis Westph. *Libr.* 1. §. 16.

§. IV.

Diese wird aber bey Staatsverständigen schwerlich Eingang finden.

Dieses alles aber erweiset nicht, daß die Menschen ihre eigene Erhaltung dem Religionseifer aufzuopfern pflegen. Vermuthlich zogen die Bayersche Theologi nicht den Satz, welchen ich zum Grunde lege, sondern daß er bey damaligen Umständen Platz finde, und die Gefahr so groß sey, in Zweifel. Der Päbstliche Nuncius und die Jesuiten mögen sich zwar wohl bemühet haben, ihrer Clerisey Bestes mit des Hauses Oesterreich Schaden zu befördern, und ich glaube gerne, daß der Religionseifer dergleichen Rathschläge mehrmalen veranlasset hat. Bey staatsverständigen Männern, und auch denjenigen, welche, wenn es die Umstände leiden, nichts unterlassen, um ihre Religion auszubreiten, finden sie aber selten Beifall. Sie bemühen sich zwar vielfältig einen Vortheil zu erwerben, wenn es ohne ihren Schaden möglich ist, und ich will unten zeigen, wie die Cron Frankreich, so oft es die Staatsabsichten verstattet haben, den Römischcatholischen Kirchen starken Beistand wider die Protestanten verliehen, daß sie hingegen diese auf das Beste wider jene vertheidiget hat, wenn sie deren Hülfe gegen ihre Römischcatholische Feinde benöthiget gewesen. Die gänzliche Unterdrückung der Protestanten würde aber (wie ich demnächst ausführen will) den mehresten Römischcatholischen Staaten, und selbst der Clerisey Nachtheil bringen. Meinungen, die nicht nur auf starke Gründe gebauet sind, sondern auch die menschliche Leidenschaften vergnügen, finden in unsere Herzen gar bald Eingang. Was ist aber natürlicher, als daß man seine eigene Erhaltung für allen suche, und selbige nicht deswegen in die Schanze schlage, damit andern geholfen, folglich vermeinte Irrgläubige auf den rechten Weg gebracht, und das Reich des Pabsts erweitert werde? Es sind (1) alle Religionskriege, welche zwischen den Römischcatholischen und Protestanten bisher entstanden, nicht bloß in solcher Absicht geführet, sondern man hat mit einer Klappe mehrere Fliegen schlagen, und die führende politische Absichten zugleich befördern wollen. Wenn auch (2) sich die eifrigste Römischcatholische Könige ihrer mächtigern Feinde nicht erwehren können, so haben dieselbe kein Bedenken getragen, mit vermeinten Ketzern wider ihre Glaubensverwandte Bündnisse zu machen.

§. V.

Die Religionskriege, welche zwischen den Römischcatholi-

Was (1) die Religionskriege anlanget, so schreibet BASNAGE (a) ganz recht: L'article de la religion a pu faire un motif de Guerre dans ce siecle tenebreux & ignorant, ou l'on croyoit rendre service à Dieu en se croisant, ou les Papes voulans soumettre les Princes à leur obeissance, les envoyoient sous pretexte de devotion, commettre des crimes enormes, des attentats inouis, & usur-

per

per des provinces & des royaumes sur les legitimes possesseurs. Mais les Princes revenus de cet aveuglement, n'employent plus dans leurs declarations de guerre dans les alliances, qu'ils font, les motifs de la Religion, que pour eblouir les pretres & les sots. Kaiser Carls V. Absicht gienge wohl mit dahin, die Protestanten zu unterdrücken. Es war ihm aber nicht allein darum zu thun, sondern er suchte fürnemlich eine ohnumschränkte Gewalt in Teutschland zu erwerben, und die ihm den Kopf bietende mächtigere Fürsten zu erniedrigen. Doch konnte er dieses ohne der Protestanten Hülfe nicht thun, und wäre schwerlich so weit kommen, wann er nicht Herzog Moritz von Sachsen auf seine Seite gebracht hätte. Als aber dieser Herr verspürete, omnia eo spectare, ut sub durum servitutis jugum missa Germania, illam tandem Europae totius monarchiam pariant, quam tot jam annis parturiant (b), so verließe er die Parthey des Kaisers, und eben derjenige König Heinrich II. von Frankreich, welcher seine Protestantische Unterthanen so sehr mißhandelte, trug kein Bedenken, ihm Hülfe zu leisten, die Protestanten in Teutschland vom Untergang zu erretten, weil er wohl sahe, daß deren Verderben auch ihn nöthigen würde, sich unter das Oesterreichische Joch zu beugen. Das Interim, welches der Kaiser einzuführen suchte, giebet zu erkennen, wie er die Ausrottung der Protestanten bey damaligen Umständen für unmöglich gehalten, und deswegen die Mittelstrasse nehmen, mithin beide Theile vergnügen wollen. Wie starken Einfluß die Begierde das Haupt einer mächtigen Parthey zu seyn, und dadurch große Vortheile, ja wohl Cron und Zepter zu erlangen, in den Religionseifer des Hauses Guise gehabt (c), daß die Prinzen von Conde auch mehr als die bloße Religionsfreiheit durch die Anführung der Protestanten zu behaupten getrachtet, und wie so gar die Königin Catharine von Medicis bey diesen Zwistigkeiten ihre Rechnung zu finden vermeinet, mithin daher so mancher blutiger Religionskrieg in Frankreich entstanden, ist sattsam bekannt. Der Duc de Nevers schreibet (d) davon also: Chacun a été assez eclairé s'il a voulu, que toutes les guerres, qui ont été faites depuis careme prenant de l'année 1560. qu'elles commencerent à eclorre à Amboise, jusques à maintenant, ont été toutes entreprises par des Huguenots & des Catholiques sous pretexte de la religion & du public, pour s'en servir seulement de voile à fouler leur ambition effrenée. Les uns pour s'etablir en autorité pres de nos Roys, comme ils y etoient auparavant, & qu'ils desiroient d'y etre, & les autres pour empieter la Couronne, & non pour restaurer la religion, & soulager le peuple. Und der Jesuit Maimbourg lässet sich von der Catholischen Ligue folgender gestalt vernehmen (e): La pluspart de ceux, qui s'y precipiterent aveuglement avec tant d'ardeur & de passion, & principalement les peu-

Schein und Protestanten bisher geführet, worden haben fürnemlich politische Absichten veranlasset.

peuples, les ecclesiastiques, & les moines, ne furent que les dupes de ceux, qui formerent cette cabale, ou l'ambition, la malice, & l'interet eurent plus de part, que la religion, qui n'y entra qu'en apparence, pour tromper le monde. Die Niederländische Unruhe rührete auch nicht allein von der Religion, sondern fürnemlich mit daher, daß man die Eingebohrne von den wichtigsten Geschäften ausschlosse, fremden verhaßeten Personen das Ruder des Regiments in die Hände gab, und der Stände Privilegia kränkete, massen sich unter den mißvergnügten und als Rebellen mit der Todesstrafe belegten, sowohl Catholische, als Protestanten fanden (f). Daß den teutschen 30jährigen Krieg nicht nur Religio, sondern auch Regio, nemlich der Streit um das Königreich Böhmen veranlaßet hat, weiß jedermann. Besonders aber ist es merkwürdig, daß nach dem Bericht des Römischcatholischen Grafen KHEVENHULLER (g) ein Cardinal, nemlich Richelieu, um die Oesterreichische Macht zu schwächen, Kaiser Ferdinand II. durch übermäßig eifrige Geistliche bewegen lassen, zu gleicher Zeit sein Kriegesvolk abzudanken, und die Restitution der geistlichen Güter den Protestanten anzumuthen, auf daß er diese zu seinen unversöhnlichen Feinden machen, Frankreich aber Gelegenheit geben möchte, mit Heeresmacht in Teutschland zu ziehen, und gegen Versprechung der Religionsfreiheit zum Kaiserthum zu gelangen; welches besagter Graf billig als einen Fehler des Kaisers ansiehet, und also die Meinung, daß kluge Leute, die sich mit Herz und Mund zur Römischen Kirche bekennen, dergleichen Eifer misbilligen, folglich ganz andere Rathschläge von denselben zu erwarten sind, stattlich bestärket.

(a) Annales des Provinces unies *Tom. II. p.* 374.
(b) Sind Worte THUANI Hist. *Lib.* 10. *p.* 188. In den Memoires des Duc de NEVERS *Part. II. p.* 3. 4. 5. 6. wird Kaiser Carls V. schlechter Religionseifer mit mehren gezeiget.
(c) BAYLE Diction. Hist. crit. art. Guise.
(d) *d. l. p.* 2.
(e) Histoire du Calvinisme *p.* 490. 491.
(f) Histoire des Provinces Unies des Pais Bas par Mr. le CLERC *Tom. I. p.* 14. 15. 326.
(g) Annal. Ferdinand. *Tom. XI. p.* 427. 428. 429. 430.

§. VI.

Und selbst Römischcatholische vielfältig

Aus solcher Lehre fließen denn auch (2.) die häufige Bündnisse der Römisch-Catholischen Mächte mit den Protestanten, kraft welcher jene von diesen wider den Gewissenszwang zum öftern vertheidiget worden.

Man

Man hat zwar des Hauses Oesterreich übermäßigen Religionseifer längst bemerket (a), und ließe Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg Anno 1657. an die Dänen diese Warnung ergehen: Ne nimium confiderent Austriacis, quod experientia testetur, nondum Protestantium quempiam felici successu cum iis sese conjunxisse, aut iisdem sociatum diu durare potuisse; quod, quicquid verbis jactent, destinata sua praecipua ad propagationem Romanorum rituum dirigant (b.) Er erinnerte auch Anno 1658. durch seinen Gesandten Jena am Kaiserl. Hofe: se hactenus perspexisse, Anglos juxta Belgasque ab Austriacis partibus abhorrere, quod Caesar Protestantes ita acriter persequatur, unde istos religioni sibi ducere, consilia viresque suas firmandis Austriacis impendere, a quorum victoria suis sacris exitium immineat (c). Ingleichen mußte der Churbrandenburgische Gesandte Brand Anno 1673. am Kaiserl. Hofe vorstellen: Caesaris majores satis agnovisse, nulli Principum jus esse ad conscientias civium cogendas, ac magnopere dolendum esse, Principibus domus Austriacae, ac cumprimis Caesari, congenitae clementiae ac benignitatis gloria conspicui, pravorum sacerdotum instinctu hanc maculam inuri, ut in fidissimos civium ideo duntaxat saeviant, quia Deum ad simplicem oraculorum suorum ductum colere volunt, insuper habitis interpretamentis atque additamentis, sacerdotum ambitioni atque avaritiae alendae inventis: quo instituto nil Domui isti perniciosius esse, optimis civibus ac integerrimis nationibus ab ejus amicitia alienatis (d). Inzwischen ist doch dieser Religionseifer nimmer so weit gangen, daß man, um die Protestanten zu unterdrücken, sich vorsetzlich selbst in Gefahr stürzen wollen, unterdrücket zu werden. Der Comte de Brienne beschuldigte vielmehr die Oesterreicher Anno 1645., daß die Religion nur ein Deckmantel ihrer ganz andere Absichten habenden Handlungen sey, mit folgenden Worten: Lesquels Deputez ont pris connoissance d'un Traité conclu entre ceux de la Maison d'Autriche & les Seigneurs des Ligues, auxquels par exprés il est stipulé, qu'ils abandonnent l'interet & la fortune des Catholiques & consentent, que la Religion Protestante soit etablie à Chiavenne & pour contrechange ont stipulé, que leur Alliance seroit seule, & excluroit celle de France. Ainsi ils ne se sont pas contentez de ruiner la Religion Catholique, & d'en etablir une heretique, mais ont mis tous les empechemens, qui pouvoient dependre d'eux, pour empecher qu'ils ne fussent soulagez. Qui examinera bien ce procedé, avouëra, que la religion ne leur est en nulle consideration, & qu'ils ne s'en servent de pretexte, qu' à defaut de tout autre (e). Gewiß ist es, daß der eifrig Catholische Kaiser Leopold kein Bedenken getragen, die Protestanten in Holland und England vom äussersten Verderben erretten zu helfen. Von dem zum Besten der Holländer mit Churbrandenburg Anno 1672. errichteten Bündniß schreibet

der Protestanten Gewissensfreiheit vertheidigen helfen, auch mit ihnen Bündnisse wider ihre Glaubensverwandte gemachet.

PUFENDORF sehr merkwürdig also: Nimirum Gallus per obnoxios sacerdotes omnibus Catholicis Principibus, ac praecipue Caesari & Hispano ingesserat, sibi nil aliud propositum, quam haeresin in munitissima sua arce expugnare, per manifestam Numinis gratiam validissimis ejusdem propugnatoribus Anglis atque Belgis jam in mutuam destructionem incumbentibus, velut divinitus immisso furore, uti quondam hostes populi Israelitici in mutua vulnera ruentes. Quibus offuciis effectum fuerat, ut Caesar, candidi juxta devotique animi Princeps, scrupulo conscientiae ab istis indito fascinatus, per otium spectaturus videbatur Belgium subverti, ni Elector torpentem excitasset, ut tandem animadverteret, incendium post consumtas vicinorum aedes mox ad alios trajecturum, ac haut perniciosius grassari ambitionem, quam religionis larva adornatam (f). Selbst der Pater Emmericus riethe den Krieg wider Frankreich an, ob wohl es zu Wien an Leuten nicht fehlete, qui coeca superstitione imbuti, gaudebant a Gallo haereticos, quos ipse in odium domus Austriacae foverat, nunc ultro oppugnari, ac nemesin divinam manifeste inde perspici, quod is partim adjuvantibus, partim conniventibus Principibus protestantibus magnum istum haereticorum nidum destruat, ubi omnes tam ecclesiae quam Principibus suis rebelles asylum invenerint, & unde tot libri pro nova doctrina propugnanda per orbem sparsi sint (g). Der Kaiserl. Hof bliebe aber beständig bey der Meinung, daß weder das Haus Oesterreich, noch Teutschland seine Freiheit wider Frankreich ohne ein Bündniß mit Holland behaupten könne (h). Als König Jacob II. von Großbritannien seinen unzeitigen Religionseifer mit dem Verlust dreyer Königreiche büssen mußte, und König Wilhelm die zum Verderben der Protestanten in England gefaßte Rathschläge zu Wasser machete, vereinigte sich auch Kaiser Leopold mit dem letztern, weil es nicht möglich war, der Französischen Sclaverey auf andere Art zu entgehen (i).

(a) PUFENDORF *d. l. Lib.* 13. §. 13.
(b) PUFENDORF *d. l. Lib.* 6. §. 59.
(c) PUFENDORF *d. l. Lib.* 7. §. 63.
(d) PUFENDORF *d. l. Lib.* 11. §. 84.
(e) GAERTNER in der Westphälischen Friedenscanzley *P.* 4. *p.* 58. 59.
(f) *d. l. p.* 50.
(g) PUFENDORF *d. l. Lib.* 11. §. 51.
(h) PUFENDORF *d. l.* §. 97.
(i) VASSOR Histoire de Louis XIII. *Tom* 3. *Lib.* 14. *p.* 515.: Si les Princes & les Etats Protestans obligez de penser à leur propre conservation, n'eus-

n'eussent pas soutenu la Maison d'Autriche prete à succomber, que seroit elle devenuë en Espagne & en Allemagne.

§. VII.

Der Catholischen Könige in Spanien Eifer für die Römischcatholische Religion erstrecket sich nicht weiter. Ihre Glaubensgenossen schreiben, daß man den Spaniern Schuld gegeben, sie hätten dem Marachal de Bouillon, welcher das Haupt der Reformirten in Frankreich seyn wollen, wider seinen Römischcatholischen König nur mit Gelde Beistand zu leisten versprochen, weil er keine Hülfsvölker begehrte, um sich bey den Seinigen nicht verhasset zu machen (a). Der Cardinal Ludovisius, des Pabsts Nepote, ließ sich in einem Schreiben an den Päbstlichen Nuntium zu Madrit Anno 1623. also heraus: „Dann einer Seiten wollen sie (die Spanier) und die Valtelina, als wenn wir da Mitleiden „haben mögten, wegen der daraus verhoften Gelegenheit zu ihrem Nutzen nicht „abtreten lassen, anderer Seits wollen sie dem Pfalzgrafen, damit die Engeländer wider die Holländer aufgehetzet werden, wieder auf den Fuß helfen, „und, was mehr, lieber sich dem Pfalzgrafen, als dem Herzog aus Baiern, „wegen der Aemulation zum Römischen Reiche, vertrauen. Wo ist nun jetzt „Religion, Gewissen und Mitleiden, davon man in allen Occasionen soviel Ge„schrey machet? Und mit alle dem vermeynen sie noch, wir sind so einfältig, daß „wir ihren Demonstrationen Glauben geben. Hinführo aber mögen sie wohl „andere Farben und Manieren, damit sie uns, daß sie ihre Waffen allein zu „Beschützung der Catholischen Religion gebrauchen, verfärben, und glaublich „machen mögen, sich aussuchen, weil das frische Exempel, ohne daß man sich „um andere umsehen darf, uns ewig vor Augen liegen, und gewiß dis Ge„dächtniß bey der lieben Posterität von der wenigen Gottesfurcht des gegen„wärtigen Spanischen Königes und selbiger Crone behaften wird (b). Die mehreste Spanische Ministri widerriethen auch ihrem König, Frankreich behülflich zu seyn, „den Reformirten die Rochelle zu nehmen, weil, so lange der Hu„genotten befestigte Oerter in Frankreich in esse, der König fremde Impressen „vorzunehmen gebunden sey, und wenn er sich derselben bemächtigen sollte, „seine Gedanken weiter zu des Erzhauses merklichem Abbruch an Autorität, Re„putation, Land und Leuten setzen, und vielleicht viele Sachen behaupten; Zu„dem der König von Spanien hievon weder bey Gott, noch den Menschen ein „Meritum und Dank erhalten würde: Denn durch diese Eroberung der Stadt „Rochelle wäre der Religion nichts geholfen, weil man die Reformirten doch „frey lassen würde, und daß der Krieg nur zu mehrerer Macht des Königes von „Frankreich angesehen, welche jemehr sie zu, jemehr des Erzhauses seine ab„nehme:

Von der Cron Spanien.

„nehme: Derohalben unbedächtlich ihm selbst Ungeziefer in den Pelz zu setzen (c). Der große Feldherr Spinola hielt es so gar für nöthig zu verhindern, daß sich Frankreich Meister von dieser Stadt machte, und den Reformirten Beistand zu leisten. Der Spanische Hof fassete auch würklich diesen Entschluß, jedoch zu spät, und wurde nicht sowohl durch den Religionseifer eine geraume Zeit daran verhindert, als vielmehr durch die Hofnung, währender innerlichen Französischen Kriege, die Niederlande unter das Joch zu bringen, und sich des Valtelins zu bemächtigen (d). Vassor (e) erzehlet von der Handlung mit den Reformirten folgende merkwürdige Umstände: Philippe voulut que ses propositions du Duc de Rohan fussent examinées dans son Conseil de conscience. En voici la Resolution: Que sa Majesté Catholique obligée à procurer la conservation des Etats & des Roiaumes, que Dieu lui a donneé, peut se servir de tous les moiens licites & necessaires. Qu'ajant recu & recevant tous les jours des dommages considerables, par le secours, que les Rois de France ont accordé & accordent encore à des sujets revoltez en Hollande & ailleurs contre leur Souverain legitime, sans que sa Majesté Catholique ait donné sujet aux Rois de France d'en user de la sorte, elle peut en conscience accepter les offres du Duc de Rohan. L'affaire fur concluë le 3. Maj., & un Secretaire d'Etat signa le traité conjointement avec Clauzel. Dieser Historienschreiber (f) beschuldiget die Spanier, daß sie gleich den Franzosen nicht nur zu ihrer Erhaltung, sondern um andere zu unterdrücken, das Beste der Religion aus den Augen setzen, also: Il y a longtemps que les Maisons d'Autriche & de France font de pareilles recriminations l'une contre l'autre. Disons la verité. Toutes deux ont souvent raison. Uniquement attentives à leur agrandissement elles violent egalement les regles de la justice, & sacrifient l'avantage de leur Religion à leurs interéts particuliers. Dieses geschahe auch Anno 1661, als man sich bemühete, König Carl II von Engeland zu bewegen, eine Protestantische Prinzeßin zu heirathen, damit die Portugiesische den Großbritannischen Thron nicht besteigen mögte, welches Vertot (g) also erzehlet: Le Roi d'Espagne fit offrir à Charles jusqu'à trois millions, s'il vouloit epouser une Princesse Protestante, & son Ambassadeur lui proposa les Princesses de Dannemarc, de Saxe & d'Orange, & il lui dit, que le Roi son maitre marieroit comme sa fille la Princesse, sur laquelle son choix tomberoit; mais le Chancelier d'Angleterre representa si vivement au Roi, quel interet il avoit à maintenir la Maison de Bragance sur le Throne, & à ne pas soufrir, que tontes les Espagnes fussent sous la domination du meme Prince, qu'il determina Charles II., epouser l'Infante; & on vit un Ministre Protestant faire epouser à son Roi une Princesse Catholique, pendant qu'un Prince de cette communion offroit

des tresors, pour l'engager à ne se marier qu'avec une Princesse Protestante; tant il est vrai que la raison d'Etat est la première Religion de Souverains, qui ne consultent, que leur interet. Wie man in neuern Zeiten selbst in Spanien sich der Protestanten wider Catholische Feinde gerne bedienet hat, ist bekannt, und schriebe der Kaiserl. Abgesandte am Spanischen Hofe Graf von Harrach am 8ten Nov. 1697. an den Kaiser Leopold: Tout le monde sait ici, que les deux tiers des Troupes, que le Prince Darmstad y a conduit, & dont le nombre etoit de cinq mille hommes, sont Lutheriennes: Cependant elles ont eté fort bien recues; & mieux traitées des Catalans, que les autres. Celles qui y sont encore, sont si contentes, qu'elles ne souhaitent rien moins, que de retourner chez elles; Il y a longtemps, que les Espagnols sont revenus de leurs anciens prejugés, & qu'ils savent aussi bien que nous, que les heretiques sont hommes comme eux, ils ne s'imaginent plus, de trouver en leurs personnes la figure d'un satyre, ou les pieds d'un bouc, ou d'un oye, ayant souvent experimenté leur sincerité, & une fidelité, qu'ils souhaiteroient trouver parmi les Catholiques (h).

(a) PEREFIXE Histoire du Roi Henri le Grand *p.* 408.

(b) KHEVENHULLER *d. l. Tom* X *p.* 69.

(c) KHEVENHULLER *Tom. XI. p.* 342. Siehe auch die Ambassade du Marechal de BASSOMPIRRE en Espagne *p.* 60 61.

(d) VASSOR Histoire de Louis XIII. *Tom.* 5. *p.* 710. 711. 771. *Tom.* 6. *p.* 67.

(e) VASSOR *d. l. Tom.* 6. *p.* 66.

(f) VASSOR *d. l. Tom.* 8. *Lib.* 38. *p.* 551. 552.

(g) Histoire des revolutions de Portugal *p.* 144. Siehe auch die Memoires d'ABLANCOURT *p.* 74. 75.

(h) Memoires de Ferdinand Bonaventure Comte d'HARRACH *Tom.* I. *p.* 166. 167. 168.

§. VIII.

Von der Cron Frankreich.

Frankreich hat niemals in Zweifel gezogen, daß es erlaubet sey, mit vermeinten Irrgläubigen wider die Rechtgläubige Bündnisse zu machen. König Franciscus I., Heinrich II. und Heinrich III. verbanden sich mit den Protestanten auf das genaueste (a). Heinrich IV. that es nicht weniger, und selbst die Eiferer, welche diesem König die Crone streitig machten, weil er der Reformirten Religion zugethan war, gebrauchten Protestantisches Kriegesvolk, wie denn der päbstliche Legat Cajetan sich nicht wenig darüber ärgerte, daß ihn die Ligisten von Dijon nach Paris durch selbiges begleiten ließen (b). Der Cardinal Richelieu wußte sein Gewissen nach reifer Ueberlegung der Sache sehr wohl zu beruhigen, wie man ihn glauben machen wollte, daß es sündlich sey, den Kez-

zern beizustehen (c). Den Protestanten in der Schweiz und Teutschland gediehe deswegen zu seiner Zeit starke Französische Hülfe an. Der Cardinal Mazarin wandelte auf eben dem Wege, daher dann die Kaiserl. Gesandte denen Catholischen Reichsständen bey den Westphälischen Friedenstractaten am 19ten Junii 1647. zu Gemüth führeten, daß der Cron Frankreich Maxima status niemals zugeben wollen, daß sie der Catholischen Religion halber mit ihren Bundsgenossen, so der widrigen Religion zugethan sind, zum Befehd kommen sollen (d). Bey dieser Friedenshandlung sagten die Catholische: Luce meridiana clarius esse, Gallorum cum Protestantibus aliisque haereticis societatem unicam esse causam oppressae avitae in imperio Romano fidei, & ob quam afflicti Catholici in eas essent redacti angustias, ut in compositionem grauaminum condescendere forsan omnino Confessionistarum ad arbitrium cogantur (e). Der Französische Gesandte in Schweden berichtete: qu'on croyoit, que la France tenoit pour doctrine constante, qu'on pouvoit pour la religion violer sans blame la foy de toutes les alliances. Le Chancelier Oxenstiern etoit d'avis contraire. Il disoit, que l'interet etoit la seule regle des resolutions politiques. Qu'il etoit impossible que la France gouvernée par des personnes sages voulut rompre avec la Svede (f). Ludwig XIV, welcher eine so ausnehmende Begierde die Ketzer zu vertilgen äußerte, trug dennoch kein Bedenken, denen Protestanten in Ungarn wider den Kaiser beizutreten, daher PVFENDORF (g) von ihm schreibet: Ambitioni suae litantem Regem nullo religionis sensu tangi, indicio erat, quod dum proprio in regno a ritibus Rominis dissidentes, fidissimos alias civium, acerrime persequitur, alibi protestantem Tekelium pecunia sublevaret ad arma Principi suo inferenda, ac nunc ipsum & Turcam orbi christiano immitteret. Der bekannte Baron LISOLA (k) scherzet hierüber also: En un mot pour l'erection de leur Monarchie les Francois imitent & appliquent à des mauvais usages la maxime, que S. Paul pratiqua pour l'agrandissement de celle de Christ: Factus sum omnibus omnia; & comme cet Apotre s'accommodoit à toute sorte de Genies, pour les gagner à l'Eglise, qui pleuroit avec les affligez, & prenoit part à la consolation de ceux, qu'il voyoit satisfaits, ceux ci par une fausse imitation de cette sainte conduite, s'accommodent aux interets de tout le monde, pour les faire servir aux leurs, & sacrifient la religion toutes les fois, qu'elle entre en competence aupres d'eux avec l'interet d'Etat. Les exemples sont trop recens, pour avoir besoin d'en faire de denombrement, & l'on pourroit dire beaucoup de choses sur ce sujet, pour ce qui concerne la dernière guerre contre les Turcs, si la modestie ne nous obligeoit, de les supprimer. Wie kann man auch Catholischen Fürsten solches verdenken,

denken, da ihr geistliches Haupt, der Pabst, selbst kein Bedenken trägt, türkische Hülfe wider christliche Könige zu gebrauchen? Der Duc de NEVERS schreibet (i): Le Pape Alexandre VI. ne fit point de difficulté de demander secours au Grand Turc Bajazet pour la seule apprehension, qu'il eut de la venue de notre Roi Charles VIII. en Italie, & depecha pour se fait vers le dit Mahumetiste avec des presens à lui & à ses Bachats, Georges Bucciardo Genevois, que le Pape Innocent y avoit autrefois envoyé à même effet, sans que l'un ni l'autre eussent egard à la dignité du saint siege, ni à la Religion chretienne, ni à la grande surprise d'une infinité d'ames, que l'armée Turquesque est coutumière de faire, lorsqu'elle vient en Chretienté. Zu dessen Beweiß der Herzog den Guicciardin anführet, und findet sich die ganze Instruction des päbstlichen Gesandten in dem von LEIBNITZ heraus gegebenen Specimine Historiae arcanae de vita Alexandri VI p. 15. 16. 17. 18., woraus jedoch erhellet, daß der Pabst nur eine Geldhülfe von den Türken begehret hat.

(a) KHEVENHULLER *d. l. T. 3. p.* 738.

(b) Memoires du Duc de NEVERS *II. Part. p.* 41.

(c) VASSOR *d. l. Tom.* 5. *p.* 93. 106.

(d) MEIERN *d. l. P.* 4. *p.* 624.

(e) ADAMI *d. l. c.* 7. §. 3.

(f) Memoires de CHANUT *T. I. p.* 200.

(g) *d. l. Lib.* 18. §. 96.

(h) Bouclier d'Etat & de justice contre le dessein manifestement decouvert de la Monarchie universelle sous le vain pretexte des pretensions de la Reine de France p. 336.

(i) *d. l. p.* 8.

§. IX.

Die Protestanten sind noch vielweniger gewöhnet, ihre zeitliche Wohlfahrt in die Schanze zu schlagen, um das Beste der Religion zu befördern, und ihren Glauben andern aufzudringen. Die Brandenburgische Ministri stelleten dem Churfürsten Anno 1659. für: Duo extrema esse, Catholicorum zelum, & Svecorum insolentiam, illum ita cavendum, ut huic janua non aperiatur. Ubi ille semper respiciatur, hanc nunquam compressum iri, ac utrique, prout sese exerit, resistendum (a); und daß die Protestanten politischer Ursachen halber der Reformirten in Frankreich Untergang wenig zu Herzen genommen, meldet VASSOR (b) umständlich also: Par un soudain changement d'interet, que causa la mort de Vincent Duc de Mantoue, & la rapidité des victoires de l'Empereur en Allemagne tous les Princes Protestans ne furent pas fachez de la prise

Die Protestanten verfahren eben also.

de

de la Rochelle, ni de la ruine des Reformez de France. Ils y contribuerent du moins indirectement; au lieu que la Maison d'Autriche & le Duc de Savoie souhaiterent, que la Rochelle se conservat, & que les Reformez ne fussent pas opprimez. Le Duc de Rohan s'appercut fort bien de cette revolution. C'est pourquoi il negocie peutetre plus maintenant en Espagne, qu'en Angleterre. Les Venitiens voyant, que le siege de la Rochelle etoit la seule chose, qui empechoit le Roi de France d'envoier la meilleure partie de ses troupes au secours du Duc de Mantoue, firent des propositions de paix à Louis & Charles. Le Senat en parla encore au Comte de Carlile & à d'Avaux Ambassadeurs d'Angleterre & de France à Venise. On mit en même temps sur le tapis cette ligue generale si souvent proposée, & jamais conclue contre la maison d'Autriche. Les Etats Generaux des Provinces-Unies se joignirent aux Venitiens, & je trouve que la mediation des premiers, ajant été acceptée en France, on nomma des Commissaires pour conferer avec leurs Ambassadeurs. Le Roi de Dannemarck & les Princes Protestans d'Allemagne ravis, que l'Empereur & le Roi d'Espagne se brouillassent avec la France à l'occasion de l'affaire de Mantoue, presserent de leur coté Sa Majesté Britannique, & le Duc de Buckingham de laisser à part l'interet particulier des Reformez, & de penser au bien general de l'Europe, parce que la Maison d'Autriche auroit le temps de subjuguer l'Allemagne & l'Italie, pendant que le Roi de France engagé d'honneur à prendre la Rochelle, seroit occupé à faire la guerre à ses propres sujets (b). Auch riethe der Prinz von Oranien den Holländern mit folgenden Gründen an, sich einem Catholischen Französischen Prinzen zu unterwerfen: Qu'encore qu'il ne fut pas fort exercé dans l'etude de la Theologie, il se souvenoit neanmoins de divers exemples d'alliances entre les Catholiques Romains & les Reformés, dont les Theologiens ne s'etoient jamais scandalisés; que les Princes d'Allemagne s'etoient accordez à elire des Emperéurs Catholiques, & à leur etre soumis, que tous les ordres de l'Empire s'etoient ligués contre les Turcs, sans se mettre en peine de la Religion de ceux, avec qui ils se liguoient: que les Suisses en partie Catholiques & en partie Reformés s' engageoient par un serment mutuel à defendre la liberté de leur païs: que les Ecossois avoient renouvellé leur ancienne alliance avec la France, quoique le Roi d'Ecosse eut chargé d'opinion sur la Religion: Que les Princes de la Confession d'Augsbourg s'etoient ligués avec le Roi de France contre Charles V., que plusieurs Princes Chretiens & la Republique de Raguse s'etoient soumis aux Turcs, que le Roi de France avoit secouru les Genevois contre le Duc de Savoie (e).

(a) PUFENDORF *d. l. Lib.* 8. §. 20.

(b) *d. l. Tom.* 5. *p.* 819. 820.

(c) Histoire de Provinces Unies des Païs bas par le CLERC *T. l. p.* 86.

§. X.

Man wird mir vielleicht entgegen setzen, daß, wenn gleich alles, was bisher gesaget ist, seine vollkommene Richtigkeit hätte, es jedoch die Furcht für einem Religionskrieg nicht hinweg nehme, weil die jetzige Weltläufte die Unterdrückung der Evangelischen thunlich machten, und den Catholischen anriethen, diese günstige Gelegenheit nicht zu versäumen.

Die jetzige Weltläufte scheinen die Unterdrükkung der Protestanten möglich zu machen, und also sie den Römischcatholischen anzurathen.

Nun übersteigen allerdings die vereinigte Catholische Kräfte der Protestanten Macht, und es siehet anjezt in der Welt ganz anders aus, wie zu den Zeiten, als die leztern ihre Gewissensfreiheit mit dem Degen behaupteten. Das Haus Oesterreich war im dreißigjährigen Kriege seiner eigenen Unterthanen nicht mächtig, als welche größtentheils der Lehre Lutheri anhiengen, da sie hingegen anjezt fast alle dem Römischcatholischen Glauben zugethan sind. Die Religionsveränderung, welche sich in den Häusern Sachsen, Pfalz und Würtenberg begeben, hat den Evangelischen sehr starke Stützen im Teutschen Reich entzogen.

weil dieser vereinigte Kräfte jener Macht weit übersteigen.

Frankreich ist endlich zu einer solchen Macht gelanget, für welcher ganz Europa zittert, da es hingegen im 16. und 17. Jahrhundert durch innerliche Uneinigkeit getrennet, und anbey genöthiget wurde, zu seiner eigenen Erhaltung der Protestanten Parthey zu nehmen. Dieser Crone politische und des Pabsts geistliche Universalmonarchie mögte demnach wohl zugleich behauptet werden.

Besonders aber Frankreich zur Universalmonarchie wohl gelangen mögte.

§. XI.

Denn es fehlet den Franzosen an Willen nicht, die vermeinte Irrgläubige zu unterdrücken. Diese sind eben diejenige, welche sich ihren Absichten am stärksten widersetzen, und unter das Joch zu beugen weigern. Der Religionseifer gehet zwar in Frankreich nicht so weit, als in andern Catholischen Landen. Man hat jedoch auch daselbst nimmer eine Gelegenheit versäumet, den Protestanten Abbruch zu thun, wenn solches ohne Gefahr und Nachtheil der Staatsabsichten geschehen können. Der Braunschweig-Calenbergische Gesandte bey den Westphälischen Friedenstractaten LAMPADIUS meldet in seinem Diario MS. vom 21ten Septemb. 1646. daß die Französische Gesandte ausdrücklich zu erkennen gegeben, „sie dürften sich in den Punct der geistlichen Gravaminum „nicht vertiefen, widrigenfalls würden sie ihre Königin, die Catholische in „Frankreich, sonderlich die Geistliche äußerst offendiren, auch ihres guten Leumuths halber Gefahr erleiden. Sollten sie auch dieß Orts (zu Oßnabrück) das

Solcher Crone fehlet es an Willen nicht, das Beste der Römischen Kirche zu befördern.

„Instrumentum Pacis und darunter die Gravamina erledigen helfen, so würde „ihnen solches zu Münster bey dem Nuntio und andern Catholischen zu großen „Verdruß gereichen, und hätten demnach die Herren Schwedischen großen Zwei„fel, ob mit den Franzosen in Puncto Gravaminum begehrter massen hindurch zu „kommen (a). Die Vertilgung der Reformirten in Frankreich ist ein vollkommener Beweiß des übermäßigen Religionseifers, der auch in diesem Königreich herrschet, und die Rißwickische Clausel giebet zu erkennen, wie begierig Frankreich die Gelegenheit ergreiffe, das Beste der Römischcatholischen Kirche zu befördern.

(a) Dieses bestärken auch des von MEIERN Acta Pacis Westphalicae *T. I.* p. 389. und was PUFENDORF de Rebus Brandenb. *Lib.* 2. §. 20. 53 60. 66. erzählet, insonderheit aber die Instruction der Französischen Abgesandten bey den Westphälischen Friedenstractaten, welche in Herrn GAERTNERS **Westphälischer Friedenscanzley** *P.* 9. *p.* 1035. zu finden.

§. XII.

An die Religionsverträge wird man sich wenig kehren.

An die Religionsverträge mögte man sich wohl wenig kehren, und diejenige vor nichtig halten, welche zum Nachtheil des Römischen Hofes gemachet sind (a). LAMPADIUS erzehlet in seinem Diario ad d. 22. Sept. 1647., daß ihm der Graf von Oxenstirn gesaget, wann die Kaiserliche die Autonomiam begehrter massen in der Catholischen Stände Landen schon willigen würden, so würden doch die Catholische solches nicht unterschreiben, oder falls sie es unterschreiben würden, so würden sie es doch nicht halten. In Erzherzog Matthiä zu Oesterreich Kaiser Rudolph II. zugesandtem „Gutachten will ausdrücklich behauptet werden, daß keine gegebene Privilegia „gültig und verfänglich, wo dergleichen Privilegia contra libertatem ecclesiae „mit Einführung neuer Religion und Glaubens, so zum Abbruch und Abneh„mung der uralten Religion gereichet, und nach sich ziehen, gegeben worden. „Dann wie die geistliche Gewalt der weltlichen Obrigkeit in ihren Rechten und „Jurisdiction fürzugreifen nicht befugt, also könne auch die weltliche hohe und „niedrige Obrigkeit in denen mere spiritualibus und Religionssachen, so die Con„scienz und Gewissen berühret, der geistlichen nicht präjudiciren, wo es aber „geschehe, würden die Erben Gewissens halber solches nicht halten können.“ Auch schreiben die PP. S. I. in ihrer Apologie (c): „daß alle Sachen, so die „Religion betreffen, vor allererst an den Römischen Pabst, als den obersten „Regenten der Kirchen auf Erden, und Richter aller Spän und Irrthümer in „Religionssachen gehören, also, daß der Stand der Religion ohne desselben „Wissen und Erlaubniß nirgend solle und müsse verändert werden.“ Niemals aber

aber hat der Pabst die Religionsverträge genehmiget, sodern vielmehr denenselben eifrigst widersprochen, daher man denn noch zu neuern Zeiten kein Bedenken getragen, das Edit de Nantes in Frankreich zu wiederrufen, und eben also kann es allen Religionsverträgen ergehen, wenn selbige, wie MAIMBOURG (d) behaupten will, nur so lange Kraft haben, als die Ursachen dauren, welcherwegen sie errichtet, und den Protestanten die Gewissensfreiheit samt andern Vortheilen verwilliget ist.

(a) PUFENDORF *d. l. Lib.* 6. §. 18. VASSOR *d. l. Lib.* 4. *p.* 432.

(b) KHEVENHULLER Annal. Ferdin. *Tom.* 6. *p.* 2786.

(c) LONDORP Acta publica *Tom.* I. *p.* 434.

(d) Histoire du Calvinisme *p.* 499.

§. XIII.

Die innerliche Uneinigkeit der Protestanten erleichtert den Römischcatholischen derselben Unterdrückung. Der Cardinal BENTIVOGLIO schreibet (a): Les Lutheriens ont plus d'aversion pour les Calvinistes, que pour les Catholiques. Dieu veuille detruire cette hydre de l'heresie. Kaiser Ferdinand II. erinnerte Anno 1631. (b) den Churfürsten von Sachsen, wohl zu erwegen, ob es den „Augspurgischen Confeßionsverwandten nützlich, die Calvinische den Namen „ihrer Religionsverwandten, nach welchen sie so lange getrachtet, rumpiren zu „lassen, sie wiederum erheben zu helfen, damit dieselbe durch ihre starke Abhärentien auswärtiger Potentaten, und Communen ihre vorige böse Intentiones „sowohl gegen die Catholische, als auch Augspurgische Confeßionsverwandte abermals auslassen, und zu dem lang affectirten Dominat im Reich durch gänzliche Abolition voriger Gestalt und Form desselben gelangen mögen" und ADAMI lässet sich (c) hiervon also vernehmen: Catholici, quos non latebat gliscens inter utriusque Religionis sectatores perenne odium, illud fovere potius nitebantur, quam compositione aliqua sedare, expediens sibi non rati adversariorum numerum disceptando seorsim cum Reformatis augere. Ergo an & quousque in Augustanae Confessionis consortium adsciscere Calvinistas Lutherani velint, ipsis relinquunt. Deventum nonnunquam inter eos est ad acres concertationes non facili conventione sopiendas, nisi de Catholicorum suppressione fuisset actum. Wie es denn von jeher eine Hauptmaxime der Römischcatholischen gewesen, daß sie die Evangelische zu trennen, unter sich aber Einigkeit zu erhalten, gesuchet haben (d).

Die innerliche Uneinigkeit der Protestanten erleichtert ihre Unterdrückung.

(a) Lettres de BENTIVOGLIO *p.* 42.

(b) KHEVENHULLER *d l. Tom. XI. p.* 1609.

(c) in Relatione de pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi *c.* 27. §. 24.

(d) BURNET in den Geschichten, die er erlebet. *Tom. I. p.* 220. VASSOR *d. l. Tom.* 3. *p.* 566.

§. XIV.

Wie auch ihre Kaltsinnigkeit in Religionssachen.

Man verspüret endlich bey denen Evangelischen bey weitem den Eifer nicht, ihre Religion auszubreiten, welcher die Catholische anfeuret. Vielmehr lassen sich jene öfters bewegen, selbige einem zeitlichen Vortheil gar aufzuopfern. LEIBNITZ (a) beklaget sich darüber also: J'ai quelque honte de voir, que nôtre parti est si peu scrupuleux en matière de religion, & qu'on ne fait de difficulté de faire changer des Princesses, sans que le contraire se fasse de l'autre coté? Churfürst Carl Ludewig von der Pfalz hielte dafür, es sey sein Churhauß zur Calvinischen Religion getreten, um das Haupt einer Secte zu werden, wofür selbiges die an Chursachsen hängende Lutheraner nicht erkennen wollen. Nachdem seine Familie zu Grunde gangen, habe Churbrandenburg aus eben der Ursach die Reformirte Religion, und hingegen Pfalz-Neuburg die Römisch-catholische angenommen, weil sein kleines Fürstenthum so nahe an Oesterreich und Bayern gelegen ist. Dieses erzehlete der Churfürst, wie Fabricius sagte, mit lachendem Munde, um dadurch zu erweisen, daß es andern Fürsten eben so wenig, als ihm um die Religion zu thun sey (b). Ich stelle dahin, wiefern dieses alles der Wahrheit gemäß, und trage Bedenken, neuere Exempel von dergleichen Religionsveränderungen anzuführen, welche häufig und bekannt genug sind. Wer nicht mehr aus der Religion machet, als solche Fürsten, wird zu deren Vertheidigung keine große Opfer thun, sondern sich leicht unter das geistliche Joch beugen, wann er nur das weltliche abschütteln kann.

(a) Miscellanea Leibnitiana *p.* 65.

(b) BURNET *d. l. p.* 12.

§. XV.

Diesem allem ohngeachtet aber, glaube ich noch nicht, daß die Zeit kommen, welche der Evangelischen Kirche den Untergang drohet, und zweifle daher gar sehr, daß vernünftige Catholische Staatsleute, die keine andere Absichten, als die Beförderung ihrer Religion haben, die Protestanten bey jetzigen Umständen durch gewaltsame Mittel wieder in den Schooß der Römischen Kirche zu bringen suchen werden. Denn dieses kann nicht geschehen, ohne daß ein Catholisches Reich zu solcher Macht gelange, daß alle übrige sich entschließen müssen, demselben zu gehorsamen. Ich habe aber bereits oben §. VI. VII. VIII. gezeiget, wie wenig die Catholische des Sinnes sind, mit dem Verlust ihrer politischen Freiheit die geistliche Obergewalt des Römischen Stuhls zu erkaufen.

kaufen. Als Kaiser Leopold sich durch einen unzeitigen Religionseifer bewegen lassen, die Wohlfahrt seines Hauses hindanzusetzen, bathe ihn sein Schwiegervater der eifrige Catholische Pfalzgraf zu Neuburg inständigst, ne Sacerdotum consilia ita addicte amplecteretur, si proprias rationes, ac futuram parvulorum filiorum fortunam, simul ditionum suarum salutem amaret (a). Und der Spanische Gesandte Ronquillo riethe König Jacob II. von Engeland an, ne is sacerdotibus aut aliis aurem praebeat, qui ad mutationem circa sacra suscipiendam ipsum impellere conentur; welches auch andere Catholische misbilligten, weil es den Regeln der Klugheit zuwider liefe (b). Selbst der Römische Hof sah es ungern, daß dieser König eine Religionsveränderung in England zu veranlassen so eifrig suchte, und sich nicht vielmehr der Französischen Macht widersetzte, welche damals der Pabst zu fürchten Ursach hatte (c). Die Erhaltung des Päbstlichen Ansehens beruhet lediglich auf dem Gleichgewicht zwischen den mächtigern Catholischen Reichen (d), und Catholische Geschichtschreiber haben längst angemerket, Pontificis cervicibus vires Hispanorum esse graves, at, si frangerentur, Gallorum mores suspectos (e). Selbst der Pabst wird also wenig dazu beitragen, daß Frankreich die Universalmonarchie behaupte, weil sodann ihm schwerlich mehrere Gewalt verbleiben würde, als das Haupt der Geistlichkeit bey den Griechen hat, und er selbst ehemals unter den Römischen Kaisern gehabt.

(a) PUFENDORF *d. l. Lib.* 18. §. 64.
(b) *Idem d. l. Lib.* 19. §. 3.
(c) BURNET *d. l. p.* 758.
(d) PUFENDORF *d. l. Lib.* 11. §. 1.
(e) BURGUNDUS Hist. Belgic. *L. I. p.* 5.

§. XVI.

Es ist noch sehr zweifelhaft, ob Frankreich die Obergewalt behaupten werde, nach welcher es trachtet.

Man darf aber auch noch zur Zeit nicht fürchten, daß Frankreich bald die Kräfte erlangen werde, dem ganzen Europa Gesetze vorzuschreiben. Freilich ist selbiges anjetzt mächtiger, wie es zur Zeit des dreißigjährigen Krieges gewesen, der Protestanten Macht aber auch weit grösser, als sie damals war. Großbritannien ließe selbige unter der Regierung König Jacob I. hülflos, und unter Carl I. war von dieser Cron der innerlichen Kriege halber kein Beistand zu erlangen. Holland konnte sich wider Spanien kaum selber schützen. Die Häuser Brandenburg und Braunschweig befanden sich auch in weit schlechtern Umständen, als worin wir sie heutiges Tages sehen. Anjezt werden Großbritannien und die vereinigte Niederlande den Untergang der andern Protestanten mit keinen gleichgültigen Augen betrachten, und die Erfahrung lehret, wie ver-

mögend diese Mächte sind, den weitaussehenden Französischen Absichten einen Riegel vorzuschieben. Selbst in Teutschland halten die Evangelische den Catholischen annoch das Gewicht. Besitzen gleich diese mehrere Länder, so müssen jedoch aus denselben viele Geistliche reichlich erhalten werden, und entgehet dadurch dem gemeinen Wesen ein grosses, da man hingegen in den Evangelischen Landen den größten Theil desjenigen, was die Unterthanen aufbringen, zur Vermehrung der Macht des Landesherrn anwendet. Auf Rußland nahme im 17ten Sec. niemand ein besonders Augenmerk. Anjezt aber giebet dessen Beitritt den Sachen ein grosses Gewicht, und es wird sich so wenig in Geistlichen dem Pabst unterwürfig machen, als in Weltlichen ein Reich zu solcher Macht kommen lassen, daß solches allen andern Gesetze geben könne. Wenn sich demnach der Catholicismus vereinigte, so wäre es zweifelhaft, ob er den Protestantismum zu Boden zu bringen, vermöge? Es ist aber eine solche Vereinigung keinesweges zu vermuthen, sondern vielmehr glaublich, daß selbst die mehreste Catholische Staaten ihre Waffen wider Frankreich wenden würden, wenn dieses Reich von den Protestanten Meister zu werden, und auf deren Ruin seine Obergewalt zu bauen beginnte. Das Haus Oesterreich, der König von Sardinien, die Republik Venedig und verschiedene andere Catholische Mächte treten bey einer solchen Begebenheit den Evangelischen viel eher bey, als sie zu ihrem Untergang das mindeste beitragen. Was wir nach dem Tode Kaiser Carl VI. erlebet haben, ist zwar bewundernswürdig. Es erweiset jedoch nicht, daß keine Vereinigung der Europäischen Mächte wider das Haus Bourbon zu hoffen. Man hat geglaubet, ohne Weitläuftigkeit große Länder erwerben, und wenn solches geschehen, die Sache wieder in den vorigen Gleiß bringen zu können. Bisher ist es den wenigsten geglücket, und die gänzliche Trennung der Oesterreichischen Macht behindert. So lange diese unterbleibet, dürfen wir keine Französische Fesseln befürchten.

§. XVII.

Nicht alle Römischcatholische halten die Religionsverträge für unverbindlich.

Es geschiehet vielen redlichen Männern, welche der Römischen Kirche anhängen, zu viel, wenn man ihnen beimisset, daß sie es für recht halten, wider die Verträge zu handeln, so oft die Wohlfart der Römischen Kirche dadurch befördert werden kann. Die Patres S. I. lehnen diesen Vorwurf in ihrer Apologie (a) also ab: „Daß aber die Stände sub utraque dabey fügen, die Societät lehre öffentlich, man sey nicht schuldig den Ketzern Glauben zu halten, „thun sie ihr öffentlich unrecht, denn solches wird von ihr mit nichten, sondern „vielmehr von ihr das Widerspiel gelehret, und ist uns gemein von dem, was „man sowohl den Gläubigen, als Ungläubigen, sie seyn Ketzer, Juden oder

Tür-

„Türken mit Eidschwur verheißen, man es halten soll." Und Kaiser Ferdinands II. Gesandter gab dem König von Spanien zu erkennen: „daß, ehe zuvor Kaiserl. Majestät die Succeßion ihrer Königreiche und Länder annehmen „wollen, sie mit vornehmen und gelehrten Theologis, ob sie denen Evangeli„schen ihre verliehene Privilegia mit gutem Gewissen confirmiren könnten, be„rathschlagen lassen, die sich dahin erkläret, daß, wenn Ihro Kaiserl. Majestät „nicht mehr, als die, so ihnen zuvor geben, würden confirmiren, sie es bona „conscientia thun sollen und können. Daß auch die Päbstliche Heiligkeit Ihro „Kaiserlichen Majestät einen vornehmen Geistlichen geschikt, approbiret, und „nachdem die Unterösterreichischen außer etlichen wenigen wirklich zu der Huldi„gung geschritten, so erscheinet ja für billig, dasjenige ihnen, was man so oft „offeriret und zugesaget, nicht abzuschlagen, auch die Catholische Religion mit „Güte zu bestätigen, sintemal gewiß, daß sie mehreres in Zeit des Friedens mit „guten Mitteln und christlichen Exempeln, als zur Zeit des Krieges mit Gewalt „und Waffen (so allerley gefährlichen Successen unterworfen) erwächst und „aufnimmt, und soll gar bald, wenn mans also aventuriren wollte, unwieder„bringlicher Verlust dardurch hernach weder Ihro Kaiserliche Majestät zu ihren „Intenten gereichen mögten, erfolgen (b)." Auch schreibet BECANUS S. I. Theologus (c) sehr wohl: Obligatio pacti seu mutuae promissionis oritur ex triplici virtute, nempe veritatis, fidelitatis & justitiae. Et quidem virtus veritatis ad hoc obligat, ut sincere, non ficte promittas, id est, ut, quod verbo promittis, etiam animo promittas, ne mendax sis. Virtus fidelitatis ad hoc obligat, ut opere praestes, quod promissum est, ne perfidus. Virtus justitiae ad hoc obligat, ut alteri, cum quo pactus es, tribuas jus suum; quod illi debetur ratione pacti seu mutuae promissionis, ne injustus seu injuriosus sis. At hae virtutes aeque te obligant sive apud Catholicus, sive apud Evangelicos verseris. Nusquam enim licet mentiri, nusquam perditum esse, nusquam jus alterius violare, seu injuriam facere. Et sane si semel concederes, haec idio licite fieri, quia haeretico mentiris, haeretico perfidus es, haeretico injuriam facis, quidni consequenter concedas, licere tibi haereticum occidere, furto res ejus auferre, odio eum prosequi? quae omnia absurda sunt, & divinae legi repugnantia. Eben derselbe lehret cap. 16. num. 14.: Posse Principem Catholicum non solum tolerare haereticos, sed etiam pacisci se eos toleraturum, quia tunc potest aliquis licite promittere, quando rem licitam promittit. Er behauptet aber num 10., licitam esse tolerantiam, quando non potest impediri haeresis, vel ex permissione speratur majus bonum, vel ex ea evitatur majus malum, quod aliter evitari non potest. Mehrere die Bündlichkeit der Religionsverträge befestigende Zeugnisse Römischcatholischer Scribenten

finden

finden sich beim LONDRP (d), und der Bischof von Oßnabrück Franz Wilhelm bezeugte; „die Jesuiten hätten nicht wenig zum Westphälischen Frieden beige„tragen. Denn Ihro Majestät Beichvater Pater Gans, dann des Churfür„sten zu Baiern Beichtvater Pater Bourve, ingleichen der Churmainzische ein „gründliches und ausführliches Consilium gestellet hätten, daß der Friede zu „halten sey, weil er geschlossen, und wäre wohl sonst nicht so weit gekommen, „wann dieses Consilium nicht gewesen (e).“ Insonderheit ist merkwürdig, daß bey den Westphälischen Friedenstractaten der Päbstliche Nuncius und nachmalige Pabst Alexander VII. dafür gehalten, es könne kein Theologus dem Kaiser widerrathen, sich mit den Protestanten, so gut als möglich, zu setzen. Denn also schrieben die Kaiserliche Abgesandte an ihren Herrn den 21ten December 1645.: „Sollen hiemit gehorsamst unangezeigt nicht lassen, daß wir gestern von „den Spanischen Ambassador Comte Peneranda, als wir ihn dessen, so zu Oß„nabrück bey der Schweden gegen Herrn Grafen zu Trautmannsdorf verrichte„ter Visita verständigt, vernommen, es hätte ihn gemeldter Nuncius in Confi„denz gesaget, ob er zwar seines Standes und Commißion halber zu denjeni„gen, was Ew. Kaiserliche Majestät mit den Protestirenden in caussis & re„bus ecclesiasticis negotiiren, und handeln lassen mögten, keinen Abfall, oder „Einwilligung geben möge, so müßte er jedoch benebenst bekennen, daß er nicht „dafür halte, daß einiger Theologus so gelehrt, oder einer so gewissenhaft zu „erfinden seyn werde, welcher Ew. Majestät Unrecht geben könnte, daß sie bey „solchen ihren schweren Zustand sich mit den Schweden und Protestirenden, so „gut immer möglich, zu vergleichen suchten (f).“ Es hat auch der Bambergische Gesandte erzehlet, se legisse aliquando in instructione Nuncii Gvinetti, quod Papa ipse octavum Electoratum pro remedio pacis proponere eum jusserit (g).

(a) Graf von KHEVENHVLLER in Annal. Ferd. *Tom. IX. p.* 131.

(b) *Idem d. l. p.* 1175.

(c) In manuali Controvers *c.* 15. *n.* 1.

(d) Acta publica *Tom. I. p.* 293. 294. 295.

(e) von MEIERN Nürnbergische Friedens Executionshandlungen *P. II. p.* 194.

(f) Herrn GAERTNERS Westphälische Friedenscanzley *P. VII. p.* 179.

(g) von MEIERN. *d. l. p.* 97.

§. XVIII.

Viele unter ihnen mißbilligen den Gewissens-

Viele rechtschaffene Glieder der Römischcatholischen Kirche haben ferner erkannt, daß der Zwang ein ganz unbequemes Mittel ist, die Religion auszubreiten, und weit mehr Böses, als Gutes wirket. Der Kaiserl. Geheimte Rath

Geiz-

Geizkofler führte Anno 1614. dem Cardinal Clesel zu Gemüth, „es schlage bey „einem Religionskriege das Glück, auf welche Seiten es wolle, so verliere auch „der Gewinnende, dem Erbfeind christliches Namens werde Thür und Thor in „der Christenheit zu tyrannisiren dadurch geöfnet, in Teutschland werde ein un„versehenliches Blutvergießen und Landverderben angerichtet, und möchten bei„de Partheyen fremden Nationen zu einem Raub werden (a).“ Der Stärkere wird dem Schwächern jedesmal die Gewissensfreiheit nehmen, dafern man befugt ist, wider die feyerlichste Verträge andere Menschen zu nöthigen, Gott auf eine Art zu dienen, die sie ihm mißfällig zu seyn glauben, oder aus dem Lande zu gehen, und das Ihrige mit dem Rücken anzusehen. Ein eitler Behelf ist es, daß, wenn gleich den Rechtgläubigen erlaubet sey, ihre Religion mit Gewalt der Waffen auszubreiten, solches deswegen den Irrgläubigen unerlaubet bleibe. Denn da ein jeder in den Gedanken stehet, daß seine Meinung von göttlichen Sachen wahr, und er Gott auf die ihm gefälligste Art diene, so verbindet solcher Lehrsatz alle Menschen andere Religionsverwandte zu verfolgen, weil auch derjenige sündiget, welcher gegen sein, ob wohl irrendes Gewissen handelt. Wie viel Unheil und Blutvergießen diese gottlose Lehre veranlasset hat, ist aus der Historie sattsam bekannt, und Herr Pfaff schreibet (b) mit gutem Grund, daß sie aus der Welt eine Mördergrube und immerwährendes Blutbad mache. Der Zwang ändert niemandens wahre Herzensmeinung, sondern behindert ihn nur, sie zu erkennen zu geben. Prinz Wilhelm von Oranien ließ sich beim Burgundo (c) also gar herrlich vernehmen: Quid edictorum severitas hactenus profecit, nisi ut atrocior succederet inquisitio? Neque haec ipsa coërcendis flagitiis satis valida. Mitioribus remediis eluendae sunt hae maculae. Ostentata tormenta ingenia exasperant. Ex unius cineribus mille renascuntur. Male id cogitur, ad quod persuadendo pervenire oportet. Acrius stimulat, qui vim adfert - - Si crederem ad conscientias hominum valere supplicium, suaderem exquisitiorem quamque crudelitatem. Sed cum per tot annos, igne, ferroque nihil profectum videam, utilius judico, detrahere aliquid horrori legum, quam palam facere impares eas esse flagitiis. Priscorum temporum sectas gladius non delevit. Eruditione & eloquentia vitaeque exemplo revocati sunt errores illi ad ecclesiam. His armis hominum animis vim inferimus. Religio imperia despicit. Nemo cogi potest, ut credat invitus. Selbst König Philipp in Spanien schriebe an die Gouvernantin der Niederlande: Ostentata supplicia nec mihi satis videntur conducere rationibus temporum, quia damnatos audio laetantium more canentes, atque invicem se adhortantes ultimam necessitatem excipere (d). Der Jesuit Maimbourg muß die Unzulänglichkeit solcher Zwangsmittel fol-

Zwang, welcher den Rechten u. der politischen Klugheit zuwider laufet.

gender Gestalt bekennen: On a vu de tout tems, que le mojen le plus efficace de reduire les heretiques, quand l'herefie est deja puissament établie, n'étoient pas les supplices, beaucoup moins la violance & le trop de rigueur (e); auch ließ selbst der König von Frankreich Anno 1618. den Holländern den Gewissenszwang widerrathen (f). In den Memoires d' Espagne (g) lieset man von denen durch die Inquisition zum Feuer verdammten Juden: La fermeté avec laquelle ils allerent au suplice, a quelque chose de fort extraordinaire; il y en eut plusieurs, qui se jetterent d'eux mêmes dans le feu, & d'autres qui faisoient bruler leurs mains, & puis leurs pieds, les avançant sur les flammes, & les y tenant avec une tranquillité, qui faisoit regreter, que des ames si fermes n'eussent pas été eclairées de lumieres de la foy. Il ne faut pas croire que ce rigoureux exemple serve à convertir les juifs: Ils n'en sont point touchez, & il y en a dans Madrit un nombre considerable, qui sont connus pour tels, & qu'on laisse dans les emplois de finance sans les inquieter. Es ist merkwürdig, was PUFENDORF (h) von der jüngsten Religionsverfolgung in Frankreich also meldet: Sane etsi Innocentius XI. Pontifex *brevi*, ut vocant, epistola abolitionem edicti Nannetensis laudaret: tamen nec ipse, nec cordatissimus quisque Romae eum agendi modum probabat, per quem tot simulatores, & qui tremenda sacra profano usu temerarent, facti forent, immensa simul invidia religioni Romanae contracta, velut ea homines omnia humanitatis jura exuere doceret. Ac Episcopus Gratianopolitanus Camus in universum omnes sacerdotes diris illigaverat, qui recens conversos contra voluntatem ad accipiendam coenam mysticam compulsuri essent: Quem virum tamen Pontifex proprio motu ac nemine commendante Cardinalem creavit. Die Intercessionales der Evangelischen Stände für die in den Kaiserl. Erblanden befindliche Augspurgische Confeßionsverwandte (i) enthalten sehr gute Gründe wider den Gewissenszwang, und der Graf von KHEVENHULLER muß (k) gestehen, daß durch die Ausschaffung der Evangelischen aus den Oesterreichischen Erblanden selbige an Adel, und Credit arm worden, welches ROUSSET (l) also bestärket: C' est cette intolerance, qui a ruiné la Hongrie. Car dans quel etat est aujourd'hui ce grand Roiaume? Les Moines, sur tout les Jesuites, en y persecutant impitoyablement les Protestans, non pour la gloire de Dieu, mais pour s'enrichir de leurs depouilles, sont cause, que la plupart des terres sont devenues des biens de main-morte, dont le souverain, graces aux immunités ecclesiastiques, ne tire rien. Ce que nous avançons ici, n'est pas medisance; nous en apellons à la Chambre des Finances de Hongrie, nous en apellons à la Chancellerie. Als bey den Westphälischen Friedenstractaten der Graf von Trautmannsdorf sich vernehmen ließ, wann die Freiheit der

Reli-

Religion verstattet würde, so würde es nur Uneinigkeit und Unruhe geben, antwortete ihm der Braunschweigcellische Gesandte Langebeck: Das geschehe per accidens. Religionem ipsam non esse causam (m). Fürtreflich schrieben die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg an Chursachsen Anno 1641. also: „Gottlose Leute müssen es seyn, und keine wahrhafte Christen, unter einem Römisch-catholischen Kaiser oder neben andern Catholischen Ständen nicht leben können. „Gottes Wort lehret viel anders; Im Reich ist der Religionsfriede von unsern „hochweisen christlichen Voreltern angerichtet, daß man eines und andern „Theils friedlich leben, und kein Theil das andere wegen seiner Religion anfeinden, ärgern und unfriedlich tractiren solle (n).

(a) LONDORP Acta Publica *Tom. I. p.* 182. 183.
(b) In den Academischen Reden über das Kirchenrecht *p.* 56.
(c) Histor. Belgic. *Lib.* 2. *p.* 40.
(d) *Ibid. pag.* 43. 48.
(e) in der Histoire du Calvinisme *p.* 488.
(f) Histoire des Provinces Unies par le CLERC *Tom. I. p.* 331.
(g) *Tom. II. p.* 55. 56.
(h) Rer. Brand. *Lib.* 19. §. 16.
(i) Herr von MEIERN Acta Comitialia *Tom. I. p.* 148.
(k) Annal. Ferdin. *Tom. IX. p.* 309.
(l) Interets des Puissances de l'Europe *pag.* 138.
(m) Herr von MEIERN Acta Pacis Westphal. *P. XI. p.* 62.
(n) LONDORP *d. l. Tom. V. p.* 350.

§. XIX.

Der Evangelischen Religionseifer ist zwar freilich der größte nicht, jedoch auch keinesweges ganz erkaltet. Adamus ADAMI (a) schreibet: Protestantium communiter longe firmior propositi fuit constantia, qui, ut religioni suae commodarent, mille spernebant bellorum incommoda, nil gravius ferentes, quam Religionem suam a Catholicis vel in minimo superari. Nach solcher Zeit hat der glorwürdigste Churfürst zu Brandenburg Friedrich Wilhelm für vielen andern die Erhaltung der Evangelischen Religion zu Herzen genommen. Als ihm einige der Seinigen widerriethen, sich der Evangelischen Schlesier anzunehmen, weil solches der Kaiserliche Hof übel empfinden würde, antwortete er fürtreflich: Rectoribus civitatum divina negotia haud quidquam in postremis habenda, quod mortales Numinis providentiae omnes suas fortunas in acceptis referant, ac nullum officium Deo gratius haberi possit, quam verum ejus cultum modo legitimo

Der Evangelischen Religionseifer ist nicht ganz erkaltet.

mo promovisse; nil quoque humanitati convenientius sit, quam aerumnis illos levare, quibus id unicum objici queat, quod bona fide Deum colere cupiant (b); Und Anno 1676. empfahl derselbe denen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg insonderheit die Curam sacrorum im Herzogthum Bremen, ne quid circa ea a Praesule Monasteriensi novetur, quod istis neglectis ultio Divini Numinis, & perpetua apud Posteritatem infamia sit metuenda, quae illos, qui tractatione Osnabrugensi Silesios aliosque destituerint, mansura sit (c). Einen Beweis dieser preißwürdigen Gesinnung enthält auch das zwischen ihm und der Cron Schweden Anno 1686. getroffene Bündniß, in welchem es beim PUFENDORF (d) heisset: Cum majorem in modum dolendum & ad altiorem animi sensum haud injuria revocandum sit, quod non ita pridem nonnullibi locorum inopinatis prorsus atque atrocibus casibus res Evangelica vehementissime affligi, atque alterari coeperit, ingravescente indies malo, & ad ulteriora velut torrente quodam sese diffundente, quo circa S. R. Majestas Sueciae atque Seren. S. Elect. Brandenburgica apud se reputantes, quantis calamitatibus, ac turbis fores pandi facile possent, si malum latius serpat, ipsumque tandem imperium Romano-Germanicum quacunque ratione involvat, communi opera atque studio illud praevenire, atque omnino avertere summopere exoptant, proindeque vigore hujus articuli statuunt, atque promittunt, velle se cum Sacra Caesarea Majestate, Jmperiique Statibus, ex quibus etiam Religioni Romano-Catholicae addictos a tam funestis coeptis atque ausibus prorsus abhorrere minime ambigunt, eas inire rationes, per quas ejusmodi perniciosis atque periculosis machinationibus atque attentatis mature obex ponetur, imprimis vero Imperii Romano-Germanici Statibus atque membris singulis atque universis ea religionis atque conscientiarum servetur atque praestetur libertas, profanaeque aeque ac religiosae pacis securitas, quae illis ex pacis Westphalicae luculenta dispositione aliisque Jmperii pragmaticis sanctionibus competit & debetur. Noch bey seinem heldenmüthigen Tode gab er zu erkennen: Evangelicos fidei consortes hinc inde persecutionibus oppressos, tum & mutuam tolerantiam ipsos inter Evangelicos magnopere sibi cordi esse; simul Principi refugos ob sacra Gallos impense commendabat (e). Was noch zu unsern Zeiten zwischen Kaiser Joseph und König Carl XII. von Schweden der Schlesier wegen vorgangen, und der Religionsbeschwerden in Oberteutschland, bevorab aber in der Pfalz halber verhandelt worden, erweiset, wie die Unempfindlichkeit der Evangelischen Könige und Fürsten nicht so weit gehe, daß sie bey offenbaren Verletzungen der Religionsverträge stille sitzen, und ihre bedrückte Glaubensgenossen ganz hülflos lassen sollten.

(a) De

(a) De Pacificatione Westphalica *cap.* 14. §. 1.
(b) PUFENDORF Rer. Brand. *Lib.* 4. §. 46.
(c) *Ibid. Lib.* 14. §. 32.
(d) *Lib.* 19. §. 28.
(e) *d. l.* §. 100.

§. XX.

Das bisher angeführte machet daher glaublich, daß weder die Catholische, noch die Evangelische eine Gelegenheit versäumen werden, das Beste ihrer Religion zu befördern, wenn solches ohne Abbruch der politischen Absichten also geschehen kann, wie es bey der Westphälischen Friedenshandlung die Evangelische, und bey der Rißwickischen die Catholische thaten, daß aber die politische Absichten nicht leicht einem Theil verstatten, den andern gänzlich zu unterdrükken, und daß die Catholische keinen vollkommenen Sieg davon tragen können, ohne zu gleicher Zeit ihre politische Freiheit, zum Nachtheil der Clerisey und Layen zu verlieren, mithin man billig an beiden Seiten solche eitele Gedanken fahren lassen, und sich vielmehr bemühen sollte, alles dasjenige aus dem Wege zu räumen, was eine mehrere Trennung der Gemüther zum gemeinen Verderben erwecket.

Achte Abhandlung,

enthaltend

Eine Prüfung der ans Licht getretenen Reflexions touchant l'Equilibre.

§. 1.

In den ältesten Zeiten bekümmerte man sich aus Unwissenheit um die Erhaltung des Gleichgewichts wenig.

Die tägliche Erfahrung lehret, wie grosse Gefahr schwächere Staaten laufen, von den mächtigern unterdrücket zu werden, und es ist kein anderes Mittel fürhanden, sich dawider in Sicherheit zu stellen, als daß jene ihre Kräfte vereinigen, und durch Bündniße eine Macht zusammen bringen, die zu ihrer Vertheidigung hinlänglich, mithin vermögend ist, zu behindern, daß Gewalt für Recht gehe. Die Klugheit und eines jeden Regenten Pflichten erfordern, daß er nicht nur darauf bedacht sey, die gegenwärtige Gefahr abzuwenden, sondern auch für die Nachkommenschaft sorge, und gegen entferntere besorgliche Uebel die nöthige Vorkehrungen mache. In den ältern Zeiten hatten die Staatsleute keine so grosse Erfahrung, wie heutiges Tages. Die wenigsten wußten genau, was ihren Vorfahren begegnet, und wie es ausser ihrem Vaterlande beschaffen war. Solcherwegen bliebe vielen Völkern sowohl die fürhandene Gefahr verborgen, als es ihnen an dem Vermögen fehlete, ihr zu entgehen. Einige kluge Griechen und Römer sind wohl auf die Einschränkung der übermäßigen Macht ihrer Nachbaren bedacht gewesen, und andere haben sich wider diejenige verbunden, mit welchen sie, oder ihre Freunde in Feindschaft lebten. Wer aber keinen baldigen Ueberfall fürchten durfte, gab sich selten Mühe, eine Macht zu mindern, die ihm, oder seinen Nachkommen dermaleins verderblich seyn konnte. Dieses ist die Ursache der entstandenen ungeheuren Aßyrischen, Persischen, Griechischen, Römischen, Teutschen, Türkischen und anderer grossen Reiche. Ninus, Cyrus, Alexander, die Römer, Clodoveus, Carl der grosse und verschiedene Türkische Sultans griffen ein Volk nach dem andern an, und da sie ihren Nachbaren an Macht weit überlegen waren, so brachten dieselbe einen ansehnlichen Theil der Welt nach und nach unter ihr Joch, welches nimmer geschehen wäre, wann die überwundene Völker sich wider selbige verbun-

den,

den, und bey der Unterdrückung anderer erwogen hätten, daß auch sie die Reihe dermaleins treffen würde.

In den mittlern Zeiten behinderten innerliche Unruhen die mehreste grosse Könige, ihre Nachbaren zu überwältigen, und deswegen war es unnöthig, derselben Begierde nach fremdem Gut sorgfältig Schranken zu setzen, und auf die Beibehaltung des Gleichgewichts zu gedenken.

§. II.

Die übermäßige Vergrösserung der Oesterreichischen Macht gab den Franzosen Anlaß, die politische Lehrsätze vom Gleichgewicht in ein größers Licht zu stellen.

Nachdem aber Kaiser Carl V. die Spanische, Burgundische und Oesterreichische Länder vereinigte, auch durch König Ferdinand I. Heirath mit der Ungarischen Prinzeßin Anna, die Kräfte des Hauses Oesterreich einen beträchtlichen Zuwachs erhielten, so spührten die Franzosen gar bald, was für Nachtheil diese überwiegende Macht ihnen und andern verursachen würde, daher dann König Franciscus I. und Heinrich II. das äußerste thaten, um deren Vergrösserung zu behindern, denjenigen die Augen zu öfnen, welche eine gleiche Besorgniß zu hegen Ursach hatten, und sich mit selbigen auf daß genaueste zu verbinden. Zwar stehet der Herr Verfasser der Erinnerungen über Herr Kahlens Abhandlung von der Balance Europens p. 54. in den Gedanken, man sey zu selbigen Zeiten für dem Französischen König Franciscus I. noch bänger gewesen, als für Kaiser Carl V., weil dieser mehr Bundsgenossen als jener gehabt. Es erhellet aber meines Ermessens nur daraus, daß zu der Zeit, wie es mehrmalen, auch noch heutiges Tages geschehen, das gemeine Beste den besondern Absichten nachgesetzet worden, welche die Bundsgenossen des Kaisers hatten. Denn sonst leidet wohl keinen Zweifel, daß Kaiser Carl V. der Freiheit Europens weit gefährlicher gewesen, als Franciscus I. Die Kaiserliche Würde gab jenem Gelegenheit, Teutschlands und Italiens Kräfte wider seine Feinde zu gebrauchen, und diese Reiche wohl gar seiner willkührlichen Gewalt zu unterwerfen, welches die Reichthümer der neuen Welt, die ihm und nachmals seinen Sohn zuflossen, gar möglich machten. Wie würde es aber, wenn solches geschehen, den übrigen Europäischen Staaten ergangen seyn? Alsdenn hätte Frankreich um seine eigene Erhaltung bekümmert seyn müssen, an statt auf eine Universalmonarchie denken zu dürfen. Der Handel und die Manufacturen, womit anjetzt die Engeländer, Holländer und Franzosen so grosse Schätze erwerben, befanden sich damals mehrentheils in den Niederlanden, mithin in Kaiser Carls V. Gewalt. Die benachbarte Länder waren daher ärmer, die Seinige aber weit reicher, wie sie anjetzt sind.

§. III.

Dieser bediente sich nachmals das Hauß Oesterreich wider König Ludewig XIV.

Der Gründe, welche Frankreich eine geraume Zeit gebrauchet hat, um Hülfe und Beistand wider das Hauß Oesterreich zu erlangen, bediente sich dieses nachmals treflich wider die Franzosen, nachdem selbige durch den Westphälischen und Pyrenäischen Friedensschluß ihm zu mächtig geworden. Der Oesterreichische Gesandte bey den Westphälischen Friedenstractaten Volmar, sagte Anno 1646. voraus, „daß, gleichwie die Franzosen das Hauß Oesterreich „propter solam potentiam so sehr verfolgten, also mögten sie nur glauben, daß, „wenn Frankreich ex optimis spoliis hujus domus gungsam bereichert, und groß „gemachet habe, ebenfalls ein grosser Widerwille, Neid, Mißgunst, Haß und „Feindschaft gegen dasselbe bey andern Potenzen entstehen werde (a); welches gar genau eingetroffen. Es konnte auch nicht anders seyn, da diese Crone sich mit den erlangten grossen Vortheilen nicht vergnügte, sondern deutlich zu Tag legte, wie ihre Absicht dahin ginge, durch die Unterdrückung des Hauses Oesterreich sich den Weg zu Universalmonarchie zur bahnen (b). Kluge Staatsleute bemüheten sich demnach, solche Rathschläge zu vernichtigen, und deswegen behinderte man Anno 1668. durch die Tripleallianz Ludewig XIV. die Spanische Niederlande zu verschlingen, leistete Anno 1672. den vereinigten Niederlanden starke Hülfe wider diesen König, unterstützte Anno 1688. die den Französischen Absichen so nachtheilige Revolution in England, wie auch den Churfürsten von Pfalz gegen die Orleanische Anforderungen, und die wider Frankreichs Wunsch auf den Bairischen Prinzen gefallene Churcöllnische Wahl. Opferte auch endlich im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunders so viel Geld und Blut auf, um die Spanische Monarchie dem Hause Bourbon zu entreissen.

(g) MEIERN Acta Pacis Westphalicae *Tom.* 2. *p.* 216.

(h) PUFENDORF de Rebus Brandenburgicis, *Lib. XI.* §. 1.

§. IV.

Und die Franzosen wider das Hauß Oesterreich zur Zeit des Utrechtischen Friedens.

Man hätte diesen Endzweck erreichet, wenn die Bundsgenossen nicht getrennet wären. Dieses aber veranlassete Frankreich, indem es den Engeländern zu Gemüthe führete, es sey die Vereinigung der Spanischen und Oesterreichischen Macht, welche nach des Kaisers Joseph Tode entstehen würde, der Freiheit von Europa so gefährlich, als die Französische, und es liefe allen Regeln der Staatsklugheit zuwider, das Hauß Oesterreich in die Umstände zu setzen, worin es sich zu Zeiten Kaiser Carls V. befunden. Diese Vorstellungen hatten die gewünschte Wirkung. Engeland verließ das grosse Bündniß, und legte zum Grunde des Utrechtischen Friedens, daß die Oesterreichische Macht sowohl, als die Französische, gemäßiget werden müßte. Es ist unnöthig allhier zu unter-

tersuchen, ob man damals recht geurtheilet, und die Kräfte des Hauses Oesterreich nicht durch ein Vergrösserungsglaß angesehen hat. Zu meinem Endzweck dienet nur, daß ich zeige, wie alle Europäische Staatsleute die Gründlichkeit der politischen Lehre vom Gleichgewicht jederzeit erkannt haben, und sie nur denjenigen ein Stachel im Auge gewesen, welche wegen ihrer überwiegenden Macht andere unter das Joch zu bringen hoffen konnten.

§ V.

Was nach dem Utrechtischen Frieden in den Welthändeln vorgangen, gründet sich nicht weniger auf diese Lehre. Man ist im Grundsatz ganz einig gewesen, und hat nur unterschiedene Meinungen davon geheget, was zur Erhaltung des Gleichgewichts erfordert werde? Um die Macht des Hauses Oesterreich zu mäßigen, wurde der Ostendischen Handelsgesellschaft so vieles in den Weg geleget, auch das bekannte Hannöverische Bündniß errichtet, hingegen aber die Gewährung der Oesterreichischen Pragmatischen Sanction übernommen, damit durch die Trenung der Oesterreichischen Länder Frankreich keine Obermacht erlangen mögte.

Sie veranlassete das Hannöversche Bündniß und die Gewehrung der Oesterreichischen Pragmatischen Sanction.

§. VI.

Obwohl diese Crone seit dem Utrechtischen Frieden sich dergestalt erholet hatte, daß sie nicht weniger, als in den vorigen Zeiten zu fürchten war, so hat dennoch das kluge Betragen derjenigen, welche am Ruder des Regiments gesessen, auf eine fast erstaunliche Art den größten Theil der europäischen Welt eingeschläfert, und es dahin gebracht, daß man dem weitern Anwachs der Französischen Macht ruhig zugesehen. Ja es ist so gar des Hauses Oesterreich natürliche Eifersucht wider das Bourbonische gestillet, und jenes beweget, dieses Freundschaft seinen ehemaligen Verbindungen vorzuziehen. Ich will nicht untersuchen, ob der Cardinal von Fleuri immer im Sinn gehabt, die Welt mit süssen Worten zu verleiten, bey günstiger Gelegenheit das Rauhe außen zu kehren, und denen Grundsätzen zu folgen, worauf Ludewigs XIV. Rathschläge gegründet waren, oder ob er es für gar zu gefährlich gehalten, mit dem größten Theil der Welt anzubinden, und Europa durch Gewalt der Waffen unter das Joch zu bringen, vielmehr aber gesuchet hat, durch Mäßigung und Billigkeit Frankreich in solches Ansehen zu setzen, daß jedermann zu dieser Crone, als dem allgemeinen Schiedsrichter, in wichtigen Streithändeln seine Zuflucht nehmen mögte, mithin sie in stolzer Ruhe den innerlichen Zustand des Reichs verbessern, sich zugleich bey Auswärtigen in die größte Verehrung setzen, und viele Gelegenheit finden könnte, Bündnisse und Verträge zu machen, welche nebst ihrer Freunde Wohlfart das besondere Beste dieses Königreichs beförderten. Wäre aber

Frankreich hat zu unsern Zeiten die Welt dergestalt einzuschläfern gewußt, daß man dem Anwachs seiner übermäßigen Macht ruhig zugesehen.

auch seine Absicht untadelhaft gewesen, so stünde es dennoch nicht zu verantworten, daß man die zunehmende Französische Macht mit gleichgültigen Augen angesehen, und in keine Betrachtung gezogen, daß, wenn gleich damals deren Mißbrauch nicht zu fürchten gewesen, er dennoch, aller Vermuthung nach, sich künftig äußern würde, wann es zu spät, dawider hinlängliche Vorkehrungen zu thun. Es hat sich auch noch bey des Cardinals Leben gezeiget, wie gegründet diese Sorge vernünftiger Patrioten gewesen, da, nach dem Tode Kaiser Carl VI. Frankreich, an statt, seinen theuresten Verheißungen gemäß, dessen nachgelassene Erbin bey den Oesterreichischen Königreichen und Landen zu schützen, das äußerste gethan, ihr den größten Theil derselben zu nehmen, und eine Trennung der Oesterreichischen Macht zu veranlassen, welche von allen Zeiten als das einzige Mittel angesehen worden, diese Crone auf den höchsten Gipfel der Hoheit und Gewalt zu bringen, folglich die übrige Europäische Staaten ihr unterwürfig zu machen.

§. VII.

Der Verfasser der Reflexions touchant l'Equilibre will darthun, daß weder die Gerechtigkeit, noch die politische Klugheit verstatte, sich derselben zu widersetzen.

Damit nicht jedermann wider ein solches Unternehmen aufgebracht werde, will man die Welt durch neue Lehren blenden, und selbige glauben machen, es verstatte weder die Gerechtigkeit, noch die Klugheit, sich den Französischen Absichten zu widersetzen. Dieses ist der Endzweck des Verfassers einer kleinen Schrift, welche unter dem Titul Reflexions touchant l'Equilibre de l'Europe (a) ans Licht getreten, als worin man zu zeigen suchet, es gründe sich das Systema des Gleichgewichts auf falsche Erdichtungen, und würde dadurch die Ungerechtigkeit offenbar unterstützet. Die hohe Häupter hätten gegen einander eine gewisse Schuldigkeit zu beobachten, die ihnen nicht verstatte, das Mißtrauen äußerlich blicken zu lassen, so einer gegen den andern heimlich hegen könne, und man müßte nicht aus seiner Ruhe schreiten, wenn sich schon die Nachbaren durch erlaubte Wege vergrößern. Was auch bey dem einen das Gleichgewicht herstelle, das stoße es bey den andern völlig um.

(a) Es findet sich eine teutsche Uebersetzung dieser Schrift in der **Neuen Europäischen** Famae 98ten Stück.

§. VIII.

Ob es erlaubet sey, gerechte Vergrösserungen der Macht anderer Staaten zu be-

Nun ist es allerdings zweifelhaft: Ob die Gerechtigkeit verstattet, sich der erlaubten Vergrößerung eines Staats zu widersetzen, und z. E. einem Könige zu nehmen, was er durch Erbschaften erlanget hat, weil zu befürchten, es mögte von ihm oder von seinen Nachkommen gemißbrauchet werden. GUNDLING in der Gundlingian. Fünftem Stück bejahet solches, weil es moraliter gewiß sey, daß Staaten, die zu einer fürchterlichen Macht gelangen, sie mißbrauchen wer-

werden, als welches, so lange die Welt stehet, nimmer unterblieben. Es giebet wohl Exempel friedfertiger Könige, welche ihrer Gemüthsbeschaffenheit nach niemand ohne Noth beunruhiget haben. In keiner Monarchie findet sich aber eine beständige Folge von solchen Regenten. Die Leidenschaften der Menschen können in dieser Welt nicht ersättiget werden. Die Ehre und Reichthümer, welche dieselbe würklich besitzen, scheinen ihnen geringe zu seyn, in Betrachtung derjenigen, die sie vielleicht noch überkommen könnten. Daher fehlet es den mehresten nur am Vermögen, und nicht am Willen, mehr Ehre und Gewalt zu erwerben. Könige und Fürsten sind den menschlichen Schwachheiten sowohl, als andere unterworfen. Sie fühlen die Begierden so viel stärker, je seltener sie genöthiget werden, selbigen Zwang anzuthun, welches jedoch das einzige Mittel, sich ihrer Gewalt zu entreißen. Um die Welt in Feuer und Flamme zu setzen, ist es schon genung, wann auch ein schwacher König von einem ehrgeitzigen kühnen Minister geleitet wird, wie es unter Ludewig XIII. in Frankreich geschah. Dieserwegen vermuthet denn Gundling, daß fast alle große Herren keine Geleheit verabsäumen werden, ihre Herrschaft zu erweitern, und hält es für einfältig, sich auf dieses oder jenes gute Gesinnung zu verlassen. hindern, aus Furcht daß selbige zu unserer Unterdrükkung gemißbrauchet werden mögten?

Wird auch voraus gesetzet, daß der Schwächere wirklich Gefahr laufet, von den Mächtigern unterdrücket zu werden, und daß mit der Vernunft nicht abzusehen, wie es möglich, solcher Gefahr zu entgehen, wenn jener diesem nicht zuvor kommt, und also selbigen außer Stand setzet, ihm zu schaden, so darf er, ohne den Angrif zu erwarten, zum Waffen greifen, und den ersten Streich thun, weil dem ohngeachtet das Bellum defensivum bleibet, wenn es nur in der Absicht geführet wird, sich wider eine fürchtende Beleidigung in Sicherheit zu stellen.

§. IX.

Es ist aber unnöthig, daß man diese Gundlingische Lehrsätze annehme, um die Einwürfe des Verfassers der Reflexions abzulehnen, und dasjenige zu rechtfertigen, was die Vertheidiger des Gleichgewichts bisher gethan haben. Alle erregte Streitigkeiten und gemachte Einwürfe fallen hinweg, wenn man erweiset, es sey erlaubet zu verhindern: „daß der **Mächtigere** seine **Gewalt** „zur **Unterdrückung** des Schwächern mißbrauche, oder auch zwischen an„dern Staaten entstandene zweifelhafte Streitigkeiten, so wie es ihm ge„fällig, mit dem Degen entscheide.“ Das Recht der Natur erlaubet jedermann, widerrechtlich Gedruckten Hülfe zu leisten, und wenn es auch zweifelhaft wäre, wer von zwey streitenden Partheyen mit dem besten Recht versehen, so muß jedoch denen schwächern Staaten sowohl frey stehen, desjenigen Par- Man kan ohne Ungerechtigkeit den Schwächern wider den Mächtigern Hülfe leisten, wenn jenen zu viel geschiehet, oder es zweifelhaft ist, welche unter den

streitenden Partheyen das beste Recht hat.

they zu nehmen, dessen Erhaltung ihr eigenes Bestes erfordert, als der Mächtigere befuget ist, dem Gegentheil Hülfe zu leisten. So wenig Unterthanen, die nur einiges Vermögen besitzen, wenn sie gleich niemand vorsetzlich Unrecht zu thun gemeinet sind, alle Rechtshändel vermeiden können, so wenig und noch weniger ist es möglich, alle Irrungen zwischen großen Herren zu behindern. Deswegen erfüllen die Praetensiones, welche sie an einander machen, ganze Bücher, und deren entstehen täglich mehr, die zum Theil dergestalt beschaffen sind, daß man mit Zuverläßigkeit nicht sagen kann, wer Recht oder Unrecht hat. Gemeiniglich hänget die Entscheidung von Umständen ab, welche der eine ganz anders angiebet, als der andere. Da kein gemeiner Richter fürhanden, so ist auch niemand leicht im Stande, der Sache auf den Grund zu sehen. Der Stärkste, schreibet Graf KHEVENHULLER *in Annalibus Ferdinandeis T. 7. pag.* 90., leget gemeiniglich die dunkeln Puncte und Artikuln eines Tractats nach seinem Willen und Vortheil aus, und muß der Schwächeste solches wohl leiden, er wolle denn einen Krieg anfangen. Solcher eigenrichterlichen Gewalt bemühen sich andere Staaten billig Ziel und Maas zu setzen, und deswegen fehlet es fast nimmer an Ursachen, wider diejenigen, deren Macht überwiegend ist, mit Gerechtigkeit Krieg zu führen, wenn es gleich nicht allein wegen ihrer fürchterlichen Gewalt erlaubet wäre. Hingegen träget sich der Fall selten zu, daß man jemanden nur blos, weil er gefürchtet wird, etwas nimmt, so ihm von Rechtswegen ausser Zweifel zukömmt. Die Lehre vom Gleichgewicht, welche gegen den Verfasser der Reflexions zu vertheidigen ist, unterstützet also keine Ungerechtigkeit, sondern sie wehret derselben, und es machen diejenige Staaten sich deren keinesweges theilhaftig, welche anjetzt Krieg führen, um der immer zunehmenden überwiegenden Französischen Macht Schranken zu setzen, weil man dieser Crone und ihren Bundsverwandten kein klares Recht nehmen, sondern sie nur behindern will, die über die Oesterreichische Succeßion entstandene Streitigkeiten ihren politischen Absichten gemäß zu entscheiden, und haben wenigstens die Garants der pragmatischen Sanction so viele Befugniß, sich des Hauses Oesterreich anzunehmen, als Frankreich, dessen Feinde zu unterstützen, wenn es auch zweifelhaft wäre, wem die Oesterreichische Lande den Rechten nach zukommen. Mein Gegner formirt also den Statum controversiae übel, indem er voraus setzet, es sey jetzt die Frage von der Behinderung erlaubter Vergrößerungen.

§. X.

§ X.

Derselbe irret ferner sehr, wenn er es für ehrenrührig, und folglich unerlaubet hält, ein Mißtrauen gegen andere blicken zu lassen. Beim BURGUNDO *Histor. Belgic. L. 2. p. 71.* heisset es: Quod inter caeteros mortales invidia, id in Principibus pro virtute est, suspicio alienae potentiae. Wer zu seiner nöthigen Vertheidigung, und nicht zu eines andern vorsezlicher Beleidigung, etwas redet, oder vornimmt, so der Ehre desselben nachtheilig, ist deswegen nicht strafbar, weil bey ihm kein animus injuriandi fürhanden. Indem man auch eine Furcht äußert, daß der Mächtigere seine Gewalt mißbrauchen mögte, werden diesem nicht eben vorsezliche Ungerechtigkeiten, sondern menschliche Schwachheiten beigemessen. Denn es fehlet nicht leicht an Gründen, welche große Herren überreden, daß ihre Unternehmungen wider die Schwächern sowohl den Regeln der Gerechtigkeit, als der Klugheit gemäß sind. Jedermann will gerne den Vorwurf ablehnen, daß er ein Latro gentium sey. Quae autem volumus, credimus libenter. In allen Streithändeln beschuldigen die Partheyen einander der Ungerechtigkeit, nicht aber eines schändlichen Doli. Nach des Verfassers Grundsätzen liefe es wider das Recht der Natur, Grenzvestungen anzulegen. Denn dieses geschiehet immer, aus der geäußerten Furcht, daß uns andere überfallen mögten. Welcher Nachbar hat sich aber wohl jemals dadurch an seiner Ehre beleidiget zu seyn erachtet?

Wer eine Furcht äußert, daß der Mächtigere seine Gewalt mißbrauchen mögte, beleidiget denselben nicht.

§. XI.

Eben wenig laufet die Lehre vom Gleichgewicht den Reguln einer gesunden Politik zuwider. Es ist zwar bey gewissen Umständen allerdings besser, sich der Sache gemeinem Lauf zu überlassen, als durch Vorsehungen, die man nur gegen einen Feind zu gebrauchen pfleget, andere stutzig zu machen, wenn es nemlich an dem Vermögen fehlet, die schädliche Absichten desjenigen, den wir billig fürchten, zu hintertreiben. Anno 1673. riethen Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg einige seiner Räthe, den Frieden mit Frankreich aus dieser bündigen Ursache an, quoniam sapientis est, temporibus cedere, & quo fata, ac vis major impellat, modeste sequi. Ac si nec ipse solus negotio sustinendo par sis, nec alii, quorum aeque interest, operam conferre velint, quid aliud superest, quam ut propriae conservationi studeatur (a). Bey andern Umständen wäre es aber ganz unverantwortlich, die Hände in den Schoß zu legen, und nicht alles zu versuchen, wodurch man hoffen kann, die vor Augen schwebende Gefahr abzukehren. Die Churbrandenburgische Räthe ließen sich daher billig

Die Staatsklugheit erfordert, daß man sich wider solchen Mißbrauch, so viel, möglich in Sicherheit stelle.

Anno 1656. ganz anders, und folgender Gestalt vernehmen: Amica prius reme. dia tentare necessum haud est, ni spes sit, per ea periculum averti posse. Ast ubi constat, amica tractatione suscepta periculum invaliturum, aut adversarium vires interim firmaturum, aut inanibus pactis illusurum, stultum fuerit humanitatis officia, simul egregiam occasionem res suas stabiliendi prodigere, ac aliorum se ludibrio praebere; (b) welches in dem fürtreflichen Anti-Machiavel c. 26. folgender Gestalt bestärket wird: Il est de la prudence, de preferer les moindres maux aux plus grands, ainsi que de choisir le parti le plus sur à l'execution de celui, qui est incertain. Il vaut dont mieux, qu'un Prince s'engage dans une guerre offensive, lorsqu'il est le maître d'opter entre la branche d'olive & la branche de laurier, que s'il attendoit à des tems desesperés, ou une declaration de guerre ne pourroit retarder que de quelques momens son esclavage & sa ruine. C'est une maxime certaine, qu'il vaut mieux prevenir, que d'etre prevenu: Les grands hommes s'en sont toujours bien trouvés.

(a) PUFENDORF *d. l' Lib. XI.* §. 88.
(b) *Ibid. d. l. Lib.* 6. §. 18.

§. XII.

Indem des einen übermäßige Macht vermindert wird, gelanget nicht immer ein anderer dazu.

Endlich ist es allerdings andem, daß, wenn zu Beibehaltung des Gleichgewichts ein Staat erniedriget wird, ein anderer dadurch wohl zu einer noch fürchterlichern Macht gelanget. Also ergienge es, wie ein grosser Theil der Welt Frankreich behülflich war, die Cron Spanien zu demüthigen, dadurch aber jenes die Kräfte erhielte, es seit 100 Jahren eben so arg, ja wohl noch ärger als die Spanier zu machen. (§. III.) Hieraus folget jedoch keinesweges, daß die Lehre vom Glejchgewicht nicht auf gute politische Reguln gegründet ist, sondern daß man wider selbige bisweilen angestossen, und das, Incidit in scyllam, qui vult vitare charybdin, wahr werden lassen, welches kluge Staatsleute zu vermeiden suchen müssen, und können.

§. XIII.

Der Franzosen Versicherungen, daß sie ihre Grenzen nicht weiter ausdehnen wollen, ist keinesweges zu trauen.

Dem Verfasser der Reflexions ist es nicht darum zu thun, allgemeine Lehren zu befestigen. Er suchet die Welt zu überreden, es sey ungerecht und unvernünftig, sich denen jetzigen Französischen Absichten zu widersetzen. Die Crone Frankreich will, seiner Meinung nach, ihre Grenzen nicht weiter ausdehnen. Sie hat mehrmalen versichert, nichts zu begehren, als daß man ihre Bundsgenossen vergnüge. Nur unter selbige sollen die mehreste Oesterreichische Lande vertheilet werden, und also anderer, nicht aber ihre eigene Macht einen

einen Zuwachs haben. Diese Lockspeise träget man jetzt nicht zum erstenmal auf. Die Franzosen haben schon öfters die Welt glauben machen wollen, daß sie ohne eigennützige Absichten Krieg führen, dem öhngeachtet aber, wenn es zum Frieden kommen, ihren eigenen Nutzen für allen, und anderer Bestes nur sofern befördert, als sie sich selbst dadurch Vortheil verschaffet. Der Baron LISOLA merket solches in seinem bekannten *Bouclier d'Etat & de Iustice p.* 224. also an: Dans les dernieres rroubles d'Allemagne, dans lesquels s'etans ingerez d'abord sous couleur de protection, avec mille protestations plausibles, qu'ils ne pretendroient jamais rien pour eux, que la satisfaction de leurs Alliez, quand l'affaire est devenue à sa crise, ils ont demembré l'Alsace du Corps de l'Empire, par le même artifice, qu'ils en detacherent trois Evechez sous le regne d'Henri troisième. Wer kann glauben, daß es jetzt anders ergehen, und Frankreich die eroberte Lande wieder abtreten werde, wenn es eine Möglichkeit absiehet, sie zu behaupten.

§. XIV.

Gesetzt aber diese Crone behielte keinen Fuß breit Landes für sich, so erreichte sie jedoch ihren Endzweck, und erlangte eine solche Obergewalt und Herrschaft, daß aller Europäischen Staaten Wohl und Weh von derselben Willkühr abhänget, wenn nur die Oesterreichische Macht getrennet wird. Die Könige von Frankreich haben die Garantien der wichtigsten Tractaten übernommen, und thun es gewiß ferner. Unter dem Vorwand solche zu erfüllen, oder auch kraft der mit den Reichsständen errichteten Bündnisse können sie sowohl, ja noch willkührlicher alle entstehende Streitigkeiten schlichten, als wenn ihnen die Kaiserliche Würde zustünde. Wie sich selbige schon bisher vielfältig in Teutsche Sachen zur Ungebühr gemischet haben, darüber klaget HENNIGES *Medit. ad Instr. Pacis Westph. Sp* 9 *p.* 579. also: Experientia nos docet, hanc gentem nimium & amicis & clientelis in imperio posse, cujus saepe legati in Comitiis tantum non dictatores vel arbitros agebant, cum prensatione eorum, quos sibi faciles vel opportunos reddebant, tum intentato illis metu. qui etsi irae Regis sui paulum propiores & expositi, tamen amore patriae ad fistulam tanti vicini saltare propediem noluere. Was würde wohl künftig geschehen, wenn die Franzosen das Hauß Oesterreich nicht fürchten dürften? Sie erhalten sodann Teutschland in beständiger Unruhe, leisten denjenigen Hülfe, die sich ihrem Willen blindlings unterwerfen, und befördern aller derer Untergang, welche ihnen einige Unruhe verursachen, und die Teutsche Freiheit zu behaupten unternehmen können.

Auch solchenfalls erlangen sie die Herrschaft über alle andere Europäische Staaten, wenn die Oesterreichische Macht getrennet wird.

§. XV.

§. XV.

Frankreichs Macht wird vergrössert, wenn Prinzen vom Hause Bourbon einen grossen Theil der Oesterreichischen Lande erhalten.

Dieselbe schwächen aber nicht nur durch die im Sinn habende Zergliederung der Oesterreichischen Macht andere Europäische Staaten, und setzen sie ausser Stand, ihnen den Kopf bieten zu können, sondern die innerliche Kräfte des Hauses Bourbon überkommen auch dadurch einen grossen Zuwachs. Denn wer sind doch die Bundesgenossen, denen man die Oesterreichische Länder in Italien und in den Niederlanden erwerben will? Es sind Prinzen vom Hause Bourbon, nemlich die Söhne König Philipp V. von Spanien. Diese können unmöglich ohne Französischen Schutz behaupten was ihnen Frankreich anjetzt giebet. Um solchen Schutz zu erlangen, müssen sie also mit dieser Crone in der genauesten Vereinigung bleiben, und nichts ihr mißfälliges vornehmen. Im Hause Oesterreich gienge es für Zeiten nicht anders zu. Die Teutsche Linie war des Beistandes der Spanischen höchst benöthiget, und diese leistete jener manchen nüzlichen Dienst. Sie lebten daher gemeiniglich in der genauesten Freundschaft, und der Spanische Abgesandte vermogte öfters zu Wien mehr, als alle Kaiserliche Räthe. Das Haus Bourbon folget diesem Exempel, und wird es beständig thun, mithin hat man für die Freiheit Europens unzulänglich gesorget, da im Utrechtischen Frieden nur ausgedungen ist, es sollte die Französische und Spanische Crone nimmer ein Haupt tragen, weil dem ohngeachtet beide Reiche ihre Kräfte vereinigen werden, und dadurch in den Stand gerathen, denen übrigen Reichen Gesetze vorzuschreiben. VASSOR hat in seiner *Histoire de Louis XIII. Tom. VI. pag. 627. 628.* solches folgendergestalt längst vorher gesaget: Charles (Prince de Galles) demanda si le Roi d'Espagne joindroit ses armes à celles de S. M. Britannique, en cas que l'Empereur ne voulut pas consentir aux propositions raisonnables, dont ils conviendroient l'un & l'autre. *Monseigneur*, repondit Olivarez au Prince de Galles, *vous demandez une chose, que le Roi mon maitre ne peut accorder. C'est une maxime d'Etat constamment recue dans cette Cour, de n'entrer point en guerre contre l'Empereur. Une des branches de la Maison d'Autriche n'attaquera jamais l'autre.* La maxime etoit certainement bonne. Il ne faut point douter, qu'elle n'ait fort contribué à l'agrandissement de la Maison d'Autriche. Si celle de France prend desormais la même methode, comme il y est beaucoup d'apparence, l'Europe conservera t'elle longtems sa liberte?

§. XVI.

Die entfernte Staaten haben

In den Reflexions wird ferner eingeworfen, man wolle ein solches Gleichgewicht zum Gleichgewicht Europens machen, woran die entfernte Mächte, welche von den Conqueten Frankreichs nichts zu fürchten haben, keinen Theil nehmen, und wodurch eine andere Art von Gegengewicht, welches die Fürsten

und

und Stände des Reichs unter einander zu erhalten Ursach haben, über den Haufen gestossen werde.

Frankreich zu fürchten Ursach.

Allein welcher Europäischer Staat ist wohl von Frankreich so weit entfernet, daß er dessen Conqueten nicht fürchten darf? Wie diese Crone ihre Herrschaft nicht auf die Nachbaren einzuschränken gewohnet ist, lehret das entlegene Norden, an dessen Händeln sie jedesmal den größten Theil genommen. Von langen Zeiten her hat sich bey allen Polnischen Königswahlen eine starke Französische Parthey hervor gethan, und welchen Einfluß die Französische Rathschläge in die Nordische Geschäfte haben, davon liegen ganz neue Proben für jedermanns Augen. Ist Teutschland unter die Füsse gebracht, so muß ganz Europa folgen. Dieses erkannte König Christian IV. von Dännemark sowohl, als König Gustav Adolph von Schweden, und beide widersezten sich deswegen mit äussersten Kräften der Unterdrückung, die Kaiser Ferdinand II. dem Teutschen Reich androhete. Die Schwedische Reichsräthe, welche Anno 1671. mißbilligten, daß sich Schweden mit Frankreich wider die Holländer verbande, führten als einen Grund ihres Widerspruchs an, daß man sich der überwiegenden Französischen Macht widersetzen müßte, und schrieben: Sur tout, il est bien à remarquer ici, que les Etats du Roiaume, d'un commun souffrage, approuverent la paix, qu'on avoit renouvellée avec la Hollande, & qu'ils consentirent au dessein de former la triple Alliance, comme un moien propre à retenir dans ses justes bornes la Couronne de France, laquelle, si on l'avoit abandonnée à Son ambition, auroit pu facilement assujettir les autres Etats. Und ferner: Si la Hollande a le malheur d'etre subjuguée, il sera fort facile à la France de passer outre, & d'etendre les limites de son Roiaume, en sorte qu'on n'aura rien avancé jusques à aujourd'hui, par tant de conseils & de deliberations, si la Svede même, contre ses anciennes regles, & contre les loix de la prudence, grossit les forces des Francois. Quelle digue opposerat-on apres cela aux rapides progres d'une Couronne puissante en elle même, & considerablement agrandie.

Auch heisset es in einer Anno 1682. unter dem Titul: *la Suede redressée dans son veritable Interet* ans Licht getretenen Schrift: Sa Majesté Suedoise est dans cet interet naturel, ou sont tous les Souverains generalement quelconques, de se tenir soigneusement sur ses gardes, pour que nul Potentat sous quelque pretexte ni pour quelque occasion, que ce puisse etre, ne se mettre jamais dans l'etat de le pouvoir ombrager, ni inquieter dans toute l'etendue de sa monarchie, & partant il ne peut pas etre disputé, qu'il ne soit de son devoir, mais d'un devoir indispensable, d'empecher de tout son possible, par toutes voies de droit, que nulle Puissance dans l'Europe n'eleve & ne fortifie sa puissance au dessus

d'un certain degré, soit sur terre, soit sur mer; und der Verfasser behauptet mit gutem Grunde, qu' apres la conquete des Païs bas la France eut pû aller administrer justice selon tous ses plaisirs & volontés dans le Sund & sur toutes les mers navigeables du Nord, comme elle a bien osé l'entreprendre depuis peu avec ses seules forces contre les Turcs dans l'Archipel. Dieses alles bestärket der Graf von Oxenstirna in einem König Carl XII. Anno 1702. zugesandten Gutachten also: La conservation de la balance de l'Europe n'est pas moins le principal interet de la Suede, qu'elle est celui des autres puissances. Car si cette balance venoit à pancher, par la trop grande Puissance, de quelque Prince, la Suede n'auroit plus à attendre, que le triste soulagement de Polypheme ou celui du tour, c'est à dire, qu'etant la plus reculée, elle ne seroit que la derniére à plier sous le joug (a).

(a) *Recherches sur les alliances & les Interets entre la France & la Suede* par Mr. Rousset p. 84. 86. 126. 127. 134. 298.

§. XVII.

Teutschland ist eines mächtigen Kaisers benöthiget.

Es ist ganz irrig, daß, wenn Frankreich seinen Endzweck nicht erreichet, das Gleichgewicht zwischen den Fürsten und Ständen des Reichs über den Haufen gehen werde. Soll dieses unverletzet bleiben, so müssen wir einen Kaiser haben, der die schwächere Glieder des Reichs wider die Mächtigere so wohl, als wider auswärtige Feinde schützen kann, wenn ihm der größte Theil von Teutschland anhänget, und dessen eigene Kräfte gleichwohl nicht hinlangen, die Reichsstände um ihre Freiheit zu bringen. Was helfen seine richterliche Erkenntnisse, wenn ihm das Vermögen mangelt, sie zu vollstrecken? Wo des Richters Hülfe aufhöret, da beginnet die erlaubte Selbsthülfe. Nach unserer Reichsverfassung sollte diese nimmer gebrauchet werden, und der Kaiserliche Schutz den kleinern nicht weniger in Sicherheit stellen, als den größern seine Macht. Es kann nichts heilsamer seyn, als die gebührende Handhabung des oberrichterlichen Amts. Dadurch wird aller innerliche Krieg und Blutvergiesen vermieden, mittelst dessen sonst die Irrungen großer Herren, welche keine Obern haben, auszumachen sind. Man öfnet aber dazu Thür und Thor, so bald das Ruder des Regiments einem Fürsten in die Hände geräth, der seiner wenigen Kräfte halber weder in, noch ausser Teutschland zu fürchten ist. Unter der Regierung Kaiser Leopolds war es dahin kommen, daß die Reichsgerichte sich selten getrauten, wichtige Streitigkeiten zu entscheiden. Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg verlangte nicht einmal, daß man wider die in die Mark gefallene Schweden noch Vorschrift der Reichsgesetze gerichtlich verfahren sollte (a), und der Dänische Gesandte Liliencrona trug kein Bedenken, dem

Lü-

Lübeckischen Domcapitel zu sagen: Regi suo sat militum esse, ad istos adversus chartas Vienna nullo pondere advolantes tuendum (b). Will ein schwacher Kaiser sich in den Stand setzen, sein höchstes Amt gebührend verrichten zu können, so müssen entweder die mehreste und mächtigste Reichsstände ihn kräftigst unterstützen, oder er auswärtige Hülfe durch Bündnisse erlangen. Jenes ist selten möglich, wegen der verschiedenen Absichten, welche die Teutsche Fürsten haben. Man beweget sie schwerlich, sich andern zum Besten in Gefahr zu begeben, und einen großen Aufwand zu machen.

Nur der fürchtende Unwille des Kaiserl. Hofes, oder die Noth, worin sie sich selbst mit befinden, veranlasset dieselbe mit ihren Stimmen auf den Reichstägen, auch würklicher Volk- und Geldhülfe dem Kaiser beizutreten.

Jenen beobachten die wenigste, bevorab die Mächtigere, wenn er nur auf dem Papier geäußert werden kann, und es ist den mehresten gleichgültig, in wessen Händen ein streitiges Land ist. Ja sie gönnen es öfters demjenigen am liebsten, der kein Recht dazu hat. Wie kann man denn hoffen, daß sich viele bereit werden finden lassen, die Kaiserliche Verfügungen zu vollstrecken? Auch vertheidiget man die Grenzen Teutschlandes wider feindselige Nachbaren schwerlich allein mit Reichsarmeen, weil es nicht wohl möglich, die stellende Mannschaft und verwilligte Gelder schleunig bey einander zu bringen. Der Kaiser muß also das Beste thun, wenn ein mächtiger Feind Teutschland angreifet, weswegen, als selbiger im dreißigjährigen Kriege so sehr geschwächet worden, daß er den Franzosen und Schweden nicht hinlänglich widerstehen können, dadurch viele und insonderheit die an den Grenzen befindliche Stände fast zu Grunde gerichtet sind.

Auswärtige Bundsverwandten vermögen aber entweder nicht, dem Kaiser Ehrfurcht und Gehorsam zu erwerben, oder sie unterwerfen das Teutsche Reich in der That ihrer Herrschaft. Verbindet sich der schwache Kaiser mit den Seemächten wider mächtige Reichsstände, so nehmen die Franzosen der leztern Parthey, und das Kaiserliche Ansehen wird sodann in große Gefahr gesetzet, weil die vereinigte Kräfte des ganzen Teutschlandes und der Seemächte kaum hinreichen, Frankreich in gehörigen Schranken zu halten, wenn es eine starke Parthey in Teutschland hat. Tritt aber der Kaiser mit den Franzosen in ein Bündniß, alsdenn muß er derselben Absichten befördern, mithin die Teutsche Freiheit unterdrücken helfen, anstatt sie, seinen Pflichten gemäß, wider solche gefährliche Nachbaren zu vertheidigen.

(a) Pufendorf de Rebus Brandenburgicis *Lib.* 13. §. 11.
(b) Pufendorf *d. l. Lib.* 19, §. 66.

§. XVIII.

Es darf die Macht des Hauses Oesterreich nicht fürchten.

Die Macht des Hauses Oesterreich hat demnach die Churfürsten bewogen, so manchen Kaiser aus demselben zu erwählen. Es fehlet so viel, daß der Verfasser der Reflexions solche in Zweifel ziehet, daß er sie vielmehr über die Gebühr vergrößert, und seine Leser glauben machen will, es sey dieselbe der Teutschen Freiheit gefährlich, und zwar (1) weil sie immer einen Zuwachs erlangen werde, so oft die Erbfolge auf die Weiber fällt, wann nemlich selbige sich an große Häuser vermählen.

(2) Soll der Wienerische Hof aus politischen Ursachen die Ungarische Macht bisher verborgen haben, deren Größe sich aber anjezt äußern, und mit selbiger das Reich überschwemmet werden können.

Nun ist es (1) allerdings möglich, daß bey künftig entstehender Gelegenheit ein Besitzer der Oesterreichischen Lande Lust bekomme, seine Macht dergestalt zu vergrößern, daß sie der Freiheit Europens gefährlich seyn könnte. Wenn aber dieses geschiehet, alsdenn werden dessen gegenwärtige Freunde demselben so sehr entgegen seyn, wie sie anjezt die Kaiserin unterstützen. Heirathen und Erbfälle können den kleinsten Fürsten groß und furchtbar machen. Wer folgert aber daher, man müsse schon jezt suchen ihn zu erniedrigen? Die Sorge einer durch ungewisse Zufälle künftig zu sehr anwachsenden Oesterreichischen Macht ist etwas entferntes und ungewisses, hingegen aber der allzugrosse Anwachs der französischen Macht durch die Trennung der Oesterreichischen Länder für der Thür, und wirklich fürhanden, dafern die Absichten der Cron Frankreich nicht vereitelt werden. Es ist also unvernünftig, wenn man vielmehr darauf denket, wie es zu behindern, daß Oesterreich künftig nimmer zu groß werde, als vielmehr seine Rathschläge dahin richtet, daß das schon gar zu fürchterliche Frankreich zum Gipfel seiner Macht und Oberherrschaft nicht jetzt gelange. Der Verfasser bemerket, daß die Republik Holland ihre versprochene Garantie der Oesterreichischen Pragmatischen Sanction auf den Fall eingeschränket habe, wenn der Bräutigam der Oesterreichischen Erbin seine Patrimonialländer einem jüngern von seinem Hause überlasse, und hieraus erhellet, wie die Mächte, denen an der Erhaltung des Gleichgewichts so hoch gelegen, dasjenige, was der Verfasser fürchtet, zu behindern, unvergessen sind. Die Vermählungen der Oesterreichischen Prinzeßinnen an zwey Prinzen aus dem Hause Lotharingen geben auch sattsam zu erkennen, daß der Wienerische Hof durch Heirathen mit mächtigen Fürsten wider sich Eifersucht zu erregen vermeiden wolle. Man leget (2) selbigen eine gar zu feine weit aussehende Politik bey, wenn dafür gehalten werden will, daß er die Kräfte des Königreichs Ungarn deswegen bisher

her verhehlet habe, damit sie sowohl geschonet, als auch das Teutsche Reich zu gleicher Zeit desto leichter beweget würde, in den Kriegen wider Frankreich und den Türken Volk und Geld herbey zu schaffen.

Das Haus Oesterreich hat sich mehrmalen in so traurigen Umständen befunden, daß es die äußerste Kräfte anspannen müssen, und nichts schonen dürfen, um seinen Untergang abzuwenden. Wider Frankreich und Teutschland ist fürhin deswegen von den Ungarischen Kriegesvölkern kein so grosser Gebrauch als jezt gemachet, weil die innerliche Uneinigkeit des Königreichs Ungarn solches nicht verstattet hat, man der Ungarischen Nation wenig trauen dürfen, und diese der öftern Türkenkriege halber daheim genug zu thun gehabt. Diese Hindernissen sind zwar anjezt nicht fürhanden. Sie werden aber vielleicht wieder entstehen, und man hat nicht zu fürchten, daß die die Freiheit so sehr liebende Ungarn sich sollten gebrauchen lassen, eine ihre Sclaverey zugleich veranlassende ohnumschränkte Gewalt in Teutschland einzuführen, wozu auch derselben Kräfte bey weitem nicht hinreichen. Gleichwie verschiedene im Teutschen Reich und dem Norden erfochtene herrliche Siege keinen Beweiß machen, daß Schweden solche grosse Länder zu bezwingen vermag, so muß man auch den Ungarn kein so fürchterliches Vermögen beilegen, weil ihre Waffen in dem gegenwärtigen Kriege mit einigem Glück geführet worden. Dieses Glück erweiset eben wenig, daß die Oesterreichische Macht hinlanget, den Bestrebungen vieler wider selbige verbundener Reiche Widerstand zu thun. Vermuthlich wäre die Kaiserin schon bezwungen, wann ihr nicht die Bundsgenossen Hülfe wiederfahren lassen. Einige wenige ohne grossen Schaden geendigte Feldzüge erweisen nicht, daß sich ein Staat wider mächtige Feinde auf die Dauer vertheidigen könne.

§. XIX.

Noch dessen vorgegebene heimliche Absichten

Der Verfasser der Reflexions will zwar aus demjenigen, was er von der Oesterreichischen Macht angeführet hat, nicht folgern, daß die Kaiserin sie mißbrauchen werde. Er fürchtet aber, es mögte unter ihren Nachkommen einer so herrschsüchtig seyn, als Carl V. und Ferdinand II. gewesen, mithin selbige sich die Rathschläge zu Nutze machen, welche Herzog Carl von Lotharingen dem Kaiser Leopold in seinem politisch n Testament gegeben.

Diese Besorgniß hat zum Theil Grund. Sie erweiset aber mehr wider den Verfasser, als für denselben. Denn eben aus der gegen das Haus Oesterreich von ihm angeführten Ursach kann man keinen Französischen Betheurungen, wenn sie auch noch so wohl gemeinet wären, trauen, und da Frankreich weit mächtiger, wie besagtes Haus, so ist vielmehr zu fürchten, daß ein

herrschsüchtiger Französischer König, als ein Besitzer der Oesterreichischen Lande Europens Freiheit Abbruch thun werde.

Die Mittel, welche Herzog Carl von Lotharingen in Vorschlag gebracht haben soll, um dem Hause Oesterreich unvermerkt zur Universalmonarchie zu helfen, sind dergestalt beschaffen, daß bey jetzigen Umständen der Sachen nichts leichter ist, als sie zu vereiteln.

Man soll (1) unter dem Vorwand der Ehre oder eines conquetirenden Landes alle Teutsche Reichsfürsten dergestalt unvermerket aussaugen, bis man sie endlich zu Gouverneurs der Provinzen gemachet hat, wie es in Frankreich geschehen.

Die Teutsche Reichsstände lassen sich aber kaum bewegen, dasjenige herzugeben, was zu ihrer Erhaltung nothwendig ist, und sie werden nimmer eiteler Ehre halber, oder um die Grenzen des Reichs ohne ihren besondern Nutzen zu erweitern, sich dergestalt aussaugen lassen, daß ihnen die Landeshoheit entzogen werden könnte.

(2) Soll man sich der natürlichen Feindschaft zwischen den Ungarn und Teutschen bedienen, um durch jener Hülfe Teutschland als ein überwundenes Land in eine Monarchie zu verwandeln.

Solche Feindschaft rühret aber nur daher, weil die Teutsche den Ungarn ihre Freiheit nehmen, und dem Hause Oesterreich zu einer ohnumschränkten Gewalt verhelfen wollen. Es ist daher nicht glaublich, daß die Ungarische Nation, wenn sie gleich die Teutsche überhaupt hasset, dem Wienerischen Teutschen Hofe beförderlich seyn sollte, eine solche Gewalt zu erlangen. Ihre Reuterey thut im Felde nüzliche Dienste. Sie ist aber unvermögend, das mit grossen wohlgeübten Kriegesheeren und starken Festungen angefüllete Teutschland zu bezwingen. Ueberdem machet die geringste Bewegung der Türken dem Wienerischen Hofe so viel zu schaffen, daß alle Ungarische Kräfte nicht hinreichen, ihn dawider in Sicherheit zu stellen, von welcher man währenden Türkenkrieges in Teutschland nicht den mindesten Gebrauch machen kann.

(3) Wird angerathen, die Reichsglieder, auch Holl- und Engeland wider Frankreich aufzuhetzen, und zu bewegen, sich in Krieges- und Friedenszeiten mit Geld und Volk zu versehen, unter dem Vorwand, daß der Rheinstrom vertheidiget werden müsse, dessen Schwäche jedoch das Haus Oesterreich groß mache.

Es ist aber keinesweges zu vermuthen, daß die Seemächte ohne erhebliche Ursachen sich wider Frankreich werden aufhetzen lassen. Wenn auch die Reichsglieder in Krieges- und Friedenszeiten mit Volk und Geld versehen sind,

so

so fällt es dem Kaiser um desto mehr schwer, sie unter das Joch zu bringen. Was für Vortheil die Schwäche des Rheinstroms dem Hause Oesterreich bringen könne, ist unbegreiflich. Durch die zu dessen Vertheidigung geführte Kriege hat es, seit dem Frankreich groß worden, nimmer etwas gewonnen, wohl aber durch die kostbare Vertheidigung der Vorder-Oesterreichischen Lande, welche der Wienerische Hof so oft übernehmen müssen, zugleich Teutschland vertheidiget.

Endlich (4) soll man die Teutsche Fürsten und Stände nöthigen, das Reich dem Hause Oesterreich erblich zu versichern, und sich dessen Oberherrschaft gänzlich zu unterwerfen, auch, um diesen Zweck zu erlangen, Engeland und Holland mit der Hofnung einiger im Handel gewinnenden Vortheile zu unterhalten suchen.

Es wird aber nicht mehr dazu erfordert, eine ohnumschränkte Gewalt, als ein Erbrecht in Teutschland zu überkommen, und man wird daher die Teutsche so wenig bewegen, dieses als jene einem Kaiser zu übertragen. Die Seemächte wissen auch aus der Erfahrung zur Gnüge, von welcher geringen Dauer die ihren Kaufleuten eingeräumte Vortheile sind, wenn man sie nicht mit starkem Arm behaupten kann, welches unmöglich, dafern Frankreich oder das Haus Oesterreich eine überwiegende Macht erlanget.

Der Verfasser der Reflexions schließet endlich, daß, weil der Fürst, welcher diese Projecten entworfen, solche vor thunlich erachtet hat, man sie zur Bewerkstelligung bringen könne.

Dieser Schluß ist aber handgreiflich seltsam. Es stehet dahin, ob sie von demjenigen herkommen, dem man dieselbe beileget. Solchenfalls hat er gewiß selbst Muthmaßungen für keine Gewißheiten ausgegeben. Alles gründet sich darauf, daß sowohl die Teutsche Reichsstände, als die Seemächte werden zu verleiten seyn, ihr wahres Beste hindanzusetzen. Wenn dieses wegfällt, und die Lehren einer gesunden Staatsklugheit bey ihnen die Oberhand behalten so fällt das ganze Project hinweg.

Wie kann endlich der Verfasser schreiben, es sey möglicher, daß das Haus Oesterreich zu einer souverainen Gewalt über das Reich, als daß Frankreich zu einer Universalmonarchie gelange? Dieses vermag alle der Teutschen Freiheit nachtheilige Anschläge des Wienerischen Hofes zu vernichtigen, wenn auch die Sachen in den Umständen bleiben, worin sie sich anjezt befinden, und die Oesterreichische Erbfolge der Pragmatischen Sanction behauptet wird. Wer will aber den Franzosen Widerstand thun, wenn sie ihren Entwurf ausgeführet, und die Oesterreichische Macht in so viele Staaten vertheilet haben, daß kein einziger ihnen den Kopf bieten kann?

§. XX.

§. XX.

Vertheidigung dieses Hauses wider verschiedene Beschuldigungen.

Um das Haus Oesterreich verhaßt zu machen, will man in den Reflexions behaupten, es gebe selbigem die durch die Pragmatische Sanction eingeführte Untheilbarkeit das Vermögen, allen andern Mächten Teutschlandes Gesetze vorzuschreiben, die an viele derselben habende Ansprüche auszuführen, und insonderheit dasjenige zurükzufordern, was durch Tractaten wider besagte Pragmatische Sanction weggegeben worden.

Man beschuldiget dieses Haus, daß es sich viele erledigte Lehne zugeeignet, große Titul über andere Häuser beigeleget, seine Lande der Reichsgerichtsbarkeit entzogen, und hingegen viele unmittelbare Stände seiner Oberherrschaft unterworfen habe.

Nun ist in keine Abrede zu stellen, daß selbiges nicht leicht eine Gelegenheit verabsäumet hat, seine Macht zu vergrößern. Eben dieses aber haben alle andere Königliche und Fürstl. Häuser gethan, und wenn die Menschen bleiben, wie sie anjezt sind, so ist keinesweges zu zweifeln, daß es auch künftig von allen ohne Ausnahme geschehen werde. Wollte man immittelst eine Vergleichung zwischen Oesterreich und verschiedenen andern Häusern anstellen, und untersuchen, auf was Weise sie zu ihrer jetzigen Macht gelanget sind, so würde gewiß Oesterreich dasjenige nicht seyn, welches die mehreste gegründete Vorwürfe hören müßte. Selbiges hat für vielen andern eine Mäßigung in seinen Rathschlägen geäußert, und gab ihm der Churfürst von Sachsen Anno 1657. das rühmliche Zeugniß, neminem non Austriacum moderatione usum, ac a praecipitibus consiliis abhorruisse (a).

Die Oesterreichische Privilegia fori hat das Reich gut geheissen, und es ist ohnausgemacht, ob diejenige Oesterreichische Landsassen, welche sich eine Unmittelbarkeit anmassen, dazu berechtiget sind. Wider weit schwächere Stände bringet man dergleichen Beschwerden an, und der Verfasser würde es dennoch bedenklich finden, deswegen gegen selbige so gehäßig zu schließen, wie er gegen das Haus Oesterreich gethan.

An Prätensionen wird es wohl niemand leichtlich fehlen, und, da Frankreich längstens gewohnet ist, solche von den Zeiten Kaiser Carl des Grossen herzuleiten, es auch dieser Crone nicht schwer fallen, einen Vorwand zu finden, ihre Grenzen gegen Teutschland zu erweitern. Niemand kann freilich dafür gut sagen, daß nicht dermaleins ein Besitzer der Oesterreichischen Lande etwas widerrechtliches begehren sollte. Bey jetziger Beschaffenheit der Sachen ist aber solches weniger zu fürchten, als daß Frankreich, und diejenigen, welchen es ei-

nen Zuwachs gönnet, mit dergleichen Prätensionen ihren Nachbaren beschwerlich fallen werden.

(a) Pufendorf de Rebus Brandenburgicis *Lib.* 7. §. 33.

§. XXI.

Damit bey denjenigen ein Widerwille gegen die Lehre vom Gleichgewicht entstehen möge, von denen man fürchtet, daß sie in ihre Rathschlüsse Einfluß haben möge, sind den Reflexions verschiedene Anmerkungen über die Umstände, worin sich selbige befinden, einverleibet, womit man erweisen will, daß besagte Lehre diesen Mächten so nachtheilig sey, als den Franzosen. Es wird insonderheit die Rußische und Preußische, wie auch des Kaisers und der Kaiserin Macht in Italien vergrössert, und angemerket, daß sie gleichwohl niemanden beunruhige.

Alle Europäische Staaten solten sich billig dem Anwachs der Französischen Macht, nicht aber der Rußischen Preussischen und Toscanischen widersetzen.

Nun ist wohl keiner jemals so unbesonnen gewesen, zu lehren, es müßte nicht gestattet werden, daß ein Reich mächtiger sey, als das andere. Wie wäre es doch möglich, eine völlige Gleichheit einzuführen? Diese stiftete vielleicht ehe Unruhe, als Ruhe. Nur eine solche Macht ist allen verderblich, der sie alle, nach menschlichem Ansehen, schwerlich widerstehen können, zu welcher Rußland bisher nicht einmal in Norden gelanget ist, und also vielweniger ganz Europa solches fürchten darf. Es bestehet dieses Reich aus weitläuftigen Ländern, und kann eine ziemliche Anzahl Soldaten ins Feld stellen, keineswegs aber so viel Geld und Menschen herbey schaffen, als zu Bezwingung unsers Welttheils erfordert wird. In dem Antimachiavel c. 5. wird dieses mit folgenden Worten bekräftiget: Cette nation, qui commence à present à figurer en Europe, n'est guere plus puissante, que la Hollande en troupes de mer & de terre, & lui est beaucoup inferieure en richesses & en ressources. Die zunehmende Macht des Hauses Brandenburg kann wohl dessen Nachbaren beschwerlich fallen, nicht aber ganz Europa Schrecken einjagen, über welches es mit eigenen Kräften eine Herrschaft zu erlangen, noch zur Zeit nicht hoffen darf.

Heben gleich, wie man weiter einwirfet, die Italiänische Staaten des Kaisers und der Kaiserin selbige über die angrenzenden Fürsten und Republiken in Italien empor, so sind sie ihnen doch bey weitem so furchtbar nicht, als das Haus Bourbon, wenn der größte Theil dieses schönen Landes in dessen Gewalt kommen sollte.

Die Staatsklugheit erfordert zwar, daß man alles mögliche beitrage, damit unruhige Nachbaren im Zaum gehalten werden, die sich auf anderer Kosten zu vergrößern suchen, wenn gleich nicht ganz Europa sich für ihnen fürchten darf, und deswegen haben z. E. diejenige, welchen der Lage ihrer Länder

oder des Handels halber daran gelegen, daß niemand in Norden zu mächtig werde, nimmer geschehen lassen, daß sich daselbst ein Reich das andere unterwürfig gemachet hat. Die entferntere Staaten, z. E. Portugal und Venedig, nehmen aber ganz vernünftig an dergleichen Händeln wenigen Theil, da sie hingegen sowohl, als die Nordländer billig einen solchen Anwachs der Französischen Macht zu verhindern suchen sollten, welcher allen beschwerlich fallen, und sie unter das Joch bringen kann.

Der Verfasser der Erinnerungen über Herrrn Kahlens Abhandlung von der Balance Europens will p. 207. behaupten, daß man bey Bestimmung der Balance nicht nur auf die Macht, sondern auch auf die Arglist, den Ehrgeitz und die Emsigkeit eines Prinzen sehen müsse. Nun verbindet zwar auch dieses alles die Nachbaren, sich nach Vertheidigungsmitteln umzuthun. Die Staatsbalance erfordert aber nicht eben, daß man blutige Kriege führe, um das Reich eines so gefährlichen Herrn auf künftige Zeiten zu schwächen.

Niemals können der Gewalt unserer Könige und Fürsten so genaue Schranken gesetzet werden, daß ein kühner, arglistiger und ehrgeitziger Herr sie nimmer zu mißbrauchen vermögte. Es wäre z. E. ein Staatsfehler begangen, wenn man die Münstersche Macht unter Bischof Christoph Bernhard von Gahlen als eine solche angesehen hätte, welche gänzlich zu trennen sey, weil dieser kühne und geschikte Herr seinen Nachbaren viele Unruhe verursachet hat. Nicht den übermäßigen Kräften des Stifs Münster, sondern den ausserordentlichen Eigenschaften des Regenten war solches beizumessen, nach dessen Tode keiner seiner Nachfolger andern Staaten so beschwerlich gefallen, noch vielleicht jemals künftig einer derselben so sehr gefürchtet werden mögte.

§. XXII.

Es fällt schwer, sich durch Defensivbündnisse wider die übermäßige Macht eines Staats zu schützen.

Beim Schluß will der Verfasser der Reflexions zeigen, daß man keines Gleichgewichts bedürfe, sondern zu andern gleichgültigen, billigen und zu Erlangung des nemlichen Zweks, worauf das Gleichgewicht abzielet, weit geschiktern Mitteln seine Zuflucht nehmen könne. Dieses sollen Defensivbündnisse seyn, welche zwischen allen denjenigen Mächten geschlossen werden könnten, denen Frankreich Verdacht erwecket.

Ich bemerke zuförderst, wie der Verfasser allhier billiget, daß man durch Verbindungen einen Verdacht wider andere Mächte äussere, welches er fürhin gemißbilliget hat.

Daß auch dieser sein Vorschlag eben dasjenige zum Grunde leget, was er so eifrig bestreitet, hat Gundling in den *Gundlingianis d. l. p.* 389. folgender Gestalt gezeiget: „Soll es, spricht, er ein Foedus defensivum seyn, so än-

„dert sich das Theatrum dem Schein nach, aber nicht recht. Denn entweder „wollen sie andere verbinden, daß sie ihnen helfen sollen, wenn sie der Conque„rant angreifet, und also billigen diese gewissenhafte Leute in der That unsern „Satz, man solle crescenti potentiae mit Gewalt widerstreben. Gehet die De„fension auf den Dritten, so ist es wiederum Sonnenklar, daß sie mit uns ei„nig sind, indem sie nichts anders sagen, als man solle nicht zulassen, daß der „Dritte von dem Gewaltigern über einen Haufen geworfen werde, und dieses „heisset in meinem Lexico, crescenti potentiae resistere. Woraus dann deutlich „erhellet, daß sie nicht wissen, was sie reden.

Die von dem Verfasser der Reflexions angerathene Bündnisse kann man jedesmal mit den Gründen kraftloß machen, welche bisher wider die Pragmatische Sanction angeführet sind. Es wird heissen, sie wären salvo jure tertii errichtet, und deren Absicht nicht, jemanden sein habendes Recht zu nehmen, sondern widerrechtlichen Gewaltthätigkeiten zu steuren. Die Gerechtigkeit erlaube jedoch Königen und Fürsten ihre Forderungen mit den Degen auszuführen. Was können aber nach solchen Grundsätzen Defensivbündnisse wohl für Nutzen schaffen? Denn es fehlet Conqueranten nimmer an Prätensionen, die auf eben so scheinbare Gründe gebauet werden, als diejenige sind, mit welchen man die feindliche Ueberziehung der Oesterreichischen Länder zu rechtfertigen suchet.

Wie schwer es auch fällt, und wie viele Zeit es erfordert, mehrere Staaten, welche gemeiniglich verschiedene Absichten haben, durch ein Bündniß zu vereinigen, lehret die ältere und neuere Historie, bevorab aber dasjenige, was seit wenig Jahren geschehen, daher es keine Unmöglichkeit, daß ein Volk viele andere unterdrücke, wie der Verfasser der Erinnerung über Herr Kahlens **Abhandlung von der Balance Europens** p. 178. dafür hält, und erweisen die entstandene verschiedene grosse Monarchien, wie gar thunlich es ist, wenn niemand auf die Erhaltung des Gleichgewichts denket.

Wird endlich ein Bündniß sehr vieler Staaten zum Stande gebracht, so ist es doch selten von langer Dauer. Der Graf von KHEVENHULLER merket in seinen *Annalibus Ferdinand. Tom.* 4. *p.* 1780. an, und schreibet: „man „wüßte, daß die Ligen allerley Zufällen, so man weder erdenken, noch execu„tiren kann, wegen der unterschiedlichen Nationen, und daß ein jeder das Was„ser auf seine Mühle leiten will, unterworfen.“ Womit dasjenige übereinkommt, was Anno 1682. der Churbrandenburgische Gesandte beim PUFENDORF *Rer. Brand. Lib.* 18. §. 73. sagte: Electorem nempe novissimo bello maximo cum suo damno expertum, quam anceps sit, multis cum foederatis in

potentem hostem bellum gerere, & quam parum ob discrepantes rationes ipsorum constantiae fidendum.

Es bleibet also wohl gewiß, wie große Herren zu verhindern Ursach haben, daß nicht einer zu solcher Macht durch anderer Unterdrückung gelange, der nur sehr viele mit vereinigten Kräften und zweifelhaftem Erfolg widerstehen können, folglich daß die politische Lehre vom Gleichgewicht kein Blendwerk ist, noch derjenige die Ungerechtigkeit unterstützet, welcher sich dawider setzet, daß der Stärkere seine zweifelhafte Ansprüche wider den Schwächern mit dem Degen behaupte.

Ich schließe diese Abhandlung mit folgenden Worten des unvergleichlichen Antimachiavel cap. 26.: La tranquillité de l'Europe se fonde principalement sur le maintien de ce equilibre, par lequel la force superieure d'une Monarchie est contrebalancée par la puissance reunie de quelques autres Souveranis. Si cet equilibre venoit à manquer, il seroit à craindre, qu'il n'arrivat une revolution universelle, & qu'une nouvelle Monarchie ne s'etablit sur les debris des Princes, que leur desunion rendroit trop foibles. La politique des Princes de l'Europe semble donc exiger d'eux, qu'ils ne negligent jamais les alliances & les traités, par les quels ils peuvent egaler les forces d'une Puissance ambitieuse, & ils doivent se mefier de ceux, qui veulent semer parmi eux la desunion & la zizanie. Qu'on se souvienne de ce Consul, qui pour montrer combien l'union etoit necessaire, prit un cheval par le queuë, & fit d'inutiles efforts pour la lui arracher, mais lorsqu'il la prit crin à crin en les separant, il en vint facilement à bout. Cette leçon est aussi propre pour certains Souverains de nos jours, que pour les legionaires Romains. Il n'y a que leur reunion qui puisse les rendre formidables, & maintenir en Europe la paix & la tranquillité.

Neunte

Neunte Abhandlung,

Von dem Steuerwesen und des Adels Steuerfreiheit in den mittlern Zeiten.

§. I.

Es leidet keinen Zweifel, daß schon in den mittlern Zeiten die Teutschen Unterthanen vielfältig mit Steuren beleget worden. Einige derselben sind ordentlich, und zwar mehrentheils alle Jahr, andere aber bey ausserordentlichen Begebenheiten, gemeiniglich auf vorgängige besondere Einwilligung der Stände entrichtet.

In den mittlern Zeiten sind die Unterthanen in Teutschland schon mit Steuren beleget.

§. II.

Die ordentlichen Steuren waren von mancherley Art, vielfältig brachten die Landleute jährliche Beeden oder precarias annuas auf, deren Benahmsung daher rühret, daß sie anfangs von den Unterthanen erbethen sind, wie du Fresne beim Herrn von Pistorius *Amoenitatum Histor. Jurid. P. I. p.* 83. 84. und Herr Schwartz in der Pommerschen Lehnhistorie p. 394. lehret, auch von mir *in Observationibus juris & hist. germ. Obs.* 3. §. 5. bereits angemerket worden (a). Sogar die Edelleute belastigten ihre Unterthanen mit Beeden, und schreibet Herr von Beehr *Rer. Mecleburg. p.* 663.: Erogationes ordinarias, vulgo die Beeden, quotannis rustici dominis praestabant, earumque erogationum varia erant nomina, v. g. die Sommerbeede und Kornbeede, quae erogationes ordinariae lingua vernacula Ober- und Niederbeed. Auch meldet Herr Schwartz *d. l. p* 149., daß in Pommern Pachtgesessene von Adel anderen Edelleuten, als ihren Grundherren, die so genannte Beede ja so wohl entrichten müssen, als die Landesfürsten selbst dieselbige von andern Landbegüterten nach der Hufenzahl einzunehmen pflegten.

Einige wurden beständig zu gewissen Zeiten aufgebracht.

In den Grafschaften wurde vielfältig der Grafenschatz aufgebracht, und heisset es beim Herrn von Westphalen *Rer. Cimbr. Tom. II. p.* 41. in einem Diplomate Grafens Johann von Holstein und Stormarn: Ad petitionem conventus in Reinefeld bona in Cronesmohr viginti videlicet jugera, de quibus nobis in censu, qui dicitur *Grevenscat*, & in expeditionibus subservire tenebantur,

 eisdem

eisdem fratribus, ut quies ipsorum in Dei servitio melius ac fortius conservetur, omnem expeditionis & census praefati exactionem absolute & integraliter relaxamus. Dessen geschiehet auch daselbst p. 118. 321. Erwehnung, und in Herrn Estors kleinen Schriften Tom. 3. p. 49. lieset man folgende Worte Graf Wiedekinds von Battenberg: Praefatum coenobium S. Georgii Martyris cum omnibus suis areis, que infra septa & emunitatem curie ejusdem site sunt, ab omni impetitione juris civilis, & ab omni precaria & exactione, quod vulgo dicitur *Grevenbede*, quod ad jurisdictionem nostram spectat, dimittimus.

Daß in Pommern der Landesherr ausser der Beede noch **Riepenkorn, Müntepenning** und **Landschott** empfangen, erhellet aus einem Lehnbriefe von 1406. beim Herrn Schwartz *d. l. p.* 485. Man beschwerte sich Anno 1420. beim Herrn von Falckenstein *in Cod. diplom. Antiquitatum Nordgaviensium p.* 251. über Ludewigen Pfalzgrafen beim Rhein, Herzogen in „Bayern, daß derselbe jährliche Steuer, die er für **Hundgeld, Jägergeld,** „**Vogelgeld**, und ander unredlich anschlegt, gesetzt und nehmen lassen.“ Wie die Thüringer einer solchen Last entlediget worden, erzehlet der Annalista Saxo beim Eccard *in Corp. Hist. Tom. I. p.* 479. also: Hujus pater fuit Willehelmus Comes de Wimmare venerabilis senex, qui ab Heinrico Imperatore Babenbergensi pro gente Thuringorum impetraverat, ut *census porcorum*, qui annis singulis ab ea regiis stipendiis persolvebatur, remitteretur. Quem censum instituerat Theodericus Rex, qui eosdem Thuringos ex maxima parte delevit, & terram eorum Saxonibus dedit; und die Pommern beschwerte Herzog Boleslaus von Polen gleichergestalt, indem er sich mit ihnen auf folgende Art vergliche: Tota terra Pomeranorum Duci Poloniae, quicunque sit ille, trecentas tantum argenti marcas publici ponderis annis singulis persolvent. Si bellum ingruet ei, hoc modo eum juvabunt. Novem patresfamilias decimum in expeditionem armis & impensis abunde procurabunt, wie in vita Ottonis Episcopi beim Ludewig *Scriptorum Bambergensium p.* 678. gemeldet wird.

(a) Herr Canzler von Westphalen ist in der *Tract. de consuetudine ex Sacco & Libro* §. 62. *Lit. e. p.* 517. seq. anderer Meinung. Er hält dafür, das Wort **Beede** bedeute so viel, als **Gebiet**, und zwar deswegen, weil die **Orbede** so alt, als die Städte sind, welche sie entrichten. Wenn aber auch das leztere seine Richtigkeit hätte, so folgte nur daraus, daß zur Zeit, als solche Städte erbauet worden, das Wort **Beede** seine alte Bedeutung nicht mehr gehabt, sondern eine Steuer geheissen, welche befehlsweise gefordert worden. Wer erweget, daß für Alters Könige und Fürsten von den Geschenken der Unterthanen ihren Unterhalt mitgenommen, daß Petitio in den mittlern Zeiten so viel als Beede heisset, und grosse Herren sich vielfältig verbunden haben, von ihren Unterthanen nichts

bitten

bitten zu wollen, auch noch heutiges Tages Landtagsbewilligungen öfters Schenkungsweise geschehen, der wird nicht zweifeln, daß das Wort **Beede** von Bitten herkomme, und dem Herrn WACHTER beipflichten, wenn er *in Glossario voc. Bede* also schreibet: Crescente Principum potentia vox aliam induit naturam, ut specie esset precatio, reipsa exactio, sicque sensus a voluntario ad necessarium translatus est, manente (quoad sonum) pristino vocabulo. Es erhellet auch aus demjenigen, was ich unten §. IV. sagen werde, daß die Mecklenburgische und Pommersche Städtesteuer nicht **Orbede**, sondern **Orbahr** heisset.

§. III.

Die Geschenke, welche die Könige und Fürsten von der Clerisey vielfältig erhielten, wurden eben auch mit der Zeit zu einer schuldigen Abgift. Ein privilegium in Ulrici Babenberg. Cod. beim ECCARD *Corp. Histor. Tom. 2. p.* 107. enthält folgende Worte: Dona vero, quae ex eadem Cella nostris patribus & nobis dari solebant — — perpetuo jure retinenda delegamus; Und SCHANNAT *Histor. Fuld. p.* 68. meldet, daß das Closter Fulde in der Zahl derjenigen gewesen, quae praeter preces, etiam dona & militiam Imperatoribus praestabant. Imgleichen bemerket MATTHAEI *in notis ad Annales Egmundanos p.* 157., Abbates debuisse Principi tantum dona, interdum dona & orationes, interdum tantum orationes, interdum simul militiam, & dona, & orationes, Abbatesque & ad militiam, & ad serviendum regalitati obstrictos, und dieses bemerket MURATORIUS *in notis ad Ermoldum Nigellum* beim MENCKEN *Tom. I. p.* 926.

Die Clerisey war davon nicht befreyet und noch weniger ihre Hintersassen.

Die Hintersassen der Geistlichkeit wurden mit verschiedenen Lasten beschweret, und entrichteten denen Kaisern, auch Fürsten und Herren einen gewissen Zinß. Davon befreyete Anno 979. Kaiser Otto das Closter Mollenbeck beim KUCHENBECKER *in Annal. Hassiac. Collect.* 10. *p.* 390. also: Concessimus, ut ab hominibus praedictae ecclesiae usibus ac servituti earum subditis *Regalis vel Imperialis census*, qui nostro juri solebat hactenus persolvi, a nullo Comite vel judiciali persona deinceps exigatur; Und daß Erzbischof Adelbert zu Mainz von selbigen ein Kopfgeld empfangen, erhellet aus diesen seinen Worten beim Herrn von GUDENUS *in Cod. diplom. p.* 86. Praeterea colonos praedictorum fratrum in eodem monte sub eis commanentes ea libertate donavimus, ut supra *justiciam*, quam vel *de capitibus suis*, vel de prediorum Episcopalium reditibus persolvere debent, nulli officialium nostrorum respondere habeant, quin potius ab omni exactione & pulsatione liberi soli Abbati placitam & quietam servitutem exhibeant. Nur die geistliche Güter, welche sie Pachtsweise unter sich hatten, genossen der Freiheit von den ordentlichen Steuren, und wurde daher beim Herrn von GUDENUS

d. l.

d. l. p. 699. zwischen den Herrn von Hohenfels und der Clerisey folgendes verabredet: Item si ecclesiae aliqua bona proprietaria alicui colono locavit vel locaverit, idem colonus racione porcionis sue precariam nullam dabit, nisi ei jure hereditario sit locata; salvo nobis si alias bona habeat de quibus & persona sua nobis obnoxius sit servire. Es erzehlet HOFMANN *in Annal. Bamberg.* beim LUDEWIG *Script. Bamberg. p.* 130. Fridericum Imperatorem legatos ad *fredum* in terris ecclesiae subjectis exigendum misisse. Selbst die Päbste stellten in keine Abrede, daß bey der Kaiserlichen Crönung die Kirchengüter dem Kaiser das *Fodrum* oder die annonam militarem reichen mußten, wie Herr GEORGII in den *Gravaminibus nationis Germanicae adversus sedem Romanam p.* 108. anmerket. Von der Königssteuer, dem Servitio Regali und der Militia habe ich in meinen *Observationibus Obs.* 3. §. 4. gehandelt. Herzog Albrecht von Lauenburg befreyete beim TREVER in der Münchhausischen Geschlechtshistorie im Anhang *p.* 18. gewisse Leute des Closters Reinfelden Anno 1295. a tali censu, qui dicitur Koningspenning. Die Herzoge von Bayern belegten hingegen ihre Geistlichkeit mit einer Hundesteuer, wie das Chronicon Salisburgense beim PEZ *Rer. Aust. p.* 422. also meldet: Licet (Duces) perceperint magnas percunias & infinitas ex venditione & alienatione terrarum, tamen eodem anno imposuerunt unam exactionem inconsuetam claustris, coenobiis, plebanis, vicariis pro expensis canum, quae vulgariter nominabatur Huntstorar. Auch einige auf den geistlichen Freiheiten wohnende Leute mußten die gemeine Lasten tragen helfen, wie aus folgender merkwürdigen Erzehlung HOFMANNS *in Annal. Bamberg.* LUDEWIG. *Rer. Bamberg. p.* 234. erhellet: Quin etiam (Sigismundus Imp.) sancit, ut omnes & singuli immunitatum (Bambergensium) homines in omnibus publicis negotiis, exactionibus, contributionibus & expensis aequalia cum civibus judicii civitatis onera & servitia pro rerum & personarum qualitate subirent, & operas suas ad urbem muniendam conferrent. Quod ubi Fridericus Episcopus & universus clerus audierunt, missis ad Regem nuntiis petierunt, ut privilegium, quod praeter scientiam & voluntatem suam datum esset, infirmaretur, & jure restituerentur, & immunitates in pristinum statum redigerentur. Hanc legationem Rex repudiavit, imperii feudum Babebergam & innumeris eam sibi obstrictam beneficiis esse dicens, usque adeo, ut & Principem & alios proceres, qui eadem tentaturi missi erant, irrito responso dimiserit. Nicht nur die Landesherren, sondern auch die geistliche Obrigkeiten nöthigten die Clerisey ihnen mit Gelde unter die Arme zu greifen. Die Bischöffe empfingen von denen Kirchen jährlich das sogenante *Cathedraticum*, wie du FRESNE *in Glossario Voce: Cathedraticum* anmerket, von welchen es in denen während der Erledigung des Bischöflichen Stuhls

zu Eichstedt vom Domcapitel Anno 1259. beliebten Artikeln beim FALCKENSTEIN *in Cod. diplom. Antiquit. Nordgav. p.* 49. heißet: Quarto ut (Episcopus) Cathedratico sive collecta simplici sit contentus, & ut exactiones aut procurationes indebitas per dioecesin a Canonicis non requirat. Jmgleichen in einem Briefe Erzbischof Christians zu Mainz beim Herrn von GUDENUS *.d .l .p* 260.: Notum itaque facimus universis Christi fidelibus praesentibus & futuris, Clericis & laicis, quod anno illo, quo pro magnis ecclesiae Dei & Imperii negotiis in Greciam profecti sumus, dilecto & familiari nostro Heinrico Preposito in Aschaffinburg pro multis & honestis servitiis suis justitiam bis Sextilis anni, que ad nos pertinet, que latine cathedraticum, vulgariter vero *Kirclose* appellatur, in beneficium concessimus. Jn dem Vergleich zwischen dem Bremischen Domcapitel und dem Closter Rosenfeld lässet sich Erzbischof Gerhard zu Bremen in Herrn VOGTS *Monumentis Bremensibus* Tom. I. p. 157. vernehmen: Protestamur — quod possemus censum, qui vocatur *Vogelschat*, cujus medietatem ut ab ipsis, licet ipsorum litonibus sine voluntate Abbatis vel ipsius licentia petere. Es wurden auch nicht selten von den Geistlichen ausserordentliche Subsidia charitativa aufgebracht. Das Chronicon Huxariense beim PAULINI *Rer. Germ. p.* 144. meldet: Anno 1498. Hermannus Episcopus Patebornensis subsidium charitativum a toto clero Huxariensi postulat & obtinet; und bey eben demselben *in Annal. Isenacensibus p.* 121. heisset es in einer Fundation: „Da unser gnädiger Herr „von seiner Priesterschaft Subsidium nehmen solte, so gereden wir vor uns und „unsere Nachkommen unserm gnädigen Herrn ein Schock Groschen dafür zu geben, daran ein Priester nichts tragen soll. Daß den Bremischen Erzbischöffen diese Schatzung von den Hollsteinischen Clöstern entrichtet worden, erhellet aus einer beim Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbr. Tom.* 2. *p.* 179. fürhandenen Quittung. Denen Landesherren war solche ganz unangenehm, und entstunde darüber zwischen Mainz und Hessen ein schwerer Streit, wie aus folgender Erzehlung der Thüringischen Chronica beim HORN in der Handbibliothek von Sachsen P. V. p. 471. 472. erhellet: „Bey desselben Landgraven „Conrads gezeyten hyß Bischof Seyfart von Mentz ein Subsidium von aller „seyner Pfaffheit, und von allen Clöstern und Stifften, dieselbigen Heissunge „thet er auch von dem Closter zu Reynnersborn, vnd das vornam Landgrave „Conrad, vnd verboth dem Apte, er sulde dem Bischoffe zu Mentze kein Subsi„dium geben, von des Closters wegen, wanne seyne eldern hetten es gestifft „vnd dem Bischofe kein Zynß da gemacht, also vorhielt der Apt dem Bischoffe „die Bethe. Darnach in den Jahre, als man schreib Tausend Zweyhundert „Jar vnd zwey vnd dreyßig Jar, da bant der Bischof den Apt, und legte ym

„so viel gezwengnis an, daß ym geraten wart, daß er sich gebe an Gnade, er „vorwund es anders nymmermehr an seinen èren, do quam der Apt zu den „Bischoffe kein Erffurdt vnd bath Gnade, da ward ym zu Busse gesatzt, daß „er drey Tage in den Capitulhauß zu unser lieben Frawen vor dem Bischoffe „und vor dem Thumherrren oben nacket mit zwen Besemen in der Hant vnd sich „damit lassen hauen, an des andern Tag quam Landgraue Conradt kein Erf„furth geritten, und wolte kein Warpperg, und hörte des Morgens vor Tage „Messe zu unser lieben Frawen, da wurden seine Knechte gewar, daß sich der „Apt in den Creutzgange auszoge, vnd eyne Busse solde empfangen von den Bi„schoffe, vnd sagten das dem Landgrauen, der wolde das selber besehen, und „lief in das Capitulhauß vnd sach den Apt nacket vor den Bischofe knyen, da „wart er zornig und nam den Bischof bey den Haren, vnd zug sein Messer und „wolde yn erstochen haben, das wart yme gewert, also reyt er von Stunde „aus der Stadt, vnd quam zu seynen Bruder Landgrafen Heinrichen kein „Warpperg, und sagte yme die Geschichte, vnd bat von yme Laube, daß er das „rechen müste. Da gab yme Landgrave Heinrich sein Bruder die Laube, also „samlete Landgrave Conradt ein groß mechtig Heer, und brante dem Bischoffe „viel Dörfer, vnd zog vor Fritzlar, und verbrandte die Stadt also, daß „darynne vnmassen viel Leute Mann und Frawen, Kynder, jung vnd alt ver„torben, vnd fing darinne den Bischof von Wormiß mit zweyhundert gewap„penten, vnd mit viel Thumherren. Das geschach nach Christus Geburth „Tausend zwey Hundert vnd drey vnd dreißig Jar." In den bekannten Gravaminibus Norimbergensibus adversus sedem Romanam ac totum ecclesiasticum ordinem beim Georgii d. l. p. 440. wird Art. 46. über diese Bischöfliche Auflagen folgender Gestalt Beschwerde geführet: Insuper nimiumque pro viribus illicitis exactionibus gravant Episcopi beneficia, subsidiis nimirum, nullae licet subsint urgentes, aut illud sibi admodum postulantes causae: hoc est, quod jura vocant, manifestae & rationabiles, ultra etiam modum, quem jura communia in casibus evidentibus & necessariis praescribunt. Illis nempe casibus, quibus solis jura subsidium ab ecclesiasticis erogare permittunt, fitque ejus rei immodico usu, ut presbyteriis vitae necessaria vix, aut certe ne illa quidem relinquantur. Demum & in totius populi caput hoc redundat onus, quando ita premuntur sacerdotes, ut respirare eis non liceat, ni vicissim subditam plebeculam arrodant. Ita ex onere seritur onus, eousque ut nullum gratis, nisi numeretur semper aliquid, ministrent sacramentum, ecclesiaeque christianae donum: ad quod tamen praecipuum, gratis ut facerent, darentque ea gratis, quae nullo aere redimi possunt,

atque

atque ipsi gratis accepissent, sacrosancti evangelii attestantibus literis tenebantur. At illud res ipsa fecit notorium.

§. IV.

Aus den Städten kam vielfältig eine gewisse Steuer auf, welche die Kaiser noch von einigen Reichsstädten empfangen, die aber an manchem Ort in andere Hände gerathen. Das Bedenken wegen der Reichsanlage des gemeinen Pfennigs d. 1544. beim Herrn Buder in der Sammlung p. 202. meldet davon: „Zum neunten befindet sich, so man es bey dem Licht besiehet, was ein Römi„scher Kaiser oder König von den Reichsstädten oder das Reich hat. So ist „es gar vor ein geringes zu achten, dann die alten Steuern und Bethe, so die „Städte dem Reich geben, haben sie gewöhnlichen an sich gekauft, oder son„sten mit Practiken an sich gebracht, und was auch derselbigen vorhanden und „eingangen seyn, wann sie gleich der Kaiserl. Majestät einkommen und gefal„len, würde Ihre Majestät die Postbotten, so Ihre Majestät im Reich halten, „kaum damit besolden mögen.“ Daß Kaiser Carl VI. solche Steuren wieder herbey zu bringen gesuchet, erhellet aus Fabri Staatscanzley P. 45. p. 743. Auch Fürsten und Herren haben von ihren Städten gewisse Summen Geldes jährlich empfangen. Mevius in der Pommerschen Landesverfassung beim Herrn Pistorius *Amoenitatum historico-juridicarum* P. IV. p. 1013. bezeuget solches also: „Ausser obgedachten Haupt- und Ordinarien-Mitteln hat die „Fürstl. Cammer andere Einkommen, so dem Regiment zu Hülfe kommen, als „die Ohrbahre, so von den Städten jährlich pro recognitione dominii & su„perioritatis entrichtet wird.“ Und Herr von Beehr *Rer. Mecl.* p. 1749.: S. P. Q. Rostochiensis symbolum subjectionis quotannis solvit 55. imperiales, atque hoc antiquum & ab ipsis conditae urbis incunabulis debitum ac receptum tributum vulgo tributum audit originale Germanice *Uhrboehr*. Imgleichen von der Stadt Schwerin p. 1752.: Census reservativus originarius seu fundarius, vulgo die *Oerboer*, quotannis die festo nativitatis Domini nostri Jesu Christi pendi solet, triginta tres nempe imperiales & sedecim solidi. Von der Stadt Hannover empfingen die Herzoge den Wort- oder Grundzinß, welchen Herzog Otto und Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg dem Rath und gemeiner Bürgerschaft Anno 1348. verkaufet haben, wie aus dem von Herrn Consistorialrath Grupen *in Originibus Hannoverensibus* p. 124. bekannt gemachten Kaufbrief erhellet. Nicht wenige Beeden sind durch besondere Verträge auf die Städte geleget. In den Privilegiis der Stadt Eisenach *in Paulini Annalibus Isenacensibus* p. 60. heisset es: Dicimus etiam, quod nullas petitiones seu exactiones vel precarias indebitas a praedictis nostris burgensibus aliqualiter requirimus,

Die Städte entrichteten jährlich gewisse Steuren.

sed annis singulis centum marcas usualis argenti nomine petitionis nobis dabunt, de qua pecunia quinquaginta Marcas dabunt in festo S. Michaelis & in Festo S. Walburgis alias quinquaginta; und in einem Briefe des Bischofs zu Utrecht beim MATTHAEI *Rer. Amorfort. p.* 205.: Ceterum etiam talis conditio est adjecta, quod quando nostra civitas Trajectensis nostram solvit precariam memoratum oppidum de Amersfoerde ad hujusmodi nostram precariam solvere tenebitur decem libras Trajectensis monetae; auch erhellet aus FALCKENSTEINS *Cod. diplom. Antiquitatum Nordgaviensium p.* 109. 140. daß der Bischof zu Eichstett von dieser Stadt jährlich 250 Pfund Heller erhoben. Meine Gedanken von dem Ursprung dieser Steuren finden sich *in Obs.* III. §. 2. 3.

§ V.

Solche wurden ausserordentlich aufgebracht, wenn es die gemeine Wohlfart erforderte, bevorab zu Kriegeszeiten.

Wenn es die gemeine Wohlfart erforderte, so belegte man die Länder auch mit ausserordentlichen Steuren, wie Herr WEINLAND *in otio academ. verno p.* 104. ganz recht anmerket: Zwar wurden die Kriegesleute aus der Kaiserl. Cammer besoldet, und saget BENZO in Panegyr. in Henricum III. Imp. c. 5.. Nam si non habet (Caesar) in Camera, quod militibus effundat, nimirum etiam quos amat, quandoque conturbat. Non igitur possunt mederi haec & alia infortunia, nisi ad Imperii herarium restituatur provinciarum vectigalis pecunia. Worüber FRANCKENSTEIN beim MENCKEN *Rer. Germ. Tom. I. p.* 964. ganz recht also commentiret: Hinc perspicimus, exercitum Imperatoris isto adhuc tempore ex vectigalibus fuisse sustentatum. Es ist jedoch auch vielfältig in Kriegszeiten die Heersteuer verkündiget. In den *Capitularibus Caroli Calvi de* 853. *Tit.* 14. *c.* 3. beim BALUZIO *Tom.* 2. *p.* 65. lieset man: Ista denuncianda sunt populo a missis nostris .. .. similiter de collectis, quas Theudisca lingua heriscuph appellat; und in einem Diplomate Königs Wilhelms d. 1252. beim LUNIG im Reichsarchiv *Part. Spec. Contin.* 3 die freie Reichsritterschaft betreffend im dritten Absatz p. 101.: Si ire contigerit nos ad partes cum exercitu transmontanas, nullum jus, quod Hoerstuere dicitur (castrenses de Fridberg) nobis dabunt, neque nobiscum ibunt in expeditione, nisi fuerit de ipsorum beneplacito voluntatis; auch beim Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbr. Tom.* 2. *p.* 41.: Item Colonos, qui habitant in judicio, quod Mor dicitur, sicut intelleximus hactenus liberos fuisse, ita & nos liberos esse volumus, in eo videlicet, quod ab Advocato nostro, vel alio aliquo ex parte nostra *Herpant* ab eis non exigatur. Da denn Herpant sonder Zweifel so viel, als Heerbant oder tributum bellicum bedeutet. Es erzehlet IOANNIS *Rer. Mogunt. Vol. I. p.* 707. *n.* 6. Conradum II. Archi-Episcopum Moguntinum, cum ad bellicos, qui tum necessarii erant apparatus, praesenti opus esset pecunia, sex hoc anno pensiones Clero imperasse: und p.

743.

743. n. 44., Ut autem aere alieno, quod bello nuper implicitus satis grande contraxerat (Conradus III. Archi-Episcopus) exiret, tam Clero dioecesis Moguntiae-quam populo universo tributum imperavit -- Civitatibus caeteroque populo tricesimam de bonis illorum ac possessionibus singulis ac omnibus. Jmgleichen Petrus Saxius *in Pontificio Arelatensi* beim Mencken *Rer. Ger. Tom. I. p.* 316. Indicto aere collatitio provincialibus, sine quo bellum confici minime poterat, immunes fuerunt Arelatenses; und *p.* 340.: At exhausto aerario militari vectigal instituendum erat, instituitque in Provincia Renatus codicillo decumano, quod summa voluntate a Provincialibus pensitatum est, spe regni Neapolitani potiundi. Id vero minus secundis animis institutum voluere Arelatenses, quod scirent, se a quocunque vectigali ex pactis foederibus immunes; nec eos latebat undecim millium florenorum summam ex thesauro urbis publico in Neapolitani belli sumtus Renato concessa, imo &, quod praecipuum erat, urbis nobiliores Ioanni Calabro suis sumtibus praesto fuisse semper, quoties de regni & provinciarum juribus certatum est. Oblatus ergo Renato ab Arelatensibus libellus supplex, ut istud aes collatitium minime persolverent cives, Renatus, ut grato erat in Arelatenses animo, edixit, codicillum decumanum minime erga Arelatenses valiturum, quod respublica ipsiusque reipublicae proceres ipsum auro toties juvissent, Carolique Calabri armorum socii varia bellorum discrimina subiissent; praecipueque obstaret conventio, quam firmam, ratam sanctamque volebat. Auch erhellet aus des Martene *Collect. Veter. Script. Tom. I. p.* 1406. wie König Philip von Frankreich Anno 1300. dem Seneschallo Ruthenensi aufgegeben, ut subsidia pro bello a suis subjectis levet, und man lieset in Zantfliets *Chron.* beim Martene *d. l. Tom.* 5. *p.* 491.: Insuper pro expensis factis per dominum Ghisbertum tam in Curia Romana, quam in sustentatione armigerorum levaret dictus Ghisbertus semel solvenda quinquaginta millia aureorum, qui dicuntur leones, qui quidem solverentur iidem de precaria danda Domino David (Episcopo Leodiensi) in jocundo adventu suo, ut moris est. Die Creutzzüge veranlasseten insonderheit dergleichen Lasten, und es heisset beim Martene *Thesaur. Anecdot. T. I. p.* 205, 206. in dem edicto Philippi Romanorum Regis pro subsidio terrae sanctae d. 1207.: Sub hac autem forma eleemosinae cum principibus convenimus, ut per singulas imperii provincias de quolibet aratro sex denarii persolvantur. In singulis etiam civitatibus aut villis quilibet mercator, vel alterius officii, seu cujuscunque fuerit homo proprias habens aedes duos denarios persolvat. Beim Acheri *Spicileg. Tom.* 12. *p.* 570. lauten die Statuta antiqua, in quibus Angliae totius Regni Comitia ordinantur d. 1045. also: Rex non solebat petere auxilium de regno suo, nisi pro Gverra instante, vel ad filios

suos milites faciendos, vel filias suas maritandas, & tunc debent hujusmodi auxilia peti in pleno Parliamento, - - Et sciendum, quod si hujusmodi auxilia concedenda sunt, oportet, ut omnes pares Parliamenti consentiant. Beim RYMER *in Actis Anglic. Tom. I. P. I. p.* 66. schreibet Pabst Innocentius An. 1215. denen Magnatibus, Baronibus & militibus per Angliam constitutis: Significavit nobis carissimus in Christo Filius noster Joannes Rex Anglorum illustris, quod cum praedecessores vestri *Scutagium* de Baroniis, quas tenetis ab eo, Regibus Angliae reddere consueverint ab antiquo, ac etiam vos ipsi usque ad proxima tempora sibi noscimini reddidisse, nunc scutagium ipsi debitum pro exercitu, quem anno praedicto in Pictaviam duxit, eidem pro vestrae voluntatis arbitrio reddere denegetis. Ne igitur pium ipsius Regis propositum occasione hujusmodi retardetur, devotionem vestram monendam duximus attentius, & hortandum per Apostolica vobis scripta mandantes, quatenus dictum scutagium eidem, prout tenemini, sine difficultate reddatis, praesertim cum possessione saepe dicti scutagii, quam praedecessores sui ac ipse hactenus habuisse dicuntur, non sit absque judicio spoliandus, quandoquidem ipse in ejus possessione persistens paratus sit postulantibus justitiam exhibere. Insonderheit pflegten diejenige mit Steuren beleget zu werden, welche selbst nicht fechten konnten, wie aus folgendem Königlichen Englischen Befehl d. 1327. beim RYMER *d. l. Tom. II. P. 2 p.* 192. erhellet: Volumus autem, quod illi, qui impotentes sunt ad pugnandum, & habent unde contribuere valeant pro expensis aliorum, qui de suo non habent, unde sibi valeant providere, contributionem faciant pro expensis illorum, qui de suo non habent, prout rationabiliter fuerit faciendis. In confirmatione privilegiorum Regni Scotiae d. 1290. beim RYMER *d. l. Tom. I. P. III. p.* 71. heisset es: Nec etiam tallagia, auxilia, exercitus, vel malatolta exigantur a praedicto Regno aut imponantur gentibus ejusdem Regni, nisi pro communibus Regni negotiis expediendis, & in casibus, in quibus Reges Scotiae talia petere consueverunt. Anno 1335. begehrte der König von Engeland beim RYMER *d. l. Tom. II. P. III. p.* 126. wieder die Schotten der Irrländer Hülfe folgender Gestalt: Vos affectuose rogamus, quatenus considerato tantae necessitatis articulo nobis de tali subsidio tam hominum ad arma, quam alio subsidio praedicto subvenire velitis ista vice, quod exinde vobis in agendis vestris futuris temporibus merito efficiamur promtiores, scientes quod id, quod nobis in hac parte sic feceritis, alias trahi nolimus in exemplo; und seinem Irrländischen Iustitiario, Cancellario & Thesaurario ertheilte er daselbst p. 127. diese Instruction: Vobis mandamus firmiter injungentes, quatenus Praelatis, Magnatibus, & hominibus nostris Hiberniae; (de quorum dilectionis plenitudine sinceram fiduciam reportamus) hanc nostram indigentiam plenius exponatis, & ipsos ad faciendum nobis

in

in subventionem expensarum hujusmodi tale subsidium, quod ipsos deceat, & nobis gratum esse debeat & acceptum, viis, quibus poteritis, efficaciter inducatis. Praedicentes eisdem, quod non est intentionis nostrae, ut id, quod ex sola liberalitate sua nobis fecerint ista vice, trahatur alias ad consequentiam, vel ipsis praejudicium afferat in futurum, sed eorum gratitudinem, quam nobis fecerint in hac parte, quae nunc in necessitate posset clarius comprobare, sic remunerabimus, Deo duce, quod gaudebunt nobis talia se fecisse. Festungen mußte ein jeder aus seinem und nicht aus der Landschaft Beutel bauen, und verordnet der Landfriede d. 1235. beim Herrn Reichshofrath von SENCKENBERG *in Corp. jur. feud. germ. p.* 561. „Wer purg oder stete oder kain wer machen will, der soll es „mit seinen gut thun oder seinen Lewt, und nicht von seiner Landlewt Gut;" Auch in König Albrechts Satzung daselbst *p.* 570. und in LVNIGS Reichsarchiv *Part. General. Contin* 2. *p.* 192. findet sich eine gleiche Verordnung.

§. VI.

Andere Regierungslasten, welche den Cammergütern zu schwer fielen, den Landesherrn erträglich zu machen, sind auch nicht selten Steuern erhoben. Anno 1160. schrieb Kaiser Friederich an den Abt zu Kempten beim PEZ *Cod. Diplom. P. I. p.* 407. *Thesaur. Anecdot. Tom.* 6.: Noverit tua discretio quod ad firmam ecclesiae unitatis consumtionem in illo pacis tractatu per viros magnos & discretos pluribus laboribus & expensis composito ordinatum est, ut ab ecclesiasticis Principibus per terram Teutonicam mille marcarum summa persolvatur. Quam tibi ad solvendum 10 marcae sunt assignatae: und von Erzbischof Conrad II. zu Mainz meldet IOANNIS *Rer. Mogunt. Vol. I. p.* 705. *num.* 9.: Cum multum impendii in legationem pro confirmatione obtinenda ad Pontificem missa factum esset, Archi-Episcopatus ad haec in tantum aes alienum incidisset, ut sine tributaria quadam populi pensione nominibus ipse solvendis minime par esset, Capitulum tabulis die nascenti Deiparae sacra confectis permisit, ut bonorum vicesimam singulis & omnibus Archi-Episcopatus civitatibus, oppidis, vicis villisque imperaret. Im Stift Würzburg gieng es nicht anders zu, und berichtet FRIES im Leben der Bischöffe von Würzburg beim LVDEWIG *p.* 583.: „Dieweil der Stift in Armuth und Schuld kommen war, handelte Bischof Bertold Anno 1276. mit seiner Geistlichkeit, Ritter- und Landschaft, daß sie ihm „zu Wiedererlangung desselben für sich und die ihrigen bewilligten und zusagten, „von einem jeden Morgen Weingarten durchaus einen Würzburger Schilling zu „geben." Und *p.* 654.: „In dem Jahr 1366. hat Bischof Albrecht zu Bezahlung des Stifts Schulden 50000 Pfund Heller auf seine Geistlichkeit geschlagen, dergleichen auch eine Schatzung auf alle Weingärten in seiner weltlichen

Auch zu andern Landesangelegenheiten.

„Obrig-

„Obrigkeit liegend, nemlich auf jeden Morgen 1 Pfund Heller, welche Wein-„garten-Steuer auf 2000 Pfund Heller belaufen ist.“ „Jngleichen *p.* 660.: „Anno 1378. handelte Bischof Gerhard, der noch viel Geldes bedorfte, mit „seiner Geistlichkeit, Bürgern und gemeiner Landschaft, daß sie ihn dieselbe „Beth zwey Jahr zu geben zusagten.“ Bischof Gerhard versprach in Herrn VOGTS *Monum. Bremens. Tom. I. p.* 254. der Stadt Verden Anno 1259. Non gravabimus eos in aliquibus, nisi forte in propria persona ire ad Curiam nos contingat, vel etiam nobis & ecclesiae nostrae talis incumbat necessitas, quae Canonicis & Ministerialibus nostris evidens sit & nota, & tunc tenebuntur nobis secundum suae possibilitatis exigentiam subvenire; und in dem Vergleich, welcher Anno 1319. zwischen den Grafen von Hanau und den Herrn von Eppenstein errichtet worden, lieset man in Herrn Reichshofraths von SENCKENBERG *Select. Iur. & Hist. Tom.* 3. *p.* 529.: „Wer es auch, daß unter uns einer oder „zween reysen wolden, wer unter uns reyset, der soll nemen Steuer in den „Gerichten, als gewöhnliche ist, und die andere nicht, die da nicht en ridden?“ Auch bedung sich Graf Wilhelm von Holland beim MATHAEI *Annal. Egmund. p.* 199. in den Anno 1232. der Stadt Gertruydenberg ertheilten Privilegio dergleichen Steuer folgender Gestalt: Comes vero si curiam Domini Imperatoris aggrediens pontem apud majus Trajectum transierit, vel si in Gverra captus fuerit, centum solidos Holland. exsolvent. Beim Antritt der Regierung pflegte man den Bischöffen wohl eine Schatzung zu verwilligen, und erhellet aus STAPHORSTS *Histor. eccles. Hamburg. Tom. II. p.* 589., daß der Erzbischof von Bremen im XIV. Sec. von den Dithmarschen eine Zulage unter dem Namen der frohen Ankunft erhoben. Siehe oben *p.* 147. Wenn Könige und Fürsten ihre Töchter aussteurten, so empfingen sie vielfältig einen Geldbeitrag. Beim RYMER *Act. Angl. Tom. II. P. II. p.* 79. schrieb aber der König Anno 1332. an den Erzbischof zu York, von welchem er ein Subsidium pro maritagio sororis suae Alianorae begehrte: Nolumus quod subsidium, quod nobis ex vestra liberalitate facere volueritis, in hac parte vobis seu successoribus vestris cedat in praejudicium, seu trahatur in consequentiam in futurum. Es ist jedoch an vielen Orten eine Schuldigkeit daraus worden, und heisset es in dem Abschied zwischen Julianen Landgräfin von Hessen und Wilhelm Administratoren zu Hirschfeld d. 1627. beim LUNIG in des Reichsarchivs Fortsetzung anderer Continuation p. 825.: „Soll die Ausrüstung zu der Fürstl. noch vorhandenen drey Freulin = = „ohne was die Landschaft ratione dotationis zu thun schuldig und pflichtig ist, = = „10000 fl. seyen;“ und im Anhaltischen Landtagsabschied d. 1611. beim LUNIG in des Reichsarchivs *Part. Spec.* anderer Continuation Zweiter Fortsezung

zung p. 224.: „Es sollen aber alle nachfolgende in Rechten zuläßige Casus uns „vorbehalten, eximiret, und nicht vor Eingriffe zu halten seyn, als wissentliche „und kündliche Landesnoth, Reichs-Creis- und Türkenhülfe, Ausstattung der „Fürstl. Fräulein, Heer- oder Durchzüge, und da einer unter uns oder „den unsrigen in Kriegesläuften für die Wohlfart des heil. Römischen Reichs „und unser Vaterland gefangen werden sollte. Dieselbige sollen als zufällige „Ausgaben denen Currentibus vorgezogen werden;„ wie auch in dem zwischen Kaiser Rudolph II. und Herzog Friedrich zu Würtenberg Anno 1599. errichteten Pragischen Vergleich bey Herrn Moser *in Wurtenbergia diplomatica p.* 339: „Neunten da zu derselbigen Zeit des Haus Oesterreich Succeßion unverheirathete Fräulein oder Tochter von Würtenberg ehelich gebohren vorhanden seyn „werden, solle dem anjetzo befundenen noch üblichen Würtenbergischen Landsgebrauch nach, alsdann gemeine Landschaft in Würtenberg einen jeden unberathenen unausgesteurten Fräulein von Würtenberg 32000 fl. Heirathsgut, „das übrige aber der Disposition des Passauischen Vertrages gemäß, und also „nach befundener Anzahl dreier oder weniger Fräulein jeden noch 28000 fl., da „aber deren vier oder mehr, jeden noch 8000 fl. zur Ergänzung besagten Heirathsguts die succedirende Erzherzoge zu Oesterreich erstatten und richtig machen.“ Es meldet gleichfalls Friedensberg *in jure feud. Pomer.* beim Herrn von Westphalen *Rer. Cimbr. Tom. II. p.* 1865. daß in Pommern die Fräuleinsteuren bey Elocation der Fürstlichen Fräulein nach Größe und Quantität der Lehne den Lehnleuten aufgeleget werden; und dieses bestärket Herr Schwarz in der Pommerschen Lehnshistorie *p.* 569. 775. In dem Revers der Herzoge Johann Albrecht und Ulrichs von Meklenburg d. 1572. beim Lunig in des Reichsarchivs *Part. Spec.* Fortsetzung der andern Continuation *p.* 522. bekennen zwar diese Herren, daß, wenn ein Fürstl. Fräulein ausgegeben und ausgesteuret würde, die Stände nicht anders, dann auf vorgehende freie und gutwillige Bewilligung, und sonsten nichts zu leisten schuldig sind. Inzwischen bezeuget der Herr von Beehr *Rer. Mecl. p.* 607., daß in Meklenburg die Fräuleinsteur von alten Zeiten hergebracht ist, welche jedoch, wie er p. 950. 957. angeführet, nur die regierende Herren, und nicht die apanagirte bey Ausstattung ihrer Prinzeßinnen Töchter empfangen.

§. VII.

Zu solchem Behuf sind schon für Alters Landbeeden ausgeschrieben.

Daher sind schon für Alters vielfältig Landbeeden ausgeschrieben. Wir lesen in dem *Chronico Mellicensi* beim Pez *Rer. Austr. Tom. I. p.* 246.: Eodem anno consilio maligno exactionem inhonestam & inauditam, videlicet de qualibet persona unum grossum denariorum receperunt Duces Austriae; in Chronico Clau-

Claustro-Neoburg. p. 457.: Insuper in toto Principatu suo (Dux Austriae) recepit de unoquoque manso 60. denarios. Initium dolorum fuerunt haec, & causa dejectionis suae; und p. 466.: Hoc anno imposuit Rudolphus Rex Romanorum exactiones gravissimas toti Austriae, exigens de curia 60. denarios, de area 12. denarios, de jugere vinearum 30. denarios, de manso 30. denarios, de rota molendini 30. denarios; in einem Kaufbriefe Bischof Heinrichs zu Eichstett d. 1343. beim FALCKENSTEIN *in Cod. diplom. Antiquitatum Nordgav. p.* 176.: „Wir haben uns auch ausgenommen, das Gericht an den vorgenannten Gut, „und ob wir eine gemeine Landsteuer legen, so sollen wir auf die Leut, die auf „den Gut sitzen, Steuer legen nach ihrem Rath, wir sollen auch keine sondere „Steuer darauf nit legen;" in der Vereinigung der Landgrafen von Thüringen und Landgrafen von Meissen d. 1379. beim LUNIG im Reichsarchiv *Part. Spec.* Contin. 2. *p.* 191.: „So sollen und wollen wir uns mit einander einen, „um ein gemeine Beede über alle unsere Lande zu satzen, und die zu nehmen = = „doch also, daß unser keiner in den Oertern der Lande keine neue Steuer noch „Beede aischen, setzen, noch nehmen soll, wir thun es denn alle drey einträcht„lich mit einander;" in Bischofs Sigismund zu Halberstadt mit dem Capitel Anno 1556. errichteten Vertrag beim LUNIG in des Reichsarchivs *Part. Spec.* anderer Continuation dritter Fortsetzung p. 368.: „Wenn wir eine Land„beede bitten wollen, das sollen und wollen wir thun mit Wissen und Fulbord „des ganzen unsers Capituls, und sollen sonderlich unsere eigene Dörffer nicht „bitten ohne ihren Willen;" in Churfürst Friederich zu Sachsen Briefe d. 1424. beim HORN in der Lebensbeschreibung Churfürst Friederichs des Streitbaren p. 889. 890.: „Wir wollen auch die gnant unser Bürger (zu Wittenberg) „nicht beswern mit bete von gifft oder von gab wegin. Es geschehe denne das „wir eyne gemeyne Bethe in dem Lande zu Sachsen nemen würden;" in der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg Briefe *d.* 1398. beim HOFMANN in der Sammlung *Part. I. p.* 206.: „We Bernd und Hinrick von Godes Gna„den, Hertogen to Brunswick und to Lüneborgh bekennen openbare in dessen „Brefe, vor alles weme, vor uns vor unse Erven, dat wie de Bede de unse „Manne de see nicht plichtig sind vom vryen Willeköre uns Hertogen Bernde „un to unser vengnisse to Hülpe gegeven hebben, von unsen Mannen nicht mehr „bidden willen, und de vor neyn recht eder wohnheit mer hebben willen, und „we und unse Erwen scullet und willet unse Manne und ere Erven by allen Rech„te und Fryheit laten, dar se by unser Vorvaren Tiden by west synt, wante „an dessen Dach;" in dem zwischen Würzburg und Fulde Anno 1508. errichteten Vertrag beim SCHANNAT *in Cod. probat. Histor. Fuld. p.*335.: „Item so

oft

„oft ein neuer Abt zu Fuld ze Zeyten zukümpt, und die Vihebete zu Westheim „suchet, demselbigen neuen Abt sal die volgen on Eintrag unser Bischof Lorentzen und unser Nachkommen, dagegen ob- und so offt ein neuer zukünftiger „Bischof zu Würzburg durchaus seines Fürstenthums auch eyn gemeine Landsteur auffsetzt, die sall derselbige zu Würzburg rc. ye zu Zeyten auch allein zu „heben han, doch daß die armen Leuth gleichmäßig den andern, und nit ferner „beschwert werden;“ in SPANGENBERGS Sangershausischer Chronic beim Herrn BUDER in der Sammlung p. 364.: „Dasselbe Jahr 1454. mußte ein „iglich Mensch den Herzogen zween Groschen von den Haupt geben;“ und p. „356.: In selben Jahr 1458. mußte jedermann auf Jacobi den Fürsten von „Sachsen den halben Zinß geben; auch p. 358.: Anno 1469. nahmen Herzog „Albrecht und Herzog Ernst von Sachsen eine große Steuer jo von einen Gebrau Bier das zwölfte Theil und auch von Wein.“ Wie ungewöhnlich dergleichen Lasten zu solcher Zeit gewesen, erhellet aus folgenden Worten eben desselben Geschichtschreibers p. 297.: „Es ist auch vor Zeiten, ehe die armen Unterthanen mit so vielen unträglichen Schatzungen und Umgeld beschweret wor„den allda (zu Sangershausen) so eine gute Nahrung gewesen als irgend „herum.

§. VIII.

Nach HORNS *d. l. p.* 231. 232. Meinung, ist das jus Collectarum zwar nur im höchsten Nothfall und nicht leicht ohne der Landschaft Bewilligung für Alters geübet, jedoch solches ein wesentlicher Theil der landesherrl. Macht gewesen, weil es nicht sowohl auf der Stände Consens, als der Landesherrn Gnade ankommen, wenn jemand von dem Beitrag eximiret werden sollen. In einem zwischen Hessen und den Ganerben des Busekerthals errichteten Receß d. 1576. beim LUNIG in des Reichsarchivs Fortsetzung anderer Continuation *p.* 930. „geschiehet auch Meldung der Soldaten- und andern Steuren, „welche nicht auf den Landtagen insonderheit bewilliget, sondern auf die „Städte und Aemter im Fürstenthum Hessen in fürfallenden Nöthen geschla„gen worden.“ Ich zweifle keineswegs, daß dergleichen Ausschreibung geschehen, und zwar mit Recht, wenn ein wahrer Nothfall fürhanden war. Weil aber solches die Unterthanen öfters in Zweifel zogen, so sind daher vielfältig Streitigkeiten entstanden. Herzog Friederich zu Oesterreich kam um Land und Leute, weil er seine Unterthanen ohne Nothwendigkeit mit Steuren belegte, als von welchen EBENDORFFER *in Chron. Austr.* beim PEZ *d. l. Tom. II. p.* 720. schreibet: Ibi quoque civis Wolfgeri de Parau suasionibus, ut dicitur, gravem exactionis mulctam superimposuit, adeo ut per totam patriam unaquaeque

Vielfältig weigerten sich die Unterthanen selbige zu entrichten.

notabilis habitatio sibi traderet sexaginta Viennenses denarios: Quae suae tandem dejectionis fuere primordia, quia ab antiqua solita consuetudine his diebus recedebat, licet hujusmodi nostro aevo forent plurimum expetenda, quando plures per fas & nefas hac via deducuntur in pauperiem; und HOFMANN *in Annal. Bamberg.* beim LVDEWIG *Script. Bamberg. p.* 142. erzehlet also, daß sich ein Bambergischer Bischof dadurch verhasset gemacht hat: Postero anno Thimo frequentem Abbatum, Cleri & comprovincialium conventum Babebergam advocavit, & ad eos de lapsa ecclesiae & reipublicae disciplina retulit. Ad eam rem constituendam cum sequenti anno tributum civibus suis primus imponeret, & novis eos decretis ex eorum autoritate constringeret, multorum invidiam sibi conciliavit; imgleichen daselbst p. 222., wie sie einem andern Bischof ganz versaget worden, mit folgenden Worten: Inter haec, cum Gerhardus Episcopus licet jam saepius ad rationem revocatus, quiete vitam traducere non posset, nec tamen esset, cum quo praelio decertaret, omnes irarum fluctus in cives suos effundere, & ad solvenda stipendia militaria novis eos exactionibus affligere perrexit. Quas cum clare populus recusaret, quod id bellum non in utilitatem reipublicae vel ecclesiae dignitatem gestum fuisse praetenderet, novus inter utrumque tumulus excitatus fuit. Herr Cammergerichtsassessor von GVDENVS bemerket in seinem *Cod. Diplom.* I *p.* 237. wie ein Aufruhr zu Mainz entstanden, als Bischof Arnold Behuf des Meiländischen Zuges einen Kopfschatz ausgeschrieben, und der Anonymus de caede Arnoldi Archiepiscopi beim IOANNIS *Rer. Mogunt. Vol. II. p.* 83. meldet: sine ulla, quam debebant, reverentiae significatione cives Moguntinos ferociter Archiepiscopum statim ac proterve prorsus obstinatissimeque se quid collaturos, negasse. Die Stadt Gent verweigerte dem Grafen von Flandern die zum Festungsbau begehrte Steuren, und schreibet davon CORNERVS *in Chron.* beim ECCARD *Corp. Histor. Tom. II. p.* 1131. 1132.: Wilhelmus Comes Flandriae castrum construxerat fortissimum & amplissimum prope Gandavum urbem distans ad dimidium milliare, nomine Wonderegen. In alleviamen autem expensarum factarum in constructione hujus castri postulavit Comes a Gandaviensibus 60000. Leonum Aureorum, quorum quilibet valebat alteram dimidiam marcam Lubecensis monetae. Quam quidem pecuniae summam, quia cives Comiti dare recusabant, comminationes eis faciebat. Quod intelligentes cives cum indignatione extra urbem ipsum expulerunt, & curiam suam, quam in civitate habebat, spoliaverunt, omnia inventa auferentes. In einem Anno 1590. von Fürstl. Sächsischen Ministris verfertigten Bedenken beim Herrn von PISTORIVS *Amoen. P. VI p.* 1780. lesen wir: „Soll „man dann allein die arme Landschaft vollent gar in Steuren erschöpfen, so

will

„will dabey zu bedenken seyn, Gottes schwere Strafe und Ungnade, so über „Herr und Knechten ergehen wird, so ists ungewiß, obs bey den Leuten zu er„halten. Dann Herzog Johann Wilhelm Hochlöbl. Gedächtniß war es Anno „70. rund abgeschlagen, darzu man jetzo vielmehr Ursach hat; und obs die Leu„te gern theten, so vermögen sie es nicht mehr, ist auch J. F. G. bey diesem „Zustand mit solcher Steuer gar nichts geholfen; Dann wann die Termin kom„men, ist alles zuvorn verwiesen, und kömmt an Bezahlung der Schuld nichts „zu statten, soll man denn das Armuth mit Jagdgeldern, Bausteuer, Dienst„geldern, doppelten Trankſteuer beschweren, so wird Gott Ursach gegeben, sei„nen Zorn desto heftiger wider uns auszuschütten." Die Weigerung der Würzburgischen Bürger dem Bischof Schatzungen zu entrichten, bezeuget FRIES in dem Leben der Bischöffe zu Würzburg p. 670., und es ist ein schlechter Beweiß eines unumschränkten juris collectandi, daß der Landesherr einige von dem Beitrag eximiret hat, weil ihm, und nicht dem Lande solches zur Last gereichet, und wann der ertheilten Freiheit ohnerachtet nicht gewisse Steuren, sondern eben die Geldsummen verwilliget sind, welche für der ausgewürkten Exemtion aufgebracht worden, die Stände ohne rechtliche Nothwendigkeit der befreieten Last übernommen haben.

§. IX.

Dieserwegen bemühete man sich deren Einwilligung zu erlangen, handelte mit ihnen der Steuren halber auf Landtagen, begehrte sie zum öftern nicht als eine Schuldigkeit, sondern als eine freiwillige Beihülfe, ertheilte darüber Reversales, und verbande sich, ohne der Landschaft Einwilligung das Land künftig mit keinen Schatzungen zu belegen. Von Oesterreich berichtet PALTRAMUS *in Chron. Austr.* beim PEZ *Rer. Austr. Tom. I. p.* 730: Et statim venit Dux Leopoldus, qui recepit puerum, & fuit tutor pueri, & promisit, etiam litteras super se dedit, quod non vellet aliquem aggravare, nec stewras imponere, nec beneficia conferre sine consensu quorundam dominorum. Sed quando venit ad possessionem, omnino nihil curavit; und das Chronicon Salisburgense daselbst Tom. II. p. 439: Eodem etiam anno Johannes Saltzpurgensis postulavit steuram a terrigenis, & habuit diaetam in die S. Georgii, vel dare sibi steuram vel ungeltum. Sed majores dare deliberaverunt sibi ungeltum usque ad annos quinque de venalibus. Quod majores elegerunt ideo, ut pauperes darent de venalibus suis, cum divites nihil haberent vendere. Von Würzburg habe ich ein gleiches aus FRIESENS Leben der Bischöffe von Würzburg im vorhergehenden §. VI. dargethan. Beim MARTENE *Thesaur. Anecdot. Tom. I. p.* 837. heisset es in consuetudinibus, quas Dominus Comes Montisfortis stabilivit apud Pamias

Deswegen begehrte man der Stände Einwilligung, ehe sie eingetrieben wurden.

Anno 1212.: Item nullus Baro aut miles vel Dominus faciat tallias in terra sua, donec mensura posita fuerit in talliis, secundum quod constitutum est in colloquio Comitis & Baronum apud Apamiam. Der Herzoge von Braunschweig ihren Ständten ertheilte Reversales habe ich in §. VIII. angeführet. Pabst Clemens IV. misbilligte Anno 1267. beim MARTENE *d. l. Tom. II. p.* 440. in einem Schreiben an König Carl von Sicilien, daß man die Unterthanen mit unverwilligten Steuren belege, folgender Gestalt: Sed tunc dicimus, quod & nunc scribimus, te videlicet Praelatis & Baronibus & locorum communitatibus convocatis tuae necessitatis instantiam, & utilitatem defensionis eorum debere patienter exponere, & de ipsorum ordinare consensu; quale tibi a tuis impenderetur auxilium, quo contentus, & aliis tuis juribus, eos in sua dimitteres libertate. Quod si tibi vis esset & liberum, quantum volueris, quando & quoties tibi placuerit, exigere ab iisdem, scire potes, hanc amarissimae speciem servitutis tuorum in te animos provocare. Man bedienet sich so gar in Teutschland anfänglich guter Worte, um die Reichssteuren von den Unterthanen zu erlangen, und erzehlet MULLER im Reichstags-*Theatro sub Maximiliano I. P. I. p.* 441. 443., daß, als Anno 1495. auf dem Reichstage zu Worms der gemeine Pfenning verwilliget worden, Churfürst Friedrich III. von Sachsen davor gehalten, es sey nothwendig oder doch nützlich, die Landstände bey dieser damals noch etwas ungewöhnlichen Anlage zur Submißion durch gute Worte zu disponiren, und heisset es in dem Chursächsischen Ausschreiben unter andern: „Wiewohl wir geneigt Ewer und ander vnser Verwandten hierinnen von „wegen der Hülfe zu verschonen, auch eine gemeine Versampnung vnser Landschaft „zu halden, die angezeigte Sachen mit yren Umständen, die von allen Churfürsten, „Fürsten und Ständen des heilgen Reichs bewilliget seyn, zu entdecken, so sind „doch die anliegende Geschäfte des heiligen Reichs so dapfer und merglich, und „die Leufft der itzigen Sorgfältigkeit halben des Sterbens, daß sich in vnsern „Fürstenthümen eräuget, dermassen gestalt, daß solches füglich nit hat sein mögen.

§. X.

Oder brachte Kaiserl. Befehle wider die Unterthanen aus.

Wenn keine Hofnung fürhanden war, etwas in Güte zu erlangen, so würkten die Landesherren Kaiserl. Verordnungen wider ihre Unterthanen aus. Von Bischof Leopold zu Bamberg erzehlet HOFMANN *in Annal. Bamb.* beim LUDEWIG *Rer. Bamb. p.* 204.: Postero anno Leopoldus Episcopus novum exactionis genus civibus suis imposuit, & ut de quolibet dolio cujuslibet generis potus venalis urna, & de qualibet urna mansura unciaria per urbem universam deinceps praestarentur, impetravit. Id Edictum Carolus (Imperator) litteris confirmavit; und daselbst p. 211. von Bischof Lambert: Proximo anno

(Caro-

(Carolus Imperator) Lamberto a legatione reverso privilegium dedit, quo mercibus, quae per ejus ditionem ultrocitroque deveherentur, vectigalia imposuit. His novum aliud vectigal est additum, ex cujus concessione Lambertus singulos in dolium vini venalis florenos & singulos in dolium cerevisiae venalis semisses civibus suis urbanis & agrestibus per universam urbem & caetera suae ditionis oppida, judicia, mercatus, vicos, & villas imperavit. Imgleichen berichtet FRIES in dem Leben der Bischöffe von Würzburg beim LUDEWIG p. 661., daß Anno 1385. König Wenzel Bischof Gerhard von Würzburg vergönnet hat, auf des Stifts Land und Leute eine gemeine Weinbeeth oder Umgeld zu setzen, oder einzunehmen, davon er des Stifts Schulden bezahlen und entrichten mögte. Solche Concessiones König Wenzels finden sich auch daselbst p. 669. 672., und p. 685. wird angeführet, „daß, als der Stift Würzburg noch in „großen Schulden gestecket, König Ruprecht Bischof Johausen und seinem Stift „im Jahr 1407. eine Freiheit gegeben, die nechst nach einander folgende drey „Jahr von einem jeden Fuder Weins 1 fl. und von jedem Malter Getraides „einen grossen Turnus zu Zoll zu fordern und zu nehmen, davon er des „Stifts Schulden bezahlen mögte.“ Aus des MARTENE *Collect. vet. Script. Tom. II. p.* 147. erhellet auch, wie Kaiser Friedrich Anno 1467. dem Abt zu Stablo erlaubet hat, ut in extenuationem debitorum, bonorumque impigneratorum tuitionem, contributionem sive subsidium caritativum exigere a suis subditis posset. Noch Anno 1653. äusserte Chursachsen in einem Schreiben an Churbrandenburg beim sel. Geheimen Justizrath von MEIERN *Act. Comit. P. I. p.* 778., daß man dem Kaiser die begehrte Geldbewilligung nicht versagen müsse, damit die Reichsstände folgendes von ihren Landständen und Unterthanen gleichfalls ihre gesuchte Beihülfe zur Erhaltung ihres Staats desto eher erlangen mögten. Die Kaisere haben so wenig die mittelbare, als unmittelbare Glieder des Reichs willkührlich, sondern nur alsdenn mit Steuern belegen dürfen, wenn es die gemeine Wohlfart erforderte. Ob aber ein solcher Fall fürhanden, mithin Landsteuern aufzubringen wären, und wiefern die Reichsstände das Recht, diese beizutreiben, hergebracht, darüber stunde ihnen die Erkenntniß zu.

§. XI.

Der gelehrte Herr KOEHLER merket in seiner Reichshistorie p. 345. sehr wohl an, wie der Hußitenkrieg veranlasset hat, daß in Teutschland das Kriegeswesen ordentlicher eingerichtet, und anstatt der alten Heersfolgen Regimenter besoldeter Soldaten aufgerichtet, zu deren Unterhalt aber von den Ständen eine Vermögensteur, welche man den gemeinen Pfenning nannte, verwilliget worden. Es schreibet WINDECK in der *Historia Imperatoris Sigismundi*

Die Hußiten und Türkenkriege haben die Steuren vermehret, und nachdem der Miles

perpetuus auffkommen, sind sie zu einer unaufhörlichen Last worden.

mundi beim Mencken *Rer. Germ. Tom. I. p.* 1154.: „Also wart das vor„richtet zwischen den Fürsten allen, und da wart übertragen, daß man solte „ziehen auf die Hussen, darumb die Herren eins worden, daß man den hunder„sten Pfennig nehmen, und davon versolden, das wolten die Stätte nit, wenn „wäre das für sich gangen, so weren die Herren ynnen worn der Stette Macht, das „befunden die Stette gar wol und wolten das nit tun, und p. 1258: Item zu Rat zu „werden von des Hussengeltes wegen, daß denne angeslagen ist, daß man dorzu Lewte „ordene mit der Wissen solich Gelt ausgegeben werden." Umständliche Nachricht hievon findet sich beim Datt *de Pace publica c.* 23. 24. 28. Insonderheit sind von den Geistlichen dergleichen Schatzungen verwilliget, und schreibet Paltramus *in Chron. Aust.* beim Pez *Rer. Austr. Tom. I. p.* 734.: Anno 1426. imposita est una Stewra super omnes Praelatos & plebanos & Capellanos, ita quod oportebat eos dare medios fructus & aliquid plus; & hoc dederunt Duci pro defensione terrae propter Hussitas. Nicht nur die Kriegesverfassung wider die Hußiten, sondern auch ihre Brandschatzungen gaben zu neuen Steuren Anlaß, wovon Hofmann *Annal. Bamberg. p.* 233. folgendes Exempel mittheilet: Quod cum Fridericus Marchio Brandenburgensis comperiret, res Babebergensium defendendas suscepit, & pactis induciis ad Hussitas in castra profectus est, & pro sua prudentia effecit, ut acceptis duodecim florenorum millibus ab agrorum vastatione cessarent, & urbem ab imminentis obsidionis periculo liberarent. Hujus autem solvendae summa fuit haec instituta ratio. Cives in urbe tria millia florenorum darent; Clerus vero millia quatuor cum quingentis; & totidem populus in agro nullum ab hoste detrimentum passus solveret. Horum omnium Fridericus Marchio Brandeburgensis interposito sacramento fidejussit, & Fridericus Episcopus ad reliqua damna ab Hussicis accepta restituenda varias exactiones, ab eorum nomine Hussiticas vocatas, caeteris ditionis suae civibus imposuit. Nachdem die Türken durch der Stadt Constantinopel Eroberung dem Griechischen Kaiserthum ein Ende gemachet hatten, und das Königreich Ungarn gleichfalls zu bezwingen trachteten, mithin Teutschland dadurch in große Gefahr geriethe, so wurden, um diesem mächtigen Feind Widerstand zu thun, auf den Reichstagen öfters Türkensteuren verwilliget und ausgeschrieben, welche billig zu keinem andern Behuf als zum gemeinen Besten angewendet werden sollen, und heisset es in Herzog Georgs von Sachsen Testament d. 1539. in Lunigs Reichsarchiv *Part. Spec. Contin.* 2. unter Sachsen *p.* 272.: „Nachdem unser „Ritterschaft und Städte eine merkliche Anzahl Geldes von der Türkensteuer „bey uns in unser Cammer liegen hat : : so ist unser Begehr, die von der „Landschaft wollen dahin verordnen, damit ihnen das nicht entwandt, sondern

„nur

„nur zur Nothurft des Landes gebrauchet werde.“ Es lehret Datt *de Pace publica Lib. 3. c. 7. n. 5.* wie die Reichsstände anfangs nicht wollen geschehen lassen, daß man die Anschläge auf Geld setze. Sowohl die Landes- als Reichssteuren sind aber häufiger worden, nachdem die geänderte Art zu kriegen den ungeübten Stadt- und Landmann zur Vertheidigung des Landes fast unnütz gemachet, und die Anzahl der Soldaten vermehret werden müssen. Ich habe solches in meiner *Comment. de jure villic. c. 6.*, denen *Observationibus Juris & hist. germ. Obs.* 3., und im ersten Theil dieser Nebenstunden p. 188. 200. angemerket, auch gezeiget, wie anfangs Fürsten und Herren den Unterhalt so vieler Kriegesleute ihren Unterthanen nicht anmuthen dürfen, dadurch aber in grosse Schuldenlast gerathen, und die Landschaften zu bewegen suchen müssen, sie davon zu befreyen. In dem Bedenken wider den gemeinen Pfennig d. 1544. in Herren Buders Sammlung *p.* 387. 388., wird der schlechte Zustand, worin die Teutschen Fürsten dadurch gesetzet worden, folgender Gestalt zu erkennen gegeben: „Man weiß, daß wenig Chur- und Fürsten im Reich seyn, „sonderlich vom weltlichen Stande, die nicht mit viel und grossen Schulden be„laden, auch dermassen, daß sie ihr Fürstlich Wesen nit wohl länger erhalten „können. Sie müsten furt und furt weiter borgen, oder Hülfe und Trost von „ihren Unterthanen haben und sich mit der Unterthanen Hülf und Steur fri„sten, und ist bereit an mit vielen dahin kommen, daß ihre Unterthanen so „hoch angegriffen, daß sie ohne merglichen Schaden und ihren Verderben nicht „mehr wohl können oder mügen geben, wie derselbigen Exempel viel anzuzei„gen. So sind ihr auch viel die ihre Schuldiger nimmer bezahlen mügen, ihre „Fürstliche Briefe und Siegel, Ehr und Treu nit erhalten können, müssen daher „dulden und leiden, daß sie schmehelichen an ihren Ehren und Würden ange„griffen, und ihre Bürgen so sie haben, zum heftigsten eingemahnet, und im„mer einen Schaden uf den andern leiden müssen. Solten sie dann etwas fri„sten, und die Gläubiger bey Willen erhalten, und daß sie und ihre Bürgen „ungemahnet bleiben: so müssen sie sich mit den Gläubigern, die des mehrern „Theils Wucherer seyn, nach allen ihren Willen vertragen. Haben sie vor„mahls Sechs oder Sieben vom Hundert geben, musten sie hernach Zehen oder „Sechzehen reichen. Häben sie vormahl Funfzig Gulden einem zum Dienstgeld „geben, so müssen sie darnach Hundert und mehr entrichten. Solt nun solchen „Fürsten der gemeine Pfenning ufgeleget werden, und würde ihnen dazu durch „die Türkenhülfe abgeschnitten, daß sie von ihren Unterthanen auch keine Hülfe „würden haben mügen. Dann den Unterthanen will unmüglich seyn, neben der „Türkenhülf wohl ein ander Hülf zu tragen;“ und es bestärken Herr von

Beehr *Rer. Mecl. p.* 761. 764. 774. 780. 1009. auch Herr Schwartz in der Pommerschen Lehnshistorie *p.* 417. 772. 773. 779. 835. 888. 983. meine Gedanken von der Sache. Der zu Tilgung solcher Schuldenlast verwilligten Steuren hätte man sich endlich mit der Zeit wohl entlediget. Aber durch den dreißigjährigen Teutschen Krieg sind sie zu Bürden worden, wovon keine Befreyung zu hoffen. Dieser Krieg brachte verschiedenen Teutschen Fürsten den Degen in die Hände, welchen sie darin zu behalten, nöthig und nüzlich zu seyn erachten. Wenn mein Nachbar bewafnet ist, so zwinget er mich auf eine gleiche Verfassung zu gedenken. Solcher Gestalt ist fast in ganz Teutschland der Miles perpetuus aufkommen, die Unterthanen sehen sich genöthiget ihn zu erhalten, und dasjenige tritt in die Erfüllung, was der Schwedische Rath Ersfein beim Meiern *in Actis Pacis execut. P. II. p.* 140. vorhergesaget hat, daß nemlich die in damaligen Kriegeszeiten eingeführte Contributiones die Stände continuiren, und diejenige Räthe am liebsten seyn würden, die dazu riethen. Ueberall in Teutschland träget man noch heutiges Tages die zu solchen Kriegeszeiten den Unterthanen aufgelegte Last. Sie ist aber an einem Ort nicht so beschwerlich, als am andern.

§. XII.

Davon ist der Adel in den mehresten Ländern befreiet.

Von denen Steuren war der Adel gemeiniglich befreiet. Anno 1266. schrieb beim Herrn von Gudenus *in Cod. Diplom. p.* 716. Erzbischof Werner von Mainz: Milites eciam & quilibet de genere militari manentes in castris, opidis sive villis nostris debent esse liberi - - penitus ab exactionibus quibuscunque, & dimittentur in omni suo honore, sicut temporibus progenitorum tuorum fuerunt. Der Flandrische Adel verweigerte Anno 1314. Steuern zu entrichten, wie Zantfliet *in Chron.* beim Martene *in Collect. veterum Script. Tom V. p.* 167. folgender Gestalt erzehlet: Philippus formosus Francorum Rex, cum in guerris Flandriae, exhausto aerario, instinctu Procuratoris sui Engerani quintum denarium annuorum redituum a suis militaribus exigeret, & a civibus quintam partem omnium facultatum suarum pro necessitatibus regni postularet, coeperunt nobiles terrae super his graviter murmurare, & confoederatione multorum Principum contra Regem inita, facere postulata recusarent. Eben also ergienge es in Oesterreich, und lieset man in Stephani de Spauberg Abbatis Mellicensis epistola ad Ioannem de Weilheim scripta beim Pez *in Thesaur. Anecdot. Tom. VI. P. III. p.* 286.: Steterunt simul Barones, milites & militares (Austriae) pro se nihil volentes contribuere, sed ad hoc, ut sui coloni contribuerent, consenserunt. Cum quibus consenserunt Praelati quoad suos colonos, & se nihilominus ad aliqua offerentes. Civitatenses vero obtulerunt se ad dandum so-

lum

jum de bonis immobilibus, de mobilibus nihil; von Utrecht meldet MATTHAEI *ad vetus jus Transisalanicum in Annal. Tom. III. p.* 776.: Censu praediis imperato, cum praeesset dioecesi Fredericus Marchio de Baden exemti nobiles, sed non passim. Exemti quorum certa & indubitata nobilitas. Qui praedium habebant nobile, & non simpliciter tantum nobile, sed ponte & fossa munitum, & cui intra ambitum, ut rem postea interpretati, villa rustico destinata; und von dem Fränkischen Adel WIDEMAN *in Chron. Curiae* beim MENCKEN *Rer. Germ. Tom. III. p.* 724.: Hoc anno (1495.) Imperator Maximilianus magna Comitia Vormatiae inde a Dominica Palmarum usque ad Iacobi celebravit, ubi inter alia de expeditione contra Turcas suscipienda egit, & toti Germaniae tributum generale imposuit. Sed nobiles Franconiae, qui Sveinfurti die Martis post Luciae & nobiles Voitlandiae, qui anno sequenti Culmbaci die Mercurii post Oculi conventus habebant, itemque alii nobiles aliis in locis magno & unanimi consensu tributum negarunt, dicentes, se liberos esse homines (freie Franken), qui Romanum Imperium non argento, sed virtute & sanguine suo contra Turcam essent adjuturi. Se enim experiendo didicisse, Pontifices Romanos jam saepius expeditiones in Turcas parasse, magnasque pecuniarum summas a Germanis collegisse non in Turcici belli praesidium, sed in superbiae luxuriaequae suae emolumentum. Und daselbst p. 725.: Anno 1496. die vincula Petri d. 1. Aug. nobiles Franconici alium conventum Sveinfurti habuere, propter tributum Turcicum a Maximiliano iterato postulatum. Sed acta superioris conventus ibi confirmarunt, & semetipsos militiam subituros professi sunt. Re autem vera haec per speciem & simulationem facta sunt. Nam decem millia eorum conspiraverant, ut binos equites adducerent, praeter Principes, qui ad eorum societatem se adjunxerant. Cum tanta multitudine, credo, non contra Turcas, sed Caesarem pugnaturi erant, si tributi causa vis afferretur. Quae incommoda Deus clementissime avertat. Diese Weigerung erweiset mit vielen Zeugnißen DATT *de Pace publica lib.* 3. *c.* 6. *num.* 4. Von dem Meklenburgischen Adel schreibet BEEHR *Rer. Mecl. p.* 606.: Immunis fuit ordo equester ab omnibus tributis, his tamen tunc temporis casibus exceptis, si legitimum Principem uxorem ducere, vel militare cingulum sumere contigisset. Tunc enim eorum agrestes coloni tributum pendere consueverant. Protestamur, inquit Nicolaus VII. Princeps Herulus in diplomate d. Anno 1285., nostros vasallos & eorum heredes ab omni exactione petitionis fore perpetualiter liberos & exemtos; tali autem conditione ex eorum consensu proprio interposita, si Divina favente gratia nos aut nostros heredes inposterum contigerit matrimonium contrahere, sive militarem arripere dignitatem, & si festa haec per nos vel nostros heredes fuerint celebrata, tunc vasalli nostri de quolibet manso

 cul-

cultura tamen eorum excepta, duos solidos nobis dabunt. Si vero filiarum nostrarum aliqua desponsata fuerit, de manso quolibet nobis quatuor solidos erogabunt. In dem Anhältischen Landtagsabschied *d.* 1652. beim Lunig in des Reichsarchivs anderer Continuation dritter Fortsetzung *p.* 356. ist folgendes enthalten: „Die Ritterschaft für sich selbst hat hierbey auf ihre Immunität, „Freyheit und Gerechtigkeit, auch die Gewohnheit in den benachbarten Chur- „und Fürstenthümern sich berufen, und seynd wir von uns und wegen J. J. „L. L. gemeinet, versprechen auch hiemit, daß sie dabey in Gnaden geschützet „werden sollen. Jedoch versehen und getrösten wir uns zu derselben hiemit gnä„dig, sie werden in solchen Fällen als Reichs- Creis- und Türkenhülfe, und „wenn ein Fürst zu Anhalt in Kriegsläuften für die Wohlfahrt des Teutschen „Reichs und unser allgemeines Vaterland gefangen werde, denen in Observanz „gediehenen Satzungen und Lehnrechten sich gemäß auch christmildentlich bezei„gen;" und in dem Vertrag zwischen Churfürst Gerhard zu Mainz und der Stadt Erfurt beim Falckenstein *in Hist. Erfurt. p.* 133. lautet es also: „Pfaffen und Ritter und Ritterskinder und begebene Leute, die sollen nicht zol„len, es sey denn, daß sie kaufen ihren Gesinde an ihren verdienten Lohn Ge„wandt oder fremden Leuten etwas, davon sollen sie dann zollen." Selbst Fürsten und Herren suchten dem Adel die uralte Freiheit beizubehalten, aus Furcht, es mögten auch ihre Cammergüter mit Steuren beleget werden, und heißet es in dem Bedenken wider den gemeinen Pfennig d. 1444. beim Herrn Buder in der Sammlung *p.* 386.: „Welchs das ganz Verderben und Unter„gang alles Fürstlichen Geschlechts und Häuser seyn wollte, welche alle mit „samt allen Grafen und Adel müßten zu Drümmern gehen, und würden sich „letzlichen in die Städte geben, zu den Kaufleuten gefreunden, und, wann sie „von ihnen ausgewuchert, ihrer Gnade leben müssen, und so die Chur- und „Fürsten in solche Beschwehrung geführet, mögten darnach liederlichen allen „Herrlichkeit und Freyheit des Reichs gänzlichen fallen, und ganz in eine Mo„narchey gerathen, auch daß die Chur- und Fürsten, auch Grafen und Adel „unter den Städten und Bauren sitzen würden, wie jetzo die Herren und Adel „unter den Schweitzern seyn und bleiben müssen." Zwar bemerket Herr Schwartz in der Pommerischen Lehnshistorie *p.* 220. 350., daß in Pommern die Beede von Adelichen Gütern entrichtet worden. Wenn aber gleich einige Lehnleute ihre Lehnhufen durch besondere Verträge mit jährlichen Abgiften beschweret haben, oder selbige vielleicht damit beschweret worden, ehe sie ein ritterlicher Mann zu Lehn erhalten, so folget jedoch daher keinesweges, daß die ritterliche Güter gemeiniglich steuerbar sind.

§. XIII.

§. XIII.

Von dem Ursprung der adelichen Steuerfreiheit heget man nicht einerley Gedanken. Ich halte mit Herrn KOEHLER *in Diss. de origine & incrementis jurium & privilegiorum Nobilitatis Mecleuburgicae p. 29. seq.* dafür, daß sie nicht auf den Lehndienst, sondern vielmehr auf die alte teutsche Freiheit, und die neuere selbige bestättigende Verträge gegründet ist, weil man nemlich, wie die heutige Steuren als eine neue Last übernommen worden, dem Adel seine von Alters hergebrachte Freiheit bedungen hat. Herr Hofrath JARGOW wendet in den Anmerkungen über STRUVII Discurs von Landständen *p. 297. seq.* darwider ein, daß 1) die Ingenui schon zu der Zeit, wie sie noch jure allodiali ihre Güter besessen, nichts destoweniger Servisia militaria von wegen solcher Güter leisten mußten; auch 2) das der Lehnbarkeit anklebende onus ad praestanda servitia militaria nicht in Zweifel gezogen werden könne, und 3) die Unterthanen sowohl in den Fürstlichen, als Clösterlichen und Adelichen Dörfern ad extructionem urbium ac pontium, & ad expeditionem verbunden, mithin diese ein auf den Hufen haftendes Onus reale gewesen. Dessen Ursach.

Es ist aber 1) von der Schuldigkeit zur Vertheidigung des Vaterlandes Kriegesdienste zu leisten, auf die Pflicht, unsere heutige Steuren zu entrichten, kein Schluß zu machen, wie ich *in Comment. de jure villic. c.* 6. §. 7. bereits angemerket habe. Man konnte den Adel nicht nöthigen, an seiner statt geworbene Soldaten zu stellen, und selbige zu unterhalten, bevorab wenn die Kriege auf des Landes Beste nicht abzwekten. Um ihn zu bewegen, seine Hintersaßen mit Schatzungen belegen zu lassen, wurden die Gründe, welche er selbst unter dem Pfluge hatte, und gebrauchte, bey der hergebrachten Steuerfreiheit gelassen, und solche durch Verträge bestätiget.

Ein Lehnmann ist 2) gleichfalls nur schuldig Kriegesdienste zu leisten, nicht aber sie, und zwar jährlich, mit Gelde zu bezahlen. Auch jene kann der Lehnsherr nur in einem gerechten Kriege fordern, welcher heutiges Tages in Teutschland selten geführet wird, wie ich im ersten Theil dieser Nebenstunden *p.* 169. 196. gezeiget habe. Um den darüber besorgenden Streit zu vermeiden, ist mit der Ritterschaft ein gütlicher Vergleich getroffen, ihr wegen der Ritterhufen die alte Freiheit bestätiget, und hingegen von derselben darin gewilliget, daß alle und jede Unterthanen Steuren aufbringen mögten, welche damals ungewöhnlich waren; und die nicht nur den Bauren, sondern auch seinen Gutsherren zur Last gereichen, weil er dadurch behindert wird, den Hintersassen- und Meyerleuten die Abgiften zu steigern, welches ihm in den mehresten Landen ehemals erlaubet gewesen. Es thut dawider nichts, daß,

daß, wie Herr METTINGH *de statu militiae Germanorum p.* 663. einwirfet, der Adel seine praestationes frumentarias sine ullo onere genießet. Denn er würde weit ein mehres genießen, wenn die Bauren nicht so schwere Schatzungen aufbringen müßten. Sind auch an manchem Ort selbst diese Praestationes frumentariae belästiget, wie aus meinen *Observationibus Iuris & Hist. Germ. p.* 109. 118. 135. erhellet. Ich beziehe mich übrigens auf dasjenige, was ich in besagten *Observationibus p.* 147. hievon gesagt habe.

3) Müssen die Adelichen Bauren noch heutiges Tages Burgvesten und Landfolgen thun. Dieses aber bestehet mit der Steuerfreiheit des Adels eben so wohl, als daß selbige die mehresten andern gemeinen Lasten nebst denen übrigen Unterthanen tragen.

§. XIV.

Die Adeliche Hintersassen genießen heutiges Tages solcher Freiheit selten, wie sie jedoch ehemals thaten.

Man hat zwar in den alten Verträgen auch vielfältig den Zinßleuten und Hintersassen der freyen Stände die Freiheit bedungen, und ist solches von Meklenburg bereits im §. XII. angemerket. Bey Herrn BARING in der Beschreibung der Lauensteinischen Saale im Anhang p. 12. reversiren sich die edle Herren von Homborg sehr merkwürdig also: „Wy Herr Hinric und „Herr Ghevers Edelen Herren to Homborch bekennen openbar in dessеme Breve „vor uns und unse Erven alse umme Tzise und Beyde, de unse ghetruwen „Mann, Ernst, Dyderck unde Hinric Bröder gheheten Haken, Knapen, heb„bet over overghegheden eyne Schattinghe, de over unse Lüde is gheghan van „unsers Gehebodes weghen, unde over desser vorbenömpten Haken Lüde is „gheghan von unser Bede weghene, und nicht vom Rechte noch von Gebode, „unde to Wederlösinghe unser Slote des wi vom Rechte an ön noch an ören „Eyghenen eder vrigen Lüden nicht en hebbet to ghebedende: Des wille wie und „unse Erven, dat de vorbenampte Tzisen und Schattinge an Bede, noch an Ghebeyde von uns eder van unsen Erven nümmermer gheschynen schall, neyner Hande wys, alse dat düsse vorbenömpte Haken, und örer Erven eygenen oder vorplichtegheden Lüden, der de se vorbidden eder vor deghedingeden van Er„ven eder van Pflicht van Rechtes wegen nümmer over ön gan neynerley Wis." Herzog Bernhard und Herzog Henrich zu Braunschweig und Lüneburg versicherten Anno 1407. beim HOFMANN in der Sammlung *P. I. p.* 252. den Rath und die Bürger zu Uelzen „nene Schatting over ere meigere to setten; „und daß solches in Meissen Anno 1215. geschahe, daraus entstunde großes „Unheil. Quidam ministeriales, lieset man in den *Chron. Pegav.* beim MENCKEN *Rer. Germ. Tom. III. p.* 156., quorum rustici per Advocatos & Bedellos precariis & exactionibus gravabantur, contra Marchionem conspirantes ipsum interficere

ficere disponebant. Im Herzogthum Bremen hält man noch dafür, daß der Meyer nicht von der seinem Gutsherrn zustehenden Länderey, sondern von seiner Habseligkeit collectiret werde. Die Teutschen sahen bey Eintreibung der Steuren mehr auf die Umstände der Personen, als ihre Güther, wie Herr Reichshofrath von SENCKENBERG *in Select. jur. & histor. Tom. VI praef. p. 67.* lehret. An den mehresten Orten sind jedoch, um der Ritterhufen Freiheit beizubehalten der Adelichen Bauren Güter steurbar gemacht. Es heisset in Pfalzgraf Friederichs Petern von Westernach Anno 1510. ertheiltem Privilegio beim LUNIG in des Reichsarchivs *Part. Spec. Cont.* 3. die freye Reichsritterschaft betreffend *p.* 276.: „Doch haben wir ihnen hierin die sondere Gnade gethan und bewiesen, „wann wir ꞉ ꞉ Landsteur anlegen würden, daß sie zu jederzeit für die Steur „der armen Leute nicht mehr den 20 fl. Rheinisch zu geben schuldig; und ich habe dem §. XII. eine Stelle aus des PEZ *Anecdotis* einverleibet, welche lehret, Barones, milites, & militares Austriae pro se nihil voluisse contribuere, sed ad hoc, ut sui coloni contribuerent, consensisse.

§. XV.

In Nothfällen hat jedoch auch der Adel selbst keine Steuren verweigert. Es berichtet WINDECK *in Histor. Imp. Sigismundi* beim MENCKEN *Rer. Germ. Tom. I. p.* 1201. „daß zum Behuf des Hußitenkrieges ein Greffe geben Fünf „und Zwanzig Güldein, ein frey 15 Guldein, ein Ritter 5 Güldein, ein Edel„knecht 3 Güldein.“ In dem Bedenken wider den gemeinen Pfennig d. 1544. bey Herrn BUDER in der Sammlung *p.* 422. heisset es: „Die von der Rit„terschaft hätten gleich den übrigen Ständen nicht allein ihre Unterthanen, son„dern auch ihre Tischeinkommen anzulegen gewilliget, aber also und mit dieser „Bescheidenheit, daß sie von gemeldeten Churfürsten und Fürsten (wie denn „Kaiserliche und Königliche Majestat gegen gleichen Ständen in Gleichniß „auch gethan) Briefliche Versicherungen gefordert, die ihnen auch wie billig ge„geben worden, damit gemeldete Grafen, Herren und die von Adel hinfort „damit mögten verschonet, auch die zusammen gebrachte Anlage in keine andere „Wege gebrauchet werden, dann zu Leistung der Reichsanschläge und zu Schutz „der Lande;“ und in der Grimmischen Abrede zwischen Churfürst Johann Friedrich und Herzog Moritz zu Sachsen d. 1545. beim LUNIG in des Reichsarchivs *Part. Spec. Cont.* 2. unter Sachsen *p.* 283.: „Wenn alle andere Stände „unter ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden von ihren Tischgütern die Steuer neh„men, so solte bey den Bischöffen, Grafen, Herren, Prälaten und Prälatin„nen von ihren Tischgütern und Unterthanen die Steur auch gesuchet werden, „ohnerachtet von weme die zu Lehn gehen.“ Wie der Anhaltischen Land-

Im Nothfall hat auch der Adel Steuren entrichtet.

tags

tagsabschied *d.* 1652. des Adels Steurfreiheit einschränket, habe ich im §. XII. gezeiget. Annoch heutiges Tages ist von den Reichs- und Creissteuren niemand befreyet, und hat Anno 1736., besage MOSERS alter und neuer Reichshofraths-*Conclusorum P. I. p.* 22., der Kaiserliche Reichshofrath in Sachen der Landstände des Stifts Basel wider den Bischof erkannt: „Quoad „exemtionem des Adels, so soll selbiger *in conformitate decreti de* 1697. jedes„mal seinen schuldigen Contributionsantheil zu den Reichs- oder andern extra„ordinair Anlagen entrichten, hingegen von den Ordinarsteuren dem alten Herkommen nach exemt seyn.“ Ich habe jedoch in meinen *Observationibus Juris & Hist. Germ. p.* 174. bereits angemerkt, daß an den mehresten Orten auch die Reichs- und Creissteuren nicht mit aus des Adels Beuteln, sondern nur von dessen Zinß- und Meyerleuten abgetragen werden.

Zehnte Abhandlung,

Von Landständen.

§. I.

In den ältesten Zeiten wurde die Gewalt der Teutschen Könige und des hohen Adels durch die Gerechtsame des Volks sehr gemäßiget.

Es ist bisher von jedermann dafür gehalten, daß die Teutschen zu Taciti Zeiten in großer Freiheit gelebet, und weder denen Königen, welche einige Völker regierten, noch dem Adel eine ohnumschränkte Gewalt beigeleget haben, sondern daß die Herrschaft der Obern durch die Gerechtsame des Volks und den großen Theil, welchen selbiges am Regiment hatte, sehr eingeschränket worden. Ganz andere Gedanken heget aber Herr METTINGH in seinem *Statu militiae Germanorum principalis & accessoriae veteris & medii aevi.* Er leitet die Vorzüge und denen Königlichen sehr nahekommende Befugnisse des hohen Adels, nemlich des jetzigen Fürsten- und Herrenstandes, von den ältesten Zeiten her, und hält dafür, daß nicht nur damals die höchste Gewalt über ganze Völker in dessen Händen gewesen, sondern daß auch ein jeder Edelmann seine eigene Güter mit eben dem Recht besessen, dessen ein jeder im Stande der natürlichen Freiheit genieset. Denn also verstehe ich ihn, wenn er p. 34. 35. schreibet: Unde & his (Nobilibus) cum judiciis pagorum nihil fuit commune, sed potius suas terras eodem jure, quo in statu naturali, tenuerunt, siquidem hujus

hujus restrictionem nexus & subjectio reipublicae non desideraverat, Neque singuli nobiles aliam, quam imperantium personam gesserunt. Er thut in den Notis hinzu: Penes ordinem nobilium consistit summa rerum, & ab eo ingenui jure dependenti, cum quotannis alio transire cogerentur, portiones suas acceperunt. Ex adverso autem quae ex terris ordini nobilium remanentibus inter singula hujus ordinis membra divisa sunt, illa necessario, utpote inter singulos aequales jure aequali, quo quisque in statu naturali utitur, divisa fuerunt: Nec enim inter singulos Principes sive Nobiles ulla erat relatio, nec ipsi a sese invicem dependerunt. Der Beweiß dieser Lehre wird daher genommen, daß der Ordo Nobilium einem jeden freyen Mann oder Militi die Aecker, welche er bauen sollen, angewiesen, das übrigbleibende aber unter sich vertheilet, oder auch wohl gemeinschaftlich besessen habe, und dieses soll aus folgenden Worten des CAESARIS *de Bello Gallico Lib.* 6. *c.* 22. erhellen: Agriculturae (Germani) non student, majorque pars victus eorum lacte & caseo & carne consistit: Neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet, sed *magistratus ac Principes* in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis, & quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt.

§. II.

Durch Principes wird der Ordo Nobilium nicht verstanden.

Es geschiehet aber daselbst 1) keines Collegii Nobilium die mindeste Meldung, sondern wird vielmehr gesaget, daß die Aecker von den Magistratibus & Principibus vertheilet sind. Herr Mettingh räumet ein, daß durch den Magistrat der Ordo Nobilium nicht angedeutet werde. Er vermeint aber p. 23. 24. das hinbey gefügte Wort Principes zeige ihn an, und dieses soll uns CAESAR *d. l. Lib. I. c.* 31. lehren, wann er schreibet: Cum his (Sequanis) Aeduos eorumque clientes semel atque iterum armis contendisse, magnam calamitatem pulsos accepisse, omnem Nobilitatem, omnem Senatum, omnem Equitatum amisisse. Hier findet sich aber das Wort Princeps gar nicht, und wenn es seine Richtigkeit hat, was Herr Mettingh voraus setzet, relationem sc. hanc diversam in una eademque persona subsistere, mithin daß die ganze Reuterey aus dem Adel bestanden, so muß er überaus zahlreich gewesen seyn, folglich ist nicht bloß der Herrenstand, sondern auch die Ritterschaft von demselben herzuleiten: Ueberdem redet Cäsar von den Galliern, und wenn Tacitus die Wahrheit schreibet, so sind entweder bey den Teutschen die Gerechtsame des Volks wichtiger gewesen, oder, wie THOMASIUS *de Hominibus propriis* §. 63. mit vieler Wahrscheinlichkeit dafür hält, der Gallier Equites eben diejenige, welche Tacitus ingenuos nennet. Denn diesen legt er die Gewalt bey, womit nach des Cäsars

Bericht die Equites versehen waren, und man kan von den freyen Leuten keines-weges sagen, was Cäsar von dem plebe Gallica meldet, eam paene servorum habitam loco, per se nihil ausam & nulli adhibitam consilio. Nicht triftiger ist der aus folgenden Worten des CAESARIS *d. l. Lib.* 4. *c.* 11. genommene Beweiß: Cum id non impetrassent, petebant, uti ad eos equites, qui agmen antecessissent, praemitteret, eosque pugna prohiberet, sibique uti potestatem faceret, in Ubios legatos mittendi, quorum si *Principes ac Senatus* sibi jurejurando fidem fecissent, ea conditione, quae a Caesare ferretur, se usuros ostendebant. Denn warum sollen doch die Worte Principes ac Senatus einerley Bedeutung haben, da die Copula gemeiniglich zwischen Dingen, so von einander unterschieden sind, gesetzet wird, und wenn solches nicht allhier geschehen, Caesar ohne Noth eine Sache zweimal gesaget hätte? Müßte man gleich zugeben, daß alle Principes adelicher Herkunft gewesen (wie ich nicht dafür halte), so bliebe es dennoch ganz unerwiesen, daß alle Membra Senatus Principes gewesen. Wenn schon ferner, besage der von Herrn METTINGH *p.* 18. angeführten Stellen, aus dem CAESARE *d. l. Lib.* 5. *c.* 3. 6. denen Principibus daran gelegen war, ne omnis nobilitas discederet, vel Gallia omni nobilitate spoliaretur, so folget jedoch daher noch lange nicht, daß alle Nobiles Principes gewesen. Diejenigen wurden also genannt, welche entweder als Feldherren oder als Richter dem Volk vorstunden (a), und zu einer solchen Würde gelangten sie gemeiniglich durch die Wahl (b).

(a) DITMAR ad Tacitum de M. G. *c.* 12. verb. *Principes.* HEINECCIUS Elem. jur. Germ. *Lib. I.* §. 87.

(b) Beim TACITO de M. G. *c.* 12. heisset es: Eliguntur in iisdem conciliis & Principes, qui jura per pagos, vicosque reddunt. Und *c.* 13: Insignis nobilitas, aut magna patrum merita Principis dignationem etiam adolescentulis adsignant. Wie kann man dann sagen, es begreiffe das Wort Principes den ganzen Adel unter sich?

§. III.

Die von der Obrigkeit geschehene Austheilung der Aecker erweiset deren ohnumschränkte Gewalt keinesweges.

Wäre aber auch die Theilung der Aecker vom Adelstande geschehen, so erweiset solches (2) keinesweges, daß die höchste Gewalt bey demselben gewesen. Es kann unmöglich eine willkührliche Vertheilung anzeigen, wenn Cäsar meldet, daß von den Obern einem jeden angewiesen sey, quantum eis & quo loco visum. Denn solches ist mit der Freiheit und Gewalt des Volks nicht zu reimen, welche TACITUS *de M.* G. *c.* 11. also beschreibet: De minoribus rebus Principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud Principes pertractentur - . Mox Rex vel Princeps,

prout

prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur autoritate suadendi magis, quam jubendi potestate. Mir sind Städte bekannt, in welchen ein democratisches Regiment eingeführet ist, und worin dennoch gewisse solchen Städten zugehörige Wiesen von obrigkeitlichen Personen zum Gebrauch der Bürger jährlich vertheilet werden. Diese müssen aber dabey nach Recht und Billigkeit verfahren, welches sonder Zweifel auch den Magistratibus der alten Teutschen oblage, und ihnen keine ungerechte Theilung gut geheissen wurde, die demnach nichts weniger, als eine gänzliche Unterwürfigkeit der freyen Leute darthut, welche die erhaltene Gründe denjenigen nicht zu danken gehabt, die sie ihnen vermöge ihrer Amtspflichten angewiesen.

§. IV.

Noch auch daß sie ihre eigene Gründe mit vollkommener Hoheit besessen.

Eben wenig stehet (3) daraus zu folgern, daß, was das Volk nicht erhalten, der Adel mit eben der Gewalt besessen habe, womit ein Eigenthümer im Stande der natürlichen Freiheit begabet ist. Cäsar und Tacitus thun mit keinem Wort Meldung, daß selbigem mehr Recht an seinen Aeckern, als andern Gliedern des gemeinen Wesens mitgetheilet worden. Es ist auch nicht die mindeste Ursach fürhanden, warum man solches muthmassen sollte. In einer Aristocratie sind die Güter derjenigen, welche das Ruder des Regiments führen, der höchsten Gewalt unterworfen, und die Regenten selbst müssen für den angeordneten Gerichten gleich andern Unterthanen Recht nehmen. Herr Mettingh ziehet *p.* 34. in keinen Zweifel, daß das Concilium gentis des Adels Richter gewesen. Ob er unter den Gowgerichten gestanden, ist allhier zu untersuchen unnöthig, weil die Befreyung von selbigen keine Landeshoheit mit sich führet, die Herr Mettenigh *p.* 57. den Nobilibus beileget, und sie also von des Taciti Zeiten herleitet. Nach Caesaris Zeugniß *d. l. Lib.* 6. *c.* 22. hat man deswegen nicht gestatten wollen, daß jemand ein Stück Landes beständig nutze, ne latos fines parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant. Wer kann denn glauben, daß dem Adel eine Gewalt eingeräumet ist, welche mit derjenigen die mindeste Vergleichung hat, die unsere heutige Fürsten und Herren üben?

§ V.

Welches eben wenig von den Franken, Sachsen, und andern großen Völ-

Nachdem aus vielen kleinen Teutschen Völkern wenigere große entstanden, soll, nach Herrn Mettinghs Meinung, fast eben die Verfassung geblieben seyn, die derselbe in den ältern Zeiten zu finden meinet. Er schreibet p. 82. 83. 84.: Uti republica sine capite visibili existente summa rerum penes collegium nobilium fuit, in eo autem singuli sibi aequales, adeoque jure independenti suas portiones tenuere, ita & sub Regibus eadem ipsis in his competierunt jura, quae Regum in

 sua

sua hereditaria portione & domania fuerunt, und von der Ritterschaft äußert er pag. 73. 74. seine Gedanken also: Terrarum minor pars a superiori ordine inferiori militum ordini ad sustentationem data fuit, reliqua parte penes ordinem nobilium remanente. Dieses will damit erwiesen werden, daß bey den Franken und andern Völkern majores nobilium portiones & venatio in saltibus ac forestis communis gewesen, die Sachen aber nach WITTICHINDI *Annal. Lib. I. p.* 634. Bericht, einen Theil von Thüringen ihren Amicis auxiliariis oder manumissis gegeben, und von diesen die freyen Leute oder ingenui herkommen, da hingegen alle gebohrne Sachsen von besagtem Historienschreiber Nobiles genennet werden. Allein wie folget es doch, weil einigen größere Stücke Landes zugehörten, als den übrigen, E. haben diejenige, welche die kleinere besessen, solche von jenen empfangen? Wer hat dem hohen Adel ganze Länder gegeben? Es ist bekannt, daß diese größtentheils von denen ihren Sitz verändernden Völkern mit dem Degen gewonnen sind. Wer kann glauben, daß sie, bloß um ihrer Heerführer Nutzen zu befördern, Leib und Leben gewaget haben? Sind ihnen von diesen gewisse Grundstücke angewiesen, so ist solches nicht als ein Geschenk, sondern als ihr Antheil der verdienten Beute zu betrachten. An vielen Orten war Teutschland zu selbigen Zeiten noch unbebauet, und deswegen bin ich der Meinung, daß nicht wenige ihre ansehnliche Güter der Vorfahren Fleiß und Sorgfalt danken müssen, welche durch die im Kriege etwan gemachte Leibeigene große Waldungen ausroden und beackern lassen. Die Jagd war ausser den Forsten sowohl denen freyen Leuten, als dem hohen Adel erlaubet, und in den Forsten durfte sie niemand ohne eine besondere Begnadigung üben. Was die Sachsen anlanget, so ist es von aller Wahrscheinlichkeit weit entfernet, daß nur die Edelleute Sächsischen Herkommens, und alle freye Leute von den Bundesgenossen und Freigelaßenen entsprossen sind. Solchenfalls müßten die freyen Leute aus Sächsischem Geblüt in den Kriegen mit einander umkommen, und der Adel allein übrig blieben seyn, oder jene alle die Adeliche Würde erlanget haben, welches ganz unglaublich, und kein Historienschreiber meldet.

kern, so aus den vielen kleinern entstanden, zu erweisen.

§. VI.

In den mittlern Zeiten erschiene das Volk auf Reichstagen.

Auch in diesen Zeiten äußert sich die Freiheit des Volks, und es sind solche Beweißthümer derselben fürhanden, die diejenige weit übertreffen, welche dawider angeführet, und von einer nicht einmal hinlänglich dargethanen, von dem Adel bewerkstelligten Theilung der Aecker genommen werden. So gar auf den Reichstagen findet man nicht nur Fürsten und Herren, sondern auch das Volk, mit dessen Zuziehung die wichtigsten Regimentsgeschäfte verrichtet wurden. Einige halten zwar dafür, die alten Gesetze und Historienschreiber verkünden

stünden dadurch den hohen Adel, weil vielfältig allein dieser in den Reichsversammlungen, und sogar in Placitis generalibus nur Optimates erschienen. Es lässet aber Taciti Bericht niemand zweifeln, daß in den ältesten Zeiten nicht bloß der Nobilium, sondern auch der Ingenuorum Einwilligung zu den wichtigsten Schlüssen erfordert worden. Daß sich aber diese in folgenden Zeiten solche Befugniß nehmen lassen, ist nicht zu vermuthen, mithin diejenige Deutung der fürhandenen alten Nachrichten den wenigsten Schwierigkeiten unterworfen, welche keine so große Veränderung voraussetzet, deren die Geschichte nirgend Meldung thun, und die die Umstände der Zeiten unglaublich machen, massen so wenig abzusehen, woher die Könige und der hohe Adel das Vermögen erlanget, den freien Leuten ihr hergebrachtes Recht zu nehmen, als was diese beweget haben sollte, demselben gutwillig zu entsagen. Gleichwie übrigens schon zu Taciti Zeiten die Vorsteher des Volks ihre besondere Zusammenkünfte hielten, so ist auch solches im Fränkischen Reich geschehen, und das Volk nicht zu allen Berathschlagungen gefordert. Die Antwort, welche Clotharius beim Aimoino *de gestis Francorum Lib.* 4. *c.* 1. der Bruneshildis gabe: Conventum Nobilium debere eam aggregare Francorum, & communi tractatu de communibus consulere rebus, se vero judicio illorum in omnibus pariturum; erweiset ein mehres nicht, als daß der König die Edelen Franken zu Schiedsrichtern erwählet hat. Vielleicht hat er auch die sämmtliche Stände des Fränkischen Reichs edele genannt, und das Wort im weitläuftigern Verstande genommen. Erheblicher ist der Entwurf, daß bisweilen nur Primates und Optimates zu den Placitis generalibus beruffen worden. Es bedeutet aber das Wort Populus nich den gemeinen Pöbel. Gleichwie in Engeland das Haus der Gemeinde, keine gemeine schlechte Leute, sondern diejenige in sich fasset, welche die Gemeine oder das Volk vorstellen, so bestunde auch aus diesen der Populus, welchen man auf den alten Teutschen Reichstagen findet. Solche Männer werden, wenn man sie mit dem größten Haufen armer und schlechter Einwohner des Landes, die ohne alle Würde sind, vergleichet, gar wohl Optimates genennet, wie Hubervs *de jure civitatis Lib. I. Sect.* 8. *c.* 1. *n.* 6. 7. angemerket, mithin deutet dies Wort nicht allein den höhern Adel an. Wer kann sich vorstellen, daß alle freie Leute in Teutschland jemals auf einen Reichstag zusammen kommen? Es würde den Geschäften die größte Hinderung geben, wenn eines jeden Meinung vernommen werden müßte. Ausser Zweifel sind demnach die Völker, welche dieses weitläuftige Reich ausmachten, durch einige ihres Mittels erschienen, und diese nennete man totum populum.

§. VII.

Die mit dem Degen gewonnene Provinzen und die Königliche Cammergüter genossen der Freiheit nicht weniger, als die übrige Länder.

Herr METTINGH machet einen Unterscheid zwischen denen Gerechtsamen der Länder, welche mit dem Degen gewonnen sind, und denen übrigen Teutschen Provinzen. Jene sollen der Königl. Cammer einverleibet, und demnächst grosse Herren damit beliehen seyn. Deswegen hält er derselben Einwohner nicht einmal für freie Bürger und Mitglieder des gemeinen Wesens. Er schreibet p. 178.: Licet in domanialibus tractibus habitatores ex inferiori civium Germanicorum ordine recepti fuerint - - non tamen ob illa fiscalia obsequia ingenui esse poterant, sed in forma tributariorum ministerialiumque infimae sortis ad agros colendos recepti sunt. Nom enim aliam formam admittit qualitas domanialis, & incompatibile est, aliquem esse sui juris, praediique liberi arbitrum, & simul domanio adscriptum, vel agrum eodem tempore esse allodium possessoris & domanium Regis. Quum autem civis intelligatur homo sui juris, detentor vero agri domanialis nihil minus, quam sui juris & liber, sed res mancipi translationisque capax sit, huic non aliter, nisi improprie nomen civis competere potest, rectius subditus vocatur. Und p. 179. Nec consultum erat reipublicae, habitatores ex inferiori militum ordine in his provinciis limitaneis constitui, cum laxus horum erga officiatos nexus, laxataque in iis disciplina militaris conservandae provinciae nec suffecisset, sed strictiori nexu opus fuerit, qualis praeter nexum ministerialem tum non occurrit; daher denn auch p. 299. die Gerechtsamen des Holsteinischen Adels für neu ausgegeben, und dessen alte Freiheit in Zweifel gezogen worden.

Es ist aber 1) unerwiesen, daß man die bezwungene Länder gemeiniglich der Königlichen Cammer einverleibet hat. Von den mehresten sind wir des Gegentheils gewiß. Keine ganze Provinzien, sondern in jeder Provinz gewisse Güter wurden zum Unterhalt der Könige ausgesetzet (a). In allen Teutschen Landen finden sich Tributarii homines. Diese aber waren Bauern, und man nennet dasjenige vielfältig Tributum, oder auch wohl eine Beede, was selbige für den Gebrauch ihrer Aecker entrichteten, wie bereits oben in der Neunten Abhandlung §. 2. dargethan ist. Manchem Ort mögen auch wohl bey der Bezwingung solche Lasten aufgeleget seyn. Daß aber, wie Herr METTINGH meinet, Meissen und Holstein, ohne einen Unterscheid zwischen den Einwohnern zu machen, solchergestalt beschweret worden, davon ist mir bisher keine Spur vorgekommen.

Gesetzt 2) es wäre ein ganzes Land dem Könige unmittelbar zugeeignet, und ein Cammergut worden, so folget daher nicht, daß niemand etwas eigenes darin besessen, sondern diese Zueignung ist nur von der unmittelbaren Gerichts-

barkeit,

barkeit, und dem Genuß verschiedener Gefälle zu verstehen, welche an andern Orten die mittelbare Obrigkeit empfinge.

Es äußert sich auch 3) nicht der mindeste Unterscheid zwischen der an den Grenzen von Teutschland wohnenden und der übrigen Ritterschaft. Selbige ist zu ältern und neuern Zeiten in Meissen und Holstein reich, und auf Landtagen von grossem Ansehen, nimmer aber steurbar gewesen. Diejenige, deren man zur Vertheidigung des Reichs am meisten bedarf, pflegen am besten gehalten zu werden, und selbige verdienen es um desto mehr, da sie öfter als andere Leib und Leben wagen müssen.

(a) Chronicon Gotwicense *p.* 149. GUNDLINGS Discours über Cocceji juris publici prudentiam *p.* 335. 348. 354.

§. VIII.

Zu deren Erhaltung truge das im Schwang gehende Faustrecht vieles bey.

Ich habe bereits in diesen Nebenstunden *P. I. p.* 64. 65. bemerket, daß die Macht der Fürsten und Herren in den mittlern Zeiten ohne Abbruch der Teutschen Freiheit zugenommen, welche so viel leichter erhalten werden können, da das Faustrecht im Schwange ginge, und die Unterthanen vielfältig kein Bedenken trugen ihre Obrigkeiten zu befehden. Herr METTINGH wendet zwar *p.* 524. dawider ein, es sey ihnen Anno 1354. und 1442. verboten, ohne ihrer Herren Genehmhaltung Krieg zu führen. Eben diese Verordnungen wären aber 1) unnöthig gewesen, wenn nicht dergleichen Kriege damals geführet worden. Es ist auch 2) durch kein Verbot der Endzweck vollkommen erreichet, bevor man das Cammergericht einführete (a), sondern mit den Befehdungen immer fortgefahren (b). Wer die alte Verfassung eines jeden Landes untersuchet, muß gar bald überzeuget werden, daß in ganz Teutschland die Landsäßige Clerisey, sämmtliche Ritterschaft und Städte keiner willkührlichen Herrschaft unterworfen, sondern zu den wichtigsten Regimentsgeschäften gezogen worden. Ich sage solches mit Vorbedacht von der sämmtlichen Ritterschaft, weil der Unterschied, welchen man zwischen Freyen Leuten und Dienstleuten machet, in sofern ungegründet ist, weil beide mit einem gleichen Recht auf Landtagen erschienen, und von grossem Ansehen gewesen, wie ich in meinen *Observationibus Juris & Hist. Germ. Obs.* 2. §. 5. bereits gezeiget habe, und es künftig noch mehr bestärken will.

(a) DATT de pace publica *Lib. I. c.* 3. *n.* 30.
(b) Es finden sich davon Exempel beim SCHANNAT in Codice probationum Historiae Fuldensis *p.* 275. 311.

§. IX.

Dem Mißbrauch des

Das wichtigste Recht der Landstände bestehet darin, daß ohne ihre Genehmhaltung keine Steuren von den Unterthanen beigetrieben werden können.

Die

Rechts, die Bauersleute mit Steuren zu belegen, widersezten sich deren Gutsherren, weil er ihnen zum Nachtheil gereichte.

Die Völker, welche der Freiheit nicht gänzlich entsaget, haben gemeiniglich die Befugniß, das Land mit Schatzungen zu belegen, eingeschränket; weil sie vor andern Hoheitsrechten dem Mißbrauch unterworfen ist. Es geschahen aber in Teutschland die Bewilligungen der Steuren gemeiniglich nicht von allen Unterthanen, sondern nur von denen Gutsherren und in den Städten wohnenden Bürgern. Denn weil die Gutsherrlichen Abgiften der Bauersleute den Ertrag ihrer Güter nicht übersteigen durften, folglich gemindert werden mußten, wenn man sie mit ungewöhnlichen Schatzungen belästigte, so gereichte dieses mehr dem Gutsherrn zum Schaden, als seinem Zinßmann, und hatte daher jener große Ursach, sich einer solchen Neuerung zu widersetzen, wenn sie der Landesherr ohne Nothwendigkeit führnahm.

Herr METTINGH ist anderer Meinung, und hält *d. l. p.* 507. 592. 651. 663. dafür, es wären denen Dienstleuten vor Alters nur gewisse von den Bauern zu leistende Dienste und Zinse von der Landesherrschaft angewiesen. Die Einführung der Steuren habe also jenen nichts entzogen, und selbige könne daher wider ihren Willen geschehen. Am wenigsten aber sey deren Genehmhaltung nöthig, wann der Landesherr seine eigene Cammerbauern beschatzet.

Es wird hier zweyerley vorausgesetzet, welches einen schwerlich beizubringenden Beweiß erfordert, als nemlich erstlich, daß der Adeliche Gutsherr alle Bauerngüter vom Landesherrn empfangen. Wie man sich vergebens in der zu den ältesten Zeiten von der Obrigkeit geschehenen Theilung der Aecker gründet, ist bereits §. 4. 5. gezeiget, und es erweisen so viele von dem Teutschen Adel, auch andern freyen Leuten vorgenommene Lehnsauftragungen, und die Schenkungen, welche Stifter und Clöster erhalten, daß sich in Teutschland sehr viele Erbgüter gefunden, womit der Eigenthümer nach Gefallen schalten und walten können, deren annoch eine grosse Anzahl fürhanden ist.

Gesetzt aber, **zweitens**, die Guthsherren, insonderheit die Adeliche, hätten alles, was sie besitzen, dem Landesherrn zu danken, so ist es jedoch unerwiesen, auch unwahrscheinlich, daß ihnen nicht sowohl die Gründe, welche den Bauern eingethan sind, als gewisse aus denselben zu erhebende Gefälle, angewiesen worden. Die mehresten Bauersleute lebten in der Knechtschaft, welche sich die Bedingungen wohl gefallen lassen mußten, die ihnen der Herr vorschriebe. Von diesem ist aber zu vermuthen, daß er sein Eigenthum so wenig, als möglich, einschränken lassen. Solches zu bewirken, waren zu den alten Zeiten auch der Landesherren Gedanken, weil sie sehr selten von der Landsassen Zinßleuten Steuren empfingen, und also nicht fürchten durften, daß ihnen solche entgehen würden, wenn sie einem jedem das Seinige auf das Beste nützen liessen.

sen. Es fehlte selbigen überdem an Vermögen, eine solche Einschränkung zum Stande zu bringen. In verschiedenen Ländern hat bis auf diese Stunde der Bauer kein Erbrecht, und in andern es erweislich zu neuern Zeiten überkommen. Siehe meine *Accessiones ad Commentat. de jur. villic. Obs. I.* Man kann daher unmöglich sagen, daß denen darin wohnenden Landsassen nicht die Bauerngüter, sondern nur gewiße Gefälle aus denselben verliehen sind.

Wäre aber auch das leztere geschehen, so lehret jedoch die tägliche Erfahrung, daß der übermäßige Anwachs der landesherrlichen Abgiften auch diejenige gutsherrliche Gefälle mindert, welche nicht gesteigert werden können, und man diese wegen jener vielfältig nachlassen muß.

Uebrigens glaube ich gern, daß die Cammerbauern vor Zeiten von den Landesherrn nach Willkühr mit Steuren beleget worden, welchenfalls die erhöheten Steuren als ein erhöheter Meyerzinß anzusehen, und gründet sich die Befugniß der Landstände, deren Beitreibung durch ihren Widerspruch zu behindern, auf neuere Verträge.

§. X.

Die Stände handeln übel, wenn sie gegen Verwilligung desjenigen, so dieselbe herbey zu schaffen schuldig, sich etwas mehres ausdingen, als ihnen den Rechten nach gebühret.

Mir fällt es unbegreiflich, wie man aus dem Cäsare der Landstände Gerechtsame bestreiten könne, da ganz sonnenklar für Augen lieget, daß sie solche, wenigstens in den mittlern Zeiten, geübet und an verschiedenen Orten zum Theil bis auf den heutigen Tag behalten haben, daher es unerheblich ist, wenn schon zu ältern Zeiten ihre Befugniße geringer gewesen. Fast in allen Teutschen Provinzen wird das landesherrl. Recht, Steuren beizutreiben, eingeschränket. Wie diese Einschränkung sehr alt ist, und woher sie rühret, habe ich in der neunten Abhandlung gezeiget. Ich stelle immittelst in keine Abrede, daß die daher entspringende Befugniß der Landstände wohl ehe gemißbrauchet worden. Der Cardinal Clesel beschwerte sich Anno 1618. am Spanischen Hofe darüber folgender Gestalt: „Ist auch zu merken, daß diese Königreich und Land (Böhmen und „Oesterreich) ihre Herren zu drücken, noch ein Hauptmittel gebrauchet, zu wel„chem sie ihre empfangene Privilegia zum Schein genommen, daß nemlich ausser „seinen Cammergütern der Landesfürst kein Einkommen, sondern in Feindes„und seinen eigenen Nöthen die Bewilligung von den Ständen erhandelt, und „sich hierüber reversiren mußte, daß solche keine schuldige, sondern freiwillige „Gabe sey. So bald nun der Landesfürst in eine Noth kommen, haben sie ihre „Bewilligung eingezogen, den Landesfürsten dermassen conditioniret, daß er sich „oder Verlierung Land und Leute, oder alles, was diese Leute begehret, ein„zugehen, resolviren müssen (a).“ Inzwischen wäre dergleichen Mißbrauch nimmer geschehen, wann der Landesherr eine ohnumschränkte Steurgerechtigkeit

hergebracht hätte. Haben ihm seine Stände die unbedingte Bewilligung desjenigen verweigert, was zum Schutz des Landes nöthig war, und dagegen ein mehres, als die Bestärkung ihrer wohlgegründeten Rechte begehret, so sind sie zu weit gangen. Ist aber denenselben ein Beitrag angesonnen, um die Macht der Landesherrschaft zu vergrößern, ohne daß dadurch den Unterthanen ein Vortheil geschaffet werden sollen, mithin die Bewilligung ohne rechtliche Nothwendigkeit geschehen, so war es den Ständen erlaubet, dagegen Vortheile auszudingen, insonderheit aber die ihnen ausserdem nach dem Recht der Natur und den göttlichen Gesetzen zustehende Gewissensfreiheit zu conditioniren, daher der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte bey den Westphälischen Friedenstractaten Anno 1646. also votirte: „Der Majestätbrief hätte, wie die Kaiserliche vor„geben, ein vitiosum initium gehabt. Denn wie Ihro Kaiserliche Majestät Gel„des und anderer Dienste von den Böhmischen Ständen bedurfte, wären sie „dergleichen Privilegia zu vergeben gezwungen worden. Ob aber solches ein vi„tiosum initium zu nennen, ließe er an seinen Ort gestellet seyn (b).“ Oefters ist es wahr, was Ludewig *in Reliquiis MSS. Tom. IV. praef. p.* 22. also schreibet: Diploma, quo munitur ordinum libertas, non habet privilegii indolem, cum ea recenseat litteris, quae moribus debentur ordinibus provincialibus sive Landsassiis in Germania.

(a) Graf Khevenhüller Annales Ferdinand. *Tom. IX. p.* 80.

(b) Meiern Acta Pacis Westph. *P. III. p.* 244.

§. XI.

Selbigen muß gemeiniglich von den verwilligten Geldern Rechnung geschehen.

Die Bewilligungen mogten nun aus Nothwendigkeit, oder aus freyem Willen geschehen, so waren doch die Landstände befugt, nachzufragen, wohin die aufgebrachten Gelder verwendet worden. Man überließe ihnen vielfältig deren Hebung; und heisset es in Arenpeccii *Chron. Austr.* beim Pez *Rer. Austr. P. I. p.* 1291: Item proceres & provinciales Comitatus Tyrolis ipsum Archiducem Sigismundum, eo quod nimis liberalis & largus foret, a proventuum & censuum provinciae Athesinae sublevatione amoverunt, ut ex hinc castra per eum impignorata redimerentur. Wie auch *in Chron. Austr.* beim Herrn Reichshofrath von Senckenberg *Select. Juris Histor. Tom.* V. *p.* 234. 235.: „Es „ward auch nemlich beredt, daß der Aufschlag und die Landsteur erst solte ge„nommen werden, wenn die Herren miteinander geaind wären, man solt auch „etlich Landleut aus den vier Partheyen darzu erwälen, die denselben Aufschlag „und Steur einnehmen, und zu andern nit ausgeben, dann zu Abfertigung und „Entrichtung der Söldner aus den Land und ir Uebermaß da seyn wird, daß „man die zu Noturften des Landes dann anleget, man solt auch übersitzen

„und

„und fürnemben, wie man solche Steur anlegen wolt.“ Die Mecklenburgische Stände hielten dafür, curam aerarii ipsis ad instar vicinorum Electoratuum ac Principatuum solis tradi, Ducibus laudi potius, quam ignominiae fore. Herzog Carl von Mecklenburg war aber Anno 1607. anderer Meinung, und ließe sich also heraus: Supremam nobis cum ordinibus inspectionem & administrationem aerarii publici servamus, cum ei nunquam renunciaverimus, nosque vobis despicatui fore, id si largiremur, censeamus. Sufficiat vobis, ordines, nos sine consensu vestro ne teruncium quidem ex illo ablaturos (a). Im Erzstift Bremen wurde Anno 1525. folgendes verglichen: „Dergleichen soll der Erzbischof keinen „Schatz sonder Wissen und Vulbort des Capituls und Gliedmassen ansetzen und „furdern, und ob nun S. D. Schatz nachgegeben und bewilliget würde, soll „S. L. des Schatzes sich nicht zu unterwinden, sondern denselben von den ver„ordneten des Capituls, als nemlich Herman Friederich Bremer, Domdecken, „und Herr Dieterich Friesen, Domherrn der Kirche zu Bremen, auch der Ritter„schaft, als Otten von der Hude und Henrichen Cluver insunder aufheben, und „in des Stifts Schulde und Besten wenden, und kehren lassen, was auch der „Sache und dergleichen den Herrn vorkommen, oder oft der Fürst derwegen be„sucht, daß der verordneten vonnöthen seyn mögte, und was noth seyn mag „mit Fleisse verschreiben, und bestellen lassen.“ Und Anno 1549. bedunge sich der Erzbischof die Rechnungsabnahme also: „Item dieweil merklich Unrat auf „Unterhaltung der Häuser, Besoldungen der Knechte und andere Dienst müs„sen geleget werden, und dazu von wegen aufgebrachten Proviant und Not„durft noch große Schulden fürhanden, welches alles aus vorschienen acht und „vierzigsten Jahrs zugelassener Steur muß bezahlet werden, daß wir den Glied„massen in Aufnehmung solcher Schatzung keine Hinderung oder Einspere thun, „noch jemanden zu thun gestatten sollen oder wollen, sondern die Verordneten „unserer Landschaft, die uns auch darvon gebührliche Rechenschaft zu thun sich „erbothen, gänzlich nach Notdurft damit zu handeln bewehren lassen (b).“ In dem Tübingischen Vertrage, welcher Anno 1514. zwischen Herzog Ulrich von Würtenberg und seiner Landschaft errichtet worden, heisset es in Herrn Mosers *Wurtembergia diplomatica p.* 269.: „Zu Empfahung solcher jährlichen Rei„chung, als namlich der ersten 5 Jahren, auch nachvolgender Landsteur der „800000. fl. sollen sondere Personen, so vormals mit Aemtern, Einnehmens „und Ausgebens nicht beladen seyn, von Herzog Ulrichen und der Landschaft „mit Verpflichtung verordnet werden, solche Reichung dem ersten 5 Jahren zue „den wachenden Schulden und Bezahlung der Gültten, damit das Fürsten„thum beschweret ist, (und nit anders wohin) treulich zu wenden und zu kehren,

„und derenthalben alle Jahr gemeldten Herzog Ulrich und der Landschaft ufrichtig redliche Rechnung thun.“ Anno 1343. verbande der Abt zu Fulda seine Landvögte, Friederich von Heringen und Henrich von Bienbach, ihm und seinen Mannen Rechnung zu thun nach rechter Einnahme und Ausgabe (c). Im Fürstenthum Halberstadt ist die Receptur bey den Landständen gewesen. Der von selbigen bestellete Einnehmer mußte sich aber dem Landesherrn verpflichten und ihm Rechnung ablegen (d). Daß es in den Braunschweigischen Landen und im Stift Hildesheim eine gleiche Bewandniß gehabt, ist in meinem Unterricht von Regierungs- und Justizsachen p. 188. *seq.* und *in Obs. Jur. & Hist. Germ. Obs.* 3. §. 7. 11. 12. 15. 16. 21. 22. 24. 25. gezeiget.

(a) Herr von BEEHR Rer. Meclenb. *p.* 939. 941.

(b) TREVERS Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen im Anhang *p.* 135. 174.

(c) SCHANNATS Cod. prob. Hist. Fuld. *p.* 253.

(d) LVNIGS Reichsarchiv *Part. Spec. P. III.* unter Churbrandenburg *p.* 163.

§. XII.

Wann ohne ihre Einwilligung keine neue Gesetze gemachet werden können?

Daß die Landstände an dem Recht, Gesetze zu geben, von alten Zeiten her Theil gehabt, lehret LVDEWIG *in Reliquiis MSS. Tom. VII. p.* 150. 151. 175. und zwar mit gutem Grunde. Es schreibet ZANTFLIET *in Chron.* beim MARTENE *Collect. veter. scriptor. Tom. V. p.* 174.: Eodem anno (1317.) tota patria Leodiensis congregata apud Fexhe conniventibus cunctis una cum Leodiensi Episcopo decretum est illic & statutum, quod si quis homicidium fecerit, extra patriam proscribi & banniri debeat. Und p. 210: Anno 1335. per consensum omnium statuum patriae (Leodiensis) decretum est, & inrefragabiliter sancitum, quod quicunque hominem occidat, ipse sine remedio debeat occidi. Wie auf den Oesterreichischen Landtagen Münzordnungen gemachet worden, berichtet das *Chronicum Austriacum* bey dem Herrn Reichshofrath von SENCKENBERG *Tom. V. p* 115. also: „Wann ein Theil dem andern nicht wolte nachgeben, „und die Sachen wurd ganz zerstossen. Dann allein der Artickel von der Münz „war zu End beschlossen und verbriefet, und ward verlassen durch den Kaiser „und die Landschaft mit den Haußgenossen zu Wien, daß sie münzen solten, „und setzen, daß die Mark haben solte lauter Silbers 5 Loth.“ Es gestehet auch HORN in der Sammlung zur Handbibliothec von Sachsen *p.* 50. wie nicht zu leugnen sey, daß bey Einführung gewisser Constitutionen und Decreten der Landschaft Rath, Gutachten und Einwilligung selten und nie übergangen worden. In den Mecklenburgischen Landesreversalen d. 1621. ist versehen, daß mit Zuziehung Ritter- und Landschaft die gemeinen Landrechte

in Teutscher Sprache, damit ein jeder, wie seine Sache im Gericht zu treiben, selbst verstehen könne, zusammen gebracht und abgefasset, und nach demselben in den Canzleyen und Hofgericht sententioniret und gesprochen werden soll (a). Wenn es die Nothwendigkeit erforderte, so könnte eben dieses fast von allen Teutschen Provinzen erwiesen werden. Die Sache scheinet ihren Ursprung fürnemlich daher zu nehmen, daß man in alten Zeiten die Gewalt der Richter und Gesetzgeber nicht sorgfältig unterschieden hat. Unsere alte Gesetze sind größtentheils Sammlungen Richterlicher Erkenntnisse, und wenn nicht nur in besondern Fällen, sondern überhaupt die Frage entstunde, was den Rechten und der Billigkeit gemäß sey, so überließe man dessen Beurtheilungen den Schöppen (b), welche in wichtigen Sachen gemeiniglich aus der Landschaft genommen wurden. Auch durfte keine Landesobrigkeit durch willkührliche Gesetze ihrer Unterthanen Frey- und Gerechtigkeiten schmälern. Um demnach allen Streit darüber zu vermeiden, ob solches durch die einführende Ordnungen geschehen, so erforderten die Landesherren der Stände Gutachten, ehe sie zu deren Publication schritten. Unsere Fürsten gebrauchen zwar das Recht Gesetze zu geben mehr als ihre Vorfahren. Sie dürfen jedoch wider die mit der Landschaft errichtete Verträge nichts ordnen. Denn wozu nützeten diese, wenn die daher entspringende Befugnisse der Unterthanen durch Gesetze aufgehoben werden könnten, so oft die Landesobrigkeit dafür hält, oder zu glauben vorgiebet, daß solches die gemeine Wohlfart erfordert. Ist gleich keine Zuziehung der Stände in den Landesverträgen erfordert, wenn der Landesherr Gesetze machen will, so haben jedoch selbige zu widersprechen Ursach, dafern z. E. man dem Adel die hergebrachte Steuerfreiheit, oder seine in den Landtagsabschieden gegründete Braugerechtigkeit durch eine Landesordnung nehmen, und etwas die Reguln der Gerechtigkeit verletzendes einführen wollte. Hingegen darf man den Widerspruch der Landschaft nicht immer beachten, wenn schon nach der Landesverfassung die Gesetze ein Vorwurf der landschaftlichen Berathschlagungen sind, und die Stände dafür halten, daß eine Verordnung, welche der Landesherr machen will, denen Reguln der Klugheit zuwider läuft, dafern dieser aller Vorstellungen ohngeachtet eine andere Meinung heget. Gemeiniglich wird nur jener Zuziehung und Rath erfordert, welchem allemal zu folgen, kein Fürst verbunden ist. Wäre aber auch ihre Einwilligung nöthig, so können sie jedoch solche zum Nachtheil des gemeinen Wesens nicht versagen, sondern zu deren Ertheilung so wohl, als die nöthigen Steuren aufzubringen, durch rechtliche Mittel angehalten werden (c).

(a) Herr von Beehr Rer. Meclenb. *Lib.* 8. *p.* 1549.

(b) Herr Reichshofrath von SENCKENBERG in Parergis Göttingensibus *Tom. I. Lib. 2. p.* 131. 133. und in Corp. Jur. feud. Germ. praef. §. 24.

(c) Siehe meine Observationes Juris & Historiae Germ. *Obs.* 4. §. 12.

§. XIII.

Ob es dem Landesherrn erlaubet ist, ohne deren Zuziehung einen Krieg anzufangen und Bündnisse zu machen.

Ehe ein Krieg angefangen, oder Bündnisse geschlossen worden, hat man gemeiniglich der Landstände Genehmhaltung begehret. Von Hollstein schreibet RANZOU *in Cimbric. Cherson.* beim Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbr. Tom. I. p.* 5. Bella Principes absque ordinum consensu suscipere nec solent, nec debent; und in König Christian I. der Schleswig- und Holsteinischen Landschaft Anno 1460. ertheilten Privilegiis lieset man: „Oft wy Krieg anschlögen, „um Frede und Nüttigkeit düsses Landes, nach Rade, Volborde und Willen „der gemeinen Rede düsser Lande (a).“ Anno 1567. that Johann Friederich, Administrator zu Magdeburg, in seiner Capitulation Art. 16. folgendes Versprechen: „Keine Festung wollen wir uns im Erzstift zu bauen unterstehen, es „geschehe dann mit Rath und Bewilligung des Thumcapituls und Stiftsstände, „vielweniger sollen noch wollen wir einigen Krieg anfangen, oder Unruhe in einerley Wege anrichten, noch uns in einigerley Verbündniß ohne unsers Thumcapituls Wissen und Willen einlassen (b).“ Fast eben diese Worte finden sich in Bischof Christians zu Halberstadt Capitulation d. 1617. (c), und in Bischof Johannes zu Münster Declaration der Landes- und Lehnsprivilegien d. 1570. Art. 19. lieset man: „Wir sollen auch keinen Krieg, Vehde, noch Verbündniß „mit jemand anfangen, eingehen oder machen, ohne Bewilligung unsers Thumcapituls und anderer unserer Landstände obgemeldet (d).“ Vermöge des Haagischen Accords d. 1603. Art. 12. soll, wenn die Grafen von Ostfrießland einen Krieg wollen oder müssen anfangen, oder einig Kriegsvolk ins Land führen, solches mit der Stände Consens geschehen (e). Der Würtenbergischen Landschaft Gerechtsame bestärket der Tübingische Vertrag d. 1514. folgender Gestalt: „Der Hauptkrieg halber, so die Rettung Land und Leut und sein Herzog „Ulrichs Verwandten zu Handhabung seiner Ober- und Herrlichkeit, auch Gerechtigkeit, Hülf und Haltung seiner Ainung bishero angenommen und beschlossen, „und derjenigen, so er fürters seines Gefallens dem Fürstenthum zu gute annehmen und noch mag fürgenommen werden, so solle das geschehen mit Rath und Hilf „gemeiner Landschaft, wird aber Herzog Ulrich ausserhalb der obgemeldten Stück „einigen Krieg fürnehmen, oder jemand aus Freundschaft oder sonsten Vorschub „thun, oder helfen, so solle das geschehen mit Rath, Wissen und Willen gemeiner „Landschaft, sofern anders Herzog Ulrich von ihnen haben wollte, und soll in „allen Stücken Herzog Ulrich, wie seinen Voreltern, Lüferung beschehen, desgleis

„gleichen die Landschaft mit ihren Leibern, Führung und andern dienen, wie von „alten herkommen, und bey Herzog Ulrichs Voreltern auch beschehen ist. Alles „ungefehrlich, und ob ein Landkrieg obbemeldter massen angenommen, und man „Hülff dazue thun müste, daß dann dieselbige Zeit diese jetzige angenommene „Hülf einen Stillstand haben, doch unabbrüchig diesen zusagen bis zu End diß „Krieges (f)." Als König Henrich von Engeland mit dem Grafen Gvido von Flandern ein Bündniß machte, bedunge er: Nec non ad requirendum & habendum super praemissis consensum, approbationem & ratificationem ac litteras filiorum ipsius Comitis Flandriae & Baronum ac communitatum Flandriae & aliarum terrarum suarum (g). Anno 1423. wurde ein beständiges Bündniß zwischen den Clevischen und Geldrischen Herzogen mit der Clevischen und Geldrischen Stände Genehmhaltung errichtet (h). Es meldet FRIDENSBERG *in jur. feud. Pomer.* beim Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbr. Tom. II. p.* 1862., daß die Pommersche Landesfürsten versprochen, sich in keine Kriege, noch Verbündnisse mit jemand ohne gemeinen Rath der Landstände einzulassen, und als jene gleichwohl, dieser ohngefraget, dem Schmalcaldischen Bündniß beitraten, führete die Landschaft darüber Beschwerde, und verbate, daß es ferner geschehen mögte (i). Wie Anno 1621. der König von Dännemark denen Herzogen von Mecklenburg ein Bündniß antruge, lehneten es dieselbe damit ab, daß sie nicht befugt wären, ohne ihrer Ritterschaft und Stände Consens dergleichen einzugehen, und solche Verpflichtung führete ihnen hiernächst die Landschaft auf das nachdrüklichste zu Gemüthe (k). Auch gabe Anno 1647. der Churbrandenburgische Gesandte Wesenbeck dem Grafen von Oxenstiern zu vernehmen, daß es in Ihro Churfürstl. Durchl. Mächten nicht stünde, das mit Consens und Einwilligung der Landstände einmahl getroffene Armistitium ohne derselben Consens wieder aufzuheben (l). Der Grund der Sache ist wohl kein anderer, als die eingeschränkte Gewalt der Landesherren, von ihren Unterthanen Hülfe in den unternommenen Kriegen zu fordern. Deswegen mußte man sie für allen von deren Nothwendigkeit überzeugen. In dem angeführten Tübingischen Vertrage wird der Herzog von Würtenberg sehr merkwürdig verbunden, mit Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschaft Krieg zu führen, sofern er anders von ihnen haben wollte, d. i. wenn sie ihm helfen sollten. Als auch die Pommersche Stände äußerten, es hätten sich die Herzoge ohne vorgängige gemeine Berathschlagung in den Schmalcaldischen Bund nicht begeben sollen, versezten diese, daß solches aus landesfürstl. Vorsorge zum Besten der Religion geschehen, und ohne bisherige Beschwerde der Landschaft, da sie zumahl allen Beitrag zu der Schmalcaldischen Bundescasse aus ihren eigenen Einkünften gethan

than hätten (m). Weil inzwischen auch ein aus eigenen Mitteln geführter Krieg den Unterthanen verderblich seyn kann, so hat man in verschiedenen Ländern die Fürsten verbunden, gleichfalls selbige ohne der Landschaft Einwilligung nicht anzufangen.

(a) Lunigs Reichsarchiv, anderer Continuation zweite Fortsetzung p. 10. 15.
(b) *Ibid.* in der andern Continuation dritter Fortsetzung p. 373.
(c) Lunig in der Continuation des Spicilegii eccles. p. 826.
(d) *Ibid.* p. 596.
(e) Brenneisen Ostfriesische Historie und Landesverfassung *Tom. II.* p. 309.
(f) Mosers Wurtenbergia diplomatica p. 270.
(g) Rymeri Acta Anglicana *Tom. I. P. III.* p. 174.
(h) Teschenmachers Annales Cliviae. p. 519.
(i) Schwartzens Pommersche und Rugianische Lehnshistorie *d. l.* p. 763.
(k) Beehr Res Meclenb. p. 1067. 1083.
(l) Von Meiern Acta Pacis Westphalicae *Tom. IV.* p. 778.
(m) Schwartz *d. l.*

§. XIV.

Ursachen, warum man selbige von diesen Geschäften gänzlich ausschliessen will.

Nicht wenige halten dafür, es sey das alte Recht der Landstände die Landesherren zu behindern, Kriege zu führen, und Bündnisse zu mache heutiges Tages gänzlich erloschen. Insonderheit wollte solches Bischof Christoph Bernhard zu Münster Anno 1658. behaupten, als welcher seinen Ständen zu Gemüthe führete: Foedera pacisci, & stare pactis, quaeque militiam concernunt ad jura Principum spectare, quae nec frangi, nec ligari possent voluntate subditorum. Conservationem regionis ac religionis uni Principi commissam. Hanc ad se curam pertinere, duplici juramento, quod Caesari, quod Pontifici praestiterit ipse, ex subjectis nemo. Majoris ea momenti esse, quam sit quaecunque sponsio a subditis aggesta; nec enim hanc ligare unquam, si cum iis certaret. Privilegia, si quae essent, istis temporibus emanasse, quibus sicut una solum regio, ita & religio agnoscebatur, ac tutius erat in medium conferre foederum conditiones, quarum hodie propalatio mutato temporum rerumque statu tam nociva foret fini suo, quam exitiosa patriae securitati. Et quamvis illaesa intactaque vellet privilegia ordinibus concessa, non posse tamen ea derogare juribus Principum per leges Imperii, per decreta pacis Westphalicae toties stabilitis, quae uti tempore posteriora, ita & jure potiora essent: iis privilegia, non privilegiis ea attemperari debere. Cognitionem periculi ad se ceu Principem pertinere, & quamvis ordines adsciri audirique una possent, non contineri tamen decreto Caesaris, ut eorum consensus expe-

expectaretur. Consensum enim & consilium sensu juris plurimum discrepare (a). Wie der Fürstliche Mecklenburgische Hof zu unsern Zeiten eben diese Sätze angenommen, und vermöge selbiger seinen Ständen den Unterhalt eines Militis perpetui angemuthet hat, ist überall bekannt. Man leget nicht ohne Anschein mit zum Grunde dieser Forderung die bekannte politische Regul, tempore pacis cogitandum esse de bello, und stellet vor, wie Land und Leute in die größte Gefahr gerathen, dafern man nach erlangtem Frieden sofort abdanken wollte. Wenn unvermuthet ein neuer Krieg entstehe, so koste die neue Verfassung mehr, als zur Erhaltung der vorigen erfordert worden. Hauptsächlich deswegen hätten auswärtige Feinde so viel vom Recht abgezwacket, weil solches nicht immer bewafnet sey. Ueberdem hielten verschiedene grosse Teutsche Fürsten ansehnliche Kriegesheere auf den Beinen, und es laufe der Klugheit zuwider, den Degen aus der Hand zu legen, wenn ihn mein Nachbar ergreifet, und sich dadurch in den Stand setzet, die unbewafneten zu unterdrücken (b). Selbst der Kaiserliche Reichshofrath scheinet das landesherrliche Recht, ohne der Stände Zuthun Bündnisse zu machen und zu vollstrecken, für gegründet zu erkennen, weil sonst in Sachen des Bischofs zu Basel wider dessen Stände und Unterthanen am 10ten Jan. 1736. nicht folgendes Urtheil gefället wäre: „Hätte denen Landständen und Unterthanen nicht geziemet, von dem Herrn Bischoffen, als ihrem „Landesfürsten, so neuerlich als kecklich zu begehren, daß er ihren Consens zu „Erricht- oder Erneuerung der Schweitzerischen oder andern Bündnisse vorher „erfordern solle, mithin hätten sie sich hinkünftig dieses ganz ohnerlaubten und „ungereimten Gesuchs durchaus zu enthalten; da hingegen der Herr Bischof als „Reichsfürst, nebst seinem Domcapitul, diese und andere Bündnisse (in soweit „selbige Ihro Kaiserliche Majestät und dem heiligen römischen Reich, auch dem „Instrumento Pacis Westphalicae und andern Reichs-Constitutionen, auch dem „vom Herrn Bischoffen geleisteten Eid ohnnachtheilig oder ohnabbrüchig sind) „ohne Concurrenz oder Miteinwilligung deren Landstände und Unterthanen ganz „allein zu schließen, und respective zu erneuern. Auch sollen die dazu erforderliche oder nöthige Kosten dem alten Herkommen gemäß aus der Landescasse oder „allgemeinen Landesgeldern bestritten werden (c).

(a) ALPEN de vita & rebus gestis Christophori Bernhardi Episcopi Monasteriensis *P. I. p.* 386.

(b) Electa juris publici *Tom. VIII. p.* 156.

(c) MOSERS alte und neue Reichs-Hof-Raths Conclusa *P. I. p* 13.

§. XV.

Deren Prüfung.

Es sind aber meines Ermessens diese Gründe von schlechtem Gewicht. Sie setzen voraus, daß der Fürst allein zu beurtheilen habe, ob und was für eine Kriegesverfassung das gemeine Beste erfordert? welches ganz irrig, da ihm die Reichsgesetze keine so ohnumschränkte Gewalt ertheilen, und im Stift Münster die mit den Ständen errichtete Verträge sie demselben vielmehr ausdrüklich entziehen. Der Eid, welchen die Bischöffe den Päbsten und Kaisern leisten, verbindet sie, der Kirche Bestes nach allem Vermögen zu befördern. Er lässet es aber nicht auf ihr blosses Gutbefinden ankommen, was zu Erreichung solches Endzweks am dienlichsten. Dazu müssen auch Stände und Unterthanen alles mögliche beitragen, wenn sie gleich weder dem Kaiser, noch dem Pabst geschworen haben. Alle Regierungsformen führen ihr Gutes und Böses mit sich. Wenn man einer einzigen Person eine ohnumschränkte Gewalt mittheilet, so werden die Entschlüsse geschwinder abgefasset und vollstrecket, auch füglicher verhindert, daß sie nicht für der Zeit bekannt werden, hingegen aber vielfältig Kriege angefangen, und Bündnisse gemacht, welche Land und Leuten keinen Vortheil bringen, sondern nur die Ehrbegierde oder andere Leidenschaften des Landesherrn oder seiner in Ansehen stehender Bedienten vergnügen können. Hier ist nicht die Frage, was nach den Regeln der politischen Klugheit am besten, sondern was den Regeln der Gerechtigkeit gemäß ist. Wie der Westphälische Friedensschluß die Gerechtsame der Teutschen Landstände vielmehr bestätiget, als vernichtiget, ist in dieser **Nebenstunden** *P. I. p* 66. gezeiget, und es erhellet insonderheit aus denen bey den Kaiserlichen Wahltagen gehaltenen Protocollis, welche Herr Moser seinen **Anmerkungen über Kaiser Carl VII. Wahlcapitulation** *P. II. p.* 444. 447. 455. 462. einverleibet hat, daß der Churfürsten Absichten keinesweges dahin gangen, der Landstände Gerechtsame durch die neuere Reichsgesetze zu schwächen, und eines jeden Landes Herkommen aufzuheben.

§. XVI.

Die Unterthanen sind nicht schuldig zur Landesvertheidigung alles herzugeben, was die Landesherrschaft von ihnen fordert.

Die Handlungen derjenigen, welche Gesetze und Verträge gemachet haben, sind deren beste Ausleger. Das ältere und neuere Herkommen erweiset aber, wie nach dem Westphälischen Friedensschluß der Kaiser und die Reichsstände erkannt haben, daß die Unterthanen nicht alles hergeben müssen, was die Obrigkeit zum Behuf der Landesvertheidigung von ihnen fordert, ohne nachfragen zu dürfen: Ob dergleichen Aufwand nöthig sey oder nicht? Es waren kaum zehen Jahr nach besagtem Friedensschluß verflossen, als sich die Landstände des Stifts Hildesheim darüber beschwerten, daß ohne vorschwebende Noth und ihre Bewilligung über die Creisanzahl Völker geworben würden.

Der Landesherr Churfürst Maximilian Heinrich zu Cölln massete sich auch die Befugniß keinesweges an, eine solche Werbung fürzunehmen, sondern stellete in Abrede, daß sie geschehen sey, und ertheilte den Ständen am $\frac{3.\ \text{April.}}{24.\ \text{Mart.}}$ 1657. folgende Resolution: „Wegen der Creisvölker ist Ihro Churfürstl. Durchl. „nicht bekannt, daß damit die Anzahl, die man im Creisabschiede übernommen, „überschritten. So weit aber solches geschehen zu seyn, sich befinden wird, „seynd Ihro Churfürstl. Durchl. (als welche ihre getreue Unterthanen vergeblich „beschwehren zu lassen, nicht gemeinet) damit eine Reduction vorzunehmen, „nicht ungeneigt.“ Als eben dieser Fürst Anno 1661. bey der damaligen grossen Türkengefahr einen Beitrag von seinen Ständen begehrte, ermahnte sie der Kaiser, selbigen vorschußweise gegen den ihnen angebothnen Nachlaß an künftiger Reichs- oder Creisverwilligung zu thun, wie ich in diesen **Nebenstunden** *P. I. I.* **Abhandlung** §. 22 bereits gemeldet habe, mithin erkannte man, daß sie nach Gutdünken der Landesherrschaft dazu nicht verbunden wären. Es räumete auch diese solches ein, indem sie, besage der Reversalen vom 10ten Julii 1661. den Beitrag nur solchergestalt begehrte, „daß der Vorschuß hernächst an „der gemeinen Einwilligung wieder defalciret, und zu gute kommen, sonst aber „und sobald die Gefahr nachlässet, die Einwilligung auch cessiren, und die Völ„ker also licentiiret und abgedanket werden sollten.“ Daß dieser Vorschuß ohne Schuldigkeit geschehen, erkannte Churfürst Maximilian Henrich in den Reversalen vom 9ten Julii 1662. mit folgenden Worten: „Worauf die Löbl. Stift„Hildesheimische Landstände dasjenige, womit sie sich nicht ohnerheblich entschul„digen können, Ihro Churfürstl. Durchl. als ihrem Gnädigsten Landesherrn zu „unterthänigstem Respect und Ehren, und ihre Liebe, Devotion, Treue und Ge„horsam einzig und allein um destomehr zu erweisen, und sonst aus keiner andern „Ursach hindangesetzet, und nebst tragenden unterthänigsten Vertrauen daß Ihro „Churfürstl. Durchl. die jetzo noch zu Peina stehende Völker fürdersamst gnädigst „licentiiren, oder wenigst auf eine geringe Anzahl reduciren lassen werden, zu „vorangezogener Unterhaltung der Ihro Kaiserl. Majestät zugeschikten Auxiliar„völker ::: freiwillig vorschußweise vor dieses mal, citra praejudicium & conse„quentiam, eingewilliget, und Ihro Churfürstliche Durchl. versprechen hiemit und „in Kraft dieses, daß diese Ihro zu besondern gnädigstem Gefallen gereichende „gute und freiwillige Einwilligung den löblichen Landständen sammt und sonders „an ihren habenden Privilegien, auch dem bekannten alten Herkommen zu keinem „Präjudiz und Nachtheil gereichen :: und ihnen dieser Vorschuß nebst dem vori„gen an künftiger ersten Reichsverwilligung und deren diesem Stift zustehenden

„Quota wiederum gekürzet und gutgethan werden soll.“ Wegen solcher Gutthuung entstunde Anno 1664. ein schwerer Streit, welcher die Stände veranlassete, den Syndicum Brinkmann an den Churfürsten von Mainz zu senden, und sich durch ihn zu erkundigen, was eigentlich auf dem Reichstage verwilliget sey, bey welcher Zwistigkeit der Landesherr mehrmalen eingestunde, daß er über die Reichsbewilligung von den Landständen nichts zu fordern habe, und man nur allein untersuchte, wie hoch sich solche beliefe. In dem Churfürstl. Rescripto vom 22ten Julii 1664. heisset es: „Immassen wir denn auch ihnen „unsern Landständen gewißlich, wie bisher von uns geschehen, ferner nichts, „als was der Reichsschluß mit sich bringen wird, zumuthen werden.“ Auch „geschahe diese Erklärung in der Landtagsproposition vom 25ten Aug. 1664 also: „Immittelst mehrbemeldete Deputati darauf bestanden, als wann in Kraft der „von Höchst gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. Dero Löblichen Ständen ge„gebener Versicherung denenselben von diesen Triplis etwas zu gute kommen und „defalciret werden müssen, und daß ihnen durch den von Ihro Churfürstl. Durchl. „Dero Canzlern und Räthen zugeschikten Entwurf ein mehres, als das der „Reichs- und Creisschluß mit sich bringet, aufgebürdet werden wollen, da doch „männiglichen bekannt, daß Sr. Churfürstl. Durchl. die Ihro von Gott an„vertrauete Lande und Leute bis herzu aufs mildest regieret, so sie dann auch „ferner zu thun gemeinet, nichts mehr wünschende, als daß ihre liebe Unter„thanen von dergleichen Lasten verschonet bleiben mögten.“ Wenn dieser gnädige und gerechte Fürst des Bischofs von Münster Sätzen beigepflichtet hätte, so wäre gewiß die Einwendung der Stände, daß dem Lande ein mehres, als der Reichs- und Creisschluß mit sich bringet, aufgebürdet sey, als unerheblich verworfen. An dessen statt aber ist in denen Landesabschieden und Reversalen ausdrüklich eingeräumet, daß der Beitrag zur Armatur nur so lange dauren müsse, als die Reichs- und Creisschlüsse solches erforderten, und unter andern im Landtagsabschied vom 2ten Dec. 1672. die Verwilligung der Creispraestandorum mit dem Beding geschehen, „daß, wenn die Verfaßung des Creises we„gen, ehender ceßiren und aufgehoben werden mögte, man auch von Seiten „der Landstände dazu nicht verbunden seyn wolle.“ Es wurde ferner vorbehalten, daß die vermöge Creisschlusses eingewilligte Geldsummen, „und in Behuf „desselben unterhaltene Mannschaft zu keinem andern Ende, als der Creisschluß „vermag, und nachführet, zur Defension Creises und Reichs gebrauchet und „verwandt werden solle, wie auch daß der Stift mit keiner fernern Mannschaft, „als sich das Quintuplum & Triplum belauft, beleget werden, sondern wo dem „zuwider mehrere Völker darin geschicket würden, der Bürger und Bauersmann

„den-

„denselben nichts mehr, als das blosse Obbach zu geben schuldig seyn, und was „gedachte mehrere Völker darüber verzehren, oder sonst für Kosten dem Stift „und desselben Eingesessenen verursachen, solches an dem monatlichen Contin„gent der Contribution einbehalten, auch sonsten denenselben gut gemachet wer„den solle.“

§. XVII.

Auch fehlet es an neuern Beweißthümern nicht, daß die Beurtheilung der Frage: Ob eine Armatur nöthig, mithin das Land, was dazu erfordert wird, herbey schaffen müsse? von des Landesherrn Gutbefinden keinesweges dergestalt abhänget, daß sich die Landstände demjenigen blindlings unterwerfen müssen, was jener gut findet. In der Reichskündigen Mecklenburgischen Sache ist derselben Recht durch verschiedene gerichtliche Erkenntniße bestärket, und am 17ten Aug. 1689. dem Herzog von Mecklenburg-Güstrow auferleget, Ritter- und Landschaft wegen Recrutirung des in Ungarn gestandenen Regiments zu verschonen, und selbige gänzlich ab- und einzustellen. Es wurde ferner nach einer durch den General Geschwind vi Commissionis Caesareae bewerkstelligten Untersuchung der Frage: Ob Dömitz eine Vestung, und deren Erhaltung nöthig sey? am 7. Julii 1698. und 10 Nov. 1699. Ritter- und Landschaft vertheilet, zu Unterhaltung solches Platzes 35394. fl., mithin nicht alle Armaturkosten, welche der Landesherr verlangte, aufzubringen, sondern vielmehr dieser am 22ten Maj. 1699. angewiesen, mehrers nicht zu begehren, als was die ohnumgängliche Noth und Conjuncturen erfordern. Endlich ist Herzog Carl Leopold von Mecklenburg am 24. Dec. 1714. schuldig erkannt, sich der Einziehung der wegen des Militis perpetui verkündigten Reichssteuren zu enthalten, auch was daran und sonst erhoben, und exequiret worden, zum Landkasten zu restituiren, mithin am 4. Febr. 1716. die wider solches Conclusum eingewandte Restitutio in integrum abgeschlagen. Gleichergestalt hat das Kaiserliche Cammergericht am 26. Sept. 1727. in Sachen der Unterthanen des Fürstenthums Nassau-Siegen Reformirten Theils wider Herrn Friederich Wilhelm Fürsten von Nassau-Siegen erkannt: daß beklagte Landesherrschaft bey dem jure collectandi und bey der Macht die Contributiones zu vermehren und zu vermindern, zu schützen sey, jedoch also und dergestalt, daß solches Recht Reichsconstitutionsmäßig gebrauchet, und zu beständiger Unterhaltung der Grenadiercompagnie Garde keine Schatzung, sondern allein zu Bestreitung der Reichs-Creis- und allgemeinen Landeslasten ein denenselben proportionirtes Quantum an Schatzung ausgeschrieben werde; welche Urthel so gar in einem Lande, worin sich keine Stände finden, dem Fürsten das Recht versaget, nach Willkühr aus der Unterthanen Beutel, Sol-

Dessen fernerer Beweiß.

daten zu unterhalten. Im Jahr 1746. hat das Kaiserliche Cammergericht in Sachen der Lippischen Landstände wider die Gräfliche Landesherrschaft erkannt: daß dem Lande kein mehrer Unterhalt der Militz aufzubürden, als welchen die Reichs- und Creisschlüsse erfordern. Die Urthel enthält mehrere gegenwärtige Materie erläuternde Erkenntnisse, daher ich sie dem Leser ganz mittheilen will: „In Sachen der Landstände von Ritterschaft und Städten in der Grafschaft „Lippe, Klägern eins, wider die Gräfliche Lippe-Dettmoldische Vormundschaft Be- „klagte andern Theils, Mandati de solvendo residua salaria f. de non amplius „contraveniendo vero Constitutionibus Provincialibus, non gravando collectis, „exactionibus iniquis & insolitis contra leges Imperii & Majorum C. C. ist das „durch Lt. Gondela (97) übergebene Productum als überflüßig ad Acta nicht „gelassen, sondern die Sache von Amtswegen vor beschlossen angenommen, dar- „auf mit Verwerfung der von Dr. Meckel eingewendeten Exceptionen fori prae- „venti & illegitimationis, allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt „daß so viel das

„Erste Gravamen betrift, von der Landesherrschaft, jedoch unter Vorbe- „halt des derselben alleinig zustehenden juris collectandi, keine Contributiones „eigenmächtig ohne derer Landstände Bewilligung angeleget, sondern hierunter „denen Reichs- und Creisschlüssen, auch denen Lippischen Landtagsabschieden, „landesherrl. Reversalien, und Verträgen durchaus gemäß in allweg verfahren;

„Zweitens: die von der Landesherrschaft und Landständen hierüber ge- „meinsamlich gemachte Repartitiones ohngeändert gelassen, einfolglich einseitig „nicht abgeändert;

„Drittens: Die Rechnungen über sämmtliche Reichs- Creis- und Landsteu- „ren in gehöriger richtig verfasseter Rechnungsform denen Landständen vorge- „legt, und selbigen vor gemeinsamer Zusammentretung vordersamst eine spe- „ciale Einsicht besagter Rechnungen zu Verfassung ihrer Monitorum hinlänglich „verstattet, hernächst die wirklich gemeinsame Abhör unter Directorio der Lan- „desherrschaft vorgenommen werden solle.

„Viertens: Bey der Landcassa verbleibt der Landesherrschaft die Ober- „landesherrliche, denen Landständen aber die gemeinsame Mitobsicht und Ad- „ministration, als aus welcher Cassa keine Gelder von Gräfl. Cammer oder durch „sonstige provisorische Verordnungen zu nehmen, noch solche zu andern fremden, „dahin gehörigen Ausgaben zu verwenden: So viel aber die dißfalls anverlang- „te Untersuchungscommißion betrifft, ist sein Lt. Gondela gethanes Begehren „R. ḳ. Z. abgeschlagen, hingegen denen beeden Theilen aufgegeben, nach dem „(45) Lit. p. beschehenen Anerbieten durch beederseits ernennende Deputatos die

„Rech-

„nungen über die von Zeit der Vormundschaft a Statibus bewilligte, und so„wohl der Cammer, als Landcassa assignirte, und vom Land bezahlte Gelder „gemeinsamlich untersuchen, und berichtigen zu lassen.

„Fünftens: Von Zeit der Veräusserung des Amts Sternberg stehet von „der Gräflichen Vormundschaft, das davon fällige Quantum contribuabile in „Ansehung derer Reichs-Creissteuren und darauf haftenden Quanti derer Land„schulden, sowohl vor das verflossene, als zukünftige, dem darunter praegravir„ten Lande respective zu vergüten und abzunehmen: So viel aber die extraor„dinaire Bewilligung betrift, bleibet denen Landesständen auf diesen Abgang „in Zukunft benöthigte Reflexion zu machen, hiemit ohnbenommen, sondern vor„behalten: Hingegen ist solcher Gestalten.

„Sechstens: denenselben die anverlangte Communication des Wieder„kaufcontracts und der Rechnung über die erhobene Sternbergische Wieder„kaufsgelder hiemit abgeschlagen, und beklagte Vormundschaft hievon absolviret.

„Siebendens: Seynd die Landstände zu Unterhaltung der Creismiliz so „wohl in Kriegs- als Friedeszeiten nach denen vorliegenden Reichs- und Creis„schlüssen allerdings verbunden, dahingegen aber auch von der Landesherrschaft „denenselben unter keinerley Vorwand, wie er auch seyn mögte, ein mehrers, „als nach ermeldeten Reichs- und Creisschlüssen darzu erforderlich, aufzubürden. „Fortan seynd die eingeklagte doppelte Creislasten ohnverweilt abzustellen, pro „praeterito aber die Untersuchung dessen zu der eben in 4. Gravamine bemerk„ten gemeinsamlich niederzusetzenden Deputation hiermit verwiesen. Uebrigens „von wegen der Schloßguarde ist Dr. Mecken, was sich dießfalls annoch in spe„cie zu handeln gebühret, Zeit 2 ☽ sub praejudicio anberaumet.

„Achtens: Hat derer Landstände nachsuchende Befreyung von der Bürg„schaft, in Ansehung des auf der Meyerey Breda und Tabacfabrique haftenden, „und dafür gutgesprochenen namhaften Capitals noch zur Zeit nicht statt, hin„gegen soll die Gräfliche Vormundschaft den werkthätigen Bedacht auf desselben „baldige Wiederablösung, und damit denen Landständen verschaffende Liberation „nehmen, förderfamst aber das Unterpfand, samt der abgängigen zu der Meye„rey Breda gehörigen Schafhut, denen Landständen zu ihrer freyen ohnbeein„trächtigten Administration und Aufsicht, nach klarem Inhalt derer (20) & (21) „befindlichen Obligationen bis zum völligen Abtrag Capitals und Interesse wie„derum einräumen, und ratione praeteriti von der bisher geführten Interims„administration Rechnung vor der ohnehin niederzusetzen anbefohlenen Depu„tation abstatten lassen:

„Neun-

„Neuntens: Die Justizpflege hat die Landesherrschaft denen Reichs-„gesetzen, und Lippischer Land- und Hofgerichtsordnung, auch sonstiger wohl „hergebrachter Landesverfassung gemäß durch die dazu verordnete Justizcollegia „und Instanzen ohnpartheylich und ohnbeeinträchtiget administriren zu lassen, „die allda anhängige oder dahin gehörige Sachen nicht zu avociren, noch weni-„ger der Gräflichen Rentcammer eine ganz ohnzuläßig und ohnbefugt sich an-„massende Cognition in Justizsachen fürterhin zugestatten, vielmehr denen Ge-„richten ihren stracken Lauf zu lassen, dieselbe unter keinem Schein, so lang sie „sich denen Rechten und denen Ordnungen gemäß verhalten, bevorab ohnge-„hörter Dingen durch Inhibitiones oder ad nuda partium narrata erschleichende im-„mediat, und theils gegen einander laufende Resolutionen zu hindern, am aller-„wenigsten aber rechtskräftig gewordene Judicata durch neuerliche anordnende „Commißiones in neue Untersuchung und Rechtfertigung ziehen, und die be-„reits vollzogene Executionen suspendiren oder gar aufheben zu lassen, sondern „all solche Reichsgesetz- und Landesverfassungswidrige Vorgänge ohnverlängt „abzustellen, und nach eigenen Anerbietungen und Erklärung (45) Lit. I. & „P. hierunter ohneingestellte Remedur zu verschaffen.

„Zehentens: Ist der landesherrlichen Vormundschaft die Abführung „derer Salariorum an die Geistliche und weltliche Bediente sowohl de praeterito, „als pro futuro ohneinstellig zu bewerkstelligen, hiemit nachdrucksam aufgegeben.

„Eilftens: Seynd die ausgethane Meyerhöfe vor mehr bemeldter nie-„derzusetzen anbefohlenen gemeinsamen Deputation zu berechnen, und annebens „die (67) gethane vormundschaftliche Erklärung zum wirklichen Vollzug zu „bringen.

„Dabey sich die Gräfliche Rentcammer der Administration der privat-„gutsherrlichen Höfe in Zukunft weiter nicht anzumassen, sondern die dießfal-„sige Anordnung denen Beamten der Landsordnung und Verfassung gemäß zu „überlassen hat. Endlich und

„Zwölftens: Ist das Land mit militarischen Executionen ausser in casu „oppositionis gänzlich zu verschonen.

„Hierauf ist Dr. Meckel glaubliche Anzeige zu thun, daß solchergestalten „denen ausgangen, verkündigt- und reproducirten Kaiserlichen Mandaten ge-„horsamst gelebet sey, und in Zukunft gelebet werden wollen, Zeit 3) p. t. & „p. von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, wo er solchen also nicht nach-„kommen wird, daß seine Frau und Herr Principalen jezt als dann, und dann „als jezt in die Poen berührten Mandatis einverleibet, hiermit erkläret, fernere „Proceß auch erkannt, daß sie die Gerichtskosten derentwegen aufgelaufen

„Klä-

„Klägern nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen schuldig „seyn sollen." Es lehret daher mit gutem Grunde der Cammergerichtsassessor von LUDOLF *Symph. I. Consult. 6. p.* 155.: Si quis imperantium contributiones indicere velit, sub praetextu utilitatis & necessitatis publicae, tunc audiri subditos merito in judiciis Imperii, ibique probandam esse necessitatem a Domino territorii; und der Reichshofrath von ANDLER *Jurisprud. Lib. I. Tit. 5. P. 10. n.* 49: An fortalitia sint necessaria, & paci publicae provinciaeque utilia, illam cognitionem a Caesarea Majestate, judicio Directoris circuli & Domini territorialis dependere. Imgleichen schreibet Herr MOSER *in Compend. Jur. publ. Lib. 4. c.* 20. §. 14: „Doch kann ein Landesherr seine Landstände und Unterthanen „weder zu Kriegs- noch Friedenszeiten nöthigen, eine mehrere Mannschaft zu „verpflegen, als ihme dem Landesherrn nach der Reichs- und Creisverfassung „betrift, oder er nebst dem Landesausschuß zu Beschützung des Landes vonnö- „then hat; und KEMMERICH *Introd. in jus publicum Lib. 7. c. 7.* §. 69: Quaenam fortalitia, quanta militum copia ad defensionem provinciae necessaria sint censenda, a Domino quidem territoriali, sed ex consilio tamen & consensu Statuum provincialium definiendum erit. Inter hos si convenire nequeat, res a superiori judicio decidenda erit.

§. XVIII.

In welchen Fällen die Unterthanen verbunden, zur Armatur ein mehres aufzubringen, als die Reichs- u. Creisschlüsse erfordern.

Was für eine Nothwendigkeit wird aber erfordert, um von den Unterthanen ein mehres als Reichs- und Creissteuren, Behuf der Armatur beitreiben zu können? CONRING *in Commercii Epistolico-Leibnitiani Tom. Prodrom. P. I. p.* 310. hält dafür, tum demum res Germaniae omnino fore securas, quando militia illa mercenaria nostra in minore fuerit pretio, & ratio armorum obtinuerit iterum, quae omnibus apud nos fuit seculis ante hos centum quinquaginta circiter annos. Dieses mögte aber wohl niemals geschehen. In den mehresten Reichen und Landen ist eine solche Einrichtung gemachet, daß unaufhörlich ein starkes Kriegesheer unterhalten werden kann. Solches scheinet alle und jede zu nöthigen, sich in eine Gegenverfassung zu setzen, damit sie nicht ohnvermuthet unterdrücket werden. Ich gestehe gern, daß es in vielen Staaten die Klugheit erfordert. Die Regel leidet jedoch ihre Abfälle. In manchem Lande ist eine Armatur sehr unnütz, und dienet vielmehr zum Verderben, als zur Erhaltung desselben. Es giebet in Teutschland Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, welche sich so wenig wegen ihrer Schwäche mit eigenen Kräften, als wegen ihrer Lage durch Vereinigung ihrer und ihrer Bundesgenossen Kräfte schützen können, sondern deren Wohlfart lediglich von der Erhaltung des Teutschen Staatskörpers abhänget. Die mächtigen Nachbaren spotten ihrer, wann sie zu den Waffen greifen, und sie machen sich dadurch mehr verhasset, als furchtbar.

Erfordert das gemeine Beste des Teutschen Reichs, daß ein jedes Glied seine Kräfte anspanne, um denen Widerstand zu thun, die uns zu unterdrücken suchen, so wird solches gemeiniglich durch Reichs- und Creisschlüsse kund gethan, welche diejenige billig erwarten, so nicht hoffen können, sich mittelst einer Particularverfassung in Sicherheit zu stellen, wenn nicht solche Umstände fürhanden, die es zu keinen Reichs- und Creisschlüssen kommen lassen, obwohl man an der gemeinen Gefahr nicht zweifeln darf, wie wir dieses in den leztern Interregnis nach dem Tode Kaisers Carl VI. und Kaisers Carl VII. erlebet haben. Alsdenn setzet ein jeder sich billig in die Umstände, zu seiner und seiner Mitstände Besten das Nöthige beitragen zu können, und die Landstände thäten übel, wann sie sich weigern wollten, zu solchem Behuf vor erfolgtem Reichs- und Creisschluß eine Verwilligung zu thun. Ihre unzeitige Sparsamkeit kann die bösesten Wirkungen haben, und würden die Unterthanen an manchem Ort sehr übel fahren, wenn man abdanken, mithin die Erhaltung des Landes auf den guten Willen der bewafneten Nachbaren wolte ankommen lassen. Hingegen haben diejenige große Ursach einen Militem perpetuum zu verbitten, welche nicht ohne Wahrscheinlichkeit muthmassen, daß ihn der Landesherr vielmehr zu ihrer Unterdrückung, als zu ihrer Vertheidigung gebrauchen werde, wie es an manchen Ort geschiehet (a).

Man dehnet auch meines Ermessens die landesherrlichen Rechte zu weit aus, wenn den Unterthanen der Recurs an den Kaiser nur erlaubet wird, dafern der Landesherr durch eine anzuordnende Specialverfassung das Land ganz und gar ruiniren, und inutil machen wollte (b). Das Herkommen und die Reichsgesetze setzen seinem juri collectandi engere Schranken, und vermöge derselben sind die Unterthanen nur mit Steuren zu belegen, wenn es die Reichs- und Creisschlüsse, oder die Wohlfart des Landes erfordert. Dafern demnach die Defensionsverfassung keinen wahren Nutzen hat, so weigern sich die Stände billig dazu etwas herzugeben, wenn es gleich geschehen könnte, ohne die Lasttragende Unterthanen an den Bettelstab zu bringen. Denn die Landesherrschaft ist auch von deren Ueberfluß ausser dem Nothfall nicht Meister.

Die Baselsche Urthel stehet mit demjenigen, was ich bishero angeführet habe, wohl zu reimen. Weil die Landesgesetze den Bischof nicht verbunden, nur mit Einwilligung der Stände Bündnisse zu machen, so ist diese landesherrliche Befugniß von ihnen widerrechtlich in Zweifel gezogen, und man hat billig erkannt, daß die zur Errichtung oder Erneuerung solcher Bündnisse erforderte Kosten aus den gemeinen Landesgeldern bestritten werden sollen, da es also hergebracht ist. Denn von diesen Kosten redet die Urthel vermuthlich nur,

und verurtheilet das Land nicht, alles herbeizuschaffen, was der Bischof seinen Bundesverwandten, zur Beschwerde der Unterthanen, ohne Nothwendigkeit, neuerlich versprechen mögte.

(a) VASSOR Histoire de Louis XIII. *Tom. IV. p.* 239.

(b) Herr Hofrath JARGOW in den Anmerkungen über STRUVII Discours von den Landständen in Teutschland c. 6. *n.* 6.

§. XIX.

Ob ohne der Stände Consens Veräusserungen vom Landesherren geschehen können?

Ich habe in meinen *Observationibus Juris & Historiae Germanicae p.* 191. die Lehre derjenigen in Zweifel gezogen, welche dafür halten, daß den Reichsständen keine Veräusserung erlaubet sey, wenn nicht ihre Landstände darin willigen, und trage annoch Bedenken selbiger beizupflichten, weil in ältern und neuern Zeiten eine große Menge solcher Veräusserungen geschehen, wozu die Stände und Unterthanen überall nicht gezogen sind. Die Ministeriales und Vasalli mußten sich ehemals gefallen lassen, daß man die Gerechtsame, so Fürsten und Herren über sie selbst zustunden, nach Willkühr und Wohlgefallen andern verkaufte und vertauschte. Der Bürger und Bauern Ansehen war auch an den wenigsten Orten so groß, daß sie sich dergleichen Handel widersetzen dürfen. In neuern Zeiten hat die Gewalt unserer Fürsten einen solchen Zuwachs bekommen, daß man heutiges Tages um destomehr der Unterthanen Einwilligung für überflüßig hält, und ihnen solche Veräusserungen nur zu eröfnen pflegt, wenn sie zur Vollkommenheit gediehen sind, weswegen denn, als die Bremische Ritterschaft Anno 1676. bey Sr. Kaiserl. Majestät gegen die besorgende Zergliederung des Herzogthums Vorstellung thate, sie billig nicht dafür hielte, daß ihr Widerspruch die Sache hindern könne, sondern sich also heraus ließ: „Unsers wenigen Orts kann und muß es uns endlich gleich seyn, wie die Verfassung bestellet „werde, wenn nur nicht weniger jetzo als jenesmal per dictum §. finalem Art. „10. des Oßnabrückischen Friedensschlusses zugleich mit auf die jura Ordinum & „subditorum allergnädigst regardiret wird. Dennoch aber, wenn unser allerunterthänigstes Verlangen etwas contribuiren könnte, würde solches die größte Vergnügung haben, wenn es bey uralter Regierungsform könnte gelassen werden „(a)." Es ist RHETIUS *Inst. jur. public. Lib.* 2. *Tit.* 32. §. 7. mit mir gleicher Meinung und bemerket, plures alienationes, licet nec necessarias, in Instrumento Pacis esse factas, ubi subditorum consensus in sui alienationem non desideratus, neque in voluntariis venditionibus, nisi obstent reversales, hodie operose requiri ipsorum assensum, sed alienationem ipsis per modum civilitatis, non necessitatis indicari. Der Herr Baron von SPON ziehet in seinen *Remarques* über die Wahlcapitulation Kaiser Carl VII. *p.* 263. die Regel zwar in keinen Zweifel.

Er nimmt aber die beiden Fälle davon aus, wenn 1) der Herr oder seine Vorfahren das Land den Unterthanen zu danken haben, oder auch 2) diese billig fürchten, daß sie unter der neuen Herrschaft übel fahren werden. Nun habe ich 1) im ersten Theil p. 64. bereits angemerket, daß die landesherrliche Hoheitsrechte von der Unterthanen freiwilliger Unterwerfung grossentheils herrühren. Da sie aber nicht ausdrüklich bedungen, daß der Landesherr die ihm mitgetheilte Gewalt ohne ihre Einwilligung keinem andern übertragen solle, vielmehr es öfters geschehen lassen, so schließet solches die Vermuthung aus, daß man Fürsten und Herren eine geringere Gewalt über andere Unterthanen gegeben, als sie über die Dienstleute übten, welche sich ebenfalls gutentheils denenselben freiwillig unterworfen haben. 2) Redet Herr Baron von Spon von dem Fall, wenn die Furcht der Unterthanen, daß sie um ihre Gerechtsame kommen werden, daher entstehet, weil der neue Herr solche in Zweifel ziehet, so habe ich wider seine Lehre nichts einzuwenden. Sonsten aber mögte die Besorgniß, daß die neue Herrschaft gegen ihre Versprechen handeln, und die in Händen habende Gewalt zu des Landes Unterdrückung einst brauchen werde, der Richter so wenig beachten, als er einem gütigen und gerechten Herrn verbieten wird, seine Hintersassen und Meyerleute jemanden zu verkaufen, der viele Proben von seiner Härte und Ungerechtigkeit gegeben hat.

Zwar fehlet es an Exempeln nicht, daß die Landstände zu dergleichen Geschäften gezogen worden. Diese aber setzen 1) vielfältig besondere Privilegia voraus. Ein solches findet sich im Herzogthum Westphalen, besage der Erblandesvereinigung d. 1590. in welcher es heisset: „Item des Erzstifts Schlösser, Städte und Aemter in Westphalen soll er (der Erzbischof) hinführo nicht „veräussern oder versetzen und verpfänden, baussen Rath, Wissen und Willen „Dechant und Capituls, auch der Westphälischen Ritterschaft und Landschaft (b). Von der Steyermarck und dem Elsaß habe ich in besagter Observation ein gleiches dargethan. Wann auch 2) in einem Lande alle wichtige Regierungssachen auf Landtagen abgehandelt worden, so hat man daselbst gleichfals über die Veräusserungen gerathschlaget, welches die Regeln der Klugheit besonders erforderten, um zu verhindern, daß die Landeseingesessene nicht unter dem Vorwand, als würden ihre Rechte geschmälert, oder der Handel sey sonst unverbindlich, sich dem neuen Herrn widersetzen mögten; woraus nicht folget, daß sie einer ihren Rechten unnachtheiligen Veräusserung, der es sonst an keiner rechtlichen Erforderniß fehlet, widersprechen dürfen, und das Geschäfte dadurch hemmen können.

(a) Lunigs Reichscanzley *P. III. p.* 344.

(b) Ej. Reichsarchiv *Part. Spec.* erste Abtheilung p. 450. und Fabri Staatscanzley *Part. IV. pag.* 511.

§. XX.

Eben diese Bewandniß hat es mit den Theilungen der Länder. Von den Oesterreichischen Ständen lieset man in Chron. Austr. beim Herrn Reichshofrath von Senckenberg *Select. Tom.* 5. *p.* 58. 59.: „Darnach hub an die „Landschaft zwischen den obbenanten Herren und Fürsten mit Hülf und Rath „Herzog Ludewigs von der Regier wegen des Landts zu thädingen, und hieten sich gern darin geaint, daß sie aber nicht gethun möchten. In der Zeit „reitt Herzog Ludewig zu Wien von dan, und riette den Landleuten daß sie „thetten als getreue Landleutt an Ihrer Herrschaft, und liessen sie mit Krieg „Inn ainander nit wachsen, und an den Sontag nach St. Veits Tag wüerden „an Thädung zwischen denen Fürsten von der Regier und der Stadt Wien wegen „abgeschlagen und zerstossen, wann die zween Herren Herzog Albrecht und „Herzog Sigmundt das Lanndt Oesterreich und die Stadt Wien nur wolten „getheilt haben mit dem Römischen Kaiser damit ein jeder Fürst insonderheit sein „Regier hett gehabt, das Jnen aber die Landtschaft nicht wolt überhengen;" Und Graf Khevenhuller meldet *in Annalibus Ferdinand. Tom. V. p.* 1875. es sey die Zerstück- und Zertheilung wider der Oesterreichischen Länder Privilegen; deren man nicht bedurft hätte, wenn sie den gemeinen Rechten zuwider liefe. Auch war es ein besonders Vorrecht der Hollsteiner, daß sie aus den Söhnen ihres Herrn seinen Nachfolger erwählen können, wie Henr. Ranzovius *in Cherson. Cimbr.* beim Herrn von Westphalen *Tom. I. p.* 5. also bezeuget: Liberam horum Ducatuum Status ex Regum & Principum suorum filiis quemcumque velint eligendi protestatem habent. Quod privilegium speciali quodam Christiani I. beneficio promulgatum ipsis est, cum post obitum Ducis Adolphi, Comitis Holsatensis ac Schawenburgensis, avunculi ipsius sine heredibus extincti in Ducem electus a provincialibus confirmaretur. In den Braunschweig-Lüneburgischen Landen führte Anno 1367. Herzog Magnus das Recht der Erstgeburt ein, und theilte zugleich seinen Räthen (welche aus der Landschaft waren) und den vornehmsten Städten das Recht, einen Landesherrn aus seinen Erben zu erwählen, wenn der älteste nicht tüchtig dazu wäre, folgender Gestalt mit: „Vortmer scullet desse vorbenannte Land Brunswick und Lüneborgh und alle des„sen Landen und Slotten de da nu to höret, und noch to kommen möget, alse „unse Veddere Herr Wilhelm vorbenant und Hertoge Magnus unse Vadere, „de nu hebbet, eyn Herscop ewilicken bliven und ungezwiget, und Land und „Lüde vorbenamet scullet nicht men eynen Heren dem eldesten huldigen, oft he

Auch Erbtheilungen u. Erbverbrüderungen gemacht werden mögen.

„dar bequeme to were; Were he dar nicht bequeme to, so scolde unse Rad, den „we na unseme Dode laten, eynen unsen rechten Erven kesen de en to der Her„scop düchte beqvem wesen. Conden se des Kores nicht eyntellich werden, und „weme de Rad to Brunschwig to Lüneborgh, to Hannovere und to Vlissen „endrechtlicken to vellen in dem Kore, den scolden desse Land vor eynen „Heren holden, und de scolde all desse vorscreven Stücke dun und holden „alse vore und in screven staad (a). Vielfältig hat man die Entscheidung der Succeßionsstreitigkeiten auf die Landschaft ankommen lassen, und heisset es in dem eben gemeldeten *Chron. Austr. p.* 62.: „Darauf ward durch die Landschaft „ayn solch Weg fürgenommen und betracht zwischen den obgenandten Herrn und „Fürsten von derselben Regier wegen, daß ein Tag soll gesetzet werden auf die „Lichtmeß, bey selben Tag mit Vleiß man versuchen solt, sie von der obgenand„ten Regier wegen überein zu bringen. Wär aber, daß man die Herren nicht „geaynen möcht, daß dann ein Landtag wuerdt ausgeschrieben, bey denselben „Landtag dann mit Recht durch die Landschaft solt ausfündig gemachet werden, „ob der Römisch Kayser die Stadt zu Wiene allein regieren, oder ob Herzog „Albrecht die ehegenandt Regier mit ihme haben solt. Daß die obgenandten „Fürsten und Herren auch vervolgen, und darauf ward geschaft von der Land„schafft mit den Bürgern der Stadt zu Wien, daß sie den dreyen Fürsten ayn „jeden zue seiner Gerechtigkeit ir gewühnlich aidt thun solten, daß sie theten an „St. Peters und Pauls Abend in dem Brobsthof zu Wien." Noch in neuern Zeiten Anno 1597, hat Graf Simon von der Lippe, in seinem Testament verordnet: „Wofern auch künftig unter unsern Söhnen und Folgern einig Unmuth, „Widerwille oder Mißverstand entstehen würde, so soll solcher Mangel und Ge„brech unter ihnen durch innerliche Entscheidung und billigmäßig Zusprechen der „Ritter- und Landschaft nach altem und löblichen Gebrauch brüderlich und freund„lich aufgehoben und verglichen werden (b);" welches destoweniger zu bewundern, da vielfältig Fürsten und Herren ihre Streitigkeiten der Landstände Beurtheilung übergeben haben, wie aus meinen *Observationibus Juris & Historiae Germanicae Obs.* 5. §. 4. erhellet, und wovon mehrere Exempel zu finden in MOSERS *Wurtenbergia diplomatica p.* 91. TREVERS Münchhausischer Geschichtserzehlung im Anhang *p.* 265. HORNS Lebensgeschichte Churfürst Friederich des Streitbaren von Sachsen *p.* 393. MULLERS Reichstags-*Theatro* unter Maximilian *I. P. I. p.* 125. SENCKENBERGS Sammlung *P. I. p.* 26. HOFMANNS Sammlung *P. I. p.* 136. 142. GRUPENS *Observationibus p.* 636. und PISTORII *Amoenitatibus historico-juridicis P. IV. p.* 996. In Mecklenburg will man zwar der Ritter- und Landschaft nicht einräumen, eine Theilung

lung

lung des Landes hindern zu können. Hat dieselbe aber über die Art und Weise solcher Theilung vernommen, und sie bestehet billig darauf, daß ihr durch dieselbe kein Präjudiz zugezogen werden dürfe (c). Als Anno 1689. der Fürst von Anhalt denen Lauenburgischen Ständen anmuthete, ihn für ihren Landes-Herrn zu erkennen, antworteten selbige, „daß sie nach dem Exempel der löblichen Vorfahren, und an das uralte Herkommen sich halten, dem Fürstl. Reversal und Union von 1585. folgen, und den neuen Landesherrn, wie damals „geschehen, und bisher wohl geglücket, von Jhro Kaiserl. Majestät und dem „heiligen Römischen Reich erwarten wolten. So viel die höchste Chur- und „Fürstliche bekannte und unbekannte Prätendenten anlangete, wäre solches ein „Werk, das der Ritter- und Landschaft zu hoch, und ausser deroselben Macht, „daß sie also die Hände daraus, und das Werk auf sich selbst beruhen lassen, „und keinem der höchsten Prätendenten präjudiciren müßten (d).“ Aus dem bisher angeführten folget, daß auch Erbverbrüderungen ohne der Landstände Zuthun errichtet werden könnnen, wenn die Landesgesetze deren Einwilligung nicht erfordern, und lehret Stryk *de Successione ab intestato, Dissert.* 8. *c.* 7. §. 27. ganz recht, consensum Statuum utiliter quidem accedere, necessarium tamen non esse: dem Werlhof *Jur. Germ. Enucl. Sp.* 2. *p.* 117. beipflichtet. Es schreibet zwar Ludewig *in Cons. Hallens. Tom. II. p.* 992. daß nach Betsii und aller andern Rechtsgelehrten Zeugniß in vorigen Zeiten sich kein Landesfürst mit einem andern Hause in Erbverbrüderungen einlassen dürfen, ohne daß er der Landstände Einwilligung vorher erhalten und gesuchet habe, worin sich die neuern nicht zu finden wüßten. Es geschiehet aber in vielen Erbverträgen der Landstände überall keine Meldung. In einigen ist ihnen befehlsweise auferleget, den Erbverbrüderten die eventuale Huldigung zu leisten, und wenn der Handel mit ihrer Zuziehung geschlossen worden, es nicht aus rechtlicher Nothwendigkeit, sondern in der Absicht geschehen, sich ihres Gehorsams auf den Erledigungsfall so viel besser zu versichern.

(a) Hofmanns Sammlung ungedrukter Nachrichten *P. I. p.* 190.

(b) Lunigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. II. sechste Abhandlung von Grafen und Herren *p.* 100.

(c) Herr Jargow in den Anmerkungen über Struvii Discurs von Landständen in Teutschland *c.* 4. *n* 20.

(d) Lunigs Reichscanzley *P. IV. p.* 755.

§. XXI.

Wie über Religionssachen auf Landtagen gerathschlaget, und insonderheit die Evangelische Religion in den mehresten Ländern mit der Stände Ge- Wiefern dieselbe zu

nehm-

Denen die Religion betreffenden Geschäften zu ziehen?

nehmhaltung eingeführet worden, hat der gelehrte Herr Hofrath BUDER in *Amoenitatibus juris publici Obs.* 3. ausführlich erwiesen. Herr Hofrath LARGOW hält in den Anmerkungen über Struvii Discurs von den Landständen c. 4. n. 3. dafür, die Ausübung des juris circa Sacra stehe dem Landesherrn allein zu, so fern sie durch die Landesgesetze nicht restringiret ist. Dieses hat nun allerdings seine Richtigkeit, wenn keine solche Verordnungen gemachet werden, die der Unterthanen gegründete Befugnisse schmälern. Wollte aber ein Fürst den Gottesdienst im Lande ändern, oder seiner Unterthanen Gewissensfreiheit neuerlich Schranken setzen, oder ihre Kirchengüter wegnehmen, und zu anderem Gebrauch verwenden, so müßte es mit deren Genehmhaltung geschehen, wenn gleich die Landesgesetze nicht solches ausdrüklich erfordern, und dieses ist die Ursach, warum fast kein Evangelischer Fürst die Reformation ohne seiner Stände Zuthun vorgenommen hat. Dem hinbeitrate, daß in sehr vielen Landen hergebracht war, deren Gutachten über die machenden Gesetze zu vernehmen, mithin man sie von Abfassung der Kirchenordnungen nicht ausschließen konnte. Diese haben ihre Religions- und Gewissensfreiheit fast überall durch Verträge mit der Landesherrschaft in mehrere Sicherheit gestellet, wovon Herr MOSER in *Diss. de pactis & privilegiis circa Religionem & alia ecclesiastica* gründlich handelt.

§. XXII.

Von Landesbeschwerden.

Nichts ist natürlicher, als daß man den Landständen erlaube, sich auf Landtägen zu beschweren, wenn ihre Gerechtsame Abbruch leiden, und daß ihnen daselbst, wo möglich, schleunige rechtliche Hülfe angedeihe. Als man den Reichsständen verübelte, daß sie dergleichen Klagen auf dem Reichstag angebracht hätten, ließen sich die Augspurgische Confeßionsverwandte im Fürstenrath also vernehmen: „Wie es auch nicht ungewöhnlich, sondern von altersher „kommen, daß nicht allein von andern Particularständen, sondern auch von „Städten fast auf allen vorigen Reichstagen, wie auch auf diesem wohl mit „Schärfe und Ungedult ihre Gravamina ohne Strafe fürbracht und erlediget „worden. Sollen nun deswegen die Städt zu strafen oder mit Ungnad angesehen wollen werden, würden die weltliche Churfürsten und unsere gl. F. Herren, auch die Creis, so sich deren von Aach angenommen, strafwürdig geachtet, „oder dessen Vorweiß leiden, Unrecht haben, und wir die Gesandten müßen diesfalls Ihrer Chur- und Fürstl. G. selbst eigenen Sachen strafen und vor unbillig halten (a).“ In einer an Herzog Heinrich Julium zu Braunschweig und Lüneburg von den Wolffenbüttelschen Landständen am 28ten Oct. 1594. abgelassenen Vorstellung lieset man folgendes: „Weil nun in diesem Fürstenthum „Braunschweig von uralten Zeiten löblich hergebracht, und sonst im heil. Reich

„Teut-

„Teutscher Nation nicht ungebräuchlich, daß die Stände insgesamt, und ein je„der insonderheit nicht allein in conventibus provincialibus, sondern auch in ge„meinen Reichstagen ihre gemeine und besondere Gravamina resp. fürbringen, „und um Abschaffung zu bitten (dessen etliche viele Exempla in continenti fürzu„legen) zugelassen und erlaubet, wie wir uns dann solches löblichen Gebrauchs „mit nichten begeben, sondern uns desselben in alle Wege vorbehalten haben „wollen." Anno 1618. trugen des Kaisers Matthias Gesandten unter andern vor: „Was aber das politische Regiment betrift, im Fall sich die Stände (des „Königreichs Boheim) beschweret befinden, ihnen bevorstehet, gebührlich in „Landtagen unter die Gravamina, altem Gebrauch nach, solches einzubringen, „auch Resolution hierüber zu begehren, allermassen von ihrer Majestät unter „Deroselben Kaiserl. und Königl. Regierung geschehen (b):" Von Pommern heisset es in der Pommerschen Landesverfassung beim PISTORIUS *in Amoenitatibus historico-juridicis P. IV. p.* 947.: „Weil auch Landtage darum unter an„dern gehalten werden, daß die Stände sowohl des gemeinen Vaterlandes ver„merkte Angelegenheiten zu zeitigem Rath und Hülfe vorbringen, und erinnern, „als auch ihre Gravamina und Anliegen anzeigen, und Remedirung suchen mö„gen, so ist denselben frey, sich darüber zu vereinigen, nächst der Proposition „der hohen Obrigkeit solche vorzutragen, bey den Landtagen die Remedirung „und dero Verfassung in dem Landtagsabschiede zu suchen, gestaltsam fast aus „allen Landtagsabschieden zu befinden." Merkwürdig ist folgendes Erkenntniß des Kaiserl. Reichshofraths vom Jahr 1733.: „Wird ein regierender Herzog von „Mecklenburg ernstlich dahin angewiesen, daß derselbe auf denen in Zukunft zu haltenden Landtagen, nicht allein die von Ritter- und Landschaft zu übergebende „Gravamina annehmen und anhören, sondern auch diejenige, so in den Landes„verträgen und Kaiserl. Erkenntnissen, insonderheit in denen Kaiserl. Resolutio„nibus auf die zeithero eingebrachte Beschwerden abhelfliche Maas erhalten, „oder sonst in liquidis beruhen, unverzüglich und ohne Weitläuftigkeit nach „Recht und Billigkeit noch bey jedem währenden Landtage abthun, diejenige „aber, welche altioris indaginis seyn, nach Maasgebung der Reversalien durch „unpartheyische Commissarien oder Niedersetzung der Räthe, oder Parium Cu„riae erörtern, und längstens vor dem nächsten Landtag zu gleichmäßiger billi„ger Endschaft kommen, und gelangen lassen soll (c)." Dieser Spruch grün-det sich fürnemlich auf die Landesreversalen, welche also lauten: „Auch den all„gemeinen und sonderbaren uns fürgebrachten Beschwehrungen und Klagen, „welche noch nicht abgeholfen, aber dennoch klar, und auf Siegel und Briefe, „oder kundbarlichen Entwehrungen beruhen, unverzüglich und ohne ferner Ver-

„weisen oder Rechtgange abhelfen; die andern aber, welche nicht so kundbar, „sondern altiorem indaginem erfordern, durch die nachgesessene und unpartheyische „Commissarien, welche sich unverzüglich dazu erledigen sollen und wollen, oder „durch Niedersetzung der Räthe oder Parium Curiae, wie solches dem klagen„den Theile am besten gelegen, und von uns bitten werden, noch vor Johan„nis den Anfang geben, und folgend mit dem allerforderlichsten und zum läng„sten innerhalb Jahresfrist zu endlicher Erörterung gnädiger und billiger End„schaft kommen und gelangen lassen wolle.

(a) Hofmanns Sammlung *P. I. p.* 453.

(b) Graf Khevenhüllers Annales Ferdinandei *Tom. IX. p.* 77.

(c) Mosers alte und neue Reichshofraths-Conclusa *P. I. p.* 292. Reichsfama *P. XVI. p.* 145.

§. XXIII.

Welche Beschwerden eigentlich auf den Landtag gehören?

Sowohl die Landesherren, als die Landstände gehen in diesem Geschäfte vielfältig nicht gebührend die Mittelstrasse. Jene thun der Sache zu viel, wenn Sie die Unterthanen von den Landtagen an die Regierungs- oder Justiz-Collegia mit solchen Beschwerden verweisen, welche guten Grund haben, und keiner weitläuftigen Erörterung bedürfen, diese aber, indem sie begehren, daß Zwistigkeiten, die nicht anders, als durch einen Proceß auszumachen stehen, auf dem Landtage erlediget werden sollen. Die Landesherrschaft besorget gemeiniglich, man mögte sie durch Anbringung der Gravaminum in die Umstände setzen, entweder etwas nachgeben zu müssen, so sie ungern einräumet, oder, wenn es verweigert wird, Anlaß zu geben, daß keine erkleckliche Bewilligung von den Ständen geschiehet. Diese hingegen hoffen bisweilen, man werde in Absicht auf solche Bewilligung ihnen dasjenige zugestehen, was sie vielleicht durch einen Proceß nimmer behaupten würden. Ihre Beschwerden sind entweder gemeine oder besondere. Jene haben zum Endzweck, daß man durch Landesfürstl. Resolutiones oder machende Verordnungen die geklagten Mißbräuche abstellen, und der Unterthanen Gerechtsame ausser Zweifel setzen möge. Also beschwerten sich z. E. Anno 1652. die Hildesheimischen Landstände darüber, daß man 1) die Lehnwaaren über die alte hergebrachte Taxe steigere, auch in das Vasallagium und die Lehnsreversalen allerhand ungewöhnliche Clausuln rükt; 2) die Ritterschaft und Städte in ihrer Hude, Weyde, Holzungen, Fischereyen, Jagden und anderen Iuribus vielfältig turbire, und ihrer Possession mit Mannschaft und Pfandungen entwehre; auch 3) neue Zwangmühlen einführe, und die Unterthanen nöthige, das Bier von denen Beamten zu holen; so dann 4) die Prediger und Kirchendiener mit Schatzungen belege. Hierauf wurde von dem Landesherrn, Maximilian

Hen-

Henrich Churfürsten zu Cölln und Bischoffen zu Hildesheim im Landtagsabschied versichert, daß es 1) wegen der Lehnwaaren und des Vasallagii, wie es hergebracht, gelassen, und keine Neuerung eingeführet; noch 2) jemand der Unterthanen beeinträchtiget, oder in seiner Possession vel quasi via facti betrübet; auch 3) wer zu keiner von alters hergebrachten Zwangmühle gehöre, auf einer gewissen Mühle stets zu mahlen nicht gezwungen, und den Unterthanen das Bier, woher sie wollen, zu holen freye Hand gelassen werden; Endlich 4) die Pfarrgüter, welche die Pfarrer selbst von alters her gebrauchet, der Schazfreiheit geniesen sollen. Alle diese Gravamina war der Landesherr beim Landtag abzustellen verbunden, weil sie den Rechten und Landesgesezen zuwider liefen, und also, wie es geschehen, ohne vorgängige Untersuchung erlediget werden konnten. Hätte aber auch ein oder der andere Punct deren bedurft, und man z. E. nicht gewußt, was es mit der Brau- und Mühlengerechtigkeit für eine Bewandniß habe, so wären dennoch die Stände nicht schlechterdings an die Gerichte zu verweisen, sondern Erkundigung einzuziehen gewesen: Ob ihre Beschwerden Grund haben? Wenn sich solches äußert, so sollte billig die begehrte Remedur ohne Anstand erfolgen, und ist nur eine richterliche Erörterung nöthig, dafern man den Landesherrn durch aussergerichtliche Vorstellungen, von der Billigkeit des Gesuchs nicht hinlänglich überzeugen kann.

Vielfältig finden sich unter den Gravaminibus communibus solche Anträge, welche eigentlich keine Klage über die Verletzung des eingeführten Rechts enthalten, sondern auf dessen Verbesserung abzielen, die man an einigen Orten, und zwar sehr wohl, Monita politica nennet. Diese sind aber öfters dergestalt beschaffen, daß es von des Landesherrn Willkühr abhänget, ob er ihnen Platz geben will oder nicht. Denn dergleichen Rathschläge seiner Stände muß derselbe nur sofern beobachten, als er sie der Billigkeit und den Regeln der politischen Klugheit gemäß zu seyn findet. *Von Monitis politicis.*

Nebst den Gravaminibus communibus pflegen aber auch Specialbeschwerden eines und des andern Standes auf Landtagen übergeben zu werden. Diese sind zuläßig, wenn sie ein Gravamen aller oder vieler Stände und Unterthanen mit sich führen, wenn nemlich, was dem einen versagt ist, die Landesherrschaft vermuthlich auch andern nicht einräumen wird. Wollte z. E. dieselbe in einem Jagdstreit jemanden, der sich in ohngezweifelter Possession befindet, keine Manutenenz angedeihen lassen, oder ihn mit deren Beweiß nicht hören, so sehen sich alle diejenige, welche die Jagdgerechtigkeit behaupten wollen, in die Umstände gesetzet, daß ihnen der Gebrauch dieser Befugniß von den Fürstl. Jagdbedienten nach Willkühr auf viele Jahre entzogen werden kann. Ein an- *Von Specialbeschwerden.*

ders Exempel findet sich in meinen *Observationibus Juris & Historiae Germanicae Obs.* 8. §. 4. da man nemlich von den Ritterschaftlichen Meyern die Baulebung beitreiben wollen, in welchem und dergleichen Fällen die Stände billig begehren, daß ihre Beschwerden auf den Landtagen abgestellet, folglich die Unterthanen bey denjenigen Befugnissen ohnbetrübet gelassen werden, welche ihnen die Rechte, des Landes Herkommen und die Verträge mittheilen. Klagte hingegen ein Landsaß darüber, daß ihm die Jagdgerechtigkeit an einem gewissen Ort streitig gemachet werde, und es entstünde nur von dem Facto die Frage: Ob der von ihm billig geforderte Beweiß hinlänglich geführet sey? oder ob das Fürstl. Amt das Recht die Baulebung zu erheben, an diesem oder jenem Ort hergebracht habe? so gehöret dessen Erörterung keinesweges auf den Landtag, allwo man nicht zusammen kommen, um Privathändel zu schlichten, und es ist ein Mißbrauch der Landtagsbewilligungen, wenn mittelst selbiger der Landesherr genöthiget werden will, die Gerechtsame seiner Cammergüter fahren zu lassen.

Man kan auf Landtagen solcher Beschwerden Abstellung verlangen, worüber beim Landesherrn nimmer geklaget worden.

Herr Hofrath Jargow *d. l. p.* 213. 214. erfordert, daß, ehe und bevor Landes-Gravamina übergeben werden, diejenige, welche sich graviret erachten, bey dem Landesherrn Remedirung suchen, und wenn sodann solche nicht erfolget, sämtlichen Ständen ihre Gravamina vortragen. Ich halte aber mit Herr Koehlern *in Dissert. de origine & incrementis jurium & privilegiorum Nobilitatis Meclenburgicae* §. 20. dafür, daß es dieser Weitläuftigkeit nicht bedürfe. Wer ein Gravamen auf Landtagen vorbringet, worüber bey dem Landesherrn noch nicht geklaget ist, der beschweret sich gemeiniglich nicht sowohl über selbigen, als über dessen Bediente. Warum sollte es unerlaubet seyn, eine solche Beschwerde, welche das gemeinschaftliche Interesse der Stände betrift, gemeinschaftlich anzubringen. Herr Jargow vermeinet zwar, es werde den Ständen nicht präjudiciret, wenn man sie zuförderst an den Landesherrn verweiset. Diesen gehen sie aber auf Landtagen keinesweges vorbey. Dafern der Herr und die Stände nicht gänzlich zerfallen sind, so wird nirgend füglicher als daselbst Hülfe erlanget, und eine Sache beschwerlicher, wenn von dem Ministerio fürhin ein widriger Bescheid ertheilet ist, als welchen es ungern ändern lässet. Daß die Stände in propria causa nicht judex und pars seyn können, (wie Herr Jargow wider Herr Koehlern anmerket) leidet keinen Zweifel. Ich glaube aber auch, daß dieser solches nicht behaupten wollen. Er schreibet d. l: Querelarum discussio & abolitio cooperantibus Statibus provincialibus in Comitiis est instituenda, minime vero ablegenda ad Consilium intimum Ducis. Damit wird meines Ermessens nicht gesaget, daß der Landesherr und die Stände Resolutiones auf die Gravamina ertheilen sollen, sondern die Cooperation bestehet darin,

daß

daß sie die Sache durch ihre Vorstellungen klar machen helfen, und wenn der Sinn der Landesverträge zweifelhaft ist, sich mit dem Landesherrn darüber vergleichen, auf welche Weise dieselbe zur Erledigung der Gravaminum allerdings vielfältig ein grosses beitragen.

§. XXIV.

Die Landstände sorgten für Alters für die Bestellung der Vormünder ihrer minderjährigen Landesherren.

In den mittlern Zeiten masseten sich einige Stände der Vormundschaft ihrer minderjährigen Landesherren an, und lieset man in EBERNDORFFERS *Chron. Austr.* beim PEZ *Rer. Austr. Tom. II. p.* 842.: Sed de his non omniquaque contenti fratres, Duces Ernestus & Fridericus praetendentes, sibi deberi potius juvenis Ducis & cognati sui regimen una cum Austria, quam Baronibus competere. - - Quod cernentes Praelati & Barones inito consilio Reinbertum de Walsee constituerunt Magistrum Curiae, Pilegermum de Pucheim Senascalcum patriae; Consiliarios vero Iohannem de Puechaimb, Iohannem de Eberstorf &c. Und p. 858. Sed instituta diaeta ad Perchtoldstorf, ad quam de quatuor Statibus Austriae, transmissi sunt fratribus ambobus Friderico & Alberto (qui tunc occasione patrimonii dissenserunt) praesentibus, ubi certa capitula de modo gubernandi Austriam in eventum, quo Regina filium esset paritura, conclusa sunt & sigillorum attestatione, praefatorum fratrum & aliorum opportune communita. Wenigstens hinge von ihnen fürnemlich ab, welchem Anverwandten sie anvertrauet werden sollte. Eben dieser Geschichtschreiber meldet *d. l. p.* 828.: Acta igitur communi diaeta per quatuor Status Austriae super ipsius provisionem in Vienna scilicet Praelatorum, Dominorum, militum & militarium atque civitatum communi omnium voto assumtus est in Dominum terrae & Ducatus Austriae Illustris Dominus Dux Albertus quintus Alberti quarti filius Anno Domini 1406. ipsa die S. Laurentii, qui ex tunc decimum agebat annum infans tenellus orphanus, cujus tutela Domino Leopoldo pro tunc usque ad annos quatuor suae pubertatis extitit commendata, qui a Svevia ad Viennam hac de causa vocatus extitit. Qui & veniens ut tutor pupilli multa modestia se gessit a principio, contentus de portione sibi pro suo & suorum statu designata; residuum vero proventuum sub manibus custodiebatur officialium patriae, uti fuit compactatum; und von Bayern das *Chronicon Ludovici IV. Imperatoris* beim PEZ *d. l. p.* 417.: Verum factum est ut morerentur illustres Duces inferioris Wabariae, videlicet Dominus Otto magnificus Rex Ungariae & Dominus Stephanus Anno Domini millesimo trecentesimo octavo relictis heredibus & minimis juvenibus adhuc & parvulis. Unde facta est quaestio, quis eorum deberet esse tutor sive defensor? Et placuit matri & omnibus Nobilibus Bawariae placuit, quod Dominus Fridericus magnificus Dux Austriae. E contra displicuit omnibus civitatibus & fini-

 bus

bus & omnibus mediocriter Nobilibus inferioris Bawariae & placuit praenominatus Ludewicus Dux superioris Wabariae, & sic vocatus est pro tutore, & assignati sunt sibi parvuli, & datus est eis pro defensore & terrae; Von dem Fürstenthum Lüneburg RETHMEIER in der Braunschweig-Lüneburgischen *Chronica p.* 1371.: „Deswegen am Tage Fabiani jetztbesagten Jahrs zu Ultzen ein Landtag gehalten wurde, „woselbst etlichen Räthen die Landesregierung anbefohlen war, bis man zu Vormündern kommen konte, woselbst von Lüneburg Hieronymus Witzendorf und Heinrich Garlob, beyde Bürgermeistere, zugegen waren, und ein Tag zu Lüneburg „deswegen zu handeln auf Lätare angesetzet wurde, auf welchem Herzog „Franz Otte und etliche Fürstl. Räthe erschienen. Hierauf kamen in der Woche „Exaudi wiederum zu Lüneburg zusammen, Herzog Otto zur Harburg und Herzog Franz zu Giffhorn, die jungen Herzoge samt etlichen Landständen, auch „Herzog Heinrich von Mecklenburg, und ward Herzog Franz um die Vormundschaft angelanget, der aber dieselbe abschluge. Derowegen die Landräthe und „Stände im Namen der jungen Herzoge die Regierung behalten, so daß nach „Herzog Friederichs Anno 1553. erfolgtem Tode, alles was damahls behandelt „und beschlossen, beyde in Herzog Franz Ottens und Herzog Heinrichs Gebrüdern Nahmen geschehen ist; Von Hessen das *Chronicon Thuringicum & Hassiacum c.* 78. beim Herrn von SENCKENBERG *Select. Tom. III. p.* 398.: „Als nun „Junker Hermann Landgraf zu Hessen den Tag seines Lebens endet und beschlossen, da ward sein junger Sohn der Fürst bevormündert, und die Ritterschaft des Landes nahm sich seiner mit treuen an, und regierten bis daß er zu „einen Mann erwuchs." Auch in Abwesenheit des Landesherrn wollten die Stände das Regiment führen, und heisset es in dem Bund der Oesterreichischen Landschaft wider Kaiser Friedrichen, welcher der Chronik der Edeln Grafen von Cilli einverleibet ist, beim HAHN *in Collect. monum. Tom. II. p* 759. 760.: „Alsdann die Landschaft zu Oesterreich bey dem nechst vorgangenen Tag, so zu „Karnenburg gehalten ist, dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herren Friederichen Römischen König unserm gnädigsten König, auch darum angeruffen „und gebethen haben, daß nicht haben erlangen mögen, darum sondern auch „um das, daß derselbe unser gnädigster Herr der Römische König jezt aus dem „Lande als gen Rom meinet zu ziehen, und in S. G. Abwesen das Land Oesterreich nach Rath gemeiner Landschaft nicht besetzet.

§. XXV.

Sie wurden zu den mehresten

Es lieget also für Augen, und könnte annoch mit mehren erwiesen werden, daß in den mittlern Zeiten die Landstände fast zu allen wichtigen Regierungsgeschäften gezogen sind, davon auf Landtagen mit selbigen gehandelt, und

und nicht nur ihr guter Rath, sondern zu dem Gebrauch verschiedener landes- herrl. Rechte ihre Einwilligung erfordert worden, daher dann der Herr Reichs- hofrath von SENCKENBERG *Select. Tom. V. praef. p.* 4. zu schreiben Ursach hat: Certe quicquid poterant olim Status Imperii in imperio, id quibuslibet Statibus provincialibus in territorio permissum. Et haec regula in medio aevo nunquam fefellit. Ganz eine andere Meinung heget Herr METTINGH *d. l. p.* 655. Er versaget der Ritterschaft überall ein Votum decisivum, und stehet in den Gedanken, daß solches mit der so sehr eingeschränkten Freiheit der Dienstleute nicht zu reimen sey. Ich habe nun in meinen *Observationibus Juris & Historiae Germanicae Obs.* 2. §. 5. 6 bereits dargethan, daß deren Unterwürfigkeit nicht so groß gewesen, wie sich solches verschiedene einbilden, sondern daß sie in Ehren und Ansehen gelebet, und zu den wichtigsten Handlungen ihrer Herren deren Einwilligung erfordert ist. Es wird solches durch dasjenige bestärket, was ich im ersten Theil dieser Nebenstunden *p.* 173. 177. gesaget habe, und ich will noch in einer besondern Abhandlung mehrere Beweißthümer davon beibringen. Gesezt aber es fehlete daran, so können doch unmöglich aus dem Cäsare die zwischen den Landesherren und ihren Ständen errichtete neuere Verträge entkräftet werden. Ich habe bereits oben gezeiget, wie schlechten Grund dasjenige hat, was von Herr METTINGH wider die Freiheit der alten Teutschen vorgebracht ist. Wären aber auch seine Sätze erweislich, so kan jedoch niemand zweifeln, daß die Landstände zu neuern Zeiten ein mehreres Recht erlangen können. Wann z. E. die Landesobrigkeit versprochen, ohne ihre Genehmhaltung keine Steuren auszuschreiben; wann sie eingeräumet hat, daß deren Bewilligung von den Ständen ohne Schuldigkeit geschehen, so mag niemand mit dem geringsten Schein in Zweifel ziehen, daß ihnen in Steursachen ein votum decisivum zustehet, mithin der Landesherr widerrechtlich handelt, dafern er eigenmächtig, ohne die Landschaft zu fragen, seine Unterthanen mit Steuren beleget.

Regierungsgeschäften gezogen.

§. XXVI.

So wenig es aber zu billigen, daß Herr METTINGH aus den ältesten Zeiten auf die jetzige wider die Landstände schließet, so wenig verdienen auch diejenige Beifall, welche den Landschaften annoch heutiges Tages alle Rechte beilegen, womit sie für 3. 400. Jahren versehen gewesen. Die Regimentsverfassung in Teutschland hat sich seit 2. 300. Jahren sehr geändert, und es ist fast nirgend mehr üblich, alle wichtigen Sachen auf die Landtage zu bringen. Dessen Ursachen sind wohl fürnemlich folgende. Nachdem 1) der Landfriede sattsam befestiget worden, ist dadurch viele Gelegenheit zu den sonst häufigen Empörungen der Unterthanen wider ihre Obern abgeschnitten, welche diese ehemals

Welches heutiges Tages nicht geschiehet.

öfters

öfters fürchten mußten, und um selbige zu behindern, nichts wichtiges den Landständen mißfälliges vornehmen durften, mithin sich genöthiget sahen, für selbigen auf Landtagen ihr Verfahren zu rechtfertigen. Dessen kann man 2) jezt um destomehr entübriget seyn, da fast überall geworbene und der Landesherrschaft allein zu Befehl stehende Soldaten unterhalten werden. Man bedarf deswegen der Stände nicht so sehr, als ehemals, um die innerliche und äusserliche Ruhe zu erhalten, und ist vermögend sie selbst zu bändigen, wann sie dieselbe stöhren wollten. Den Unterhalt solcher Mannschaft erfordern zum Theil die Reichs- und Creisschlüsse, mithin können ihn die Landstände nicht verweigern. In vielen Ländern hat man es aber dabey nicht gelassen, sondern die Landschaft in eine weit grössere Kriegesverfassung gewilliget. Es ist dadurch die schwere Last der Durchzüge und Winterquartiere gemindert, womit des Kaisers und anderer kriegenden Mächte Völker die unbewafneten Stände vielfältig zu erschöpfen pflegten. Man hat auch den auf Landtagen das meiste vermögenden Adel dadurch zur Einwilligung beweget, daß ihm die alte Steurfreiheit seiner Güter gelassen, er selbst und die Seinigen aber mit Civil- und Militairämtern versehen worden. Endlich 3) hat die verminderte Macht des Kaisers viel dazu beigetragen, daß der Teutschen Landstände Ansehen vermindert worden. Die alten Rechte mit der Faust zu behaupten war, dem eben angeführten nach, unthunlich, und also nichts übrig, als richterliche Hülfe zu suchen. Diese ist auch den Unterthanen wider schwächere Reichsstände vielfältig angediehen. Wider die Mächtigern aber fehlet es daran. Der Kaiserl. Hof muß öfters Anstand nehmen, sie durch widrige Erkenntniße von sich abwendig zu machen, und wenn auch endlich die Unterthanen Mandata und Urtheile erlangen, so fehlet es doch an der Execution, daher die mehresten Landstände lieber in dasjenige willigen, was sie zu behindern unvermögend sind. Bei diesen Umständen streitet heutiges Tages nicht immer die Vermuthung für selbige, wann sie behaupten wollen, daß ein Hoheitsrecht ohne ihr Zuthun nicht geübet werden könne, sondern ihnen lieget solchenfalls der Beweiß ob. Weil man jedoch fast überall ohne ihre Einwilligung weder neue Steuren ausschreibet, noch Gesetze machet, welche die Landesverträge aufheben, so ist dafür zu halten, daß sofern die alte Freiheit annoch dauert.

Ich glaube nicht, daß die mehresten Teutschen Landstände Ursach haben, sich wieder in die Umstände zu wünschen, worinn ihre Vorfahren gewesen. Das größere Ansehen und die mehrere Vorrechte mußten sie gewiß mit dem Verlust der Ruhe und des Friedens theuer bezahlen. Niemand war einen Augenblick des Seinigen, ja seines Leibes und Lebens versichert, da man hingegen anjezt viel

öfter

öfter des Friedens genieset. Auch diejenige, welche bey den Landschaften ehemals am meisten zu sprechen hatten, gelangen heutiges Tages zu den wichtigsten Aemtern, und haben also auf solche Weise gleichfals grossen Theil am Regiment.

§. XXVII.

Den besten Beweis der denen Ständen annoch zustehenden Gerechtsame enthalten die mit der Landschaft errichteten Verträge, und ihr ausgestellete Reversales. Man sollte kaum glauben, daß deren Verbindlichkeit jemand in Zweifel ziehe. Alle von Gott und Menschen herrührende Gesetze erfordern, daß ein jeder sein gethanes Versprechen erfülle. Der Unterschied des Standes würket hier keinen Unterschied des Rechts, sondern der größte König sowohl, als der geringste Bauer verletzet die Regeln der Gerechtigkeit, wenn er seinem Wort zuwider handelt. Erkläret sich nun ein Landesherr gegen seine Stände, daß es von ihrem Willkühr abhängen solle, ob sie ihm zu gewissem Behuf etwas reichen und leisten wollen oder nicht, so kann er es demnächst als eine Schuldigkeit nicht fordern. Man wendet zwar ein, solcher Reversalen ohnerachtet würden vielfältig Steuren beigetrieben, und berufet sich auf den KLOCK, welcher *in Tr. de Contributionibus c.* 8. *n.* 39. bezeuget, Dominos hujusmodi reversales nonnunquam tanti non facere, ut non de novo facile subditos interpellent, & collectas exigant; und auf folgende Lehre des Cammergerichtsassessoris von LUDOLPH *in Tr. de jure foeminarum illustrium Sect.* 2. *Membr.* 2. *n.* 20.: Et tamen sunt quaedam tributorum species ita comparatae, ut consensus istius requisitio, literarumque reversalium, quas vocant, expeditio sollennitatis gratia fiat magis, quam ut arbitrii subditorum libertas agnoscatur. Huc pertinet tributi species, quam in Saxonia appellant die Ordinar- Land- und Tranksteur, item Präsentgeld ad sustinenda regiminis onera olim voluntate subditorum introducta, hodie ad ordinarios reditus relata, ita ut etiam in divisionibus territorii ejus collectae habeatur ratio, der Anschlag wird darauf gerichtet. Es thut aber KLOCKIUS an besagtem Ort hinzu, subditos aliquando hoc nomine coram superiore magistratu conquestos fuisse, & mandata contra Dominos impetrasse. Er redet also in dem vorhergehenden nicht von dem, was den Rechten nach geschehen sollte, sondern meldet nur, was an einigen Orten geschiehet. Die eigentliche Beschaffenheit der Sächsischen Ordinar- Land- und Tranksteur, auch des Präsentgeldes ist mir zwar unbekannt. Sollten aber diese Steuren von der Landschaft auf eine gewisse Zeit gesonnen, und sie durch Reversales versichert werden, daß deren Entrichtung aus keiner Schuldigkeit geschehe, so begreiffe ich nicht, wie man behaupten könne, daß die Unterthanen sie zu entrichten schuldig, wenn gleich

Die den Ständen von der Landesherrschaft ausgestellte Reversales haben verbindliche Krafft.

von der Landschaft die Einwilligung verweigert würde. Was für einen Nutzen kann deren Gesinnung und die Erklärung der Landesherrschaft haben, wenn sie nicht des Landesfreiheit bestärket? Von niemanden ist zu vermuthen, daß er vergebene Handlungen vornimmt. Es hindert nichts, daß dergleichen Steuren von langen Jahren aufgebracht, und in des Landes Theilungen der Anschlag darauf gerichtet worden. Denn hieraus erhellet nur, daß keine Weigerung der Landschaft vermuthet ist. Die Göttingische Juristenfacultät hat für weniger Zeit in Sachen des H. z. B. L. B. wider die B. W. Landschaft solches sehr wohl erkannt, und eine gefällte Urthel unter andern auf folgende Sätze gegründet: „Daß dergleichen in vim pacti ertheilte Reversalien de jure keine Verbindlichkeit „wirken sollten, solches streitet wider alle Grundregeln des natürlichen, die „Obrigkeit sowohl, als die Unterthanen obligirenden Rechts, dahero diejenige ICti, „welche einen solchen Satz in theſi verfechten wollten, billig als Feinde des „menschlichen Geschlechts anzusehen seyn würden. Es muß ein Unterscheid ge„machet werden unter dem, was de jure geschehen sollte, und unter dem, was „in Ländern, da alle Freiheit der Landstände fast völlig unterdrücket ist, de facto „zu geschehen pfleget, da denn zwar nicht zu leugnen stehet, daß in solchen „Ländern, wo die Unterdrückung geschehen, die Reversales eine bloße Formalität „und ohne Wirkung sind. Was aber daraus, obschon der Miles perpetuus die „Folge eines Aufstandes verhüten kann, sonsten vor betrübte, den Landesherren „öfters so wohl, als den Unterthanen nachtheilige Consequenz entstehen könne, „solches hat nicht nur der Canzler von LUDEWIG *Diſſ. Juris Rom. & Germ. in „dotat. Diſſ.* 8. *Lit. b. p.* 124. ausgedrücket, sondern es könnten auch aus der „täglichen Erfahrung solche Beispiele angeführet werden, welche, was Ludewig „geschrieben, zur Gnüge bestättigen; dahingegen, wenn davon gefraget wird, „quid fieri de jure debeat? nicht zu zweifeln ist, daß dergleichen Reversales denen „Landständen, so lange nicht alle Treu und Glauben ab aulis Principum verban„net wird, zum Beweiß der vorhin gehabten Immunität, und dazu dienen „müssen, daß obschon dieselbe, wenn in caſu extremae neceſſitatis zur Landes„wohlfart eine solche oder andere Steur von neuem erfordert wird, sie sich von „dem Beitrag nicht gänzlich entziehen können, dennoch extra caſum neceſſitatis „eben diese Steur pro lubitu Principis nicht wieder abgefordert werden kann." Dergleichen Reversales müssen demnach immer Kraft haben, wenn von solchen Steuren die Frage ist, welche der Landesherr zu seinem Nutzen empfänget. Denn wenn er gleich bekennete, daß die Reichs- und Creissteuren ohne Verbindlichkeit von den Ständen verwilliget werden, so wirket dergleichen Geständniß, zum Nachtheil des Teutschen Reichs, nichts.

§. XXVIII.

§. XXVIII.

Vielfältig wird mit den Landschaften nicht eben ein förmlicher Vertrag errichtet, sondern man ertheilet denenselben auf die angebrachten Beschwerden und Desideria landesherrl. Resolutiones. Daher entstehet die Frage: ob solche eben so verbindlich sind, als Verträge, oder nicht vielmehr gleich andern Landesherrl. Verfügungen wiederruffen werden können. MEVIUS in der Pommerschen Landesverfassung beim Herrn von PISTORIUS *Amoenitatum historico-juridicarum P. IV. p.* 950. schreibet: „Was auf Landtagen proponiret und verhandelt, wird per modum conventionis publicae zwischen den Herren Landfürsten und Ständen beschlossen, dahero denn in den Abschieden die Formalia „gebrauchet: Daß über den Inhalt die Landfürsten gnädiglich, und die Landstände als Prälaten, Ritterschaft und Stände sich unterthänig darüber vereiniget.“ Dieses setzet auch der Anno 1667. zwischen Simon Henrichen und Jobst Herman Grafen zu Lippe errichtete Vergleich also voraus: „Was hinc „inde in den Landtagsabschieden mit genugsahmer Berathschlagung dem Lande „und Unterthanen zum Besten geschlossen, solche Conclusa patriae verpflichtet „sich Herr Jobst Herman gleich den andern Herren Grafen zu Lippe zu halten, „und also alle Landtagsschlüsse, Privilegia, und andere Sanctiones pragmaticas „keinesweges anzufechten, sondern dieselbe allerdings in ihrem völligen Vigore „zu lassen (a):“ und Herr MOSER lehret *in Diss. de pactis & privilegiis circa Religionem* §. 36.: Plerumque in forma diplomatis sive privilegii sub solius Principis nomine & subscriptione expediuntur pacta inter dominos territoriales atque status provinciales aliosve subditos, etiamsi ex ipso contextu clare pateat, solenne pactum inter utramque partem subesse. Die Beschaffenheit der Sache und deren Umstände ergeben, ob die Intention dahin gangen, etwas unwiederruflich fest zu stellen oder nicht. Führen Landstände über die Schmälerung ihrer Gerechtsame Beschwerden, und der Landesherr misbilliget solche, so ist nicht anders zu glauben, als daß die Befugnisse der Stände für richtig erkannt, und zugestanden worden, daß ihnen dieselbe immerhin verbleiben sollen. Neue Rechte werden selten umsonst ertheilet. Leget man z. E. denen Landschaften die Gerechtigkeit bey, die Assessores der höhern Gerichte zu erwählen, so pfleget man sie auch zu verbinden, ihnen die Besoldung zu reichen. Diejenige Landtagsabschiede, welche solche Concessiones enthalten, enthalten auch gemeiniglich ansehnliche Geldbewilligungen. Eine Hand wäschet also die andere, mithin werden dergleichen Begnadigungen titulo oneroso erlanget. Flössen sie aber auch aus der blossen Freigebigkeit des Landesherrn her, so ist jedoch genug, wann der Fürst seinen Ständen und Unterthanen ein immerwährendes Recht mitthei-

Wie auch die auf ihre Beschwerden in den Landtagsabschieden oder sonst ertheilten Resolutiones.

len wollen, und dieses auf Landtagen zu vermuthen, allwo man, wie Mevius an dem oben angeführten Orte saget, Pactsweise handelt, wie denn die Landtagsabschiede ausdrücklich zu melden pflegen, daß alles beständiger massen abgeredet, beliebet, beschlossen, und damit die Landtagshandlung zum Schluß gediehen sey. Daß ein solcher Abschied nicht nothwendig ist, um demjenigen unwiederrufliche Kraft beizulegen, was auf Landtagen vorgegangen, hat der Kaiserl. Reichshofrath erkannt, indem derselbe Anno 1724. dem Herrn Herzog von Mecklenburg verbothen, etwas der Ritter- und Landschaft Privilegiis, den Landesverträgen und Herkommen, den Reichssatzungen, Kaiserl. Verordnungen und Fürstl. *Resolutionibus*, einfolglich ihrem dadurch erlangtem Recht zuwider zu verordnen (b).

(a) Lunigs Reichsarchiv sechste Abtheilung von Grafen und Herren *p.* 563.

(b) Merkwürdige Reichshofraths-Conclusa *P. II. Concl.* 215. *n.* 10.

§. XXIX.

Wenn solche aufgehoben werden können.

Zwar machet man von der Regul eine Ausnahme in dem Fall, wenn die gemeine Wohlfart eine Aenderung der ertheilten Resolutionen erfordert, weil alsdenn auch titulo oneroso erlangte Privilegia wiederruffen werden können (a). Es muß aber eine solche Nothwendigkeit fürhanden seyn, daß dem gemeinen Wesen unmöglich auf andere Art zu rathen (b). Ein Fürst versündiget sich, wenn er, seines Vortheils halber, jemanden ein wohlerworbenes Recht entziehet, und Herr Scheid erinnert *in Dissert. de jure erigendi cauponas* §. 3. sehr wohl: Principem memorem esse debere, quod aliquando coram tremendo tribunali Christi exactissima de bene vel male administrata republica ratio sit reddenda, & non aliter quam ob veram salutem publicam, minime vero ut reditus suos augeat solummodo, amplificetque, libertati atque juribus subditorum suorum terminos atque limites ponendos. In Teutschland kommt es nicht einmal auf seine Beurtheilung schlechterdings an, sondern die Stände können sich an die Reichs-Gerichte wenden, und Oberrichterlichen Schutz begehren; wenn man unter dem Vorwand der Nothwendigkeit ihre Rechte schmälern will. Ich stelle jedoch in keine Abrede, daß eine gewisse Gattung der ihnen ertheilten landesherrl. Resolutionen willkührlich wiederruffen werden könne. Vielfältig erinnern die Stände den Fürsten nur seines Amts, und thun Vorschläge, wie durch neue Gesetze und Verordnungen das gemeine Beste befördert werden möge. Wenn diese Platz finden, und, ihrem Einrath gemäß, ein neues Gesetz gemachet wird, so ist und bleibet solches ein Gesetz, mithin hänget es von des Landesherrn Willkühr ab, wie lange dasselbe gelten soll, und können die Stände dessen Aufhebung auf keine Weise verhindern, wann nicht die Landesverträge das landesherrl. Recht,

Ge-

Gesetze zu geben, dergestalt einschränken, daß es ohne der Stände Genehmhaltung nicht geübet werden kan. Wenn also z. E. auf Begehren der Landschaft eine Gerichtsordnung verfasset, und deren Inhalt nach ihrem gegebenen Rath beliebet würde, so könnte jedoch der Landesherr darin Aenderungen machen, dafern er es billig und nützlich zu seyn erachtet.

(a) BEEHR Rer. Mecl. *p.* 834.

(b) STRYK de privilegiis titulo oneroso quaesitis *c.* 3. §. 18. 19. FROMMAN de revocatione privilegiorum licita th. 17. HORN Class. 13. Resp. 15. *p.* 986. 987. LEYSER ad ff. *Vol. IV. p.* 1324. 1325.

§. XXX.

Haben aber solche Reversales verbindliche Kraft, wenn sie ohne des Kaisers Consens ertheilet worden? Herr IARGOW *d. l. p.* 307. 309. 311. hält es nicht dafür, weil ein jedes Regale insignis pars der landesherrl. Hoheit ist, ohne Kaiserl. Consens aber alle Alienationes oder präjudicirliche Dispositiones nicht bestehen könnten. Er setzet also voraus, daß in den Reversalen etwas weggegeben wird, so dem Lehn ohnstreitig anklebet. Dieses begiebet sich sehr selten, sondern sie enthalten mehrentheils nur Bekenntnisse der den Landständen zustehenden Gerechtsame (a). Wäre es auch zweifelhaft, ob darin der Landschaft etwas neues ertheilet sey, so führten sie doch einen Vergleich mit sich, welchen der Lehnsherr billigen muß, wenn er aus erheblichen Ursachen getroffen worden (b). Am wenigsten mag solchen der Kaiser anfechten, da er nimmer mit einer willkührlichen Gewalt versehen gewesen, sondern seine Hoheitsrechte auch von dem Volk und den heutigen mittelbaren Unterthanen vor Alters eingeschränket worden, und wenn Fürsten und Herren in ihren Ländern eine größere Befugniß erlanget haben, sie solche nicht sowohl den Kaiserl. Belehnungen, als ihren Unterthanen danken müssen, welchen dieselbe zurückgeben können, was sie von ihnen empfangen. Ueberdem mag auch ein Lehnmann sein und seiner Erben Befugnisse schmälern, sofern dem Lehnherrn dadurch kein Nachtheil zuwächset (c). Weswegen Reversales vollkommene Gültigkeit haben, so lange das Lehn dem Kaiser nicht eröfnet wird, wenn sie gleich solche Rechte schmälern, welche die Reichsstände ohnstreitig von selbigen erhalten.

Ob die Verträge eines Landesherrn mit seinen Ständen verbindlich sind, wenn der Kaiserl. Consens nicht hinzu kommen?

(a) LUDEWIG in Reliquiis MSS. *Tom.* 4. *praef. p.* 22.

(b) FINCKELTHAUS Controv. Feud. Disp. 9. th. 13.

(c) ENGELBRECHT de servitutibus juris publici prol. §. 7. Conf. MOSER de pactis & privilegiis circa Religionem §. 62.

§. XXXI.

Nicht selten werden von den Ständen Versammlungen widerrechtlich veranlasset, öfters aber auch von der Landesherrschaft ohne rechtliche Ursach

Von den Zusammen-

be-

künften der Landstände. behindert. Jene thun übel, wenn sie bey einander treten, um ihrem Landesherrn den schuldigen Gehorsam so viel dreister versagen zu können. Diese aber hindern die Versammlungen der Stände mit Unrecht, wenn es in der Absicht geschiehet, ihnen die Mittel zu entziehen, ihre wohlgegründete Rechte zu vertheidigen. Einen Landtag auszuschreiben, kommt den Ständen nicht zu, sondern dem Landesherrn. Ohne diesen mag er weder gehalten werden, noch sind die Stände berechtiget, die Zeit, wenn solches geschehen soll, zu bestimmen. Unterläßet die Landesherrschaft dessen Ausschreibung aus unerheblichen Ursachen, so muß die Landschaft sie darum ersuchen, und wenn ihre Bitte keine Wirkung hat, beim Oberrichter Beschwerde führen. Anno 1517. klagte Abt Hartmann zu Fulda über eine Zusammenkunft seiner Stände beim Kaiser also: „Daß „meine Mönche und Ritterschaft ihnen fürgenommen haben, in einer andern „gehebten Sachen einen gemeinen Landtag auszuschreiben, wie sie dann auch „unter ihrem Titul und Nahmen solchen Tag ausgeschrieben; Als ich aber „solch ihr Fürnehmen sich des das mir als ihren regierenden Herrn und Abte „zu thun mit Ausschreiben des fürgenommenen Landstag vormarkt, habe ich „meinen Städten meines Stiffts geschrieben, und bey ihren Pflichten gebothen, „solchen ausgeschriebenen Landstag nicht zu besuchen, auch meine Mönche bey „Gehorsam gebothen, auf solche Landtag keiner Handlung zu erpflegen. Als „ich aber vermerkt und befunden habe, mein geschehen Verboth bey meinen „Mönchen und Städten nicht Frucht gebehren, sondern des ausgeschriebenen „Landtag vorgängig sey, habe ich wohl abnehmen und vernehmen mögen, daß „meiner ungehorsamen Mönche Fürnehmens andern nicht seyn würde, dann „mein Ritterschafft, so viel ihnen möglich, wider mich, damit sie desto kecklicher „ihres freyen Muthwillens pflegen mögten, daß sie auch also augenscheinlich „Wahrheit, und mir zu großen Beschwerden am Tage erfunden, dann sie haben „samt meinem Stifftritterschaft der Zeiten bey ihnen auch ꝛc. Städte meines „Stiffts in großer Anzahl gegen mich sich verdrießlicher und ganz unbilligen „Handlungen und Vornehmens drie Tage von Morgen bis zum Abend ab, denen anderthalbhundert von Mönchen, Ritterschaft und Bürgern vor mir gestanden, und nach vielen leichtfertigen und ganz unbeguiten angezogen, überdas sie den Churfürstl. und Fürstl. Räthen, so auf mein bittlich ansuchen mir „die erwürdigste und erwirdigen meinen Herrn und Freunde zu Maynz und „Würzburg zugeschickt haben, denselbigen Räthen mein Mönche bey ihrem gethanen Gehorsam, auch mein Ritterschaft bey ihrem höchsten Ehren und Glauben Zusagung gethan haben, daß ich solchen angesetzten und ausgeschriebenen „Landtag bewillige und nicht verhindern wolle, es solle zu dem Tage wieder mein „Per=

„Person nichts, sondern was allein dem Stifft zu Ehren, Nutzen und Wohl-„farth; reiche, gehandelt werden, solcher beschehener Zusagung ich mich vertröstet „habe, und den ausgeschriebenen Tag Handlung verfolget, seyn mein Mönch, „Ritterschaft und von Städten, so der Zeit bey ihm gewest, endlich darauf be-„standen, daß ich ihn was ich bey mir von Barschaft auch ander Vorraths mei-„nes Stiffts, und bey meinen Kellereyen und Amt hätte, Rechnung und Be-„richt thun solle (a)." In dem *Chronico Austriaco* beim Herrn von SENCKEN-„BERG *Select. Tom.* 5. *p.* 154. lieset man: „Desselben Jahrs am St. Jacobs-Tag „ist von Prälaten, Herren, Ritter und Knechten und den Vorstedten mit Willen „und Wissen deren von Wien ein Landtag gehalten worden zu Wien, daran der „Römischer Kayser ein Mißfallen hat, doch schickt er dazue seine Räth Maister „Ulrich Rider, den Rorbacher, Ulrich Graffenegkher, Andreen Pamkircher „und Herrn Siegmunden Sebriachen. Den benannten Land-Tag hat ausge-„schrieben der von Lichtenstein." Zu ganz neuern Zeiten beschwerte sich der Fürst von Ostfrießland hierüber folgender Gestalt in einer durch den Druck „bekannt gemachten *Specie Facti de controversiis Frisiorum Orientalium Principis cum ordinibus provincialibus:* Ausi sunt itidem mense Januario patentibus litteris Hintam, qui pagus est haud procul Emda situs, publica Comitia indicere, cum pacta tamen publica expressis verbis doceant, nemini nisi Principi competere jus indicendi Comitia, eique liberum esse, quem locum destinet Comitiis (b). Und in Sachen des Bischofs zu Basel wider einige Landstände und Unterthanen er-kannte Anno 1736. der Kaiserliche Reichshofrath: „Gebühret denen Landstän-„den nicht, einen Landtag ohne Erlaubniß des Fürsten zu versammlen, noch je-„mahls Landtagspropositionen zu machen, wie denn auch solche anmaßliche „Landtage oder die darauf machende Landtagsschlüsse nicht vor gültig angese-„hen werden sollen, sondern der Herr Bischof als Landesfürst hätte entweder „aus selbst eigener Bewegniß, oder auf der Landstände geziemendes Ansuchen, „die Landtage durch die gewöhnliche Convocationsbriefe, oder sonsten allein aus-„zuschreiben, auch dazu den Versammlungsort und die Zeit ohnbehindert zu be-„nennen, oder fest zu stellen, hingegen aber auch die Anordnung eines Land-„tags denen darum gebührend anhaltenden Landständen, wenn er nicht beson-„ders erhebliche und rechtsbegründete Ursachen haben solte, nicht zu versagen. „Wofern ihnen aber solches dennoch gegen bessere Zuversicht geweigert würde, „und die Landstände gleichwohl zu Haltung eines Landtages vernünftige Ursa-„chen zu haben vermeinten, so soll ihnen solches bey Ihro Kaiserl. Majestät zu „Fassung schleuniger Kaiserl. Verordnung klagbar anzubringen unbenommen „seyn (c). Wenn ausser dem Landtag andere Versammlungen ohne Nothwen-

dig-

digkeit angestellet werden, so untersaget sie der Landesherr denen Ständen billig. EBENDORFFER *in Chron. Aust.* beim PEZ *Rer. Austr. P. II. p.* 898. schreibet: Super quo responso congregata est patria in Stokherau, ubi in Gelesdorf alia diaeta instituta est ad instans festum Epiphaniae, ad quam omnes Barones, milites & militares Viennenses & alii de civitatibus evocati sunt in forma satis seriosa: quos tamen (ut ferebatur) Dominus Imperator ut gradus sisterent & ab his diaetis absiinerent, suis scriptis prohibuit. Wie in Hessen der Landschaft verwiesen worden, daß sie ohne der Landesobrigkeit Vorwissen zusammen kommen, berichtet Herr ESTOR *in Originibus juris publici Hassiaci p.* 88. und Herr KUCHENBECKER von den Heßischen Erbämtern *p.* 149. 150. Diese begehret billig, daß man ihr die Deliberanda vorgängig bekannt mache, und meldet MEVIUS in der Pommerschen Landesverfassung beim Herrn von PISTORIUS *in Amoen. historico-juridicis P. IV. p.* 955. 956.: „Sonst ist auch in der Regimentsver„fassung Anno 1634. Tit. 5. §. jedoch wenn solche Sache rc. wieder verordnet, „daß auf vorgepflogene Communication und Gutachten der Landräthe den Erb„oder Landmarschallen frey und unbenommen seyn solte, so oft es die Noth„durft erfordert, zu des Landes Besten die Landstände an einen gewissen Ort zu „berufen, und mit denen zu bedenken und zu schließen, was die gemeine Wohl„fart erheischen thut, jedoch daß dem Landesfürsten dasjenige, was bey solcher „Zusammenkunft zu erinnern oder zu proponiren nöthig, vorhero und in Unter„thänigkeit kund gemachet, und zur Nachricht eröfnet werde. In dem Halberstädtischen *Homagial-Recess. d.* 1650. ist folgende Ordnung enthalten: „So las„sen wir auch zum Siebenden gnädigst geschehen, daß unsere getreue Stände „dieses Fürstenthums vom Thumcapitul, Prälaten, Ritterschaft und Städten „in vorfallenden Gelegenheiten zusammen kommen, und mit einander communi„ciren mögen, jedoch mit dem Beding und Vorbehalt, daß vorhero uns oder in „unser Abwesenheit unseren hinterlassenen Stadthalter und Regierung hievon, „wie auch von der Materia deliberanda gebührende Notification geschehe, und „die von uns verordnete Landräthe solchen Zusammenkünften und Deliberatio„nen allstets beiwohnen sollen und mögen (d).“ Kaiser Rudolph II. bedeutete die Oesterreichische Landstände beim Grafen von KHEVENHULLER *Annal. Ferdinand. Tom II. p.* 528.: „Was zum andern ihre Zusammenkünft anlanget, „da hätte es die Gelegenheit, wo sie je zwischen den Landtagen in ihren Amts„und Raittungssachen zusammen kommen, und von dergleichen tractiren wollten, „so dem gemeinen Wesen und Lendesnothdurften anhängig seyn mögte, wie „dann ihre Vorfördern bisweilen auch gethan, da würde es bey Ihre Majestät „so gar große Bedenken nicht haben, ihren Zusammenkünften zu verwilligen.

„Daß

„Daß sie aber ihres Gefallens und in denen Sachen, da die Disposition allein „Ihrer Majestät und gar nit ihnen, den Landleuten, zugehörten, als daß sie „in Religion und Profansachen ihres Gefallens und ohne Vorwissen Ihre Maje„stät Zusammenkünften anstellen wollten, das würde bey Ihrer Majestät nicht „allein nit zu erhalten stehen, sondern sie sollten sich noch mehrers hierüber „offendiren. Derohalben hielten Ihro Durchl. für das Best und sicherist, daß „sie solche und dergleichen Zusammenkünften hinführo einstellen, und auch dis„Orts sich Ihro Kaiserl. Majestät Willen accommodiren sollten." Und Tom. III. p. 614.: „Dahero sie sich nach so lang getragener Gedult vielmehr gebührlicher „Folg und Gehorsams, als einigerley weitern Schickung und Widersetzung, dann „auch mit nichten versehen, daß der beeden Ständ verordneten ausser Ihrer „Majestät als des Landesfürsten Vorwissen, und wider die öftere beschehene „Inhibition zu dergleichen Tractation ihres Gefallens Landleute hätten erfor„dern, und Zusammenkunft hätten anstellen sollen, da ihnen doch hievor gnug„sam vermeldt worden, wie weit und in was Fällen ihr ausser der Landtäg ihrer „Mitglieder beschrieben und zusammen kommen mögen." In welchen Resolutionen jedoch fehlsam voraus gesetzet worden, daß der Landesherr von Religionssachen nach Gefallen disponiren, und die Unterthanen verhindern könne, zur Vertheidigung ihrer Gewissens- und Religionsfreiheit bey einander zu treten. Den Domcapiteln pfleget insonderheit die Befugniß zuzustehen, ihre Mitstände zusammen zu beruffen, und man hielte unter andern dafür, daß Marggraf Christian Wilhelm von Brandenburg sich des Erzstifts Magdeburg verlustig gemachet habe, weil er den Erzstiftischen Landständen, so vom Domcapitel in hoch angelegenen Sachen Anno 1626. convociret worden, bey höchster Strafe zu erscheinen verboten (e). In der Cöllnischen Erblandesvereinigung heisset es: „Item „wanne ein Capittul Nutz und Noith bedünckt seyn, es sey in Geistlichen oder „Weltlichen Sachen, Edelmanne, Ritterschafft, und Stede bey sich zu beschrei„ben, dat sie dat doen mögen, sonder Indragt des Herren, und dat alsdann „dieselbe Landschaft dem Capittel folgen soll, darauf Ritterschaft, Stede, und „gemeine Landschaft dem Herrn schwehren sollen, und anders nit. Item des„gleichen of Sachen wäre, dat Edelmanne Ritterschaft oder Stede semmentlichen „oder insonderheit von deme Capittel umb redliche Ursache begerden, auch im„massen vurß bei einzukommen, dat sall ihn dat Capittel nit weigern, und of „dat also geweigert würde, des doch nit seinen sall, so sall ein Erff-Marschalck „des Gestichts van Cölln die Macht haven, in gleichen massen zu doin, dessel„ben der Marschalck nit weigern noch Verzog machen soll." Und in deren Bestettigung d. 1590. „Item of hernachmahls der Herr clagede von einigen seiner

„Undersassen des Erzstifts vorgeschrieben, oder der Untersasse von den Herren, „darum soll der Herr den oder die mit Gewalt nicht überfahren, noch das ge„schehen lassen, sondern dat ahn das Capitul bringen, allda die Gebrechen „guethlich auszutragen: Mogte aber dat also nicht gefunden werden, so soll „ein Capitul sondern des Herrn intragen, Macht haben, Edelmann, Ritter„schaft und Stette desselben Gestiffts uf der Seiten, da die Gebrechen gelegen „weren, bey sich zu schreiben, die auch dann dem Capitul also folgen sollen, „für den der Herr, oder die Untersassen solche Gebreche ufzuthun, und dieselben „Edelmann, Ritterschaft und Stette, oder wenn sie dazu bescheiden werden, „ein mit dem Capitul Macht haben sollen, Ansprach und Antwort zu verhören, „und die Sachen guetlichen, oder of man die Guetlichkeit nicht finden kündte, „mit Rechte zu scheiden, und wat dann so gesprochen wird, in Freundschaft oder „in Rechten, datt sall der Herr und die Parthenen sonder Indracht halten, „doch behaltlich hierin dat dem Herrn und jedermann allezeit dat Recht offen „stahen soll, immassen die ersten Articul vorschrieben das inhalten und vißwei„sen. Item wann ein Capitul Nutz und Noth duncket Ritterschafft und Stette „des Landts zu Westphalen bey sich zu beschreiven um merckliche Geistliche oder „weltliche Sachen, den gantzen Ertz-Stifft, oder die Landschafft in Westvalen „oder das Capitul in Dhöm vorgeschrieben berürendt, daß sie das thun mö„gen (f)." Von Ostfrießland berichtet Ubbo Emmius *in Historia sui temporis* *p.* 68. 69., daß Anno 1603. verglichen worden: Conventus provinciales in arcibus ne habeantur, & si Comes petentibus ordinibus aut nobilitate, aut una trium civitatum convocare eos noluerit intra mensis spatium, liceat ordinibus vacante nobilitate aut una civitatum aut ratione alia, ut mos vetus habuit, convenire, de republica consultare, concludere & per suffragia libera procedere, absente Comite & potestatem ab eo habentibus.

(a) Schannat Hist. Fuld. Cod. prob. *p.* 353.

(b) Rousset Recueil historique d'actes, negotiations & memoires *Tom.* 8. *p.* 106.

(c) Mosers alte und neue Reichshofraths-Conclusa *P. I. p.* 10.

(d) Lunigs Reichsarchiv Part. Spec. *P. III.* unter Churbrandenburg *p.* 131.

(e) von Meiern Acta Pacis Westphalicae *Tom.* 6. *p.* 192.

(f) Fabri Staatscanzley *P. VI. p.* 480. 512.

Eilfte

Eilfte Abhandlung,

Von des Teutschen Adels Jagdgerechtigkeit.

§. I.

Herr Hofrath Buri rechnet die Jagdgerechtigkeit so wenig zu den Regalien.

In der Abhandlung von der Regalität der Jagden in Teutschland, welche Herr Hofrath Buri der von ihm unter dem Titul: **Behauptete Vorrechte deren alten Königl. Bannförste, insbesondere des Reichslehnbahren Forst- und Wildbannes zu der Drey-Eich**, durch den Druck bekannt gemachten Ausführung vorgesetzet hat, werden die Gründe, welche sowohl für, als wider die Regalität streiten, in guter Ordnung angeführet und beurtheilet.

Des Herrn Verfassers Meinung gehet dahin, daß die blosse Jagdgerechtigkeit zu den Regalien gehöre, und zwar aus folgenden Ursachen:

(1) Thäten die Gründe, welche man zu dessen Beweis aus dem allgemeinen Staatsrecht nimmt, nur dar, daß es der Klugheit ungemäß, einen jeden Unterthan auf dem Seinigen jagen lassen; hieraus aber folge keinesweges, daß diese Regeln der Klugheit auch wirklich bey Errichtung der Staaten beobachtet, und in deren Gefolg allen Unterthanen die Befugniß, auf dem Ihrigen zu jagen, entzogen worden, massen die blosse Möglichkeit und Bequemlichkeit, welche sich bey einer Sache findet, um selbige unter die Vorrechte des Oberherrn zu zählen, noch keine Wirklichkeit, und daß selbige in der That dazu zu rechnen sey, mit sich führe.

(2) Wenn gleich das Recht gebannete Förste zu machen allein dem Kaiser gebühret habe, so fließe daraus doch nicht, daß die Jagensgerechtigkeit nur mit Kaiserl. Vergünstigung gebrauchet werden dürfen, indem diese von dem Wildbann sehr unterschieden sey.

(3) Könne man nicht eher mit Zuverläßigkeit bejahen, daß zu dem in den Lehnbriefen vorkommenden Geschlechtsworte der **Regalien** die Jagd zu zählen, bevor aus andern Gründen erwiesen ist, daß diese unter solchem Geschlecht mit begriffen, und gleiche Bewandniß habe es mit den in den Lehnbriefen des Adels gemeldeten Jagden, welche nicht deswegen für Regalien zu halten, weil der Lehnmann von dem Lehnsherrn damit begnadigt wird.

Wann (4) bey Ertheilung eines Waldes die Jagd stillschweigend ausgeschlossen gewesen, so würde man häufigere Exempel in den Urkunden antreffen,

daß denen Besitzern bey den bereits gehabten Waldungen nachgehends die blosse Jagdgerechtigkeit, so wie es zu Zeiten mit dem Wildbann geschehen, als eine besondere Begnadigung beigeleget und hinzugefüget worden.

(5) Erweise das Venaticum wohl, daß in denen Gegenden, wo solches gefordert ist, dem Könige die Jagden müßten gehöret haben. Es lasse sich aber daraus nichts allgemeines, und daß die Jagden aller Orten dem Könige zugehöret, erweisen.

(6) Wären die Königl. Oberjägermeister über die vielen Bannforsten und Gehege im Reich bestellet, und entstehe daher nicht die geringste Vermuthung, daß dem Könige die Jagd an allen Orten allein gebühret habe.

(7) Sey von Bürgern und Bauern auf die mit weit ansehnlichern Rechten begabte Edelleute kein Schluß zu machen.

(8) Wenn gleich niemand jagen dürfe, der solche Befugniß von alters her nicht hergebracht, so folge doch daher keinesweges, daß sie an und vor sich zu den landesherrl. Vorrechten gezählet werden müsse.

§. II.

Als zu den stillschweigenden Zubehörungen adelicher Güter.

Hingegen aber zieht Herr Hofrath Buri in Zweifel, daß die Jagdgerechtigkeit zu den stillschweigenden Zubehörungen eines adelichen Guts zu rechnen sey. Er hält zwar dafür, daß, wenn gewisse Umstände fürhanden, die Vermuthung vor den Besitzer eines solchen Guts streite. Bey einem völligen Zweifel fordert er aber von selbigem den Beweis, und zwar deswegen, weil zu der Bescheinigung des Daseyns einer Gerechtigkeit gewisse Merkmale erfordert werden, und deren Abwesenheit die Ermangelung solcher Gerechtigkeit glaublich machet. Auf den Einwurf, daß gleichwohl die mehresten adelichen Güter mit der Jagd versehen sind, mithin da die Vermuthung immer vor dasjenige, was gewöhnlich ist, zu machen, im Zweifel ehe vermuthet werden müsse, daß die Jagdgerechtigkeit sich bey einem adelichen Gut befinde, als daß selbige davon getrennet sey, antwortet der Herr Verfasser, daß, wenn man bey einem Gut keines der Merkmale antrift, woraus das vorzügliche Recht geschlossen werden kann, solcher Mangel die allgemeine Vermuthung aufhebe.

§. III.

Sie klebet gemeiniglich denenselben an. Jedoch leidet diese Regel ihre Abfälle.

Wenn ich seine Meinung recht einnehme, so ist sie von der meinigen im Hauptwerk nicht sehr unterschieden. Ich stehe in den Gedanken, daß, weil (1) vermöge der natürlichen Freiheit ein jeder als Eigenthümer auf dem Seinigen, auch mit eines andern Eigenthümers Genehmhaltung auf dessen Gründen zu jagen befugt ist, und (2) den mehresten adelichen Gütern diese Befugniß annoch heutiges Tages anklebet, von den Besitzern adlicher Güter im Zweifel zu vermuthen

muthen ist, daß sie jagen dürfen. Solche allgemeine Vermuthung wird aber durch andere widrige bey diesem und jenem besondern Gut sich äußernde Umstände allerdings entkräftet, welches geschiehet, wenn diejenige Merkmale nicht fürhanden, die sich gemeiniglich bey den zur Jagd Berechtigten finden. Herr Hofrath Buri will nun zwar von der aus der natürlichen Freiheit herfließenden, für den Adel streitenden Vermuthung nichts wissen, weil man, seiner Meinung nach, so wenig erwiesen, daß die Jagd stillschweigend unter die ordentlichen Zubehörungen eines Guts zu rechnen, als daß sie ein Kaiserliches und nachheriges landesherrliches Recht sey. Er stellet jedoch p. 160. in keine Abrede, daß die mehresten adelichen Güter mit der Jagdgerechtigkeit versehen sind, und daß die Vermuthung immer für dasjenige zu machen, was gewöhnlich ist. Nur deswegen vermuthet er im Zweifel nicht, daß die Befugniß zu jagen einem adelichen Gut anklebet, weil sich vielfältig bey diesem und jenem Gut die Merkmale nicht äußern, welche bey den zur Jagd Berechtigten gemeiniglich zu finden. Mir deucht, es hebe solches die Regel nicht auf, sondern schränke sie nur ein, und erweise, daß dieselbe bey gewissen Umständen ihre Abfälle leide, mithin sey selbst nach des Herrn Buri Sätzen im völligen Zweifel zu vermuthen, daß der Besitzer eines adelichen Guts zu jagen berechtiget ist, kein völliger Zweifel aber fürhanden, wenn die Merkmale mangeln, welche sich gemeiniglich bey den zur Jagd Berechtigten finden. Dieses um destomehr zu bestärken, und die Sache klärer zu machen, will ich I) die Gründe prüfen, welcher wegen Herr Hofrath Buri Bedenken träget, die Jagd als eine stillschweigende Zubehörung adelicher Güter anzusehen und II) von denjenigen Merkmalen handeln, deren Mangel die für den Adel streitende Vermuthung entkräftet, und also erfordert, daß man Ausnahmen von der Regel mache.

§. IV.

Die Vermuthung streite für die Besitzer adelicher Güter, wenn gleich der wider die Regalität der Jagden geführte Beweis unzulänglich wäre.

Herr Hofrath Buri räumet ein, es sey vermöge des Rechts der Natur, auch des allgemeinen Staatsrechts ein jeder Edelmann auf dem Seinigen zu jagen berechtiget, und ihm unverboten, solches auf fremden Gründen mit des Eigenthümers Genehmhaltung zu thun.

Meines Ermessens folget hieraus 1) daß die Jagdgerechtigkeit für eine stillschweigende Zubehörung adelicher Güter zu halten, wenn gleich alle Beweisthümer, welche man, um diesen Satz darzuthun, aus den ältern und neuern Zeiten herbey gebracht hat, unkräftig, und der Gegenbeweis derjenigen, die wider die Regalität der Jagden streiten, nicht besser beschaffen wäre, als der von den Vertheidigern derselben geführte Beweis. Denn man hat jenen zum Ueberfluß angetreten, und bedarf dessen nicht, sondern es wird die Dauer der natür-

lichen Freiheit des Adels billig so lange vermuthet, bis dargethan worden, daß sie in Teutschland aufgehoben ist. Dieses erhellet daher keineswegs, daß nach den teutschen Sitten nicht alle Besitzer adelicher Güter jagen dürfen, mithin Ausnahmen und Abfälle von dem angenommenen Satz, daß die Jagd an und für sich aus dem Eigenthum fließet, entstehen. Denn da solcher Ausnahmen ohnerachtet, des Herrn Buri Geständniß nach, die mehresten adelichen Güter mit der Jagdgerechtigkeit versehen sind, so heben sie, wie im §. III. bereits angemerket worden, die Regel keineswegs auf, sondern schränken dieselbe nur ein.

§. V.

Es ist nicht glaublich, daß die alten Teutschen sich der Jagd begeben.

Ich halte aber auch dafür, daß die wider die Regalität angeführten Gründe nicht so gar leicht zu entkräften sind.

Die Vertheidiger der Freiheit haben 1) einen Beweis daher genommen, daß die alten Teutschen einen großen Theil ihres Lebens mit der Jagd zugebracht, sich von Wildpret genähret, und in dessen Häute gekleidet haben, folglich solches in Menge fürhanden gewesen, mithin ganz unglaublich sey, daß sich das Volk der Jagd begeben, und der höchsten Obrigkeit solche zugeeignet habe.

Herr Hofrath Buri wendet p. 89, 90. dawider ein, es schließe das häufige Jagen an und vor sich die ausdrükliche oder stillschweigende Erlaubniß eines Oberherrn nicht aus, und weil die Teutschen gerne Wild gegessen, so hätte solches ein Bewegungsgrund seyn können, warum die Obern die Jagd an sich gezogen, um ihre Anhänger mit desto leichterer Mühe versorgen zu können, welches so viel glaublicher, dafern die Könige und Großen in Fellen und Pelzwerk eine besondere Pracht gesuchet. Weil auch bey denen ungeheuren Waldungen in Teutschland es viele Raubthiere gegeben, so mögte in den Wildbahnen wohl wenig gutes Wildpret übrig blieben seyn.

Nun kann man in dergleichen Sachen keinen mathematischen Beweis, dessen Gegentheil unmöglich ist, fordern, sondern muß zufrieden seyn, wenn etwas sehr glaublich gemachet wird. Unter mehren möglichen Auslegungen der alten historischen Nachrichten ist die wahrscheinlichste anzunehmen, und die blosse Möglichkeit des Gegentheils schwächet keine Muthmassung.

Es machen aber alle Umstände höchst wahrscheinlich, daß sich die alten Teutschen der natürlichen Freiheit zu jagen nimmer begeben haben.

Wenn gleich die Obrigkeit zu wünschen Ursach gehabt, daß man nur denjenigen die Jagd erlauben möge, denen sie solche verstatten wollen, so folget jedoch daher keineswegs, daß ohne derselben Erlaubniß niemand jagen dürfen. Denn auf ihren Willen kam es nicht allein an, sondern es wurde des Volks Genehmhaltung erfordert, um aus einem Recht aller Bürger ein landesherrliches

ches Vorrecht zu machen. Dieses lebte in grosser Freiheit, und man konnte so wenig es nöthigen, sich der zu seinem Unterhalt und Vergnügen ein grosses beitragenden Jagdgerechtigkeit zu begeben, als glaublich ist, daß solches ohne Zwang, aus gutem Herzen geschehen.

Die tägliche Erfahrung lehret auch, daß in den grossen Waldungen, worin Raubthiere zu finden, es dennoch an anderm Wilde nicht fehlet, und muß in Teutschland nothwendig ein Ueberfluß gewesen seyn, weil man sonst nicht sagen können, es lebten die Teutschen vom Wildpret. Was auch von einem ganzen Volk erzählet wird, das darf man, ohne sehr wichtige Ursachen, nicht auf den geringern Theil desselben, nemlich auf Fürsten und Herren deuten.

§. VI.

Es wird 2) wider die vorgegebene Aufhebung der natürlichen Freiheit zu jagen angeführet, daß solche nur in den Bannforsten verboten, und also ausser denselben unverboten gewesen.

Sie war nur in den Bannforsten verboten.

Herr Hofrath Buri hält p. 13. 14. diesen Grund nicht für bündig, weil (a) in vielen Provinzen Teutschlandes keine gewisse benamte Strafe auf diejenige, welche in den landesherrl. Gehegen schießen, verordnet ist, dessentwegen aber daselbst niemand ohne Ahndung Wild schießen darf; Es ferner (b) Graf- und Herrschaften giebet, worin ohne allen Widerspruch nur allein der Landesherrschaft die Jagd zustehet, und dennoch durch kein schriftliches Verbot das Jagen untersaget worden. Gleichwie nun (c) daraus, daß die Schlägereyen in Herrschaftlichen Schlössern unter härterer Strafe verboten, nicht folget, daß solche an andern Orten erlaubet sind, und ungestrafet bleiben, so erweiset, seiner Meinung nach, das bey einer gesezten Strafe geschehene Verbot des Jagens in den Bannforsten nicht, daß solches ausser denselben erlaubet gewesen, und die Kaiserlichen Benadigungsbriefe, mittelst deren (d) das Forstrecht ertheilet, enthalten eine solche Strafe stillschweigend, wenn sie gleich darin nicht ausgedrücket worden.

Die Vertheidiger der adelichen Freiheit zu jagen gründen sich aber (a) nicht sowohl darin, daß das Jagen ausser den Bannforsten mit keiner gewissen Strafe beleget ist, als in der Einschränkung des Verbots zu jagen auf solche Bannforste, welches allgemein seyn müßte, wenn die natürliche Freiheit überall aufgehoben wäre. Denn warum hat man doch in gewissen Bezirken durch besondere Verordnungen denen Unterthanen den Gebrauch der Jagdgerechtigkeit untersaget, wenn er ihnen schon fürhin überall untersaget gewesen? Wäre die Absicht nur dahin gangen, selbigen durch die angedrohete Strafe mehrern Schrekken einzujagen, so würde dieses in so vielen Diplomatibus wenigstens einmal geäus-

geäussert seyn, und solche nicht sowohl ein ganz neues Verbot, als eine Erneuerung des fürhin ergangenen enthalten. Auch ausser den Forsten schrecket man billig die zur Jagd nicht Berechtigte von derselben Gebrauch ab, welches in den Jagdordnungen überall geschiehet.

Wenn es ferner (b) an einem schriftlichen Verbot zu jagen gänzlich fehlete, so könnte solches jedoch wohl mündlich ergangen, und in dem Herkommen gegründet seyn. Hier aber wird nicht der Mangel eines schriftlichen Verbots, sondern (wie ich eben gesaget) dessen Einschränkung auf gewisse Oerter den Verfechtern der Regalität entgegen gesetzet. Dafern ein Graf, dessen Land aus vier Aemtern bestehet, die Jagd nur in zwey Aemtern verböte, so hätte man allerdings zu glauben Ursach, daß solche in den beiden übrigen unverboten sey. Denn die Argumenta a contrario sensu sind, wenn man sie aus einem Gesetz nimmt, sehr bündig.

Weil (c) das Recht der Natur und andere Gesetze die Schlägereyen ausser den Schlössern ausdrüklich verbieten, so erweisen die auf selbige eingeschränkte, und eine allgemeine Mißbilligung nicht zu erkennen gebende härtere Strafen keine Befreyung von aller Strafe, wegen der Schlägereyen, so ausser den Schlössern vorgehen. Weder das Recht der Natur, noch andere Gesetze verbieten aber die Jagd ausser den Bannforsten, daher von jenem Fall auf diesen kein Schluß zu machen. Die Argumenta a contrario sensu sind nicht so kräftig, daß sie allen Gegenbeweis ausschließen. Denn öfters drücket sich auch ein Gesezgeber übel aus. Das Gegentheil vermuthet man aber billig so lang, bis ein anderes dargethan ist.

Uebrigens kleben allerdings dem Wildbann heutiges Tages noch mehrere Gerechtigkeiten, als die Befugniß mit Ausschlißeung anderer darin zu jagen, an. Diese ist jedoch die wichtigste, und die übrigen zielen größtentheils nur auf deren Behauptung ab. Daß ein mehreres zu alten Zeiten damit verknüpfet gewesen, hat man sehr zu zweifeln Ursache. Wenigstens thun die Königl. Begnadigungsbriefe, welche keine Ausdehnung leiden, dessen selten Meldung, und deswegen bleibet es immer unwahrscheinlich, daß grosse Herrn sich in den mittlern Zeiten so viele Mühe gegeben, das Recht eines Bannforstes zu erlangen, wenn schon für dessen Anlegung in dem Bezirk, welcher neuerlich ins Geheg geleget wurde, niemand jagen dürfen. Um diejenige davon auszuschließen, die theils kraft des ihnen zustehenden Eigenthums, und theils weil der Ort niemanden gehörte, sondern dem gemeinen Gebrauch überlassen worden, dem Wilde daselbst nachzustellen pflegten, wurde ein Königl. Verbot zu jagen, und zwar, wenn andere Leute in der anlegenden Forst eigene Gründe besassen, mit deren Genehmhaltung ausgewirket.

Daß endlich (d) die Wildfrevler für jedes geschossene Stück wenigstens 60 Sch. entrichten müssen, ob wohl die Königliche dem Forstherrn zum Besten gemachte Verordnung dessen keine Meldung that, habe ich keine Ursach in Zweifel zu ziehen. Natürlicher Weise müßte das Jagen im Forst scharf bestrafet werden, wenn dessen Anlegung Nutzen haben sollen. Eben deswegen aber bin ich versichert, daß, wenn ein Verbot ausser den Forsten zu jagen fürhanden, es damit ein Ernst gewesen, und solches Wirkung gehabt, man die ausser den Forsten betroffene Wilddiebe so ernstlich bestrafet habe, daß sie dadurch von dem unbefugten Jagen abgeschrecket werden können, welchenfalls der wichtigste Nutze des dem allgemeinen Verbot hinzugefügten Königl. Banns hinweg fällt.

§. VII.

Welche vielfältig mit der freyen Leute Genehmhaltung angeleget worden.

Nichts ist (4) mit der dem Vorgeben nach der höchsten Obrigkeit allein zustehenden Jagdgerechtigkeit schwerer zu reimen, als daß selbst die Könige, wenn sie neue Forsten anlegen wollen, der freyen Leute Genehmhaltung vielfältig begehret worden.

Herr Hofrath Buri stehet p. 20. 21. in den Gedanken, wenn die herum wohnende Großen mit der Errichtung eines Bannforstes zufrieden gewesen, so hätte man sich (a) um der Geringern Einwilligung wenig bekümmert, welche leicht begriffen, daß man ihnen schlechterdings den Gehorsam auflegen dürfte. Es erhelle auch (b) aus ihrer Einwilligung keinesweges, daß einem jedweden freyen Besitzer die Jagd auf dem Seinigen gebühret habe, weil immer zweifelhaft bleibe, ob selbige der Jagensgerechtigkeit halber, und nicht wegen des Holzungsrechts erfordert worden. Wenn gleich endlich (c) bey diesem oder jenem Bannforst es vermöge der Befugniß zu jagen geschehen, so erweise solches doch nur, daß in einer Gegend viele vom hohen und niedern Adel zu jagen berechtiget gewesen, nicht aber, daß sie dieses Recht kraft des Eigenthums über ihre Güter ohne Kaiserl. Begnadigungen hergebracht, welche Frage andere historische Nachrichten entscheiden müßten.

Daß jedoch (a) die Einwilligung derjenigen freyen Leute, welchen die im Forst belegene Gründe gehörten, und nicht nur der Fürsten und Herren bey dessen Errichtung begehret ist, lieget so klar für Augen, daß es in keine Abrede gestellet werden können. Da auch nimmer zu vermuthen, daß jemand vergebene Handlungen, die keinen Nutzen haben, vornimmt, so ist dafür zu halten, daß diese Einwilligung nöthig gewesen, und solches zu Behauptung meines Satzes hinlänglich. Denn hätten gleich die geringeren Eigenthümer ungern darin gewilliget, daß ein neuer Bannforst angeleget worden, so bliebe dennoch wahr, daß ohne ihre Einwilligung solches den Rechten nach nicht geschehen können. Ich be-

begreife aber auch die Ursach keinesweges, warum Herr Hofrath Buri in folgenden Worten eines Diplomatis beim Schannat *Buchoviae veteris p.* 320: *Consenserunt* traditioni (Wiltbanni super quoddam forestum) Adelbero Wirziburgensis Episcopus, Eberhardus Comes, Sigiboto Comes, Gozuvinus Comes, Tammo Comes, Gerhardus Ramvolt Comes, Reginhardus Uto ceterique alii, quicunque aliquod predium aut beneficium sive advocationem in his praescriptis terminis possiderunt, das Wort consenserunt nur auf den Bischof und die Grafen deutet, und dafür hält, es sey den übrigen durch die folgende Worte: Sic habeant &c. bloß der Kaiserl. Befehl zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, weil ganz klar, nicht nur von dem Bischof und Grafen, sondern auch den übrigen Eigenthümern gesaget wird, quod consenserunt traditioni. Der Teutschen Freiheit genosse zu selbigen Zeiten gleichfalls das Volk, und besonders der Ritterstand: daher man keine Ursach zu glauben hat, daß dieser sich alles müssen gefallen lassen, was der Kaiser und die Großen beliebten.

(b) Erweisen die Königl. Begnadigungen, wie die Bannförste hauptsächlich des Jagens halber errichtet sind, und geschiehet darin der Holzgerechtigkeit selten Meldung. Ich habe auch in meinen *Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicae c.* 1. §. 14. dargethan, daß öfters bey Errichtung solcher Bannförste ausdrüklich der zur Jagd Berechtigten Genehmhaltung erfordert worden, und dieses ist nicht etwa nur in einer Provinz, sondern hin und wieder in Ober- und Niederteutschland geschehen.

Ich gebe zwar (c) zu, es sey möglich, daß solche Befugniß der freyen Leute aus Kaiserl. Begnadigungen hergeflossen. Aber diese Möglichkeit wirket, wie schon oben bemerket ist, keine Wahrscheinlichkeit, und es ist nicht der mindeste Umstand fürhanden, woraus erhellet, daß niemand für Alters jagen dürfen, den der Kaiser mit solchem Recht nicht begnadiget hatte. Wenn dieses glaublich gemachet wäre, so ließe sich der Einwurf, daß die Bannförste mit Bewilligung der Unterthanen angeleget worden, dergestalt ablehnen, wie es von den Vertheidigern der Regalität geschehen. In dessen Ermangelung ist es aber ganz unthunlich, und wenn man dergestalt willkührliche Dinge voraussetzen darf, wie es von meinen Gegnern geschiehet, ein leichtes, durch Anführung unrichtiger Ursachen die erheblichsten menschlichen Handlungen zum Beweis untüchtig zu machen. Allerdings müssen jedoch, nach des Herrn Buri Lehre, andere historische Nachrichten mit zu Hülfe genommen werden, wenn man die Sache gründlich beurtheilen will. Wenn solches geschiehet, und in Erwegung gezogen wird, daß nach dem Recht der Natur sowohl, als dem allgemeinen Staatsrecht jedem freyen Mann auf dem Seinigen zu jagen, erlaubet ist, und nicht die min-

deste

deste Spuhr der Aufhebung solcher Befugniß bey den alten Teutschen sich findet, vielmehr ihre Begierde zu jagen, und der Nutzen, welchen sie davon hatten, sammt der eingeschränkten Gewalt ihrer Obern es ganz unglaublich machet, daß sie diesen zu Liebe die Jagdgerechtigkeit fahren lassen, mithin wie das Verbot der Jagd in den mittlern Zeiten nur auf gewisse Bezirke eingeschränket, und dazu des Volks Einwilligung vielfältig begehret worden, so kan man es nicht anderst als für höchst wahrscheinlich halten, daß die Jagdgerechtigkeit zu selbigen Zeiten den freyen Leuten kraft des Eigenthums über ihre Güter, und nicht kraft Kaiserl. Begnadigungen zugestanden.

§. VIII.

Man hielte die Jagden für stillschweigende Zubehörungen der Güter.

Zum Beweis, daß die Jagdgerechtigkeit in den mittlern Zeiten eine Zubehörung der adelichen Güter gewesen, wird (5) angeführet, es geschehe derselben (a) vielfältig in den Schenkungsbriefen keine Meldung, ohnerachtet aus andern Urkunden erhellet, daß den verschenkten Gütern solche Befugniß angeklebet habe, und wenn man sie (b) mit dem Gut nicht übertragen wollen, so sey dieselbe den Schenkenden ausdrüklich vorbehalten, auch (c) vielfältig mit den Gütern, als deren Zubehör, verkaufet und verschenket.

Herr Hofrath Buri erreget hierwider p. 28—33. folgende Zweifel:

Er vermeinet (a), daß die Partheyen bey diesem oder jenem Exempel die Jagd stillschweigend mit unter den Zubehörungen begriffen, daraus folge nicht, daß sie auch bey andern Gütern darunter begriffen sey. In dem Schenkungsbrief Kaiser Henrichs beim Ludewig, auf welchen ich mich bezogen, werde auch der Kirchen und Zehenden nicht gedacht, obwohl sie besage einer andern Urkunde zum Gute gehöret haben, und dennoch könne man daraus nicht schließen, daß Kirchen und Zehenden bey einem jedweden Gut vermuthet werden müßten. Die Urkunde der Königin Richeza beziehe sich aber auf ein Privilegium Pilgrini Coloniensis Archiepiscopi, worin die Zubehörungen des Guts Bruweiler vermuthlich ausgedrukt gewesen.

Wenn (b) Zölle, Gerichte u. d. gl. sich bey einem Gut befinden, und mit demselben nicht veräußert werden sollen, so müsse der Verkäufer sie sich vorbehalten, und dennoch folge hieraus nicht, daß dergleichen Gerechtsame bey einem adelichen Gut zu vermuthen sind. Beim Hundio werde auch der Wildbann von der Schenkung ausgenommen, ohngeachtet selbiger zu den Kaiserl. Vorrechten gehöre, und es erhelle aus andern Urkunden, daß das Kloster Admond mit der Jagdgerechtigkeit versehen gewesen, daher beim Pez die Venationes und Pellicularum tributa der Erzbischof sich nicht vorbehalten haben könne,

weil sie sonst stillschweigend unter den Zubehörungen begriffen wären. Man finde auch die Vogteyen und Dienstleute unter solchen Ausnahmen, und

(c) deswegen die Jagd öfter, als die Zoll- und Münzgerechtigkeit unter den Zubehörungen der Güter, weil der leztern natürliche Beschaffenheit und die Einrichtung des Staats nicht erlaube, daß so oft die Münz- und Zollgerechtigkeit vergeben werden könne. Da bey Veräußerung, Belehnung ꝛc. der adelichen Güter selten in der darüber ausgefertigten Urkunde nur blos der Zubehörungen gedacht werde, und die Besitzer dennoch kraft dieser ihnen ertheilten bloßen Zubehörungen auch die Jagd erlanget haben, so sey daher bey denjenigen Gütern, wo die Jagd nicht ausdrüklich mit benamet ist, solche im Zweifel keineswegs zu vermuthen. Man könne auch nicht sagen, daß die Jagd sowohl, als die Frohnen deswegen für ein Zubehör adelicher Güter zu halten, weil diese gleich jenen sich bey demselben gemeiniglich befinden. Denn wegen der Frohnen komme die Vermuthung dem Adel nicht deswegen zu statten, weil solche öfters unter die Zubehörungen adelicher Güter gerechnet werden, sondern weil die Teutschen den Ackerbau hauptsächlich durch ihre Knechte und Bauern bestreiten lassen.

Nun ist wohl (a) ein sorgfältiger Unterscheid zu machen, ob jemanden von der höchsten Obrigkeit, oder von Unterthanen ein Gut übertragen worden. Erstern Falls bekommt er mit dem Gut nicht zugleich die Königlichen Vorrechte, wenn deren im Verkauf- oder Verschenkungsbrief keine Meldung geschehen. Niemand lässet sich in die Gedanken kommen, daß, wenn der König oder Fürst jemand ein Haus oder einen Hof schenket, er ihn auch mit der Gerichtsbarkeit über selbigen begabe. Denn diese hat der Fürst nicht als des Hofes Besitzer, sondern als Landesherr geübet, folglich ist sie keinem Unterthan mitgetheilet, indem ihm der Hof samt seinem Zubehör gegeben worden, und hieraus trit dann ein, daß die Gerechtigkeiten, welche der Fürst als gewöhnliche Zubehörungen der Güter, ohne deren im Schenkungsbrief Meldung zu thun, den Unterthanen übertragen, keine landesherrliche Vorrechte sind.

Eine ganz andere Bewandniß hat es mit den Uebertragungen, die ein Unterthan dem andern thut. Diese besitzen keine Regalien, als Regalien, sondern als Zubehörungen ihrer Güter, denen selbige von den Obern beigeleget worden. Mit solchen Gütern werden sie auch als Zubehörungen derselben veräußert, und kann es daher wohl zusammen bestehen, daß niemand eine gewisse Befugniß ohne landesherrl. Begnadigung üben darf, und daß gleichwohl diese Befugniß ein Zubehör seines Gutes ist.

Nun handelt der Brief Kaiser Henrichs IV. beim Ludewig *Script. Bambergens. Vol. I. p.* 1120. von einer Königl. Schenkung, und da selbiger der

Jagd

Jagd keine Meldung thut, so hätte man Ursach zu glauben, daß vermöge dessen dem Stift Bamberg keine Jagd zustehe, wenn diese ein Kaiserl. Vorrecht gewesen. Da aber dieselbe, ob wohl sie unter den Zubehörungen nicht ausgedrücket worden, der geschenkten Abtey dennoch vermöge Kaiser Henrich II. Schenkungsbriefes zugestanden, so folgert man daher billig, daß Kaiser Henrich IV. die Jagd für eine Zubehör gehalten habe, welche keine besondere Ausdrückung erfordere.

Die von den Kirchen und Zehenden genommene Instanz entkräftet diesen Grund keineswegs. Allerdings ist zu vermuthen, daß solche einer Abtey, von welcher beim LUDEWIG geredet wird, ankleben, und wenigstens sind weder die Zehenden, noch das Recht eine Pfarre zu vergeben, Regalien, mithin konnte man nicht dafür halten, daß wegen unterlassener Ausdrückung dieser Befugnisse, sie dem König verblieben. Was die Urkunde beim TOLNER *in Codice Diplomatico Palatino p. 27.* anlanget, so beziehet sich die Richeza in dem Bestättigungsbrief nur zum Beweis, daß ihr Vatter mit seiner Söhne Genehmhaltung dem Closter die Güter geschenket hatte, auf den Erzbischöfl. Brief, und nicht in der Absicht, daß man aus diesem die Zubehörungen des geschenkten Guts erkennen solle, welche sie vielmehr gutentheils ausdrücket, daher dann selbige, wann sie nicht dafür gehalten, daß die Jagd dem Gut natürlicher Weise anklebe, deren sonder Zweifel Meldung gethan hätte.

(b) Die wörtliche Ausnahme einer Gerechtigkeit bey der Veräusserung eines Guts erweiset zwar nicht, daß sie gemeiniglich allen Gütern anklebet, sondern daß dieselbe eine Zubehörung desjenigen ist, wovon die Urkunde handelt. Wenn aber die Jagd den Kaiserlichen Vorrechten beizuzählen, so wird sie, obangeführtem nach, vom Kaiser nicht als dem Eigenthümer seiner Gründe, sondern als Kaiser geübet, mithin durch die blosse Uebertragung solcher Gründe niemanden zu Theil, welchemnach es keiner besondern Ausnahme von der Schenkung bedarf. Diese zeiget daher allerdings an, wie die Jagd für eine Zubehörung der Gründe und Wirkung des Eigenthums gehalten worden, wenn sie von den Königen und denjenigen, welche der Königl. Vorrechte theilhaftig worden, geschehen. Das Wort Wildbahn bedeutet nicht immer einen Bannforst, sondern auch wohl besonders zur Jagd dienliche Waldungen. Gesezt aber, es würde beim HUNDIO ein Bannforst dadurch angezeiget, so ist jedoch auch solcher zur Zubehör eines Bezirks gemacht, wenn man denselben mit des Landesherrn und der zur Jagd Berechtigten Einwilligung angeleget hat, welches von der Jagd nicht gesaget werden mag, wenn sie kraft des allgemeinen landesherrl. Vorrechts, ohne auf eine gewisse Gegend das Augenmerk zu nehmen, geübet wird.

Uebrigens hat allerdings Erzbischof Conrad I. zu Salzburg dem Kloster Admond omne genus venationis eingeräumet. Erzbischof Eberhard hingegen versaget ihm die Venationes & Pelliculárum tributa, quia quaedam, quae lites avertunt, & gratiam sequuntur, operi ducebat implicanda. Es ist daher vermuthlich nach Erzbischof Conrads Zeiten ein Streit über der Jagd entstanden, weil man etwa dafür gehalten, die klösterliche Gründe wären in einem neu angelegten Forst befindlich, und darüber uneinig gewesen, ob solcher mit den rechtlichen Erfordernissen versehen sey? Dafern niemand ohne eine ausdrükliche Erlaubniß jagen dürfen, so wäre diese ausdrükliche Ausnahme auch bey solchen Umständen überflüßig gewesen, und hätte sich von selbst verstanden, wenn nur der Jagd in dem Erzbischöfl. Briefe keine Meldung geschehen wäre.

Die Vogtey, welche in dem Quedlinburgischen Briefe ausgenommen wird, ist nicht immer ein landesherrl. Vorrecht, massen die Worte Advocatia und Vogtey sehr unterschiedene Bedeutungen haben, und vielleicht in der Urkunde beim Kettner nichts anders, als eine Art der Beschirmung, und die dafür zu erlegende Gebühren anzeigen. Es war um destomehr nothwendig, der Vogtey Meldung zu thun, weil sie ein Dritter zu Lehn truge, mit welchem das Stift darüber in Streit gerathen können, wenn man ihm sein Recht nicht vorbehalten hätte. Daß auch Lehn- und Dienstleute Zubehörungen der Teutschen Herrschaften sind, und wer sich selbige anmasset, keine Kaiserl. Begnadigungen beibringen dürfen, wird wohl niemand in Zweifel ziehen, der erweget, daß sie sich fast bey allen Herrschaften finden, und vielfältig durch besondere, mit den Ritterlichen Lehn- und Dienstleuten aufgerichtete Verträge, nicht aber durch Kaiserl. Begnadigungen erworben sind.

(c) Ist wohl niemals jemand in den Sinn kommen zu behaupten, daß die Jagd deswegen für eine Zubehörung adelicher Güter zu halten sey, weil sie selbigen öfters, als die Zoll- und Münzgerechtigkeit beigezählet wird. Nur um die Instanz abzulehnen, daß die alten Urkunden sowohl diese, als jene unter solche Zubehörungen rechnen, wird angeführet, daß die Jagd öfters, das Münzrecht und die Zölle aber sich selten darunter finden. Daß aber wenig Exempel anzutreffen, da bey Veräußerungen, Belehnungen ꝛc. adelicher Güter in den darüber ausgefertigten Urkunden nur bloß deren Zubehörungen gedacht worden, und die Besitzer dennoch kraft dieser ihnen ertheilten blossen Zubehörungen auch die Jagd erlanget haben, kan ich dem Herrn Hofrath Buri, bevorab wenn wir in die ältern Zeiten hinauf steigen, nicht einräumen. Ich bin versichert, es werde sich bey genauer Untersuchung finden, daß nicht hin und wieder einige, sondern die mehresten älteren Lehnbriefe des Adels, ja bey verschiedenen Lehnhö-

fen

sen alle ohne Ausnahme keiner Jagden Meldung thun, obwohl die mehresten von Adel zur Jagd berechtiget sind, wie in meinen *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae c.* 1. §. 24. bemerket worden, und dieses ist ein gewisses Zeichen, daß man vor alters die Jagd für eine natürliche Zubehörung adelicher Güter gehalten.

Endlich gründet sich die für den Adel streitende Vermuthung, wann er wegen der Frohnen mit den Bauern in Zwist geräth, nicht nur auf die alte, sondern öfters auf eine ziemlich neue Verfassung. Meine Commentation *de jure Villicorum c.* 5. §. 15. enthält davon ein merkwürdiges Exempel. Daß dem Gerichts- und nicht dem Gutsherrn die Herrendienste geleistet werden müssen, fließet keinesweges aus der vormaligen Einrichtung des teutschen Landlebens her, und dennoch ist solches in verschiedenen Ländern zu vermuthen, weil daselbst die mehresten Gerichtsherren, und nicht die Gutsherren mit solchem Recht begabet sind, dessen glaubliche Ursachen ich an besagtem Ort §. 12. bemerket habe.

Die aus dem öftern heutigen Gebrauch dem Adel zu statten kommende Vermuthung wegen der Jagd bestärket die uralte Einrichtung Teutschlandes noch mehr, als die Befugniß, den Herrndienst von den Bauern zu fordern.

§. IX.

Es wird (6) ein Beweis wider die Regalität der Jagd daher genommen, daß in einer Urkunde beim Hundio *Metrop. Salisburg. Tom. I. p.* 52. König Philipp saget: quod populus venationem in Svezzenthal cum Sacramentis in potestatem Regum firmarit ad venandos apros illic & ursos per tres hebdomades ante aequinoctium autumnale & postea usque ad Festum St. Martini. Von der hohen Jagd.

Herr Hofrath Buri hält p. 137. dafür, solche Worte zeigten nur an, daß ehedessen wegen dieser Jagd ein Zweifel vorgefallen, und wie man das Volk oder die Aeltesten aus demselben dieserhalben befraget, solches eidlich gewiesen und bekräftiget habe, daß die Jagd daselbst denen Königen zustehe.

Nun hat das Wort Firmare allerdings verschiedene Bedeutungen, und heisset vielfältig sowohl bekräftigen, ertheilen, als bezeugen, behaupten. Siehe Herrn Hofrath Reinhards Ausführungen *P. I. p* 267. 268. In den Stellen, welche Herr Buri aus dem du Fresne, Calmet und Hergott beibringet, erhellet klärlich, daß daselbst die Rede von der Bekräftigung durch ein Zeugniß ist. In der Philippinischen Urkunde findet sich aber nichts, woraus ein gleiches abzunehmen, wenn es in selbiger also lautet: Praetaxatas itaque possessiones quemadmodum in privilegio Regis Ottonis Augusti signatae reperiuntur, & ea lege ac ratione Salzburgensis ecclesiae *confirmatae* ut nullus imperii Romani Successor, nec Dux, nec Comes, nec ulla alia potestas aut persona de praedictis rebus audeat quicquam subtrahere, sed jure perpetuo ad Sanctum Petrum Sanctumque

Ruber-

Rubertum stabiliter absque omni contradictione permaneant, ita nos quoque nostri autoritate praecepti *confirmamus*, so haben die Worte confirmatae und confirmamus ausser Zweifel einen ganz andern Verstand, und zeigen kein Zeugniß, sondern eine Mittheilung an. Eben diesen Verstand hat ihm der Verfasser des Diplomatis vermuthlich in den vorhergehenden beigelegt, wie Herr von Cramer einräumet. Andere Urkunden setzen auch ausser Zweifel, daß die Bannförste mit des Volks Genehmhaltung angeleget worden, und ist daher gar glaublich, daß man selbiges beweget hat, sich der Jagd nach Schweinen und Bären im Svezzental zu gewissen Zeiten zum besten der Könige eidlich zu begeben.

Dem sey aber wie ihm wolle, so streitet es jedoch wider die Regalität, daß das Königl. Jagdrecht auf wenige Wochen, und auf gewisse Arten des Wildes eingeschränket gewesen, mithin die Unterthanen in den übrigen Jahreszeiten wilde Schweine fällen dürfen. Nach den gegenseitigen Grundsätzen hätte das Volk den Königen nicht etwas zugeschworen, sondern das mehreste abgeschworen, und zum Besten der zur Jagd berechtigten Unterthanen einen Eid geleistet, indem es die Königl. Jagdgerechtigkeit dergestalt eingeschränket hat. Der König selbst vermeinet aber durch diesen Eid ein Recht erlanget oder behauptet zu haben, welches ihm werth zu seyn schiene, in dem Salzburgischen Privilegio ausgedrucket zu werden.

§. X.

Herr Hofrath Buri ist zwar mit mir und andern der Meinung, daß die für die Regalität der Jagd bisher angeführten Gründe zu deren Beweis unzulänglich sind. Er setzet aber an demjenigen, was von der andern Seite dawider fürgebracht worden, auch verschiedenes aus. Eine Untersuchung anzustellen, ob es immer mit Fug geschehen, wenn solches weder zur Entscheidung gegenwärtiger Frage etwas beiträget, noch sonst die Historie oder Rechtsgelahrtheit erläutert, würde unnöthig seyn.

Ich will jedoch, um meine Gedanken deutlicher zu machen, bey des Herrn Buri Urtheilen noch ein und anders bemerken.

Von dem Eigenthumsrecht der Landesherrn.

Er leget (1) p. 8. den Landesherrn ein wahres Eigenthum ihrer Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften bey, weil sie dieselbe durch Erbschaft oder Kauf, Belehnung oder dergleichen Erwerbungsarten, so weit als sich deren Grenzen erstrecken, und solche sich nicht bereits in eines andern Eigenthum befunden, ohne die geringste Ausnahme, und zwar zum öftern namentlich mit den wüsten und unbebaueten Ländern an sich gebracht, und in ihr Eigenthum versetzet haben.

Ob aber die Belehnung mit einem ganzen Lande von dessen wahren Eigenthum, oder nur von der landesherrlichen Hoheit zu verstehen, daß ist eben die

Frage, worüber man streitet, und muß daher nicht vorausgesetzet werden, daß solche zu bejahen. Die von Herrn Buri gemachte Einschränkung, daß die Lehn-Briefe nur sofern auf ein Eigenthum zu deuten, als sich das Land in eines andern Eigenthum nicht befindet, hebet die Regel auf. Denn der größte Theil des Landes befindet sich in der Unterthanen Eigenthum, und deswegen ist zu vermuthen, daß, wenn jemanden ein Land mit seiner Zubehör gegeben wird, er nur der Herrschaft über dasselbe, und der zu dessen Führung nöthigen Güter und Aufkünfte theilhaftig werde. Daß die Freiheit der alten Teutschen eine solche Theilung der mit dem Degen gewonnenen Länder unglaublich machet, welche den größten Theil derselben den Obern zugeeignet hat, vermeyne ich in der X. Abhandlung §. V. dargethan zu haben. Inzwischen ist nicht leicht ein Gut zu finden, wobey überall keine ungebauete dreische Gründe fürhanden, welche zu ackern, es theils dem Eigenthümer die Mühe nicht zu verlohnen scheinet, theils aber ihm dazu das Vermögen fehlet, und öfters muß er selbige zur Weide für das Vieh aussetzen. Es folget also nicht: Viele Fürsten und Herren besitzen Terras incultas, deswegen gehöret ihnen alle Ländereyen, die bisher niemand gebauet hat. Auch die Ausweisung solcher wüsten Oerter geschiehet öfters aus landesherrl. Macht des gemeinen Bestens halber, und zeiget daher nicht immer ein wahres Eigenthum an.

§. XI.

Vom Ursprung des Teutschen Adels.

Es hält (a) Herr Hofrath Buri p. 35. nicht dafür, daß die heutigen Edelleute von den reichern freyen Leuten herkommen, weil Arme und Reiche von einem Stande, und jene so wohl, als diese freye Leute, mithin die Waffen zu führen, in den Krieg zu gehen, und sich der damit verknüpften Ehren theilhaftig zu machen berechtiget gewesen, eben als wie in Polen die Armuth der Edelleute ihres Adels nicht beraubet.

Nun stelle ich in keine Abrede, daß auch wohl ein armer Mann durch ausserordentliche tapfere Thaten sich aus dem Staube erheben, und die Ritterliche Würde erlangen können. Dieses ist aber vermuthlich selten geschehen. Wäre das blosse Waffenführen dazu hinlänglich gewesen, so müßten alle diejenige, welche von freyen Leuten abstammen, Edelleute, und also deren Anzahl weit größer seyn, wie sie anjezt ist, und jemals gewesen. Denn nur die Knechtschaft schlosse von dem Gebrauch der Waffen aus, welche alle und jede freye Leute ergriffen, wenn solches die Wohlfart des Vaterlandes erforderte. Weil nun einige derselben für andern einen Vorzug in den mittlern Zeiten erlanget, und es dahin gebracht, daß nur denjenigen, die von ihnen entsprossen, die Ritterliche Würde mitgetheilet worden, so scheinet mir glaublich zu seyn, daß sich

solche zu Pferde tapfer erwiesen, und deswegen zu Rittern geschlagen worden, die mehresten freyen Leute aber ihrer Armuth halber sich in die dazu erforderte Rüstung zu setzen, und also empor zu schwingen unvermögend gewesen, einigen auch es an dem dazu erforderten kriegerischen Geist gemangelt hat. Daß es in Polen viele arme Edelleute giebet, thut nichts zur Sache. Auch in Teutschland ist daran kein Mangel, und der Reiche mit dem Armen von gleicher Würde. Ich rede aber nur von der Erwerbung, und nicht von der Erhaltung des Adels. An jener ist noch heutiges Tages die Armuth hinderlich, obwohl sie niemand der adelichen Würde beraubet, wann er deren durch die Geburt oder aus Kaiserl. Gnade theilhaftig worden.

§. XII.

Von der Constitution de pace tenenda.

(3) Wird p. 68. 69. gezweifelt, daß der Constitution de pace tenenda in Teutschland deswegen die Kraft eines Gesetzes zu versagen, weil sie in Italien gegeben ist, allwo keine teutsche Reichstage gehalten worden, massen (a) besage 2. feud. 54. 55. §. 1. mehrere daselbst gemachte Gesetze nach dem Sinn des Gesezgebers auch in Teutschland Gültigkeit haben sollen, und überhaupt dessen Ansehen nicht von dem Ort, wo er sich aufhält, abhänget, noch die Abwesenheit der zum Römerzug verabladeten Teutschen Reichsstände etwas hindert. Da überdem (b) durch die von den Rechtslehrern geschehene allmählige Einführung der fremden Rechte dem Adel öfters großer Abbruch geschehen, wie das Exempel der den Bauern dadurch zugeschriebenen Freiheit unter andern lehre, so verneynet Herr Byri, daß auf gleiche Weise diese Constitution in Teutschland angenommen sey, bevorab, weil in den teutschen Gesetzen und Gewohnheiten nichts enthalten, wodurch einem jedweden Besitzer eines freyen Guts die Jagd erlaubet werde, mithin die einheimische Gesetze von diesem Fall keine zulängliche Verordnung an die Hand geben.

Nun will ich (a) nicht gänzlich verneinen, daß den Teutschen in Italien ein Gesetz gegeben werden mögen. Es ist jedoch keinesweges zu vermuthen, und da solcher Wille des Gesezgebers in der Constitution de pace tenenda nicht dergestalt ausgedrucket ist, wie in den angeführten Textibus juris feudalis, so lässet sich von selbigen auf besagte Constitution nicht schließen. Die Abwesenheit der Stände hindert kein Geschäft, wenn sie dazu beruffen worden, und dennoch ausgeblieben. Wer aber zum Römerzuge gefordert war, den hat man nicht beruffen in ein Gesetz zu willigen, welches die Gerechtsame des hohen und niedern Adels schmälerte. Dergleichen ist wohl nimmer in Italien gegeben, und die beigebrachte Textus handeln von ganz andern Materien.

Ferner

Ferner (b) entkräftet die von der Leibeigenschaft genommene Instanz mein Argument keinesweges, weil der falsche Begrif von der Beschaffenheit der Bauern dem Adel bey weitem so nachtheilig nicht ist, als die Annehmung der Constitution de pace tenenda, noch auf einmal so schädliche Würkung thate. Wenn die Römischen Rechtsgelehrten sich unternommen hätten, die teutschen Bauern von den bisher geleisteten Diensten und Zinsen loßzusprechen, so hätte man ihnen solches nimmer gut geheissen. Sie ließen aber dem Adel gern, was er bisher genossen, und wollten nur behaupten, daß derjenige, so in keiner größern Verbindlichkeit stehet, als unsere Leibeigene, für keinen Knecht gehalten werden müsse, welche irrige Meinung denn freilich nach und nach schädliche, von dem Adel nicht vorher gesehene Rechtssprüche veranlasset, niemals aber die Leibeigenen in völlige Freiheit gesetzet hat, wenn nicht andere Umstände hinzu kommen. Hätte man aber die Constitution de pace tenenda eingeführet, und selbige den Verstand, welchen ihr die Vertheidiger des Jagdregals beilegen, so wären hohe und niedrige auf einmal um die Befugniß zu jagen gebracht, welches man den Doctoribus juris gewiß nimmer zu Gute gehalten hätte.

Endlich setzet die Meinung, daß unsere einheimische Rechte von diesem Fall keine hinlängliche Verordnung an die Hand geben, voraus, es sey wenig erwiesen, daß dem Adel in den mittlern Zeiten die Jagdgerechtigkeit zugestanden, als daß solche der Landesherrschaft vorbehalten worden, dessen Gegentheil ich dargethan zu haben vermeyne. Herr Hofrath Buri gestehet selbst, es sey kein allgemeines Verbot fürhanden, sondern nur einigen, besonderer Umstände halber, das Jagen untersaget. Nach seinen Sätzen streiten also die teutschen Rechte mit der Constitution de pace tenenda, wenn diese ein allgemeines Verbot der Jagd enthält, und folglich ist deren Annehmung nicht zu vermuthen, da das Longobardische Lehnrecht, welchem wir selbige angehänget finden, nur alsdenn eine gesezliche Kraft in Teutschland erlanget hat, wenn dessen Inhalt den einheimischen Rechten nicht zuwider laufet.

§. XIII.

Von den Zeugnissen der Rechtslehrer.

(4) Merket Herr Hofrath Buri p. 80. 81. an, es ließen sich die Zeugniße der Rechtlehrer mit den Erzählungen der Geschichtschreiber, oder mit den Aussagen gerichtlich aufgeführter Zeugen in allem nicht vergleichen, weil hier von keinem Vorfall, der sich durch die äußerlichen Sinne des Geschichtschreibers oder des Zeugens erkennen lässet, sondern von der Bejahung oder Verneinung einer Sache gehandelt werde, deren Wahrheit oder Unwahrheit durch Nachrichten aus den teutschen Geschichten und Gewohnheiten, und durch darauf gebauete Schlüsse heraus gebracht werden müsse.

Es können aber die Vertheidiger der Regalität hierauf gründlich antworten, daß sie mit den Zeugnissen der Rechtslehrer solche teutsche Gewohnheiten erweisen wollen. Dieses ist deswegen nicht unthunlich, weil sich durch die blossen äusserlichen Sinne, ohne aus demjenigen, was man gesehen und gehöret, Schlüsse zu machen, nicht erkennen lässet, ob die Jagdgerchtigkeit zu den Regalien gehöre oder nicht. Gleiche Bewandniß hat es mit allen Gewohnheiten, und dennoch zweifelt niemand, daß sie durch Zeugen erweislich sind, wenn diese hinlängliche Ursachen ihres Zeugnisses, nemlich solche in die Sinne fallende Handlungen bezeugen, woraus man folgern kann, daß ein gewisses Recht eingeführet worden. Ich stehe also noch immer in den Gedanken, es sey wider diejenige, welche sich hauptsächlich darin gründen, daß so viele Rechtslehrer bezeugen, das teutsche Herkommen mache die Jagdgerechtigkeit zum landesherrl. Vorrecht, nicht anders anzukommen, als daß man zeige, wie dieselbe Zeugnisse keinen Glauben verdienen, weil die zeugende Doctores unzulängliche Ursachen ihres Vorgebens anführen, und denselben so viele andere widersprechen.

§. XIV.

Ob eine Vermuthung wider den Adel streitet, wenn die ehemahlige Eigenthümer des Guts nicht jagen dürfen.

Ich vermeyne also dargethan zu haben, daß die Jagd im Zweifel für eine Zubehörung adelicher Güter zu halten. Da ich aber zugleich einräume, daß diese Regel Abfälle leide, so ist nunmehro (II.) zu erörtern: welches diejenige besondere Umstände sind, wodurch die dem Adel zu statten kommende allgemeine Vermuthung entkräftet wird?

Herr Hofrath Buri lehret p. 156. es geschehe solches (1), wenn man zeigen könne, daß das Gut von solchen Eigenthümern herrühret, oder doch besessen wird, welche wegen ihres Standes die Vermuthung, daß sie nicht jagen dürfen, wider sich haben, z. E. daß es ursprünglich zusammen gekaufte beschwerte Bauerngüter sind, oder Mönchs- und Clöstergüter gewesen.

Wenn, wie es vielleicht in den mehresten Landen Rechtens, nicht alle Besitzer adelicher Güter, sondern nur diejenige jagen dürfen, welche solches Recht hergebracht haben, so entstehet allerdings eine widrige Vermuthung daher, daß die ehemalige Besitzer des Guts sich der Jagd enthalten müssen. Denn es sind alle Begnadigungen, bevorab diejenigen, welche einem Dritten zum Nachtheil gereichen, so enge, als nur möglich, einzuschränken, und folglich ist weder zu vermuthen, daß der Landesherr zum Nachtheil derjenigen, welche bisher keine, oder doch nicht so viele Mitjäger gehabt, dem neuen adelichen Gut die Jagdgerechtigkeit beilegen wollen und können, noch daß andere, die daselbst zu jagen befugt, in eine solche ihnen nachtheilige Aenderung gehelet haben.

Es

Es verstehet sich aber von selbst, daß dieses alles keinen Platz findet, dafern der Edelmann an dem Ort, wo das neue adeliche Gut angerichtet worden, mit der Jagdgerechtigkeit fürhin versehen gewesen. Wenn selbiger im Herzogthum Bremen keinen Sitz hat, und ihn auf einen Meyerhof erbauet, so geniesset dieser der adelichen Freiheit, wie in meiner Commentation de jure villicorum c. 6. §. 7. gemeldet ist. Es jaget auch im besagtem Herzogthum ein jeder adelicher Gutsherr nicht nur auf seinem, sondern auch auf seiner Meyerleute Gründen, mithin stehet demselben keine widrige Vermuthung im Wege, wenn er des in ein adeliches Gut verwandelten Meyerhofes halber sich der Jagdgerechtigkeit anmasset.

Wann ferner die Landesgesetze dem sämtlichen Adel, ohne auf das Herkommen zu sehen, diese Befugniß beilegen, so erlanget sie derjenige, dessen Bauerngut die Gerechtsame eines adelichen Sitzes mitgetheilet worden, als eine stillschweigende Zubehör desselben, so wohl wie die Steuerfreiheit, dafern sie bey der Begnadigung nicht wörtlich ausgenommen ist.

§. XV.

Daß aber wider die ehemahligen Clostergüter einige Vermuthung streiten sollte, daran zweifle sehr. Sie rühren größtentheils von den Schenkungen der Fürsten und des Adels her, welche den Geistlichen ansehnliche Gründe mit allen Rechten, ohne Ausnahme der Jagden, gegeben haben. Vielmehr ist eine große Anzahl alter Urkunden fürhanden, worin selbige ausdrüklich unter die Zubehörungen der den Geistlichen geschenkten Güter gezählet werden. Durften gleich die Ordensleute nicht selbst jagen, so konnten sie doch Jäger halten, wie Herr Hofrath Buri p. 41. einräumet, und ich *in Vindiciis juris venandi c. 1. §. 11.* gleichfalls angemerket, auch daselbst §. 21. keine andere Meinung geäußert, sondern nur auf die mir entgegen gesezte, dem Closter Sithiu ertheilte Freiheit, in seinen eigenen Wäldern zu jagen, geantwortet habe, daß solche von den im Bannforst belegenen Wäldern zu verstehen sey, allenfalls aber, und wenn die Urkunde beim Mabillon eine andere Deutung litte, sie nur der Geistlichkeit und nicht dem Adel schaden würde.

Besonders wider die Clöster.

Auch heutiges Tages sind die mehresten Clöster mit der Jagdgerechtigkeit versehen, folglich kömmt ihnen eben die allgemeine Vermuthung zu statten, welche der Adel für sich anführen kann.

§. XVI.

Es hält (2) Herr Hofrath Buri dafür, daß eine wider die Besitzer der adelichen Güter streitende Vermuthung daher entstehe, wenn die Waldungen und Gegenden eines Guts von solchen Oertern und Gegenden, die zu dem Bezirk eines ehemaligen Bannforstes gehören, eingeschlossen sind.

Wider die Güter, welche im Bannforst belegen.

Ich räume solches ein, dafern einige Vermuthung fürhanden, daß der Bannforst annoch dauret, wann nemlich etwan in dessen Bezirk mehrere mit keiner Jagdgerechtigkeit begabte, oder durch sonderbare Begnadigungen derselben theilhaftig gemachte adeliche Güter liegen. Ueberaus viele alte Gehege sind aber gänzlich eingegangen. Man hat sie gemeiniglich nicht wegen der Hasen und Feldhühner, sondern des groben Wildprets halber angeleget. Nachdem die Waldungen ausgerottet, und auf viele Meilen zu Ackerland gemachet worden, konnte sich das Wild an diesen Orten nicht länger häufig aufhalten, und große

Herren daselbst so füglich, als anderwärts mit der Jagd belustigen, noch man in besaamten Feldern Hirsche und Schweine hegen, ohne den Unterthanen, und wohl der Landesherrschaft selbst an den Feldfrüchten unerträglichen Schaden zuzufügen. Deswegen findet sich denn an vielen Orten, welche für alters ins Gehege geleget worden, nicht die mindeste Spur mehr davon, und der in solchem Bezirk wohnhafte Adel genießet so wohl daselbst der Jagd, bevorab aber der Unterjagd, als an den Orten, die niemals zu einem Bannforst gehöret haben. Wenn also die Veränderung des alten Zustandes sattsam erhellet, so kann man dessen Dauer nicht vermuthen. Sonsten aber verdienet allerdings die Gelegenheit jedweden Orts eine genaue Betrachtung, und wer innerhalb den Grenzen eines Geheges sich der Jagd anmasset, dem stehet die Vermuthung entgegen.

§. XVII.

Herr Hofrath BVRI siehet es (3) als ein Merkmahl der mangelnden Jagdgerechtigkeit an, wenn die die adelichen Güter betreffende Nachrichten, ohnerachtet solche andere viel geringere Rechte und Gerechtigkeiten namentlich erzählen, dennoch der Jagdgerechtigkeit im geringsten nicht gedenken. Zumal wenn (4) insbesondere wegen des Waldes, worin der Besitzer die Jagdgerechtigkeit fordert, ehedessen Streitigkeiten wegen gewisser anderer Rechte vorgefallen, und bey solcher Gelegenheit nach dem vormahligen Gebrauch alle Rechte des Eigenthümers gewiesen, der Jagden aber nicht gedacht worden.

Dafern keine vernünftige Ursachen des Stillschweigens in den das Gut betreffenden Urkunden beizubringen, so ist daraus allerdings ein Nichtgebrauch zu folgern, und dieser wirket meines Ermessens die wichtigste widrige Vermuthung. Denn man kan nicht glauben, daß jemand weder selbst, noch durch andere ein ihm zukommendes Recht üben sollte, welches den mehresten Menschen Vergnügen und Nutzen bringet.

Ich absehe aber keinesweges, wie man den Mangel der Jagdgerechtigkeit daraus schließen könne, daß derselben in solchen Urkunden keine Meldung geschehen, die von andern Rechten handeln. Es mögte schwerlich zu erweisen seyn, daß dem allgemeinen alten Gebrauch nach, ohnerachtet nur ein Recht des Guts angefochten ist, dennoch vom Besitzer jedesmal ohne alle Nothwendigkeit über alle ihm anklebende Rechte Beweis geführet worden. Erhellet aber, daß man alle Gerechtigkeiten erzählen und darthun wollen, der Jagdgerechtigkeit jedoch keine Meldung gethan, so wäre glaublich, daß sich solche der Eigenthümer nicht angemasset habe.

§. XVIII.

Wenn das Gut wegen des Wildfrasses verkaufet ist.

Es soll (5) ein Kennzeichen seyn, daß diese Befugniß einem Gut mangelt, wenn selbiges verkaufet worden, weil es dem Wildfraß zu sehr ausgesetzet gewesen, maßen man sonst das Wild wegschießen können.

Diese Vermuthung findet aber wegen der Niederjagd keine statt, weil das dazu gehörige Wildpret die Aecker nicht dergestalt verheeret, daß man sich derselben abthun müßte.

Es kann auch jemand grobes Wild zu schießen berechtiget seyn, und ihm dennoch das Vermögen fehlen, seine Aecker wider selbiges zu vertheidigen, wenn sie nemlich an der Forst liegen, worin er nicht kommen darf, und also das Seinige den übertretenden Hirschen und Schweinen preiß geben, oder beständig in den Waffen seyn muß, um die Verheerung abzuwenden, welches öfters solche Mühe und Kosten erfordert, die der Ertrag des Ackers nicht bezahlet.

§. XIX.

§. XIX.

Endlich (6) ist die daher genommene widrige Vermuthung, daß auf denen zu dem Gut gehörigen Aeckern und Wäldern wegen ihrer Größe oder Lage keine Jagd mit Nutzen vorgenommen werden kann, meines Ermessens von geringer Wichtigkeit. Der wenigste Theil des zur Jagd berechtigten Teutschen Adels besitzet, bevorab ir fruchtbaren und wohlgebaueten Ländern, so weitläuftige und hart bey einander gelegene Gründe, daß darauf mit Nutzen Jagden angestellet werden können. In den mehresten Feldmarken finden sich viele unterschiedenen Eigenthümern zustehende Gründe. Müßte nun ein jeder mit der Jagd auf dem Seinen bleiben, so wäre der Hase schon in Sicherheit, wann er von einem Stück Landes auf das andere springet. Dieserwegen ist der Adel genöthiget, gewisse Jagdgrenzen unter sich zu verabreden, und man hat entweder die Koppeljagden eingeführet, vermöge welcher ein jeder die ganze Feldmark bejaget, worin er und seine Leute Güter haben, oder ein jedweder bleibet in den Feldern, in welchen er die meiste Ländereÿ besitzet, und jaget auf seinen und seiner Nachbaren Aeckern, wogegen er andern adelichen Gütern ein gleiches gönnet, und wegen einiger darin habenden Stücke in den von ihnen entlegenen Feldmarken keine Jagdgerechtigkeit übet.

Wann die Jagd nicht füglich geübet werden kann.

§. XX.

Aus diesem allen folget nun, wie zwar zu vermuthen, daß ein Edelmann zu jagen berechtiget ist, weil solches von den mehresten geschiehet:

Wenn den Besitzern adelicher Güter der Beweis oblieget?

Es wird jedoch solche Vermuthung durch andere, und insonderheit diejenige, welche §. 14. 16. 17. angeführet sind, entkräftet, und alsdenn muß der Besitzer eines adelichen Guts den Beweis übernehmen, jedoch höchstens wider den Landesherrn eine 40jährige Possession darthun, wenn man voraussetzet, daß die Verordnung der Römischen Rechte von den Rebus fiscalibus sich auf unsere Cammergüter schicket, welche Frage anderwärts zu untersuchen. Herr Hofrath Buri machet p. 167. eine Ausnahme von der Regel, wenn jemand in den herrschaftlichen Wäldern zu jagen sich anmaßen wollte. Da aber auch diese nur Res fiscales, und so wenig, als die zu den Fürstl. Aemtern gehörigen Aecker und Wiesen Regalien sind, so kann ich ihm hierin keinen Beifall geben.

Vom Nichtgebrauch.

Wegen des unterlassenen Gebrauchs ist nur alsdenn den Besitzern adelicher Güter die Jagd zu untersagen, wenn nicht erhellet, daß sie dieselbe jemals geübet haben, weil solches eine Vermuthung wirket, daß diese Befugniß nimmer bey dem Gut gewesen, oder demselben auf rechtliche Art entzogen worden. Stünde aber zu erweisen, daß die Vorfahren binnen Menschengedenken gejaget haben, und solches von den Nachkommen aus freyer Willkühr unterlassen sey, so wäre dadurch die Jagdgerechtigkeit nicht verlohren gegangen, als welche vermöge der natürlichen Freiheit und nicht aus sonderbarer Mittheilung von dem Adel auf dem Seinigen geübet wird, wenn sie gleich besonderer Ursachen halber nicht allen adelichen Gütern anklebet.

§. XXI.

Von dem Possessorio summariissimo.

Daß währenden Rechtsstreits wegen der Jagdgerechtigkeit der Besitzer sich des Gebrauchs derselben enthalten solle, findet Herr Hofrath Buri mit mir unbillig zu seyn. Er erfordert aber p. 172, daß der geruhige Besitz dargethan, und nicht nur eine oder die andere Handlung der gebrauchten Jagd angeführet worden, und zwar (1) weil das Summariissimum allein zuzulassen, wenn thätliche Weiterungen zu befürchten, ein Unterthan aber dem Landesherrn und dessen Beamten nicht widerstehen, und sich mit Gewalt in den Genuß einer unerwiesenen Gerechtigkeit setzen dürfe. (2) Der

(2) Der Landesherr solchen kühnen Unterthanen durch Vorkehrung hinlänglicher Mittel leicht Einhalt thun könne.

Wenn (3) auf Eingriffe ein Besitz gegründet werden möge, solcher bis zu ausgemachtem oft sehr langwierigem Proceß leicht wider den Landesherrn zu bekräftigen sey, und

(4) Dafern einer den Besitz der Jagdgerechtigkeit nur durch wenige Handlungen zu bescheinigen vermag, solches eine nicht geringe Vermuthung wider denselben erwecke.

Allein (1) ist in den Rechten nirgend versehen, daß, so oft ein Fürstl. Jäger mit oder ohne Fug einem Edelmann die Jagdgerechtigkeit streitig machet, ihm deren Gebrauch untersaget, und wohl gar die Flinte nehmen will, dieser, wenn er gleich zur Jagd berechtiget, keinen Widerstand thun dürfe, und so lange aufhören müsse, seine Befugniß zu üben, bis er in possessorio ordinario obgesieget hat, mithin können die Jagdstreitigkeiten sehr thätliche Weiterungen veranlassen.

Der Landesherr behindert zwar solches (2) ohne Schwierigkeit, wenn er allen Widerstand verbietet. Bisher ist es aber nicht geschehen, und eine große Frage, ob die Billigkeit verstatte, solches künftig zu verordnen, es auf der Forstbedienten Willkühr allein ankommen zu lassen, und dem geringsten Jäger das Vermögen mitzutheilen, den Adel auf viele Jahre um die Jagd zu bringen.

Ich habe zwar (3) längst eingeräumet, daß das Summariissimum von den Unterthanen bisweilen gemisbrauchet werde. Deswegen aber ist es bisher weder in Jagdsachen abgeschaffet, noch solches nöthig, da andere billigere Mittel fürhanden, den Schmälerungen der landesherrlichen Rechte vorzubeugen.

Endlich (4) entstehet keine widrige Vermuthung daher, daß der Unterthan sich nicht sogleich in das Possessorium ordinarium begiebet, sondern zuförderst in Summariissimo Manutenenz zu erlangen suchet. Denn unsern heutigen Proceßordnungen nach kann jenes unmöglich in kurzer Frist geendiget werden, und da man wider die in ordinario gefällete Urtheile Remedia suspensiva zulässet, so muß nothwendig dessen Behauptung viele Zeit erfordern. Wer also mit den besten Beweisthümern versehen, und sogar nicht zweifeln darf, in petitorio obzusiegen, handelt dennoch vernünftig, wenn er zuförderst Manutenenz in Summariissimo auswirket, welches so wenig den Mangel eines hinlänglichen Grundes in Ordinario zu erkennen giebet, als man durch eine Possessorienklage den Mangel hinlänglicher Gründe in Petitorio äußert.

Herr Hofrath Buri stellet auch in keinen Zweifel, daß sich Umstände ereignen können, welche einen Richter billig bewegen, die Erweisung eines längern Besitzes nicht nach aller Strenge zu fordern, sondern mittlerweile demjenigen, dessen lezterer ruhiger Besitz seine Richtigkeit hat, dabey, wenigstens vorerst, zu beschützen. Welche Umstände meines Ermessens alsdenn immer fürhanden, wenn keine starke Vermuthung wider den Besitzer eines adelichen Guts streitet, und die Evidentia des Possessorii ordinarii oder des Petitorii das Summariissimum nicht verschlinget.

Von des Landesherrn Mitjagd auf seiner Lehnleute und Unterthanen Gründen hat Herr Hofrath Buri p. 173. 174. mit mir gleiche Gedanken, und die Ursachen, worauf er diese Meinung gründet, billige ich vollkommen.

Strube, David Georg, 1694-1776

David Georg Struben, Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Canzley-Directoris

Bd.: Zweiter Theil.

Darmstadt 1789

4 Jur.opp. 48 s-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10521781-1
VD18 90512030